This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

593
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Der Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Siebenzehnter Band.

49 — 51 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1810.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 122.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Locked Stacks
OCT 26 1970

Der Rheinische Bund.

Neun und vierzigstes Heft.

1.

Königlich Baierisches Familiengesetz.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Haben in Gemäßheit des zweiten Titels §. IV, der Konstitution Unsers Reiches mit Rücksicht auf die älteren Gesetze und Verträge Unseres Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familiengesetz errichtet. Wir beschließen darnach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

Art. 1. Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses auch anerkannte rechtmäßige Ehen stammen;

b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes.

Art. 2. Der König ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmtem Rechte über dieselbe ausübt.

Art. 3. Während der Minderjährigkeit des Königs sind diese Rechte dem Reichsverweser übertragen.

Art. 4. Der Titel eines Baierischen Prinzen, einer Baierischen Prinzessin, ist nur den Deszendenten Unsers Hauses nach der Bestimmung des Artikel 1 gestattet.

Art. 5. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Herr!

Im Konterte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 6. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der Königlichen Hauptlinie heißen:

Königliche Prinzen, Königliche Prinzessinnen.

Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz, Gnädigster Herr!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin!

Im Konterte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 7. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel:

Herzog, Herzoginnen in Baiern;

in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog! Durchlauchtigste Herzogin!

Im Konterte: Eure Herzogliche Durchlaucht!

Art. 8. Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und 42 rothen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine Königliche geschlossene aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und

iſt mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden.

Art. 9. Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der Königlichen Hauptlinie beſteht aus einem einzigen Hauptſchilde mit 42 Rauten (ohne Mittelſchild) auf dem Hauptſchilde iſt eine Königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geſchloſſen, aber ohne Reichsapfel, ſtatt deſſen ſteht oben ein doppeltes Laub. (Eichenlaub.)

Art. 10. Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptſchild mit 42 Rauten, wie bei den Königlichen Prinzen, welcher aber ſtatt der Krone mit einem Herzoglichen Hute beſetzt iſt; die Schildhalter ſind zwei Löwen; das ganze Wappen ſteht unter einem Herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

Art. 11. Kein Baieriſcher Prinz und keine Baieriſche Prinzeſſin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erhalten zu haben.

Art. 12. Wenn dieſer keine Anſtände dabei findet, ſo wird ein Bewilligungsbrief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterſchrift und der Kontraſignatur des Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe, welchem die Funktionen eines Staatsſekretairs des Königlichen Hauſes übertragen ſind, unter Königlichem Siegel ausgefertiget.

Art. 13. Unterbleibt dieſe förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, ſo hat die geſchloſſene Ehe eines Mitglieds derſelben keine rechtliche Wirkung, und ſie iſt als nichtig anzuſehen, ohne daß es eines beſondern gerichtlichen Ausſpruchs hiezu bedarf.

Art. 14. Alle aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet und weder ſie, noch ihre Mutter können auf eine Staatserbfolge, Apanage, Ausſteuer

oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den ältern Familienverträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Art. 15. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Art. 16. Kein Mitglied des Königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren, von dessen Bestimmungen hängen die Wirkungen der Adoption ab.

III. Titel.

Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen, und die Sterbfälle der Königlichen Familie.

Art. 17. Bei diesen Akten, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Hauses betreffen, werden hiedurch Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Funktionen des Beamten des Civilstandes aufgetragen.

Art. 18. Sie werden nach den Vorschriften Unsers Gesetzbuches verfaßt, und in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muß, und in dem Archive Unsers Hauses hinterlegt wird.

Art. 19. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten, die zu solchen Akten erforderlichen Zeugen.

Art. 20. Wenn der König an dem Orte, wo der Akt vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

a) Ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist.

b) Die zwei ersten im Orte befindlichen Königlichen Staatsbeamten, nebst den Kavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Der Akt selbst muß von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den Minister der auswärtigen Verhältnisse eingesendet werden, welcher denselben untersucht, und wenn er nach Vorschrift der Gesetze verfaßt, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in das Hausarchiv zur Aufbewahrung abgibt.

Art. 21. Der Minister darf jedoch keinen Akt der Prinzen oder Prinzessinnen des Hauses über die Heirath, Adoption, oder Anerkennung der natürlichen Kinder aufnehmen, ohne von dem Könige durch ein besonderes Rescript dazu autorisirt worden zu seyn, welches in den Akt eingetragen werden muß.

Art. 22. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Staatssekretair des Königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende Königliche Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 23. Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluß auf das Wohl der Völker hat, so kömmt dem Könige als Regenten und Haupt der Familie die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen, zu

welchem Ende der Erziehungsplan mit einer Anzeige der gewählten Erzieher und Erzieherinnen ihm vorgelegt werden muß; was er daran abzuändern gut findet, muß befolgt werden.

Art. 24. Er bestimmt den Ort, wo, und die Art, wie, die Erziehung der Prinzen bis zu ihrer Volljährigkeit vollendet werden soll.

Art. 25. Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Art. 26. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfarth des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Erbfolge.

Art. 27. Diese richtet sich sowohl in Ansehung des Rechts, als der Ordnung nach den in dem II. Titel §. I. II. III. der Konstitution Unsers Königreichs enthaltenen Bestimmungen.

Art. 28. Da die Prinzessinnen sowohl nach den ältern Gesetzen Unsers Hauses, als insbesondere nach den oben angeführten §. II. und III. der Konstitution bis zur gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, so bedarf es künftig bei ihren Verehlichungen keiner besondern Verzichtleistung auf dieselbe, sondern es ist hinreichend, daß in den Ehepakten statt eines besondern Verzichtes sich lediglich auf die bemerkten Paragraphen der Konstitution bezogen werde.

Art. 29. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geht das Recht der Erbfolge auf die männliche Nachkommenschaft der Töchter über.

Art. 30. Die Erbfolgeordnung bleibt in dieser die nämliche, welche im II. Titel §. I. der Konstitution für den Mannsstamm festgesetzt ist.

Art. 31. Hiernach succedirt in dem vorausgesetzten Falle unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erstgeborne Sohn der ältesten Tochter, oder derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist; bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinnen hat der erstgeborne Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolgeordnung den Vorzug vor den übrigen.

Art. 32. Wenn keine männliche Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden ist, so fällt die Succession auf den erstgebornen Sohn der zweitgebornen Prinzessin Tochter u. s. w.

Das Nämliche hat statt bei den nach Art. 31. zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen.

Art. 33. Wenn eben die bestimmte Successionsordnung in der weiblichen Deszendenz auf einen Prinzen fällt, welcher zur Succession in einem auswärtigen in dem rheinischen Bunde nicht begriffenen Staate berufen ist, oder schon wirklich einen solchen Staat als Regent besitzt, und nicht geneigt ist, auf den Besitz dieses Staates oder auf die Succession in demselben zu verzichten, so soll in diesem Falle an dessen Stelle der zunächst folgende Sohn treten, oder wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach dem Artikel 31. zur Succession berufen ist.

Art. 34. Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, daß nach den bisherigen Bestimmungen sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft Unseres Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem Fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 35. Wenn der Prinz, welcher adoptirt werden ſoll, und deſſelben Eltern oder nächſte männliche Verwandte, und im Falle der Minderjährigkeit deſſelben Vormund, in einer ſchriftlichen Urkunde hiezu eingewilliget haben, ſo verſammelt der adoptirende Monarch den Familienrath des Königlichen Hauſes; in Gegenwart deſſelben erklären ſowohl der adoptirende Monarch, als der zu adoptirende Prinz, oder deſſelben Bevollmächtigter, ihre Einwilligung zur Adoption, welche zugleich die Deſignation des Adoptirten zum künftigen Thronfolger für den Fall einer nicht erfolgenden männlichen Deſzendenz enthält. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten verfaßt über dieſe Handlung einen von ſämmtlichen Anweſenden zu unterzeichnenden Akt.

Art. 36. Dieſer auf ſolche Art ausgefertigte Akt wird der Nationalrepräſentation durch ein Dekret eröffnet Sodann geſchieht die Eintragung in das Regiſter, welches über die das Königliche Haus betreffende Akte des Civilſtandes gehalten wird.

Art. 37. Der auf dieſe Art adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenſchaft des Monarchen, und erhält den Titel eines Baieriſchen Prinzen.

Art. 38. Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlaſſung einer rechtmäßig ehelich männlichen Deſzendenz, ſo ſuccedirt unmittelbar der Adoptirte.

Art. 39. Sollte aber nach der Adoption noch ein männlicher, rechtmäßig ehelicher Erbe geboren werden, ſo bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöſchung der daraus entſtehenden männlichen Deſzendenz nach dem im Art. 54. beſtimmten Falle ſuſpendirt.

Art. 40. Der Adoptirte und ſeine Nachkommen erhalten indeſſen alle Vorrechte und Vortheile Baieriſcher Prinzen und Prinzeſſinnen.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

Art. 41. Nach dem II. Titel §. V. der Konstitution darf künftig keine Apanage auf liegende Güther konstituirt werden, sondern es soll in einer Apanagialrente in Geld von höchstens 100,000 fl. auf die königliche Staatskasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgebornen Prinzen ausbezahlt wird.

Art. 42. Diese Apanage wird von dem Könige durch einen besondern Akt regulirt und angewiesen, so bald der nachgeborne Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, und bei seiner Vermählung ein eigenes Haus für ihn gebildet wird.

Art. 43. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders angeordnet.

Art. 44. Wenn für einen nachgebornen Prinzen eine Apanage, welche die konstitutionsmäßige Summe nicht übersteigen darf, festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seiner Familie und seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten.

Art. 45. Ein solcher apanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen. Sollte desselben Familie so zahlreich seyn und die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht hinreichen, so wird der König für solche einzelne Fälle eine weitere väterliche Unterstützung eintreten, oder eine sonstige geeignete Vorsorge dafür treffen lassen.

Art. 46. Das Heirathsguth einer Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist im II. Titel §. VI. der Konstitution auf 100,000 fl. festgesetzt. Diese werden auf die königliche Staatskasse angewiesen und ausbezahlt, wie man in den Ehepakten übereinkommen wird.

Art. 47. Die Aussteuer der apanagirten Prinzessinnen muß aus der Apanage bestritten werden.

Art. 48. Das Witthum der regierenden Königin wird durch eine besondere Akte des Königs bestimmt; es darf aber das Maximum nicht überschreiten, welches im §. VI. des II. Titels der Konstitution festgesetzt ist.

Art. 49. Diese Akte wird von dem Könige selbst ausgefertiget, und mit seinem Kabinetssiegel bedruckt; dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 50. Die Akte wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

Art. 51. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen, und der Wittwe eine Abschrift der Akte zustellen zu lassen.

Art. 52. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß der hierüber ausgefertigte Akt dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 53. Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders regulirt, und auf die königliche Staatskasse angewiesen.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

Art. 54. Der König ernennt das Personal seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauſes.

Art. 55. Die in dem II. Titel §. XI. der Konſtitution beſtätigte Fideikommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804, hat §. II. diejenigen Gegenſtände aufgezählt, die zu dem Staats- und Hausfideikommiß-Vermögen gehören, worüber folglich dem jedesmaligen Regenten keine Privatdiſpoſition zuſteht.

Art. 56. Die übrigen Glieder Unſers Hauſes ſind bei den Diſpoſitionen über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, die ſie beobachten müſſen.

Art. 57. Die Erbfolge in ihrem Privatvermögen geſchieht nach den bürgerlichen Geſetzen.

Art. 58. Ueber die ihnen angewieſene Apanage ſteht ihnen, ohne die Genehmigung des Königs, keine gültige Diſpoſition, ſelbſt nicht in ihrer Linie, zu.

Art. 59. Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt ſie an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Regentſchaft und den Vormundſchaften.

Art. 60. In dem §. 1 des II. Titels der Konſtitution ſind die Beſtimmungen über die Reichsverweſung während der Minderjährigkeit enthalten.

Derjenige Prinz des Hauſes oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß bei dem Antritte der Regentſchaft in einer Verſammlung, welche zu dieſen Feierlichkeiten zuſammenberufen werden muß, und aus den Staats- und Konferenzminiſtern, den oberſten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern Unſers geheimen Rathes beſteht, nachſtehenden Eid:

„Ich ſchwöre, die Geſchäfte des Staates in Gemäßheit „der Konſtitution des Reiches und der Geſetze zu ver„walten, die Integrität des Königreiches, die Rechte der

„Nation und der Königlichen Würde zu erhalten, und „dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir „anvertraut ist, getreu zu übergeben,“

ablegen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 61. Die Regentschaft dauert bis zur Großjährigkeit des Königs.

Art. 62. Der Regent übt während seiner Reichsverweſung alle in der Konstitution nicht ausgenommenen Rechte aus.

Art. 63. Er ist für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

Art. 64. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er aber verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, zu erholen.

Art. 65. Der Akt, durch welchen der König den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennet, wird durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen in oben benannter Versammlung publizirt.

Art. 66. Dem Regenten wird die Akte seiner Ernennung mitgetheilt, welcher hierauf nach abgelegtem obigen Eide sogleich die Reichsverweſung übernimmt.

Art. 67. Während der Dauer derselben hat er seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten der Kronschatzkammer unterhalten, auf welche er nebst den zu seiner Privatdispoſition in monatlichen Raten jährlich 500,000 Gulden anweisen darf.

Art. 68. Außer den gewöhnlichen Etatsmäßigen Ausgaben für das Königliche Haus und der ihm oben angewiesenen besondern Summe, darf er über den Ueberschuß des Kronschatzes nicht disponiren, sondern dieser muß aufbewahrt, und zu den Händen des künftigen Königs überliefert werden.

Art. 69. Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesetzt: des Königreichs Baiern Verweſer.

Art. 70. So wie alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen Königs geschehen, so werden auch alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel gepräget, und die Siegel nebst den Königlichen Wappen, wo es erforderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Art. 71. Nachdem der König das Alter von 18 vollen Jahren erreichet, und in der obengenannten feierlichen Versammlung nachstehenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Konstitution des Reichs und „den Gesetzen zu regieren, und jederzeit unpartheiische „Justiz administriren zu lassen,“

abgelegt hat, so werden alle Akten der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche öffentlich proklamirt.

Art. 72. Ueber die Eidesablegung des Königs und den Regierungsantritt desselben, wird eine Akte verfaßt, in das Hausarchiv hinterlegt, und durch ein Dekret der Nationalrepräsentation mitgetheilt.

Art. 73. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen; diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Art. 74. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die Ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

Art. 75. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Art. 23 und 24 deshalb verordnet ist.

Art. 76. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfodert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus und von dem Familienrathe.

Art. 77. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten angebracht.

Art. 78. Der Königliche Fiskus wird in solchen Fällen bei diesen Gerichten durch die geeigneten Beamten zu Recht stehen.

Art. 79. Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird der König einen Familienrath verordnen.

Art. 80. Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18te Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kronbeamten.

Art. 81. Der Familienrath wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem Andern übertragen. Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Dekret.

Art. 82. Der Familienrath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und zu dem von ihm bestimmten Zwecke.

Art. 83. Zu dessen Geschäftssphäre gehören:

a) Alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;

b) alle blos persönlichen Klagen gegen dieselben;

c) die Interdiktionen der Prinzen oder Prinzessinnen;

d) die Ehescheidungen in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen;

e) die Vormundschaftssachen.

Art. 84. Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten versucht. Kommt ein

Vergleich zu Stande, und der König hat ihn genehmigt, so unterbleibt die Zusammenberufung des Familienraths.

Art. 85. Hat die Zusammenberufung statt, so wird diese durch ein Dekret an sämmtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 86. Der Justizminister hat bei dem Familienrathe den Vortrag.

Art. 87. Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von großer Wichtigkeit und Umfange eintreten, so nimmt der Familienrath die Eigenschaft eines Königlichen obersten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präsidenten der obersten Justizstelle und des Appellationsgerichts der Residenzstadt demselben für diesen Fall beigesetzt.

Art. 88. Die beiden Justizpräsidenten besorgen die gesetzliche Instruktion des Verfahrens, und führen den Vortrag.

Art. 89. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Art. 90. Das Erkenntniß muß von dem Könige bestätiget werden.

Da Wir in dieses Familienstatut alle jene Dispositionen aufgenommen haben, welche in den ältern Familiengesetzen und Verträgen Unsers Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten ältern Familiengesetze und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Wir halten Uns als erstes souveraines Königliches Haupt Unserer Familie hiezu um so mehr berechtiget, als Wir dadurch Unser Königliches Haus mit dem Wohle Unsers Volkes enger verbunden haben, in welcher Hinsicht dieses Familienstatut insbesondere in den Dispositionen, welche die Erbfolge und

Regentschaft betreffen, als ein Anhang der Konstitution Unsers Reiches angesehen werden soll, und mit jener einer gleichen Garantie übergeben wird,

Alle Glieder Unsers Königlichen Hauses, die Nationalrepräsentation, und alle Landesstellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesetz verpflichtet, und zur genauen Befolgung desselben hiedurch angewiesen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Juli 1808.

Max. Joseph

Freyherr von Montgelas.

2.

Gegenbemerkungen zu Heft 47 N°. 27 in Rücksicht der Steuerfreiheitsaufhebung und Entschädigungen der Standesherrn. Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gießen.

Der Verfasser dieser Bemerkungen, Herr Hofrath Nullmann, behauptet daselbst S. 271.

I) „Er glaube nicht, daß die Souveraine, wie ich „behauptet habe, ihre Domainen wegen den Standes„herrn zur Steuer hätten notiren lassen, weil die„ser Bewegungsgrund das Besteuerungs„recht des Souverains weder beschränkt „noch erweitert haben würde.“

Nun ist zwar das Unterstrichene reine Wahrheit, aber deswegen ist doch das, was ich behauptet hatte, nicht widerlegt,

Wir wiſſen dann zwar, was der Herr Verfaſſer nicht glaubt: aber was er dagegen wirklich glaubt, wiſſen wir doch nicht.

Nach der Bundesakte ſollen die Domainen der Standesherrn, in Rückſicht der Beſteuerung, den Domainen der Prinzen gleich gehalten werden. Es iſt zwar von mir und andern an mehreren Orten dieſes Journals erwieſen, daß die Beſteuerung, welcher der Souverain ſeine Domainen unterwirft, im Weſentlichen ein Ding ohne alle Bedeutung, ich meine, dem Souverain weder ſchädlich noch dem Unterthanen nützlich iſt. Daß aber dieſe Beſteuerung gleichwohl als ein Scheinargument gegen die Standesherrn dienen könne, das denke ich, iſt wohl doch auch nicht zu mißkennen.

Freilich ändert ſo etwas im Recht und Unrecht nichts, es ſoll aber doch das letztere — aus einem noch nicht verdünſteten Reſtchen Achtung gegen die Menſchheit, gemildert, etwa das erzielet werden, was z. B. König Friedrich II. durch die eine oder die andere Herzbergiſche Deduktion erzielen wollte. Ueberaus traurig würde es um die Menſchheit werden, wenn der eine oder der andere Regent, mit Verachtung dieſer Faſoni, ſeine Wünſche geltend machen wollte.

Es iſt demnach noch immer nicht im Reinen, ob ich mich in Beſtimmung des befragten Bewegungsgrundes vergriffen habe. Derſelbe ſchreibt a. a. O.

II) „Die Worte des Art. 27 der Bundesakte; Leurs domaines seront assimilés — aux domains des princes, „bezeichneten nicht die Domainen des regierenden „Souverains, ſondern die der Prinzen ſeines Hauſes.“

Der Grund, den der Herr Verfaſſer für ſeine Behauptung anführt, läßt ſich hören, indeſſen wäre es doch zu wünſchen geweſen, daß derſelbe dasjenige zugleich beſeitigt hätte, was der Freiherr von Sträus im 34ſten Heft des Rhein. Bund. No. 6. S. 99 §. 6 dagegen kommentirt hat, und welches ſich wohl auch hören läßt. Die Sache behält unter dieſen

Ganzen davon zu reden, kein Standesherr, als ehemaliger Fürſt oder Graf ꝛc. behaupten kann, daß er die Domanialgüther eines altfürſtlichen nun ſouverainen Hauſes mit einer Steuerfreiheit beſchenkt habe; ſo kann dieſes auch kein Souveram in Anſehung eines ſtandesherrlichen Domanialguths behaupten. Ihre beiderſeitige Steuerfreiheit floß aus einer Quelle, und ſie waren ſich nicht nur darin, ſondern auch noch darin gleich, daß beide nicht hätten beſtehen können, wenn ſie nicht Kaiſer und Reich in Schutz genommen hätten. Als dieſer nicht mehr wirkſam ſeyn konnte; entſtand der Rheiniſche Bund, und den einzigen Troſt, der den Standesherrn noch übrig blieb, enthält meiſtens der Art. 27. an welchem der eine oder der andere ſo fleißig nagt.

Was ich hier 2) vom hohen Adel geſagt habe, paßt freilich nicht auf den niedern und die niedere Geiſtlichkeit. Beide haben, ſobald einmal die Frage von der Steuerbarkeit entſtand, vom hohen Adel ihre alte Freiheit entweder bekräftiger erhalten, oder man hat ihnen die Freiheit aufs Neue garantirt, und warum alles dieſes? Vorſtehende Materie fallt in's 14te, 16te und 16te Jahrhundert, mithin in Zeitpunkte, in denen der eine oder der andere vom hohen Adel nach Majeſtätsrechten rang, alle aber unter der Hand dahin arbeiteten, ihren Privilegien einen weitern Umfang zu verſchaffen. Dieſes konnte aber ohne Einwilligung des niedern Adels, der niedern Geiſtlichkeit und der Städte nicht ſo leicht geſchehen, denn auch ſie hatten ſich unterdeſſen weiter in die Höhe gebracht, und zur Landſtandſchaft hinauf geſchwungen. Hier gab es alſo zwiſchen dem hohen Adel und den Landſtänden Traktaten, Transaktionen, dato aliquo, et retento aliquo, und das Ende von dieſem Liede war, daß der in politiſcher Hinſicht noch unvollkommene Landesherr vollkommener und kraftvoller wurde, daß der Adel und die niedere Geiſtlichkeit Garantie für alle ihre Rechte, unter andern auch ihre Steuerfreiheiten erhielten, und daß auf Gottes Erdboden in Teutſchland niemand

einen Heller dabei verlor, außer 2 bis 3 Dutzend Millionen Unterthanen, nachdem etwa hundert (auf etwas mehr oder weniger kommt es wohl hier nicht an) Reichsstände und adliche Körperschaften der gewinnende Theil waren.

Verlangen nun die Souveraine, daß ihnen in Ansehung dessen, was ihnen die ehemaligen Landstände akkordirt haben, Wort gehalten werde; so müssen auch sie diesen Landständen Wort halten, oder zeige man mir einmal den Grund eines Unterschieds.

Ja! heißt es 3): „die unterdessen entstandene Souverainität macht den Unterschied.“ Wie! In dem Begriff der Souverainität liegt nichts als der Begriff einer Unabhängigkeit von allem, was nicht Vernunft gebietet, ihr und ihren Gesetzen ist jedermann unterworfen. Die Souverainität soll aber gleichwohl dazu rechtfertigen, ein Wort, welches man gegeben hat, und welches man halten kann, nicht zu halten? Unmöglich ist dieses der Hang der Gerechtigkeit, unmöglich liegt dieses im Begriff der Souverainität, weil sie sonst statt Segen für den Unterthan, ein zerfleischendes Ungeheuer für ihn seyn würde. Wäre es aber gleichwohl anders: so könnte auch der niedere Adel von dem abgehen, was er vor Zeiten seinem Fürsten versprochen hat; nicht? Ja! versetzt man, wenn er die Macht dazu hätte. Aber wie! Macht soll dem Recht zur Seite stehen? Gut wäre es freilich, aber nöthig ist es gewiß nicht, weil sonst alle diejenigen keine Rechte haben müßten, denen es an Macht gebricht, und weil alsdann das Gesetz der Natur nur für den einen oder den andern Menschen gesorgt, so viele Millionen aber der Willkühr Preis gegeben hätte.

Dagegen fragt man aber 4): Es ist immer ein unvollkommener Staat, in welchem der eine alle Läste, der andere keine tragen soll. Wahr, und leider wahr! und ich denke, wenn ich neue Staaten zu organisiren hätte, ich würde auf diese Einwendung keine gemeine Rücksicht nehmen.

Nun aber ſind die Staaten und die Regenten ſo, wie wir ſie einmal gefunden haben. Geſetzt die letztern ſtünden uns nicht an, dürften wir deswegen zugreifen? Eine große Frage iſt es: wenn doch die Welt unvollkommen ſeyn ſoll, ob es nicht ſchlimmer ſey, einen ganz und in allem ungebundenen Souverain, oder ein Paar Familien zu haben, die in ordinario (denn in extraordinario ſpricht niemand Steuerfreiheit an) ihre Steuerfreiheit benutzen. Freilich, wenn erwieſen werden könnte, daß z. B. die eine oder die andere Kaſte ihre Freiheit, z. B. in Revolutionszeiten ertrotzet, oder erliſtet hätte, und daß die Länge der Zeit dergleichen Flecken nie abwiſchen könnte; ſo ließen ſich wohl in dieſen im Einzelnen erwieſenen Fällen Verfügungen von Seiten des Souverains treffen; dieſelben ließen ſich dann nicht nur entſchuldigen, ſondern auch billigen.

Dann würde man aber doch nicht ſo allgemein, wie es geſchieht, behaupten, der Souverain dürfe alle Steuerfreiheiten kaſſiren, weil ſie ungerecht ertheilt worden. Von dieſen nun, die in die Kategorie der ungerecht ertheilten gehören, rede ich jetzt nicht, weil ich es ſicher dem Fürſten zugeben werde, eine Steuerfreiheit zu vernichten, die ſein Vorfahrer z. B. einem Seiltänzer wegen ſeiner Geſchicklichkeit, ertheilt hätte. Daß aber nicht alle, höchſt wahrſcheinlich die wenigſten Steuerfreiheiten, von ſo einer ſchmuzigen Art ſind, das will ich mit Beiſpielen erproben; die ich ſelbſt erlebt habe. Z. B., ich beſitze

a) wirklich in ordinario ſteuerfreie Güther, die aber der Fürſt unter der Rubrik: extraordinairer Fälle, bald auf dieſe bald auf jene Art in Anſpruch nimmt. Um dieſem Schwanken, dieſer Ungewißheit für immer ein Ende zu machen, mache ich mich mit Einwilligung des Fürſten anheiſchig, ſowohl für Friedens- als Kriegszeiten, ſowohl für ordinaire als extraordinaire Fälle aller Art, jährlich eine beſtimmte Summe zu bezahlen, wogegen meine Güther unter allen

Umſtänden ſteuerfrei bleiben ſollen. Ich frage: Falls der Fürſt nun alle Steuerfreiheiten aufheben will: kann er das? Und wenn er es allenfalls kann: kann er es ohne Schadenerſatz? Und wenn er auch ſogar dieſes in dem gegebenen Falle könnte: kann er auch noch die jährlich akkordirte Summe dabei fortbeziehen?

b) Der Fürſt A. hat auf einem kleinen Diſtrikt von 100 Morgen, die, wie der Fürſt B. behauptet, in ſeinem Gebiet liegen das Zehntrecht. In Betreff der Landeshoheit über dieſe 100 Morgen iſt hingegen zwiſchen A. und B. Streit. Indem es aber B. ſeinen Umſtänden gemäßer findet, mit A. in einem guten Verſtändniß zu ſeyn, vergleichen ſich beide alſo: A. bekömmt von den 100 Morgen 50 nicht nur erb- und eigenthümlich, ſondern auch in ſein Territorium abgeſteint. Die andern 50 Morgen werden in das Territorium des B. aber nun auch ſteuerfrei abgeſteint. Dieſer Vergleich kann vor hundert und mehrern Jahren, aber auch erſt 1805 errichtet worden ſeyn. Im Jahr 1806 wird aber der Fürſt A. Souverain des Fürſten B. Hier fragt ſich: kann der Fürſt A. der nun alle Steuerfreiheiten aufhebt, die in dem Vergleich in ſein Territorium als erb- und eigenthümlich ausgeſteinten 50 Morgen behalten, und doch die in das Gebiet des Fürſten B. ausgeſteinten 50 Morgen mit einer Steuer belegen? In Baiern und auch noch an andern Orten kenne ich ein Paar gelehrte Atlethen, welche die Affirmative vertheidigen. Dieſes wird zwar ein biederer Heſſe nicht, er wird aber auch in Betreff der Negative das Stillſchweigen beobachten, und wird wohlthun.

c) Mein eigener Landesherr verkaufte mir 1805 eines ſeiner Domainengüther als ſteuerfrei für 24000 Fl. Im Jahr 1806 hebt derſelbe alle Steuerfreiheiten auf, wodurch mein Guth am innern Werth 8000 Fl. verliert, folglich auf 16000 Fl. herunterſinkt. Muß mir der Landesherr dieſen Schaden nicht erſetzen? Ich ſollte es denken; dann noch vor

ein Paar Jahren waren alle Europäische Köpfe darüber einig.

d) Vor 1805 gelang es einem Manne, der mit den Talenten und dem Muth eines Pr. Eugen ausgeschmückt war, nicht nur das Vaterland von seinem augenscheinlichen Untergang zu retten, (man denke sich z. B. dieses wäre der Fall mit dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gewesen) sondern ihm auch noch mehrere Provinzen zuzuwenden. Gesetzt nun dieser Held hätte ein Recht zu einer ansehnlichen Belohnung (Vaterland wenigstens und der Regent haben dieses geglaubt). Ersterer hat im Lande ein steuerbares Gut 100,000 Fl. an Werth. Um ihn nun zu belohnen, erläßt ihm der Fürst die Steuer für ewig, oder, welches einerlei ist, läßt ihm jedesmal aus der Kammerkasse soviel zurückbezahlen, als die Steuer betragen hat, und sichert auch dieses für die Zukunft zu, falls die Steuer erhöhet werden sollte. Ich frage: kann der Regent, das, was er hier Namens des Staats gethan hat, redressiren? ich meine nein, dann er würde ein gemein schädliches Beispiel geben, welches abschreckend für alle Männer von Kopf und Herzen seyn würde, so daß niemand mehr für einen Staat etwas thun würde, der mit einer solchen Theorie vergilt.

Gestehe man mir also ein, daß für die von mir lit. a — d angeführten Fälle, und ähnliche, entweder die Steuerfreiheit nicht aufgehoben werden dürfte, oder aber, daß sie — vergütet, oder Entschädigung geleistet werden müsse. Behaupte man also nicht so allgemein (ich bitte angelegenst darum) die Steuerprivilegien seyen mit Unrecht ertheilet, und sie könnten alle ohne Ausnahme und ohne Entschädigung wieder zernichtet werden. Daß sich so etwas ohnehin nicht von den Standesherrn behaupten läßt, habe ich schon oben vorausgeschickt. Sie sind durch die Natur ihrer mit einer eigenen Beschaffenheit begabten Domaingüter, und durch die Verordnung des 27sten Artikels der Bundesakte, so viel ich begreifen kann, gegen jede Besteuerung, wenigstens in ordinario geschützt. Was V. der Herr

Verfaſſer S. 275 von der Befugniß, alle Steuerfreiheiten, und zwar ohne Entſchädigung aufzuheben, nachträgt iſt ſchon von mir beantwortet.

Wollte man auch den Feinden der Steuerfreiheiten alles Mögliche zugeben; ſo würde ſich doch das Ganze nur etwa auf nachfolgende Sätze reduziren.

a) Der Souverain kann Steuerfreiheiten aufheben, aber nur ſolche, die mit Unrecht erworben worden ſind, und in Anſehung derer die Länge der Zeit keine Titel erſetzt hat.

b) Die Unrechtmäßigkeit des geſchehenen Erwerbs muß nicht unterſtellt, ſondern rechtlich erwieſen und für den Fiskus rechtmäßig entſchieden werden.

c) Bevor dieſes alles geſchehen iſt, kann keine Rede von Zernichtung einer Steuerfreiheit ſeyn.

d) Geſchieht ſie doch, ſo iſt es eine Thathandlung, die in keinem Geſetz in der Welt ihre Rechtfertigung findet.

e) Von der Aufhebung der Steuerfreiheiten im Allgemeinen kann alſo nach den Geſetzen keine Rede ſeyn, von jener aber inſoweit ſie die ſtandesherrlichen Domainen betrifft, nie, weil bei dieſen kein titulus vitiosus denkbar iſt, oder weil derſelbe doch, wenn es auch anders wäre, durch den Art. 27 der Bundesakte geheiliget ſeyn würde.

Unter mehrerm andern hatte ich auch behauptet, im Königreich Weſtphalen müſſe der, welcher nicht mehr den Zehnten reichen wolle, entſchädigen, welche Pflicht alſo auch dem Souverain aufliegen müſſe, wenn er die Steuerfreiheit kaſſire.

Der Herr Verfaſſer findet aber

VI) Seite 275 „Dieſe Parallele unpaſſend, weil Zehnten, „Zinſen ꝛc. ſtändige Abgaben ſeyen, die wegen Staats„bedürfniſſen nicht erhöhet, und die dabei von jeder „Privatperſon beſeſſen werden könnten.“

Nun iſt zwar dieſes alles wahr, beweißt aber nur, daß ein Steuerprivileg ein anderes Ding iſt, als ein Zehntrecht, nicht aber, daß, wenn die Wegnahme des einen vergütet wird,

dieſes nicht auch in Anſehung des andern Statt haben könne. Ein Pferdeſtall (man verzeihe mir dieſes Gleichniß) iſt auch kein Wohnhaus, vielweniger eine fürſtliche Reſidenz, beide haben aber gleichwohl viele Aehnlichkeiten, auch in dem einen oder andern Hinſicht einerlei Gerechtſame ꝛc. ꝛc. Um übrigens die Pflicht zur Entſchädigung für den unterliegenden Fall darzuthun, bedarf es weder des Code Napoleon, noch der Königl. Weſtphäl. Konſtitution, weil man, um ſich davon zu überzeugen, nichts nöthig hat, als den Katechismus der Vernunft durchzublättern. Ich bemerke letztlich. Wenigſtens ſind 4 bis 5 Abhandlungen im Rhein. Bund, in denen ich theils insbeſondere und eigends, theils nebenher meine Gedanken wegen Aufhebung der Steuerfreiheit — beſonders inſoweit ſie den ſtandesherrlichen Domainen garantirt iſt, niedergelegt habe.

Iſt einer oder der andere mit meiner Meinung nicht einverſtanden, ſo wünſche ich, daß er bevor eine Prüfung begonnen wird, alle meine Gedanken zuſammenleſen, und dann ihre Unrechtlichkeit zeigen möge. Mir wird es ſehr erwünſcht ſeyn, wenn ich nie mehr veranlaßt werde, von dieſer Materie, die eigentlich für die Bundesverſammlung überreif iſt, noch mehr zu ſchreiben.

Gießen im Monat September 1810.

Schue.

3.

Bericht an den König

über die Verwaltung der indirekten Steuern, im Königreich Weſtphalen, während des Rechnungsjahrs 1808.

Sire!

Die verſchiedenen Länder, welche das Königreich Weſtphalen bilden, hatten eben ſo verſchiedene eigene Steuerverfaſſungen.

Das Fundamentalprinzip der preußiſchen Landesverfaſſung war: daß der Landmann, an den Pflug gebunden, mithin nur Produkte erzeugen und zum Verkauf nach den Städten bringen, der Städter hingegen zur Veredlung und zum Vertrieb dieſer Produkte, ſo wie zum Handel ausſchließlich berechtiget ſeyn ſollte.

Das darauf berechnete Steuerſyſtem war daher verſchieden; in den Städten war die Acciſe, auf dem Lande hingegen die Kontribution von den nutzbaren Ländereien eingeführt.

Das Acciſeſyſtem, ſo empfehlend es auf der einen Seite iſt, indem die Abgaben von Konſumtions- und Handelsobjekten nur nach den Bedürfniſſen und theilweiſe zu verſchiedenen Zeiten, zuerſt bei der Einfuhr, nachher bei Veredlung und zuletzt beim Vertrieb der Waaren und Sachen, mithin ſucceſſive und unvermerkt erhoben und getragen wurden, hatte auf der andern Seite große Mängel und Unvollkommenheiten, und erzeugte Auswüchſe, welche die nachtheiligſten Folgen hervorbrachten, zumal da in den vormals altpreußiſchen Provinzen jenſeits der Weſer, mit dieſem Acciſeſyſteme ein gleich-

ſam monopoliſirendes Fabrikenſyſtem verbunden war, welches die fremden Fabrikate entweder hoch beſteuerte, oder zur Einfuhr, ſo wie die Ausfuhr roher Produkte gänzlich verbot und ſo die allgemeine Nationalinduſtrie mehr drückte, als beſchützte, und den fleißigen und betriebſamen Kultivateur auf dem Lande lähmte.

Nach dem preußiſchen Acciſeſyſtem waren alle Waaren und Sachen, von A bis Z in der Benennung beſteuert; mit einem Worte, es war eine Generalacciſe. Die Acciſeabgaben waren beträchtlich, da es, außer dem Zolle, den Stempel, Karten- und Paraphengebühren, faſt die einzigen waren, welche die Regierung zu Führung der Landesadminiſtration, von den Unterthanen erhob.

Die gemeinſten und erſten Bedürfniſſe des Lebens waren nur ſelten zu vier Prozent, häufig aber viel höher beſteuert. So war Bier weit über fünf und zwanzig Prozent Abgaben unterworfen. Auf fremden Objekten als Wein, Kaffee, Zucker, Tabak und andern Gegenſtänden des Luxus ruheten arbitrante Impoſte. Das Verkehr mit bereits verſteuerten Waaren im Innern des Landes von einem Orte zum andern, war gleichfalls durch Nachſchuß- und Handlungsabgaben beſteuert.

Jede Provinz, ja viele Städte in einer und derſelben Provinz, hatten verſchiedene, nach provinziellen und örtlichen Verhältniſſen modifizirte Acciſeabgaben und Acciſeeinrichtungen.

Ein ſolch buntſcheckiges Acciſeſyſtem war nur in verſchloſſenen Städten anwendbar. Um es aufrecht zu erhalten, mußten die Land- und Provinzial- die ſtädtiſchen Grenzen und das platte Land fortwährend ſcharf bewacht werden. Das platte Land wurde beinahe feindſelig behandelt. Daher die ſo drückenden, in Chikane und Plackereien ſo leicht ausartenden, und Immoralität erzeugenden unaufhörlichen Reviſionen und Viſitationen bei Tag und zur Nachtzeit, auf den Grenzen, auf den Frachtſtraßen und Schleichwegen, auf dem platten

Lande, an den Stadtthoren und ſelbſt in den Werkſtätten und Wohnhäuſern der Steuerſchuldigen; daher die ſo häufigen Bezettelungen und läſtigen Formalitäten, welche nur mit der gänzlich vollendeten Konſumtion oder dem Verſchwinden der ſteuerbaren Objekte aufhörten. Daher das Unweſen der Mißbräuche und Unterſchleife, welches den höchſten Grad erreichen mußte, da der Schleichhandel mehr abwarf, als jedes bürgerliche Gewerbe.

In den diesſeits der Weſer belegenen vormaligen preußiſchen Provinzen, Minden und Ravensberg, ſo wie in den nach dem Lüneviller Frieden acquirirten Entſchädigungsprovinzen, Hildesheim und Eichsfeld, exiſtirte zwar ebenfalls ein Acciſeſyſtem, allein es war mehr nach der zum Theil iſolirten Lage dieſer Provinzen, und nach andern Verhältniſſen modifizirt, ſo daß theils die Abgaben etwas mäßiger waren, und keine Einfuhrverbote fremder Manufaktur- und Fabrikwaaren ſtatt fanden.

Die Steuerverfaſſung in dem ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen war ſehr einfach. Nur von Wein, Branntwein, Bier und Biereſſig wurde Acciſe, hingegen von trockenen Waaren blos Lizent erhoben, welcher jedoch auch noch vom Biere, Liqueuren, feinen Weinen und Liquerbranntwein, neben der Acciſe, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, entrichtet werden mußte. Die Abgaben waren mäßig, Schokolade allein ausgenommen, welche nur auf beſondere Erlaubniß, gegen fünfzig Prozent eingeführt werden durfte. Einfuhrverbote trafen nur Salz, Eiſen, rohes Kupfer, Kupfer- und Meſſingwaaren und ganz ordinaires Tuch. Die Ausfuhr der Kohlen, Lohe, Seifenſiederaſche, Haaſenfelle, Lumpen, Kupfer, Meſſing, Eiſen und des rohen Goldes und Silbers war verboten. Die Fabrikation des Branntweins war nur denen erlaubt, welche fünfzig bis hundert Aecker beſaſſen, und kein Brenner durfte mehr als eine Blaſe von höchſtens zwanzig bis vier und zwanzig Eimer, zu vier Maas den Eimer, haben.

In den vormals braunſchweigiſchen Landen beſtand die Acciſe nur in den beiden Städten, Braunſchweig und Wolfenbüttel. Alles, was zum Verbrauche einging, war bis auf wenige Ausnahmen mit dieſer Abgabe betroffen; ſie war indeß mäßig. In den übrigen braunſchweigiſchen Landſtädten und auf dem Lande exiſtirte nur eine partielle Acciſe, und zwar traf ſie nur Tabak, Wein, Branntwein, Bier und Biereſſig. Alles übrige war frei. In Braunſchweig und Wolfenbüttel wurden aber die übrigen Landſtädte und das platte Land als fremd behandelt. Ein- und Ausfuhrverbote fanden nicht ſtatt.

Die Konſumtionsauflagen in dem zum Königreich Weſtphalen gehörigen Theile von Hannover wurden unter dem Namen von Lizent, Impoſt und Kammeracciſe ſowohl in den Städten als auf dem Lande erhoben. Die Abgaben waren hoch, und wenn gleich weder Einfuhr noch Ausfuhrverbote ſtatt fanden, ſo war doch die Einfuhr einiger Artikel nur Bedingungsweiſe erlaubt. Dies, und die Nachſchußgefälle, welche mehrere Gewerbetreibende zu bezahlen hatten, mußten die Gewerbefreiheit ſtören, Unterſchleife und Mißbräuche erzeugen.

Die altteutſchen Verfaſſungen ließen viele Befreiungen von den Abgaben zu. So war die Ritterſchaft, die Geiſtlichkeit, der Lehrſtand, mitunter die herrſchaftliche Dienerſchaft, ferner die Kirchen, Klöſter, Hoſpitäler, Armen- und Waiſenhäuſer von mehreren Konſumtionsobjekten Abgabefrei, weil dieſe Freiheiten theils als verfaſſungsmäßige Prärogativen, theils als Unterſtützungs- und Erhaltungsmittel, theils als Salair betrachtet wurden. Dieſe Freiheiten und Exemptionen machten beſondere Einrichtungen nothwendig, um Mißbräuche zu verhindern. Bald paſſirten die Objekte ſteuerfrei, bald waren Abfindungsſummen bewilliget und bald wurden baare Vergütigungen in gewiſſen Fällen geleiſtet, der Eximirte aber alsdann zum Steuerbeitrag angezogen. Es

würde eben so mühsam, als unnütz seyn, eine ausführliche Darstellung von solchen Einrichtungen zu liefern.

Ueberdies existirten fast überall Privilegien, wodurch die allgemeinen Landesverfassungen durchlöchert, Provinzen, Städte und Individuen vor einander prägravirt waren.

Solche Verfassungen waren nicht geeignet, das mutuelle Verkehr benachbarter Staaten zu kultiviren. Seit diese Länder durch Errichtung des Königreichs Westphalen unter dem Scepter Ew. Majestät stehen, beeilten sich Allerhöchstdieselben, auf das Wohl Ihrer Unterthanen so aufmerksam bedacht, die so nothwendige und so ersprießliche Annäherung und Vereinigung aller Theile des Königreichs vorläufig in der Art zu bewirken, daß mittelst Dekrets vom 2. Mai 1808 die bis dahin noch bestandenen Ein- und Ausfuhrverbote aller im Lande erzielten Produkte und Fabrikate sogleich aufgehoben, und die so hohen vormaligen preußischen Acciseabgaben von mehreren Konsumtionsartikeln so herabgesetzt wurden, daß der Reiz zur Defraudation verschwinden mußte.

In dem Laufe desselben Jahrs haben Ew. Majestät Sich beschäftiget, ein neues System vorzubereiten, wodurch der Im- und Exportationshandel und jede Gewerbefreiheit, — so wie der Nationalkunstfleiß belebt und beschützt werden soll.

Schon sind mit der neuen Konsumtionssteuereinrichtung sämmtliche Ein- Aus- und Durchfuhrverbote aufgehoben. Schon sind die hohen alten Accise- und Licentabgaben und die durch kunstvolle Organisationen noch beschwerlichern Erhebungsformalitäten abgeschafft. Schon existirt kein Gewerbszwang mehr. Schon sind alle Privilegien und Freiheiten aufgehoben. Noch sollen die Zölle im Innern des Landes aufgehoben, und bei der neuen Douanenorganisation die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben so bestimmt werden, daß Handel und Kunstfleiß auf die bestmöglichste Weise begünstiget werden. Bei solchen, durch die väterliche Verwaltung Ew. Majestät

ausgesprochenen liberalen Grundsätzen, ist man zu den schönsten Erwartungen berechtiget, wenn der so sehnlich erwünschte Seefrieden erfolgt.

Cassel, den 12ten Oktober 1809.

Der Finanzminister.

Unterzeichnet: Bülow.

4.

Verordnungen die Abgaben von Kolonialwaaren in den Großherzogthümern Frankfurt und Baden betreffend.

(Regierungsblatt I. Bd. 5te Nummer.)

1.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König, Protektor des Rheinischen Bundes, Uns den Wunsch zu erkennen gegeben, daß der neue Tarif von Abgaben, welche in Frankreich von allen Arten der Kolonialwaaren, vermöge Kaiserlichen Dekrets vom 5. Mai dieses Jahres, erhoben werden, auch in Unsern Großherzoglichen Landen eingeführt werden möge, und Wir Uns diese Maasregel zu ergreifen um so bereitwilliger bewogen finden, als Wir fest davon überzeugt sind, daß, wenn der erwähnte Abgabentarif in allen Staaten des Rheinischen

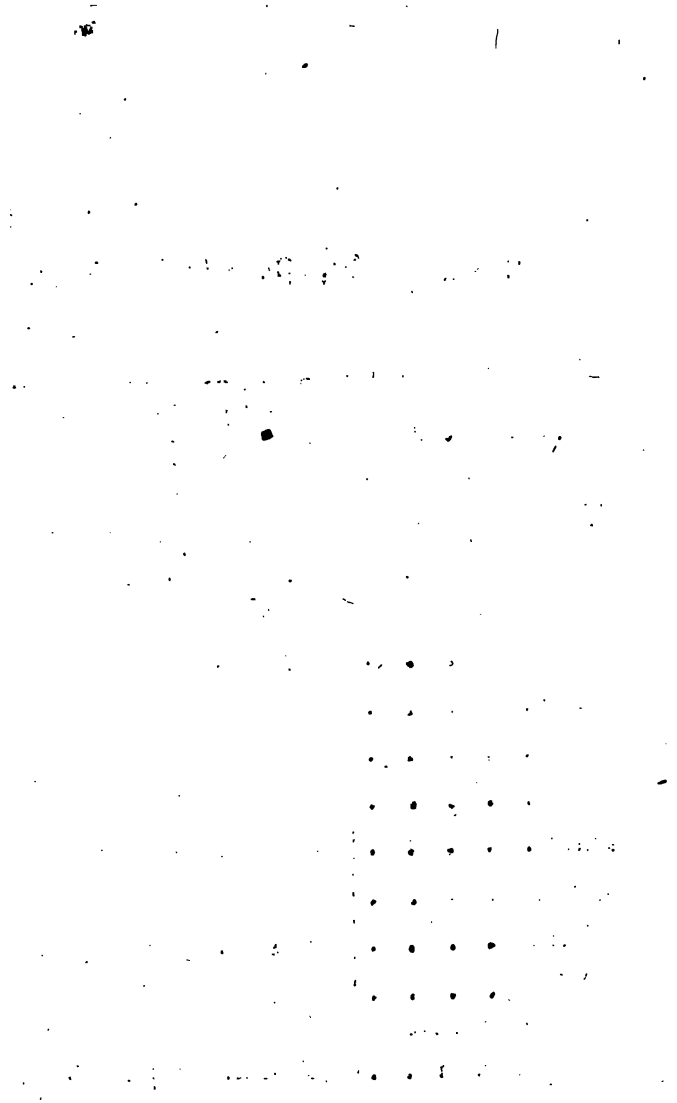

Bundes eingeführt wird, solches das wirksamste Mittel seyn werde, um den Verbrauch der Produkte des festen Landes, durch welche die Kolonialartikel ersetzt werden, zu begünstigen, und die Konsumtion der letztern, durch welche der Kontinent an England zinsbar wird, dagegen zu vermindern; so haben Wir auf den Vortrag Unsers Finanzministers, verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Kaiserliche Dekret, welches den Tarif der Eingangsrechte verschiedener Produkte und Waaren bestimmt d. d. Trianon 5. August 1810, erhält in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums, von dem 1sten des kommenden Monats Oktober an, gesetzliche Kraft in Ansehung aller Kolonialwaaren, welche in denselben verbraucht oder verzehrt werden.

Art. 2. Dieser Tarif bezieht sich allein auf die Handlung von Teutschland und ändert nichts an den Kaiserlich-Französischen Dekreten von Berlin und Mailand, welche ihre Wirksamkeit nach wie vor behalten, eben so, wie die Kaiserlichen Verordnungen, durch welche unabänderlich festgesetzt worden ist, daß die Zucker- Kaffee- und Baumwollenwaaren, womit die Magazine Englands überfüllt sind, nicht nach Frankreich eingeführt werden dürfen.

Art. 3. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll, so wie mit Regulirung der Art und Weise beauftragt, wie die in diesem neuen Tarif bemerkten Abgaben in Unserm Großherzogthum wirklich zu erheben sind.

Gegeben zu Aschaffenburg den 28. September 1810.

Carl, Großherzog.

Auszug des Kaiserlich-Französischen Dekrets d. d. Trianon 5 Aug. 1810, den Tarif der Eingangsrechte verschiedener Produkte und Waaren betreffend.

Die Eingangsrechte der hier nachbenannten Produkte und Waaren, sind, wie folgt, festgesetzt.

Nach dem metrischen Centner, so 2 Centner Frankfurter Gewicht beträgt:

	Fr.	fl.
Die Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerari, Georgien, langhaarig	800.	372.
Die Baumwolle aus der Levante übers Meer kommend	400.	186.
Dieselbige, welche zu Land durch die Büreaux von Kölln, Koblenz, Mainz und Straßburg eingeht	200.	93.
Die Baumwolle aus allen andern Ländern, Neapel ausgenommen	600.	279.

Die Baumwolle von Neapel zahlt die alten Eingangsrechte.

Roher Zucker	300.	140.
Zucker in Hüthen oder Broden, Moscovade	400.	186.
Hyswin-Thee	900.	418.
Grünen Thee	600.	279.
Alle andere Arten Thee	150.	70.
Kaffee	400.	186.
Indigo	900.	418.
Kakao	1000.	465.
Cochenille	2000.	929.
Weißer Pfeffer	600.	279.
Schwarzer Pfeffer	400.	186.
Ordinairer Zimmt	1400.	650.
Feinen Zimmt	2000.	929.
Näglein	600.	279.
Muskaten	2000.	929.

	Fr.	ſt.
Akajouholz	50.	24.
Fernambukholz	120.	55.
Campechenholz	80.	38.
Gemahlen Farbholz	100.	47.

Carl, Großherzog.

Dem Original gleichlautend.
Der Finanzminiſter
Graf von Beuſt.

Die Art, wie dieſe Abgabe erhoben werden ſoll, iſt durch eine beſondere Verfügung des Finanzminiſters vom 4. Oktob. regulirt worden; welche wir aus dem ſechſten Stücke des Regierungsblattes hier abdrucken laſſen.

Regulativ der Erhebungsart der Auflagen auf die Kolonialwaaren.

In Beziehung auf die nach dem Wunſche Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs von Frankreich, Protektors des Rheiniſchen Bundes von Seiten des Großherzogs von Frankfurt Königlichen Hoheit, von Aſchaffenburg aus, unterm 28. Sept. dieſes Jahrs, gnädigſt erlaſſene, durch Abdruck im Regierungsblatt und andern öffentlichen Blättern bereits ſchon bekannte Verordnung und Tarif der Abgaben, welche von allen Arten der in den Großherzoglichen Landen verbraucht und verzehrt werdenden Kolonialwaaren erhoben werden ſollen, wird hiermit weiter verordnet:

Art. 1. Jeder Verkäufer der in beſagtem Tarif benannten Waaren hat die dafür beſtimmten Abgaben nur von den Verbrauchern und Verzehrern derſelben zu erheben und ſolche dem Verkaufpreis beizufügen; da diejenigen, welche zum weitern Handel verkauft oder außer dem Lande verſendet werden, ſo wie Speditions- und Tranſitirende

Güther nach dem Artikel 1. belobter höchster Verordnung, davon gänzlich befreit seyn sollen.

Art. 2. Als Konsumenten sind diejenigen anzusehen, welche die Waaren nicht wieder verkaufen, sondern selbst verbrauchen oder verzehren.

Art. 3. Die Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chokoladefabrikanten, die Kaffee- Thee- und Chokoladewirthe, die Verarbeiter der Baumwolle und des Akajouholzes werden ebenfalls als Verkäufer betrachtet, und haben daher eben sowohl diese Abgaben von Allem, was sie vom 1sten Oktober an verbraucht oder verdebitirt haben, oder künftig konsumiren und debitiren werden, zu entrichten.

Art. 4. Einheimische sowohl als Fremde, welche die in dem Tarif benannten Produkte und Waaren an Konsumenten verkaufen, und die Konsumenten selbst, welche sich ihr Bedürfniß etwa von auswärts kommen lassen, sind schuldig, den darauf haftenden tarifmäßigen Impost an diejenige Landesherrliche Behörde, an welche sie durch eine fernerweite Verordnung dazu angewiesen werden, abzuliefern.

Art 5 Damit aber hierunter nicht Gelegenheit zu Unterschleifen und unerlaubtem Handel, von einem Orte des Großherzogthums zu dem andern gegeben werde; so hat man in jedem Orte des Großherzogthums wechselseitig nur diejenigen als Krämer und Wiederverkäufer anzusehen, die sich hiezu mit einem von der Obrigkeit oder Ortsvorstande auszustellenden pflichtmäßigen Atteſtate legitimiren; da hingegen alle andere lediglich als Konsumenten angesehen und so behandelt werden müssen.

Art. 6. Alle im Artikel 1, 2 und 3 bemerkte Personen müssen daher ungesäumt ein genaues Verzeichniß ihrer am 1sten Oktober gehabten Vorräthe für sich verfertigen, desgleichen alle künftig ein- und abgehende Kolonialwaaren sorgfältig notiren, um sodann, während des provisorisch auf zwei Monate gesetzten Zeitraums, mittelst Spezifikation bei der zu

ernennenden Behörde, den davon an Konsumenten abgegebenen oder verbrauchten Betrag, auf ihre aufhabenden Bürger- oder Unterthanenpflichten anzugeben.

Se. Königl. Hoheit haben das gnädigste Vertrauen zu den Verkäufern: daß sie sich als redliche Männer benehmen und keine unrichtige Angabe sich zu Schulden kommen lassen — zu den Konsumenten aber: daß sie sich diesen nothwendigen Abgaben durch unerlaubte Ausweichung nicht zu entziehen suchen, und so der für die Veruntreuung zu erwartenden Strafe und Ahndung entgehen werden.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung ist in den gesammten Landen des Großherzogthums Frankfurt genau zu befolgen und sich hiernach pünktlich zu achten.

Hanau am 4. Oktober 1810.

Großherzoglich-Frankfurtisches Finanzministerium.

Graf von Beust.

Der Minister der Justiz

Freiherr von Albini.

2.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Erwägung der großen Nachtheile, die für den Wohlstand Unserer Lande durch die Konsumtion der Kolonialprodukte zu befürchten sind, wenn nicht in Unsern, so wie in andern Rheinischen Bundesstaaten desfalls jene Maasregeln eingeschlagen werden, welche Se. Kaiserliche Majestät von Frankreich durch das zu Trianon unter dem 5ten August d. J. erlassene

Dekret für das Französische Reich angenommen haben, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Von folgenden Waaren sind die beigesetzten Abgaben zu entrichten, wenn sie in Unsere Lande zum inländischen Verbrauch oder Verzehrung eingeführt werden.

Nach metrischem Centner, so zwei Centner Frankfurter Gewicht beträgt.

Von einem metrischen Centner	Fl.
Rohen Zucker	140
Weißen Zucker	186
Kaffee	186
Weißen Pfeffer	279
Schwarzen Pfeffer	186
Ordinairen Zimmt	650
Feinen Zimmt	929
Gewürznelken	279
Muskatnüssen	929
Kakao	465
Hyswinthee	418
Grünen Thee	279
Thee von allen übrigen Sorten	70
Indigo	418
Kochenille	929
Mahagonyholz	24
Fernambukholz	56
Kampechenholz	38
Gemahlenen Farbholz	47
Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary, Georgien, langhaarig	372
Baumwolle aus der Levante übers Meer kommend	186
Baumwolle, welche zu Lande durch die Büreaux von Kölln, Mainz und Straßburg eingehet	93
Baumwolle aus allen Ländern, Neapel ausgenommen	279

Die Baumwolle von Neapel zahlt die alten Eingangsrechte.

Art. 2. Die Art. 1 verzeichneten Waaren dürfen, indem ſie aus dem Auslande eingeführt werden, nur in nachſtehenden Städten abgeladen werden:

a) Im Seekreis:
   1) zu Konſtanz;
   2) zu Ueberlingen; und
   3) zu Mößkirch.

b) Im Donaukreis:
   1) zu Donaueſchingen; und
   2) zu Thiengen;

c) Im Wieſenkreis:
   zu Lörrach.

d) Im Treyſamkreis:
   zu Freyburg.

e) Im Kinzigkreis:
   1) zu Lahr; und
   2) zu Offenburg.

f) Im Murgkreis:
   zu Raſtatt.

g) Im Pfinz- und Enzkreis:
   1) zu Karlsruhe;
   2) zu Pforzheim; und
   3) zu Bruchſal.

h) Im Neckarkreis:
   1) zu Mannheim; und
   2) zu Heidelberg.

i) Im Odenwälderkreis:
   zu Mosbach.

k) Im Mayn- und Tauberkreis:
   1) zu Miltenberg;
   2) zu Wertheim.

Art. 3. Nur angeſeſſene Handelsleute der im vorhergehenden Artikel verzeichneten Städte dürfen die Art. 1 bemerkten Kolonialwaaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen.

Art. 4. Die Fuhrleute müſſen über dieſe Waaren, ſoferne ſie in Unſere Lande beſtimmt ſind, beſondere — von der Obrigkeit des Laderts beglaubigte Frachtbriefe haben.

Art. 5. Kein Kaufmann darf dieſe Artikel in ſein Haus, Magazin, oder Gewölbe bringen, ohne vorher den aufgeſtellten Acciſor herbeigerufen, demſelben die Frachtbriefe vorgelegt, die Waaren vorgezeigt, und die Abgaben nach dem Tarif bezahlt zu haben.

Art. 6. Speditionsguth iſt von der Auflage ausgenommen, es muß aber in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt und dort bis zur weitern Verſendung verwahrt werden.

Art. 7. Alle Kaufleute und Krämer Unſerer Lande können ihr Bedürfniß an den Art. 1 verzeichneten Waaren nur von den Handelsleuten der Art. 2 bemerkten Städte beziehen, und müſſen von dem Acciſor derſelben mit einem Atteſtate verſehen ſeyn, welches ihren Namen und Wohnort, den Namen des Handelsmanns, bei dem ſie die Waaren gekauft haben, die Quantität und Qualität der Waaren und die Zeit der Abfuhr enthalten muß; ſie ſind in ihrem Wohnorte keine weitere Auflage außer den gewöhnlichen Zöllen zu entrichten ſchuldig, müſſen aber ſogleich bei dem Einbringen der Waaren das erwähnte Atteſtat an den Zöller, Acciſor, oder wer ſonſt dazu beſtellt iſt, abgeben.

Art. 8. Tranſitirende Guthwägen ſind wegen der Kolonialwaaren, die ſie führen, keiner Viſitation oder Auflage außer den gewöhnlichen Zöllen unterworfen, wohl aber muß da, wo ein Theil davon abgeladen wird, die für die eingehende Waare beſtimmte Vorſicht gebraucht werden.

Art. 9. Wenn ein anderer Landeseinwohner, der kein Handelsmann in einer der Art. 2 benannten Städten iſt, Waaren, welche Art. 1 benannt ſind, unmittelbar aus dem Auslande beziehen will, ſo iſt ihm dieſes nur unter der Bedingung geſtattet, daß Einer der nach dem Art. 2 zum Handel berechtigten Kaufleute ſein Spediteur werde, er mithin nicht

anders als aus deſſen Hand und Waarenlager in dem Wohnort des aufgeſtellten Spediteurs die Waaren überlade, wo dann auch dieſer die Gebühren davon zu entrichten, und durch ſeine Speditionsrechnung an den Bezieher ſich zu regreſſiren hat.

Art. 10. Kaufleute der in Art. 2 bemerkten Städte, die ſich einer Defraudation ſchuldig machen, ſind nicht nur mit Konfiſkation der betreffenden Waaren, und dem doppelten Betrage der Auflage zu belegen, ſondern auch des Rechts, mit Kolonialwaaren handeln zu dürfen, auf vier Jahre verluſtig zu erklären.

Art. 11. Kaufleute und Krämer, welche die Art. 1 benannten Waaren anders woher, als von Kaufleuten der Art. 2 benannten Städte bezogen haben, ſind ebenfalls mit der Strafe der Konfiskation und dem doppelten Betrag der Auflage zu belegen; eine gleiche Strafe hat gegen jene ſtatt, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, ohne die Art. 9 feſtgeſetzte Bedingung erfüllt zu haben. Werden die Art. 1 benannten Waaren zwar von einem Kaufmann der Art. 2 benannten Städte bezogen, das Art. 7 vorgeſchriebene Atteſtat aber nicht erhoben, ſo iſt dieſe Unterlaſſung mit der Art. 1 beſtimmten Auflage zu beſtrafen, wegen verſäumter Abgabe des Atteſtats aber mit der Hälfte dieſer Abgabe.

Art. 12. Fuhrleute, welche über die in Unſere Lande beſtimmte der Auflage unterworfene, im Auslande geladene Kolonialwaaren die Art. 4 vorgeſchriebenen beſonderen Frachtbriefe nicht haben, und doch bei einem inländiſchen Kaufmann abladen, ſind mit einer Geldſtrafe zu belegen, die dem Betrag der Auflage gleichkommt, und die zu verdoppeln iſt, wenn die Abladungen an einem Orte geſchehen, der zum unmittelbaren Bezug der Kolonialwaaren aus dem Auslande nicht berechtigt iſt.

Art. 13. Die Acciſoren, Zöller, Zollbereuter und Zollgardiſten können bei dem mindeſten Verdacht einer Verheimlichung eingebrachter Kolonialwaaren in Gegenwart eines

Ortsvorgeſetzten, der ſeine Aſſiſtenz bei ſchwerer Ahndung nicht verſagen darf, die eingekommenen Kiſten, Fäſſer und Ballen eröffnen laſſen.

Art. 14. Von den konfiszirten Waaren und angeſetzten Strafen ſollen den Denunzianten Fünf Zehentheile, dem Acciſor Ein Zehentheil, dem Rezeptor, der die Auflage von dem Acciſor zu erheben hat, Ein Zehentheil, und Unſerer Staatskaſſe Drey Zehentheile zugeſchieden werden.

Art. 15. Alle Juſtizbeamte Unſerer Lande haben die angezeigt werdenden Defraudationen bei Vermeidung ſcharfen Einſehens jedesmal auf der Stelle zu unterſuchen und ohne Umtrieb zu entſcheiden.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung iſt in der — im Code Napoléon als Landrecht Satz 1 beſtimmten Friſt, ohne Geſtattung der im Zuſatz 1 a. für gemeine Geſetze gegönnten weiteren dreißigtägigen Friſt — vom Tage des ausgegebenen Regierungsblatts an zu rechnen, in ſträchlichen Vollzug zu ſetzen.

Art. 17. Die Kreisdirektorien ſind für den Vollzug dieſer Verordnung, die Wir mit allem Nachdruck in dieſem Wege gehandhabt wiſſen wollen, bis die definitive Einrichtung Unſerer Grenzzölle eine andere Art der Erhebung dieſer Abgaben möglich machen wird, verantwortlich; ſie ſind ferner verantwortlich für die pünktliche Vollziehung der von dem Steuerdepartement Unſeres Finanzminiſterii in dieſem Betreff, und beſonders wegen des wirklichen Vorraths an Kolonialwaaren, ihnen zugehenden zwei Reſcripte.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Carlsruhe am 2. Okt. 1810.

Aus Auftrag Unſers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erb-Großherzog.

vdt. Frhr. von Reizenſtein.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit höchſten Spezialbefehl:

D. R. Heidenreich.

5.

Territorialveränderungen im Großherzogthum Würzburg, und neue Grenzen deſſelben gegen das Königreich Baiern.

Unterm 11. September dieſes Jahrs wurde nachfolgendes Beſitzergreifungspatent von Seiten des Großherzogthums Würzburg bekannt gemacht:

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wiſſen:

Vermöge einer zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes, und Vermittler des Schweitzer Bundes, und Uns am 8. Mai laufenden Jahrs zu Paris getroffenen und beiderſeits ratifizirten Uebereinkunft; ferner vermöge eines zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern und Uns am 26. Mai laufenden Jahrs geſchloſſenen und hierauf beiderſeits ratifizirten Staatsvertrags iſt zwiſchen dem Königreiche Baiern und Unſerm Großherzogthum folgende Grenzlinie feſtgeſetzt worden, daß, von der Sächſiſchen Grenze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzfluſſe, und dann dieſer bis zu ſeinem Ausfluſſe in den Main, dergeſtalt die Gränze beider Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenſeitigen Ufer Unterthanen und Beſitzungen habe, von da aus aber folgende Markungen als Grenzen beſtimmt ſind; nämlich Großherzoglich Würzburgiſche: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Roſtadt, Lembach, Trezendorf, Troſenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelſee, Spielhof, Prölsdorf,

Falsbronn, Theinheim, Oberſteinbach, Unterſteinbach, Wüſtviel, Waldſchwinder Hof, Geusfeld, Kammerforſt, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herbert, Stierhöchſtätt, Mannhof, Wüſtenfelden, Caſtell, Wieſenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelſee, Fröhſtockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktſteft, Obernbreit, Marktbreit. Königlich Baieriſche: Sandhof, Staffelbach, Trunſtadt, Stückbrunn, Prieſendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froſchhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloſter Ebrach, Groß-Größingen, Klein-Größingen, Rochus Kapelle, Hof, Grafenneuſes, Langenberg Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bei Oberſcheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenſtockheim, Iffigheim, Wäſſerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodſtadt, von da an die alte Würzburgiſche Grenze. In Folge deſſen ſind auch alle Territorial-, Domanial-, Lehen- und Patronatsrechte, welche dies- oder jenſeits einer der beiden Staaten bisher beſeſſen hat, wechſelſeitig abgetreten worden.

Da Wir nun in Gemäßheit der obenerwähnten beiden Staatsverträge, und nach vorgängig von dem kaiſerl. königl. franzöſiſchen Kommiſſair vollzogener Ueberweiſung beſchloſſen haben, von allen und jeden diesſeits der oben bezeichneten Grenzlinie liegenden, oben genannten und nicht genannten, an Uns überwieſenen Orten, Zugehörungen und Zuſtändigkeiten, Souverainitäts- und Eigenthumsrechten, wie hiermit geſchieht, feierlich und förmlich Beſitz zu ergreifen: ſo thun Wir dieſes andurch öffentlich kund, und verlangen demnach von den fürſtlichen, gräflichen und adelichen Guthsbeſitzern, Vaſallen, der Geiſtlichkeit, den Magiſtraten, Behörden und ſämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, weſſen Standes und welcher Würde ſie ſeyen, daß ſie ſich Unſerer Regierung

unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Souverain anerkennen, und Uns vollkommenen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen. Wir ertheilen denselben dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und die Uns über dieselben zustehende oberste Gewalt einzig zur Beförderung ihrer Wohlfahrt gebrauchen werden.

Wir verordnen anbei, daß sämmtliche Beamten und Bedienstigten in den neuen, mit Unserem Großherzogthume vereinigten Besitzungen ihre Amtsobliegenheiten nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch fortsetzen, und erwarten von denselben, daß sie durch Rechtschaffenheit und Diensteifer Unserer Gnade und Unseres Vertrauens würdig bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11. September im ein tausend acht hundert und zehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. von Hennebrith.

Besitzergreifungspatent.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. von Hartmann.

Am nämlichen Tage erschien auch das Entlassungspatent für jene Würzburgische Ortschaften, welche vermöge der zwei neuen Grenzlinien an die Krone Baiern fallen; es lautet wie folgt:

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen:

Durch den zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Uns am 26. Mai laufenden Jahrs geschlossenen,

und beiderseits ratifizirten Staatsvertrag ist die neue Grenzlinie zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthume Würzburg folgendermaßen bestimmt worden, daß, von der Sächsischen Grenze an, die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itzflusse, und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main, dergestalt die Grenze beider Staaten bilde, daß kein Staat auf dem jenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, von da aus aber folgende Markungen als Grenzen bestimmt sind; nämlich Großherzoglich-Würzburgische: Godelsdorf, Appendorf, Lauterhof, Leppeldorf, Stettfeld, Restadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbronn, Theinheim, Obersteinbach, Untersteinbach, Wüstviel, Waldschwinder Hof, Geusfeld, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Riedern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbronn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Obernbreit, Marktbreit; Königlich-Baierische: Sandhof, Staffelbach, Trunstadt, Stückbrunn, Priesendorf, Neuhaus, Trabelsdorf, Grub, Froschhof, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Koppenwind, Kleisheim, Neudorf, Kloster-Ebrach, Groß-Größingen, Klein-Größingen, Rochus-Kapelle, Hof, Grafenneuses, Langenberg, Dürnbuch, Prühl, Krettenbach, Schönaich bei Oberscheinfeld, Seibertshof, Neubirklingen, Pepen, Enzlarhöfe, Waldhof, Seehof, Schloß Speckfeld, Markteinersheim, Iphofen, Dornheim, Willanzheim, Tiefenstockheim, Iffingheim, Wässerndorf, Winkelhof, Martinsheim, Enheim, Gnodstadt, von da an die alte Würzburgische Grenze. In Folge dessen sind auch alle Territorial- Domanial- Lehen- und Patronatsrechte, welche dies- oder jenseits einer der beiden Staaten bisher besessen hat, wechselseitig abgetreten worden.

Wir machen dieses Kraft des gegenwärtigen Patents öffentlich bekannt, und entbinden alle gräflichen und adelichen

Guthsbesitzer, Vasallen, Geistlichen, Civilbeamten und Unterthanen jeden Ranges und jeder Würde, welche sich jenseits der oben bezeichneten Grenzlinie befinden, von den Uns als Landesfürsten geleisteten Pflichten, und überweisen dieselben an Se. Königliche Majestät von Baiern, als ihren neuen Souverain und Landesherrn.

Wir finden in dem Bewußtseyn, während Unserer Regierung für ihre Wohlfahrt alles gethan zu haben, was bei den eingetretenen Zeitverhältnissen möglich war, den Trost über die Unserem landesväterlichen Herzen übrigens sehr nahe gehende Abtretung derselben, so wie auf der andern Seite in ihrer Uns bisher bewährten treuen Anhänglichkeit die sichere Hoffnung gegründet, daß sie eben dieselbe ihrem neuen Regenten beweisen werden, welcher ihnen daher mit gleicher landesväterlicher Liebe und Vorsorge zugethan seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11. September im eintausend achthundert und zehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers;

J. N. von Hennebrith.

Entlassungspatent.

Auf Großherzogl. allerhöchsten Befehl:

Fr. L. von Hartmann.

Am nämlichen Tage wurden auch die Königlich-Baierischen Besitzergreifungs- und Entlassungspatente bekannt gemacht. Sie lauten nach dem Abdrucke im 5ten Stücke des Regierungsblattes wie folgt:

Besitzergreifungspatent zur Vollziehung des mit dem Großherzogthume Würzburg abgeschlossenen Grenzvertrags.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermöge eines am 26. Mai zu Paris geschlossenen Vertrags mit Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge zu Würzburg über nachfolgende Grenze des beiderseitigen Gebiets übereingekommen. Von der Sächsischen Grenze herab sollen die Rodach und Itz, letztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main von dort an aber nachbenannte Orte für Würzburg die Grenzorte seyn, als: Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeldt, Rostadt, Lembach, Trezendorf, Trosenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Felsbrunn, Theinheim, Ober- und Untersteinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstädt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit, Marktbreit.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extradition der nach dieser Linie an Uns übergehenden Unterthanen und Besitzungen an Unsern bevollmächtigten Kommissair zu Frankfurt geschehen ist, so haben Wir Befehl gegeben, den Besitz förmlich zu ergreifen und wollen demnach, daß alle nunmehr Unserm Königreiche einverleibte, vorhin Großherzoglich-Würzburgische Unterthanen, Uns als ihren rechtmäßigen Souverain anerkennen und Unsern Anordnungen den schuldigen Gehorsam leisten sollen, wogegen Wir mit gleicher Landes-

väterlichen Sorgfalt ihr Wohl zu befördern Uns angelegen seyn lassen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September in Eintausend Achthundert und Zehn Unsers Reiches im fünften Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär Baumüller.

Der Eingang des Entlassungspatents ist der nämliche wie der vorstehende des Besitzergreifungspatents; der Schluß aber lautet wie folgt:

„Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen und die Extradition der durch diese Linien von Uns zedirten Gebietstheile, durch Unsern bevollmächtigten Kommissair zu Frankfurt geschehen ist, so entlassen Wir alle Unsere bisherigen auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennten Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflicht und weisen sie an, ihrem neuen Souverain dieselbe Pflicht zu leisten, getreu und unterthänig zu seyn.“

Nach dieser Grenzlinie ergibt sich nun nach den beßten vorhandenen Nachrichten in Ansehung der beiden Staaten nachfolgende Veränderung.

I. Erwerbungen des Großherzogthums Würzburg von der Krone Baiern:

A) Die vormalige Reichsstadt Schweinfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete, nämlich die Stadt Schweinfurt, die Orte und Höfe: Madenhausen, Zell, Oberndorf, Weibelshausen, der teutsche Hof, und der Thomashof.

B) Die vormaligen Reichsdörfer: Gochsheim und Sennfeld.

C) Von dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg oder dem Mainkreise die Orte und Höfe: Aecheldorf, Hammerdorf

C) Das Amt Gunzendorf; beſtehend aus Gunzendorf und einem Antheil an Götzendorf.

D) Die Würzburgiſchen Antheile an den Orten Eichen, Schotterſtein, Mirkendorf, Peppendorf, Hilkersdorf, Vieret, Biſchberg, Tütſchengereuth, Hellmizheim, Gräfenneuſes und der Ort Steinfeld.

E) Die Hoheit über die Gräfl. Ortenbergiſchen Beſitzungen links der Rodach: nämlich über Tambach, Dittersdorf, Thurkendorf, Hergramsdorf, Witzmannsberg, Hardersdorf, Wolbach, Stetenhof, Schafhof, Aumühle, Krebsmühle.

F) Die Hoheit über die vormals reichsritterſchaftlichen Antheile an Neundorf, Wolbach, Geyersberg, Heinersdorf, Sorghof, Butenhof, Welzberg, Illmenau.

Nach den vorhandenen ſtatiſtiſchen Nachrichten möchte die Zahl der vom Großherzogthum Würzburg erworbenen Unterthanen ſich auf etwa 38000 Seelen belaufen, und die abgetretenen ungefähr 4500 betragen. Würzburg erhält durch dieſen Grenzvertrag die herrlichen fetten Gegenden am Main, Mambernheim, Marktſteft, Marktbreit, Rödelſee u. ſ. w.; ſein Handel auf dem Main wird ſehr erweitert, und Baiern verliert dadurch die einzigen reichen Weingegenden im Königreiche; da die freilich weit bedeutendern im Tirol entweder verloren oder doch ſehr ruinirt ſind.

6.

Salzburg und Berchtesgaden werden der Baierischen Monarchie einverleibt.

Beide hier genannte Lande haben seit kurzem mehrmalen ihre Regenten gewechselt. Salzburg, ein Erzstift, wurde bei der allgemeinen Säkularisation der teutschen Bisthümer ebenfalls säkularisirt, mit Berchtesgaden und Theilen von Passau und Eichstädt in ein Kurfürstenthum verwandelt, und dem vormaligen Großherzoge von Toskana nun Großherzoge von Würzburg 1803 als Entschädigung überlassen.

Nicht lange blieb derselbe im Besitz. Im neuen Kriege, der schon 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich entstand, bemächtigten sich die französischen Armeen dieses Landes. Gleiches Schicksal hatte die vormalige gefürstete Probstei Berchtesgaden. Beide Lande blieben unter französischer Administration bis zum Preßburger Frieden, dessen zehnter Artikel Nachstehendes stipulirte: „Salzburg und Berchtesgaden, die Sr. Königl. Hoheit „dem Kurfürsten Erzherzoge Ferdinand gehörten, sollen „mit Oesterreich vereinigt, und an Se. Majestät den Kaiser „von Teutschland und Oesterreich ganz eigen und mit voller „Souverainität, aber nur unter dem Titel eines Herzogthums, „besessen werden.“

Gegen diese Abtretung erhielt bekanntlich nach dem elften Artikel des Preßburger Friedens der Kurfürst von Salzburg das Fürstenthum Würzburg, welches nun zu einem Kurfürstenthum erhoben wurde.

Der Kaiser von Oesterreich ließ alsbald von Salzburg und Berchtesgaden Besitz nehmen, und das Land wurde auf Oesterreichischen Fuß gesetzt.

Aber auch dieses war von kurzer Dauer; denn, als 1809 ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, kamen beide Lande sehr bald wieder in die Gewalt der französischen Armeen, und unter die Oberherrschaft von Frankreich. Im Wiener Frieden Art. 2. wurden nun förmlich beide Lande an den Kaiser von Frankreich überlassen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren.

Diese Stipulation ist nun am 12. und 30. September in Erfüllung gegangen; denn am 12. September wurden beide Lande von einem französischen Bevollmächtigten an den Königl. Baierischen Bevollmächtigten förmlich übergeben, und am 30. September erfolgte die wirkliche Besitznahme für die Krone Baiern, zu Salzburg.

An diesem Tage begab sich der Kaiserlich Königlich-Französische Intendant feierlich mit allen Behörden von seiner Wohnung in das Residenzschloß, wo im dortigen Saale ein Thron errichtet war, unter dessen Himmel sich das Portrait des Königs von Baiern befand. Der Herr Intendant stellte sich zur rechten Seite des Throns. Der Königl. Baierische Hofkommissair, Herr Graf von Preysing, trat zu gleicher Zeit mit seinem Gefolge von der andern Seite des Saales ein, und nahm zur linken Seite des Throns seinen Platz.

Nun eröffnete der Kaiserl. Königl. französische Herr Intendant den anwesenden Landesbehörden den Inhalt des am 12. September zu Frankfurt zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Uebergabsvertrags, und erklärte ihnen, daß sie in Folge desselben des Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon geschwornen Diensteides entlassen seyen.

Hierauf nahm der Königliche Herr Hofkommissair auf folgende Weise das Wort: „Meine Herren! durch den Wiener „Frieden an Sr. Majestät den Kaiser von Frankreich und „König von Italien abgetreten und von Ihm durch einen

„feierlichen Traktat an Se. Majestät den König von Baiern „überlassen, werden die Lande Salzburg und Berchtesgaden „künftig der Krone Baiern angehören. Se. Majestät der „König, mein allerdurchlauchtigster Herr, haben mir den „allerhöchsten Auftrag ertheilt, in Seinem Namen Besitz von „diesen Landen zu ergreifen. Ich beginne den Vollzug dieses „Auftrags, indem ich Ihnen, meine Herren, die mir ertheilte „Vollmacht und das von Sr. Majestät dem König allerhöchst „eigenhändig ausgefertigte Patent der Besitznahme feierlich „kund machen lasse.“

Der Sekretair der Königlichen Hofkommission verlas nun die Vollmacht und das Patent, welches letztere wir in der Anlage abdrucken lassen.

Der Königl. Herr Hofkommissair fuhr sodann mit folgender Rede fort: „Nach dem Verlaufe eines Jahrtausends wird Salzburg seinem Mutterlande wieder einverleibt, mit welchem es bis auf die letzten Jahre politische Verhältnisse, wenn gleich nur locker, fester aber, und auch dann noch, als jene zerrissen, Gleichheit des Ursprunges und der Sitten der Bewohner, Natur und Lage des Landes, und wechselseitiges Bedürfniß in Verbindung erhalten hatten. Mit herzlicher Freude nimmt ein Volk von drei Millionen die biedern Bewohner von Salzburg als seine Mitbürger auf, und bald wird sie Eine Verfassung, Ein Name, Ein Gesetz enger noch, und unauflöslich verknüpfen. Indem durch das Einstürzen der politischen Scheidewand, welche sie bisher von ihren Nachbarn trennte, sich ein neuer Weg für den Absatz des vorzüglichsten Landesproduktes öffnet: hören zugleich die Verhältnisse auf, welche bisher die Zufuhr mangelnder Nahrungsmittel aus dem getreidereichen Baiern erschwerten und beengten. Die Kriege, die in dem sich neigenden Jahrzehende das Land überströmten, haben ihm tiefe Wunden geschlagen. Seine Majestät, der König, gleich väterlich gesinnt gegen Seine neuen, wie gegen Seine ältern Unterthanen, werden kein Mittel unversucht

laſſen, um jene Wunden zu heilen, und das Land ſeinem vorigen Wohlſtande zuzuführen. Allein nicht blos für Befriedigung phyſiſcher Bedürfniſſe ſoll geſorgt werden. Noch vor nicht langer Zeit hat Salzburg in Südteutſchland durch Aufklärung und Gelehrſamkeit eine vorzügliche Stelle behauptet: eine Regierung, die das Licht fördert, und die Wiſſenſchaften liebt, wird ſeinen geiſtvollen Bewohnern Kraft und Muth geben, ſich auf die vorige Stufe allgemeiner Bildung und litterairiſchen Ruhms zu erſchwingen.“

„Meine Herren! ich ſchätze mich glücklich, daß mir der Auftrag zur Vollziehung des Aktes geworden iſt, welcher den Bewohnern von Salzburg dieſe Vortheile bereitet. Dieſe feſte Anhänglichkeit an Unterthanspflicht, welche ſie charakteriſirt, eine Anhänglichkeit, welche weder der in kurzer Zeit wiederholte Regierungswechſel ſchwächen, noch, im vorigen Jahre, die Macht des Beiſpiels und der Drohung erſchüttern konnte, gibt Sr. Majeſtät dem König die ſicherſte Bürgſchaft, daß ſie auch Ihm Treue und Gehorſam beweiſen werden, und die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie im vergangenen Jahre, unter den Laſten des Krieges beinahe erliegend, die Truppen ihres nunmehrigen Herrſchers aufnahmen, und pflegten, nährt die ſchöne Hoffnung, daß die Erfüllung der durch das Geſetz gebotenen Pflicht durch übereinſtimmende Empfindung werde belebt und durchwärmt, daß die unermüdete Sorge, mit welcher unſer gute König das Wohl Seiner Unterthanen zu fördern ſucht, auch hier mit dankbarer Liebe erkannt werden. Sie, meine Herren, welchen durch die Verfaſſung oder die Verwaltungsform die vorzüglichſten Stellen anvertraut ſind, werden Ihren Mitbürgern hierin mit Ihrem Beiſpiele vorgehen, und dadurch die Erwartung rechtfertigen, welche ihr muthiges Ausharren in den drangvollſten Zeiten begründet. Daß Sie dieſes thun wollen, werden Sie nunmehr durch einen feierlichen Eid geloben, den ich hiermit im Namen Sr. Majeſtät des Königs, meines allergnädigſten Herrn, empfange.“

Der Fürſtbiſchoff zu Chiemſee hielt hierauf als erſter Salzburgiſcher Landſtand an den Königl. Baieriſchen Herrn Uebernahmskommiſſair nachſtehende Anrede:

„Ich habe die Ehre, Sr. Excellenz, dem Herrn Hofkommiſſair, für die ſo eben gemachte Eröffnung der allerhöchſten Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät von Baiern unſers neuen allergnädigſten Landesfürſten im Namen der ganzen hier gegenwärtig anſehnlichen Verſammlung, und als erſter Landſtand auch im Namen des ganzen Landes Salzburg und Berchtesgaden den eben ſo ehrerbietigſt als verbindlichſten Dank abzuſtatten.“

„Die ſo ſchnell aufeinander gefolgten Regierungsveränderungen, und die leidigen Kriegsereigniſſe des letzten Jahrzehends haben zwar die Kräfte, und das Vermögen der ohnehin niemals reichen Provinz Salzburg unendlich erſchüttert, und den ehemaligen glücklichen Zuſtand dieſes an allen Reſſourſen ganz entblößten Landes gänzlich untergraben; allein ſie waren nicht im Stande auf den geraden und biedern Charakter dieſes Gebirgsvolkes einen ſeiner Treue und Rechtſchaffenheit ſchädlichen Eindruck zu machen.“

„Jedem der rechtmäßigen Landesfürſten, welchem die göttliche Vorſicht nach ihren unerforſchlichen Rathſchlüſſen das Land Salzburg in den letzten Jahren abwechſelnd unterwarf, huldigte der Salzburgſche Bürger und Unterthan mit unverbrüchigem Gehorſam, und unerſchütterlicher Treue ſelbſt in den gefahrvollſten Augenblicken, und er vergaß das, was ſeine ſchwere Unterthanspflicht von ihm forderte, ſelbſt dann nicht, wenn er den größten Theil ſeines Vermögens dem Vaterlande zum Opfer bringen mußte.“

„Dieſe in der Wahrheit gegründete Thatſache mag auch Sr. Königl. Majeſtät unſerm neuen allergnädigſten Landesvater der ſicherſte Bürge ſeyn, daß der Salzburgiſche Bürger und Unterthan auch Allerhöchſtdemſelben als nunmehrigem neuen Landesherrn und dem Durchlauchtigſten Königl. Hauſe

mit eben jenem ſchuldigſten Gehorſam, Treue und Unterwürfigkeit von dem heutigen Tage an unerſchütterlich zugethan ſeyn werde.“

„Ich bin ſtolz darauf, als das Organ des geſammten Landes dieſe allerunterthänigſte Verſicherung Sr. Königl. Majeſtät hier öffentlich ablegen zu dürfen, und zugleich im Namen der Stände und der geſammten Unterthänſchaft des Herzogthums Salzburg und des Fürſtenthums Berchtesgaden Eurer Exzellenz als bevollmächtigten Herrn Hofkommiſſair hiermit die feierlichſte Erklärung abzugeben, daß wir alle bereit ſind, Sr. Majeſtät unſerm allergnädigſten Souverain durch einen feierlichen Eid die allerunterthänigſte unverbrüchige Treue, Gehorſam und Unterthanspflicht öffentlich abzulegen.“

„Möge Gottes heiligſte Vorſehung unſern neuen geliebteſten Landesfürſten nach den Verdienſten ſeiner ſeltenen Fürſtentugenden ſegnen und beglücken, und geſammt ſeinen treueſten Unterthanen unter einem eben ſo gütigſt als gerechteſten Landesvater dauerhafte Ruhe und Frieden ſchenken, um ſich unter ſeinem milden Scepter und ſeiner weiſeſten Leitung und Regierung von den ſo vielen Drangſalen der letzten 10 Jahre wiederum in Bälde erholen zu können.“

„Geruhen Euer Exzellenz dieſe unſere öffentliche, ehrerbietigſte Zuſicherung und Wünſche Sr. Königl. Majeſtät unſerm allerdurchlauchtigſten König und Landesvater allerunterthänigſt zu Füßen zu legen, und uns ſammt und ſonders Allerhöchſt Ihrer landesfürſtlichen Huld und Gnade allerſubmiſſeſt zu empfehlen.“

Von keinem Lande ſind lange Zeit die ſtatiſtiſchen Angaben ſo ſchwankend geweſen, als von Salzburg. Man gab den Flächeninhalt auf 240 Quadratmeilen und die Volksmenge auf 250 ja 280,000 Seelen an. Noch unverhältnißmäßig höher ſchätzte man die Einkünfte. Man nahm 2, 3, ja 4 Millionen Gulden an. Dieſe Schätzungen hatten für das

Land besonders in 1800 sehr unglückliche Folgen, indem nach diesen Angaben das Land mit großen Kontributionen belegt wurde. Dies bewog denn auch vorzüglich den Kanzler Bleul ein offizielles Licht über diese Angaben zu verbreiten. Man weiß nunmehr aus den Berechnungen der einzelnen Theile des Landes, daß ganz Salzburg höchstens 170 Quadratmeilen und wahrscheinlich noch etwas weniger enthält, und hierin gewiß mehrentheils aus wenig fruchtbaren zur kärglichen Sommerweide des Viehes geeigneten Berge, theils kahlen Granit- und Kalkgebirge, theils mit ewigen Eis bedeckte Gletscher 40 Quadratmeilen betragen, daß die Volkszahl sich höchstens auf 190,000 Seelen beläuft, daß die jährlichen Kammereinkünfte nicht höher als auf 530,000 Gulden, und die Einkünfte der Landschaft oder die Steuern 334,000 Gulden betragen.

Das Land ist sehr gebirgigt und enthält ein einziges großes Thal, das Salzthal, in welches sehr viele Nebenthäler auslaufen, die von den hohen Alpen herabfallen. Der Boden in diesen Thälern ist fruchtbar, gut bewässert, und leicht zu bearbeiten. Hier und an den untern Theilen der Berge wird Getraide mit vieler Sorgfalt, aber doch bei weitem nicht soviel, als zum Bedarf des Landes erfordert wird, gebaut. Wein wird nirgendwo, aber Baum- und Gartenfrüchte werden hinlänglich gezogen. Die Waldungen sind überaus wichtig, noch wichtiger Graswuchs und Weide; daher ist auch die Rindviehzucht, auf Schweizerart betrieben, sehr ansehnlich und macht die Hauptbeschäftigung und Hauptnahrung der Einwohner.

Die Verarbeitung der Produkte des Bergbaues macht den vorzüglichsten Fabrikzweig des Landes aus. Man gewinnt Gold aus 4 Goldbergwerken, Silber, Kupfer, Blei und viel Eisen, Kobolt, Arsenik und Bergkristalle, sehr schöne Marmorarten, Salpeter, Braunstein, Asbest, Speckstein, auch in einigen Gegenden Torf. Man hat Eisen- Stahl- und

Meſſinghämmer, aber ſie reichen nicht hin, die gewonnenen Produkte zu verarbeiten, weshalb noch viele roh ausgeführt werden. Ferner findet man noch Drathhütten, eine Senſenfabrik, eine Gifthütte, drei Pulvermühlen und mehrere andere Anſtalten. Der Berg- und Hüttenbau ſoll indeſſen, mit Ausſchluß der Salinen, bis hieher jährlich mehr nicht als 60,000 Gulden ertragen haben. Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien ſind durch das ganze Land verbreitet, aber man findet nur zwei Papiermühlen und eine Glashütte. Unter den mineraliſchen Produkten iſt das Steinſalz das wichtigſte, und die Salinen machen eine vorzügliche Quelle des Landesherrlichen Einkommens. Sie würden noch weit wichtiger geweſen ſeyn, wenn nicht vertragsmäßig bis hieher an Baiern eine große Quantität Salz in ſehr geringen Preiſen hätte abgegeben werden müſſen. Im Durchſchnitte ertrugen deſſen ohngeachtet die Salinen jährlich gegen 200,000 Gulden.

Die Vereinigung Salzburgs mit Baiern iſt daher in dieſer ſo wie in vielen andern Rückſichten für das Land ungemein wohlthätig.

Wollene Waaren, Leinwand und Leder werden faſt blos zum inländiſchen Bedarf und auf dem Lande verfertigt. Baumwollenmanufakturen findet man zu Hallein, wie denn überhaupt bis hieher die Baumwollenſpinnereien im ganzen Lande verbreitet waren.

Die Ausfuhr beruht blos auf Salz, Eiſen und allerhand Produkten der Viehzucht, wie auch baumwollenen Waaren.

Salzburgs Kaufleute ſelbſt treiben einen nicht unanſehnlichen Zwiſchen-, Speditions- und Durchgangshandel, der aber in neueren Zeiten ſehr gelitten hat, jetzt aber wieder wichtiger werden könnte. Zu Salzburg iſt eine Univerſität, im Lande ſind einige gelehrte Schulen und über 150 Stadt- und Landſchulen, die unter dem letzten Fürſt-Erzbiſchof gleichförmig nach Rochowſchen Grundſätzen organiſirt wurden.

Die Verfaſſung des Landes war bisher ſtändiſch.

Das Fürſtenthum Berchtolsgaden oder Berchtesgaden, welches faſt ganz vom Salzburgiſchen umgeben iſt, hat einen Flächenraum von höchſtens 16 Quadratmeilen, und etwa 18,000 Einwohner. Das ganze Land beſteht aus einem langen mit ſteilen Bergen umſchloſſenen Hauptthale. Von dem wenigen Feldbau und der Viehzucht können ſich die Einwohner nicht nähren, aber die köſtlichen Holz- und Beinarbeiten verſchaffen vielen Familien zwar kein reichliches aber doch bequemes Auskommen. Das Hauptprodukt des Landes iſt Salz, welches in den Bergen gefunden und theils als Steinſalz theils geſotten vertragsmäßig an Salzburg und Baiern um geringe Preiſe überlaſſen wurde.

Die Einkünfte überhaupt wurden zu 150,000 Fl. jährlich geſchätzt.

Salzburg und Berchtesgaden gehören nun nach der neuen Territorialeintheilung zum Salzach Kreiſe, und das Salzburgiſche Zillerthal iſt zum Innkreiſe geſchlagen worden.

Beilage.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieſes leſen oder leſen hören, Unſere Gnade und Unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Da vermöge eines mit des Kaiſers von Frankreich und Königs von Italien Majeſtät und Uns abgeſchloſſenen Vertrags, die Lande Salzburg und Berchtesgaden an Unſer Königliches Haus überwieſen worden, und denſelben auf ewige Zeiten angehören ſollen, ſo haben Wir in Folge dieſes Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. Sept. l. J. ausgefertigten Uebergabsprotokolls beſchloſſen, nunmehr von

gedachten Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten ꝛc. ꝛc. Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militairbedienten, Magistraten und sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten; Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unserer ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme oben gedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserem Kämmerer, Ehrenritter des Johanniterordens und Generalkommissair in Passau, Karl, Grafen von Preysing als Unserm Hofkommissair übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unsern Landen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Sept.

im Jahr nach Chriſti Geburt eintauſend achthundert und zehn, Unſers Reichs im fünften.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl

der Generalſekretair Baumüller.

7.

Das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels werden mit der Baieriſchen Monarchie vereinigt.

Im Wiener Frieden trat unter andern der Kaiſer von Oeſtreich an den Kaiſer von Frankreich im 3ten Artikel ab, „denjenigen Theil von Oeſtreich ob der Ens, der jenſeits einer Linie liegt, die von der Donau nächſt dem Dorfe Straß ausgeht, und in ſich begreift: Weizenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Muckerhofen, Holft, Geding, von da die Straße bis Schwanſtadt nebſt der Stadt Schwanſtadt an der Atter, dann dem Laufe dieſes Fluſſes und des Sees gleichen Namens aufwärts folgt und bis zu dem Punkte hinläuft, wo dieſer See die Salzburgiſche Grenze berührt.“ Dadurch wurde alſo das ganze Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels von der öſtreichiſchen Monarchie abgeriſſen, und dabei, wie bei Salzburg und Berchtesgaden, ſtipulirt, daß ſie einen Theil des Rheiniſchen Bundes ausmachen, und von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich darüber zu Gunſten der Fürſten des Rheiniſchen Bundes diſponirt werden ſollen. Beide Lande

blieben nun unter Französischer Administration. In der Mitte des Dezembers 1809 trat eine Französisch-Oestreichische Kommission zusammen um die Grenzen zu berichtigen. Sie fing ihre Arbeiten an der Donau an und endigte solche nach Bereisung der Grenzen Salzburgs gegen Steiermark, Kärnthen und Illyrien im März 1810 zu Salzburg. Die durch aufgestellte Pfähle gezogene Linie beginnt am Ausgang des Königl. Baierischen Unterdonaukreises (nach der ersten Territorialeintheilung) gegen das Oestreichische Mühlviertel. Von hier ist der Thalweg der Donau die Grenze; sie fällt an der nördlichen Wendung dieses Flusses, zwischen den kleinen Ortschaften Straß und Schlögen gerade nach Süden auf einen Bach, folgt demselben bis zur Vereinigung mit der Aschach, dann dieser wieder westlich bis vor Weizenkirchen und läuft von da, nach einem kleinen Rayon über Köpling, Niederdorf, Kumpfhof, Gräb, Michelsbach durch Pöllham nach Grieskirchen. Von hier zieht sich die Theilungslinie in südwestlicher Richtung über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Jeding, Thalham und Philippsberg, der Straße und einem Mühlbache nach um Schwanenstadt in die Ager, welche fortan bis an den Attersee die Grenze bildet. Diese theilet den See nach seiner Länge und schließt sich auf seiner Südseite am linken Ufer des Atterweißenbachs an das Salzburgische Gebirge der Unterburgau an. Die Altsalzburgischen Grenzen dienen von hier an zur fernern Theilungslinie sowohl gegen Oestreich, Steiermark und Kärnthen, als gegen das Inn- und Hausruckviertel. Auf der Nordseite von West nach Ost scheiden die Salzach, der Inn und die Donau von Baiern.

Diese neue Linie weicht wesentlich von jener im Friedenstraktate ab. Man hatte sich nämlich beim Friedensschlusse selbst der unrichtig gezeichneten Schmid'schen Karte von Oberöstreich bedient, fand aber in der Folge, daß diese Theilungslinie weder militairisch noch natürlich richtig sey, weshalb man sich über obige neue verglich.

Nach dieſer neuen Linie fallen von der Donau an als Grenzorte zum Rheiniſchen Bunde: Straß, Weidenholz, Köpling, Niderdorf, Michelsbach, Rebelsbach, Grieskirchen, Orthenberg, Gallsbach mit dem Pfarrhofe, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaſpaltshofen, Thalham, Wiesmühle, Schwanenſtadt.

Das Innviertel ſowohl als das Hausruckviertel waren in den älteſten Zeiten Theile des Baierlandes, bis 1156 die ſogenannte Oberanſiſche Mark zu der unteranſiſchen verliehen und aus beiden das Herzogthum Oeſtreich gebildet wurde. Mehrere theils im Innviertel ſelbſt, theils an den Grenzen derſelben liegende Herrſchaften fielen nach und nach theils an Oeſtreich, theils an Baiern. Im Jahr 1505 wurde die Herrſchaft Wildereck mit Mondſee von Baiern an Oeſtreich abgetreten und im Jahre 1628 die Grafſchaft Neuburg am Inn mit Oeſtreich vereinigt. Der Teſchner Friede von 1779 ließ endlich auch das am rechten Ufer des Inn, liegende Innviertel von Baiern für Oeſtreich ab. Durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 wurde der auf dem linken Ufer des Inn liegende Theil der Grafſchaft Neuburg mit Baiern vereinigt. Das im Wiener Frieden an den Kaiſer von Frankreich abgetretene Innviertel und der oben beſchriebene Theil des Hausruckviertels wurde endlich in dieſem Jahre vom Kaiſer Napoleon an den König von Baiern überlaſſen, und von dieſem nun wirklich in Beſitz genommen, wie das in der Anlage abgedruckte Beſitznahmspatent umſtändlicher beſagt.

Bei der Ueberlaſſung des Inn- und Hausruckviertels wurde übrigens im Wiener Frieden noch beſtimmt, daß der Kaiſer von Oeſtreich das Eigenthum der zum Salzkammergute beſtimmte und in der Herrſchaft Mondſee gelegenen Waldungen behalten ſollen, jedoch ohne alle Souverainitätsrechte über das Gebiet, als welche nun der Krone Baiern gehören.

Die abgetretenen Lande bilden einen ſchönen und fruchtbaren Strich Landes im ſüdöſtlichen Winkel am Mond- und

Atterſee, von hohen Gebirgen beherrſcht, zwiſchen Frankenburg, Mattighofen und Ried von großen Wäldern bedeckt und überall von anmuthigen Hügeln durchzogen.

Der Flächenraum wird am richtigſten überhaupt auf 82½ Quadratmeilen angegeben, nämlich:

Für das Innviertel auf — 41½ und für den abgetretenen Theil des Hausruckviertels, deſſen Flächeninhalt überhaupt 83½ nach de Luca beträgt, auf 41 Quadratmeilen.

Die Bevölkerung wird nach den neueſten Angaben für das Innviertel auf 120,000, für den abgetretenen Theil des Hausruckviertels aber auf 73,000 Seelen angenommen. In den geographiſchen Ephemeriden werden zwar für den Theil des Hausruckviertels überhaupt 90,000 Seelen geſetzt, und dieſe Volkszahl ſcheint nach dem Flächeninhalte überhaupt und nach allgemeinen Angaben Oeſtreichiſcher Statiſtiker für das ganze Land ob der Ens berechnet zu ſeyn. Aber gerade auf der Nordweſt- und Südweſtſeite des Hausrucks machen Wälder, Seen und einige enge rauhe Thäler die Bevölkerung weit geringer, ſo daß man hier nicht die in Oberöſtreich gewöhnliche Menſchenzahl annehmen kann.

Im Innviertel ſind 2 Städte, 8 Marktflecken und 2308 Ortſchaften überhaupt mit 21,200 Häuſern. Im Antheile vom Hausruckviertel findet man 3 Städte, 16 Marktflecken, ungefähr 1050 Ortſchaften und 13000 Häuſer. Der Viehſtand iſt ziemlich beträchtlich, und beſonders iſt die Pferdezucht ſehr veredelt. Aber durch den letzten Krieg hat der ganze Viehſtand ganz außerordentlich gelitten, ſo daß dermalen unmöglich iſt, denſelben in Zahlen anzugeben. 1803 zählte man im Innviertel 12600 Pferde, 12162 Zugochſen, 253 Maſtochſen, 48000 Kühe, 40,000 Schafe, 30,000 Schweine; im abgetretenen Theile des Hausruckviertels aber 5500 Pferde, 6500 Zugochſen, 28,000 Kühe, 26,000 Schafe, 18,000 Schweine. Am Atter- und Mondſee wird einige Alpenwirthſchaft getrieben, an Butter, Käſe und Schmalz aber

nur der eigne Bedarf erzeugt. Zu Mondſee wird die Milchwirthſchaft nach Schweizer Art auf einer Meierei betrieben.

Man baut Waizen, Korn, Gerſte und Hafer, ſodann Flachs und Hanf in Ueberfluß. Außer den Gewerben für die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe, worunter die Bierbrauer des Innviertels ihren altbaieriſchen Ruf erhalten haben, zählt der ganze Landesbezirk noch viele andere, der Induſtrie und dem Kunſtfleiße gewidmete Werkſtätte, welche zum Theil von eingewanderten Schweitzern, Schwaben und Franken betrieben werden. Man findet da eine große Anzahl von Lein- und Zeugwebern, die jedoch durch die Trennung von Oeſtreich, wenigſtens Anfangs leiden werden, Tuchweber, Bandmacher, Leinwand- Zitz- und Kottondrucker, Färber, eine Mouſſelinmanufaktur zu Schwanenſtadt, eine Kottonmanufaktur zu Vöklabruck; und man fertigt viele baumwollene Waaren nach Halleiner Art. Im Lande ſind mehrere Papiermühlen und vortrefliche Glashütten, Drathzüge, vorzügliche Senſen- und Sichelſchmieden, Büchſenmacher, viele Häfner, eine Porzellainfabrik zu Engelhartszell und mehrere Buchdruckereien. Mehr als 10,000 Menſchen nähren ſich von der Holzarbeit für das Salzkammerguth und für die Ausfuhr an dem Inn und der Donau. Die Artikel des aktiven Verkehrs und der Ausfuhr ſind: Holz, (die Braunauer Flöße allein befördert jährlich 20,000 Klaftern Stromabwärts) Steinkohlen, Flachs, Hanf, leinenes Garn, Leinwand, Bier, Getraide, Vieh, Eiſenwaaren, Töpfergeſchirr, Glaswaaren und dergleichen. Dagegen werden eingeführt außer Spezerei- und Galanteriewaaren nebſt feinen Kleidungsſtoffen von Wien auch aus und über Teutſchland, noch Weine und Toback aus Unteröſtreich und Ungarn, Salz vom Salzkammerguthe, Tücher aus Böhmen und Mähren, rohes Eiſen und Eiſengeſchmeide aus Steiermark und dem Traunviertel, Viehhäute, Wildleder, Marmor und Gips aus Salzburg.

Die Einwohner bekennen ſich zur katholiſchen Religion. Nur die reformirte Schweitzergemeinde zu Schwanenſtadt, und einige Lutheraner im Hausruckviertel machen eine Ausnahme. Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels gehörte bis jetzt zur Diözeſe des 1784 errichteten Bisthums Linz. Vorher hatte ſich der Sprengel des Biſchofs von Paſſau darüber erſtreckt. Das Innviertel iſt in 7 Dekanate getheilt; und zwar 1) Schärding mit 12 Pfarreien und 22 Prieſtern. 2) Andorf mit 14 Pfarreien und 24 Prieſtern. 3) Thalskirchen mit 17 Pfarreien und 33 Prieſtern. 4) Altheim mit 16 Pfarreien und 24 Prieſtern. 5) Aſpach mit 9 Pfarreien und 16 Prieſtern. 6) Ranshofen mit 9 Pfarreien und 20 Prieſtern. 7) Piſchelsdorf mit 24 Pfarreien und 39 Prieſtern. Dann findet man daſelbſt noch 2 Stifter Korherren des heil. Auguſtin und ein Kapuzinerkloſter. Im Antheile vom Hausruckviertel ſind 1) vom Dekanate Azbach 16 Pfarreien mit 31 Prieſtern; 2) vom Dekanate Gaſpoltshofen 19 Pfarreien mit 39 Prieſtern; 3) vom Dekanate Peuerbach 11 Pfarreien mit 23 Prieſtern; 4) das Dekanat Frankenmarkt mit 12 Pfarreien und 23 Prieſtern; 5) vom Dekanate Schärfling 7 Pfarreien mit 9 Prieſtern. Stifter und Klöſter ſind bereits aufgehoben. Der Sitz des Kreisamtes vom Innviertel war zu Ried, jener vom Hausruckviertel zu Wels. Im Innviertel ſind 5 ſtändiſche Herrſchaften, 6 Hofmarken und Sitze, 3 Kaiſerliche Landgerichte und 2 Pfleggerichte; im Hausruckviertel aber 18 Herrſchaften und 12 Landgüther und Freiſitze; Landgerichte ſind in dieſem Theile nicht, ſondern nur 6 Pfleggerichte und Verwaltungen.

Nach der neueſten Territorialeintheilung gehören nun beide Landſchaften zum Salzachkreiſe mit Ausnahme jedoch des ganzen Landgerichts Schärding und dem an daſſelbe grenzenden Theile des Hausruckviertels und dem Amte Obernburg, welche zum Unterdonaukreiſe geſchlagen worden ſind.

Beilage.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen:

Nachdem in Folge eines zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien, und Uns geschlossenen Vertrags das Inn- und Hausruckviertel — als jener Theil von Oestreich ob der Ens, so wie er im Wiener Frieden d. d. 14. Oktober 1809 bezeichnet ist, an Unser Königliches Haus überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten angehören solle; so haben Wir nunmehr in Folge dieses Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. Sept. l. J. ausgefertigten Uebergabsprotokolls beschlossen, von diesen Ländern, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militairbedienten, Magistraten und von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam nnd alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst sobald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Unserer Königlichen Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberſte Leitung der Beſitznahme oben gedachter Lande und die öffentliche Staatsverwaltung derſelben Unſerem Kämmerer und Generalkommiſſair zu Burghauſen Ferdinand Freiherrn von Schleich, als Unſerem Hofkommiſſair übertragen und erwarten von ſämmtlichen Unterthanen, daß ſie allem von demſelben in Unſerm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leiſten werden. Wir ſetzen dabei feſt, daß vor der Hand ſämmtliche dort angeſtellte Beamten die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geſchäftsgange dergeſtalt proviſoriſch fortſetzen, daß ſie Unſerer Gnade und Unſers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchſt eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. Tag des Monats September im Jahr nach Chriſti Geburt eintauſend achthundert und zehn, Unſerer Königlichen Regierung im fünften.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſekretair Baumüller.

8.

Dekret der Fürstlichen Vormundschaft zu ..... an ihre ehemaligen Justizbeamten, dd. Z. ... und W.... den 13. August 1810; — sammt einigen Anmerkungen. —

Das in jeder Hinsicht für das Fürstliche Haus W... W... sehr unangenehme Ereigniß der im Monate Mai und Juni eingetretenen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, führt unter andern auch die Ueberflüssigwerdung *) der ehemaligen Justizbeamtung herbei, wobei indessen Se. Majestät der König die Uebernahme derselben allergnädigst verheißen haben **).

Die Fürstlich W..... W..... Vormundschaft, sahe zwar einer baldigen Erfüllung dieser allerhöchsten Zusicherung

---

*) Was will die hohe fürstliche Vormundschaft mit dieser sogenannten „Ueberflüssigwerdung“ sagen? Wenn sie der Meinung seyn sollte, daß eine Dienstherrschaft berechtigt sey, einen öffentlichen Funktionair in dem Falle zu entlassen, wenn sein Amt eingegangen, und seine Dienste unnöthig oder „überflüssig“ geworden sind, so irrt sie gar sehr, und dieser Irrthum ist um so auffallender, je mehr dieser wichtige Gegenstand durch die neuesten klassischen Schriften, und durch einzelne kleinere Abhandlungen, bereits von allen Seiten beleuchtet worden ist.

**) Ueber diese vorgeblich verheißene Uebernahme der sogenannten Patrimonialjustizbeamten, welche durch das Reskript vom 10. Mai 1809, außer Diensthätigkeit gekommen sind, ist zur Zeit keine offizielle Verfügung zur Kenntniß gekommen; daher an diesem Versprechen billig gezweifelt werden muß.

in der angehofften Definitivorganiſation *) der Herrſchaft W..... ſeither immer entgegen, und ließ in dieſer Hoffnung die vorhinige Beſoldungen an die ehemalige Juſtizbeamte, bis Ende Juni d. J. proviſoriſch vorſchießen. Wie nun aber dieſer proviſoriſche Zuſtand **) ſich immer mehr in die Länge zu ziehen ſcheint, und es bei denen fatalen Finanzverhältniſſen des fürſtlichen Hauſes W..... mit den vormundſchaftlichen Adminiſtrationspflichten ſich nicht verträgt ***), die bisher proviſoriſch gemachte Beſoldungsvorſchüſſe in der vollen Zahlung fortlaufen zu laſſen, dabei aber doch die möglichſte Rückſicht auf die ſchon ſo vieljährige Dienſtesleiſtung der ehemalig-dieſſeitigen Juſtizbeamten genommen werden will; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, ihre bisher genoſſene Beſoldungsvorſchüſſe an Geld und Früchten nur um ein Drittel ****) zu ſchmälern, die übrige zwei Drittel hingegen wieder als einen proviſoriſchen Vorſchuß vom 1. Juli

---

*) Bloße fromme Wünſche! Auch wo dieſe angehoffte ſogenannte Definitivorganiſation ſtatt hatte, iſt es bisher dennoch beim Alten geblieben. Die hohe fürſtliche Vormundſchaft werfe doch nur einen Blick auf einige ihrer nächſten Umgebungen!

**) Iſt es billig, daß wegen dieſem verlängerten proviſoriſchen Zuſtande, unſchuldige Dritte büßen ſollen?

***) Wir vermögen ſchlechterdings nicht einzuſehen, wie es ein kategoriſcher Imperativ der vormundſchaftlichen Adminiſtrationspflichten ſeyn ſolle, die Beſoldungen verdienſtvoller Juſtizbeamten zu reduziren und zu ſchmälern; — und mehr den Finanzmännern, welche ihre Operationen mit Gehaltsreduzirungen beginnen zu müſſen glauben!! „Die fatalen Finanzverhältniſſe“ dürften durch ehrenvollere und rechtlichere Mittel gar leicht verbeſſert werden können! —

****) Iſt immerhin ein ſtarker Abzug, da zumal die Beſoldungen der Beamten zu ..... in keinem gar liberalen Maaſe ausgemeſſen ſeyn ſollen.

d. J. an, und bis auf weitere Verordnung *), von den betreffenden W..... schen Rentämtern auszahlen zu lassen.

Wir versehen Uns dabei, daß der ehemalige Justizbeamte A. A., in soferne Wir ihm besondere Geschäfte aufzutragen für gut finden, sich denenselben auch gern und getreulich unterziehen werde.

Dieses wird ihm hierdurch mit der Versicherung in Gnaden zu erkennen gegeben, daß Wir bei bessern Umständen **) ihn auf die möglichste Art zu begünstigen recht gerne bedacht seyn werden.

Decretum Z... am 13. und W... am 13. August 1810.

Fürst von..... Gräfin...

zu... und..... Vormünder, mpria. Vormünderin, mpria

Graf von.....

Vormünder, mpria.

(L. S.)

**) Ein fataler Hinterhalt!

*) Ein sehr gewöhnlicher Gemeinplatz, um auffallende Finanzoperationen nach Möglichkeit zu beschönigen! Ein abgenutztes Palliativ für eine geschlagene Wunde! —

9.

Aphorismen über Souverainität überhaupt.

1.

Alle Menſchen ſind von Natur einander gleich und niemand iſt dem andern unterworfen.

2.

Der Stand der Natur iſt der Stand der Freiheit.

3.

Aber einer Freiheit, welche mit der Ausgelaſſenheit nichts gemein hat.

4.

Die Natur hat die Menſchen veranlaßt, ja gezwungen, der natürlichen Freiheit zu entſagen und bürgerliche Geſellſchaften zu bilden.

5.

Das Volk kann einem von der Geſellſchaft die Regierung oder die höchſte Gewalt (Souverainität) übertragen.

6.

Dieſe iſt die Fülle der Macht.

7.

Sie iſt entweder reell oder perſonell, beſtändig oder zeitig: abſolut oder eingeſchränkt.

8.

Wenn eine Geſellſchaft ſich dem Willen eines andern unterwirft, ſo macht ſie ſich verbindlich, demſelben zu gehorchen und ihm nicht zu widerſtehen.

9.

Allein ein Volk, welches ſich unter die Verwaltung eines Fürſten begibt, ertheilt dieſem dadurch nicht, eine Macht ohne Grenzen, oder eine deſpotiſche Gewalt.

10.

Vielweniger darf derjenige, welcher Herr eines Volks geworden ist, glauben, daß er blos nach seiner Phantasie, über dasjenige, was die Wohlfarth des Staats und der einzelnen Individuen betrifft, schalten könne.

11.

Aus dem Grund haben die mehresten Völker für räthlich gehalten, der Macht ihrer Souverains Grenzen zu setzen und ihnen Vorschriften zu ertheilen, wornach sie regieren sollen.

12.

Es thut auch nichts zur Sache, ob der Fürst sich zu Beobachtung gewisser Gesetze auf eine feierliche Art verbindlich gemacht hat, oder nicht.

13.

Die Grenzen der Souverainität vermindern den Respekt nicht, welchen man einem Souverain schuldig ist, denn eine grenzenlose Macht würde das Recht eines Herrn über seinen Sklaven seyn.

14.

Folglich ist die höchste Gewalt nicht zum Verderben der Völker, sondern zu ihrer Vertheidigung und zu ihrem gemeinen Nutzen gegründet.

15.

Das gemeine Wohl ist das allgemeine Gesetz und die allgemeine Regel der Pflichten des Souverains und er kann alles thun, was er dem Staat vortheilhaft hält.

16.

Die Souverainität überhaupt äußert sich durch verschiedene Handlungen:

1) durch die gesetzgebende,
2) durch die gerichtliche, und
3) durch die ausübende Gewalt.

17.

Besonders aber ist der Souverain verbunden:

a) gute, gerechte und deutliche Gesetze, ohne Zweideutigkeit und Widerspruch und solche zu geben, welche dem Staat und dem Geist des Volks gemäs sind,

b) solche pünktlich in Ausübung zu bringen,

c) im Strafen ein richtiges Verhältniß zu beobachten,

d) zu Staatsdienern und Richtern rechtschaffene und in den Geschäften bewanderte Männer zu wählen,

e) den Unterthanen Unterhalt und Wohlstand zu verschaffen,

f) zu verhindern, daß nicht ein Unterthan dem andern Schaden zufüge,

g) den Aufruhren vorzubeugen.

h) sich gegen den Ueberfall auswärtiger Völker zu sichern.

18.

Der Souverain hat aber auch verschiedene Rechte. Ueberhaupt ist:

a) derselbe nicht schuldig, einem andern von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben,

b) ist er über menschliche Gesetze erhaben,

c) streitet die Vermuthung der Gerechtigkeit für seine Anordnungen und Unternehmungen.

19.

Die besondern Rechte des Souverains lassen sich

A) in Beziehung auf die äussern Verhältnisse auf folgende Punkte zurückführen:

a) das Recht Krieg und Frieden zu schließen,

b) Soldaten zu werben,

c) Verbindlichkeiten mit andern Staaten einzugehen.

20.

B) In Ansehung innerer Verhältnisse ist der Souverain berechtigt:

a) Gesetze zu geben und sie zu vollziehen,

b) Strafen aufzulegen,

c) Richter zu bestellen,
d) den Schuldigen zu begnadigen,
e) die Lehren, welche in dem Staat herrschen, zu untersuchen,
f) Steuern und Subsidien aufzulegen.

10.

Aphorismen von der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten insonderheit.

1.

Das Wort Souverainität hat hier verschiedene Bedeutungen. Bald bedeutet es die Unabhängigkeit von jeder fremden Macht; (Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806 Art. 7.) bald den Inbegriff aller Rechte der verbündeten Fürsten; (Art. 22.) und bald die Landeshoheit. (Art. 30.)

2.

Die verbündeten Fürsten müssen vermöge ihrer Tendenz nothwendig von jeder fremden Macht unabhängig seyn. (Art. 7.)

3.

Die Rechte der Souverainität bestehen:
a) in der Gesetzgebung,
b) in der höchsten Aufsicht,
c) in der hohen Polizei,
d) in der Konskription, oder in dem Recht, Soldaten auszuheben, und endlich
e) in dem Recht, Auflagen zu machen. (Art. 26.)

4.

Jeder der konföderirten Könige und Fürsten, soll die ihm zedirten Lands und die ritterschaftlichen, in ihren Besitzungen

eingeſchloſſene Güther mit voller Souverainität haben. (Art. 16—25.)

5.

Auſſerdem können die ſubjizirten Fürſten und Grafen ihre Domänen und Rechte an einen auswärtigen Souverän nicht anders verkaufen, noch ſonſt veräuſſern, ohne ſie vorher dem Souverain, unter welchem ſie angeſeſſen ſind, angeboten zu haben. (Art. 27.)

6.

Die Souverains können die Güther der ſubjizirten Fürſten und Grafen, während deren Lebzeiten, in gewiſſen Fällen ſequeſtriren laſſen. (Art. 28.)

7.

Allein dieſe Souverainität iſt nicht unbedingt, ſondern ſie iſt durch die Bundesakte eingeſchränkt.

8.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich iſt der allerhöchſte Protektor des rheiniſchen Bundes. (Art. 12.)

9.

Die Souveraine ſtehen unter der Bundesverſammlung. (Art. 8.)

10.

Sie können für ſich weder Krieg ankündigen, noch Frieden ſchließen. (Art. 35 — 37.) und

11.

dürfen ſie ſich nicht mit andern auswärtigen Staaten in Verbindungen einlaſſen. (daſ.)

12.

Jeder, der verbündeten Könige und Fürſten, muß auf die Titel verzichten, welche ſich auf das teutſche Reich beziehen. (Art. 3.)

13.

Außerdem können ſie keine andern Dienſte nehmen, als unter den verbündeten oder alliirten Staaten. (Art. 7.)

14.

Wenn einer der Souverains seine Güther ganz oder zum Theil verkaufen wollte, so kann er dieses nicht anders, als zu Gunsten eines konföderirten Staats thun. (Art. 8.)

15.

Die Souverains, welche in auswärtigen Staatsdiensten sich befinden, und in solchen bleiben wollen, müssen ihr Fürstenthum zuvörderst an eines ihrer Kinder abtreten. (Art. 7.)

16.

Sie müssen den subjizirten Fürsten und Grafen

a) ihr Patrimonial- und Privateigenthum und alle ihre Domainen ohne Ausnahme, welche sie gegenwärtig besitzen, so wie

b) alle ihre herrschaftlichen und lehenherrlichen Rechte, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben:

aa) namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen,

bb) die forstliche Gerichtsbarkeit und Polizei,

cc) das Recht der Jagd und der Fischerei, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche Rechte, so wie

dd) alle von besagten Domainen und Rechten herfließende Einkünfte, überlassen. (Art. 27.)

17.

Ihre Domainen und Güther werden in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Güthern ihres Souverains gleich gehalten, oder, wenn dieser keine unbeweglichen Güther besitzt, werden sie den Domainen und Güthern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. (Art. 27.)

18.

In peinlichen Fällen genießen die subjizirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Austregalrecht, das ist, das Recht von ihres Gleichen gerichtet zu werden. (Art. 28.)

19.

In keinem Fall aber, kann die Konfiskation ihrer Güther erkannt werden, noch ſtatt haben. (Art. 28.)

20.

Die konföderirten Staaten ſollen zur Bezahlung der jetzigen Kreisſchulden nicht nur für ihre alten Beſitzungen, ſondern auch für die unter ihre Souverainität gekommene Lande beitragen. (Art. 29.)

21.

Die eigenen Schulden der Fürſten, Grafen und Herrn, welche unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kommen, werden zwiſchen dieſen und jenen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche der Souverain erhält und den Subjizirten verbleiben. (Art. 30.)

22.

Es ſteht auch den unterworfenen Fürſten und Grafen und ihren Erben frei, zu reſidiren, wo ſie wollen, vorausgeſetzt, daß dieſes in einem bundesgenoſſenen oder mit dem Bund alliirten Staat der rheiniſchen Konföderation, oder in den Beſitzungen geſchähe, welche ſie als Souverains außerhalb dem Gebiet der beſagten Konföderation beſitzen. (Art. 31.)

23.

Sie können auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne ſich deswegen einem beſondern Rechte oder einiger Auflage unterwerfen zu dürfen. (daſ.)

24.

Die öffentlichen Diener der ſubjizirten Fürſten und Grafen, ſollen, wenn ſie der Souverain in ihrem Amt nicht laſſen wollte, eine von Geſetzen und den Verordnungen des Staats den Staatsdienern von demſelben Grad ausgeſetzte Penſion, erhalten. (Art. 32.)

25.

Die Glieder der militairiſchen und geiſtlichen Orden, welche vermöge der Konföderationsakte außer Beſitz kommen,

oder säkulariſirt werden, ſollen eine jährige und lebenslängliche Penſion erhalten, welche ihren bisher genoſſenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen iſt, und auf die Güther hypothezirt werden, wovon ſie bisher Nutzgenießer waren. (Art. 33.)

26.

Jeder von den konföderirten Ständen, ſoll für ſich, ſeine Erben und Nachfolger auf jedes wirkliche Recht, ſo er auf die Beſitzungen des andern Mitglieds der Konföderation haben oder fordern könnte, vermöge der Bundesakte verzichten, den Fall ausgenommen, wenn das Haus, oder die Linie ausſtürbe, welche die Gebiete, Domainen und Güther, auf welche ſich beſagte Rechte ausdehnen können, gegenwärtig als Souverain beſitzt, oder vermöge der gedachten Akte als Souverain beſitzen ſoll. (Art. 34.)

27.

Vermöge des Bündniſſes zwiſchen dem franzöſiſchen Reich und dem ganzen Bunde ſowohl, als den einzelnen Genoſſen, iſt jeder einen der kontrahirenden Theile betreffende Kontinentalkrieg unmittelbar allen andern gemeinſchaftlich. (Art. 35.)

28.

Im Fall, daß eine der Allianz fremde benachbarte Macht ſich rüſtete, ſollen ſich die hohen kontrahirenden Theile, um nicht überraſcht zu werden, nach dem Antrag, welcher von einem ihrer Miniſter zu Frankfurt gemacht wird, gleichfalls rüſten. (Art. 36.)

29.

Jeder der Konföderirten muß ein in vier Raten getheiltes Kontingent beitragen, die Bundesverſammlung aber beſtimmt, wie viel Raten in marſchfertigen Stand geſetzt werden ſollen. (derſ. Art.)

30.

Die Bewaffnung ſelbſt aber, wird nach vorgängiger von dem franzöſiſchen Kaiſer an jeden der alliirten Souverains erlaſſenen Einladung, realiſirt. (Art. 36.)

31.

Indeſſen ſind dieſe Bedingungen keine Einſchränkungen der Souverainität der verbündeten Fürſten.

32.

Es iſt eine der Majeſtät würdige Sache, wenn ein Souverain ſich ſelbſt für ſchuldig hält, die Geſetze zu befolgen — und — ſeinen Willen den Geſetzen zu unterwerfen — iſt für einen Regenten etwas größeres, als die Souverainität ſelbſt.

33.

Was endlich die Literatur dieſer Materie betrifft, ſo kann man hier vergleichen:

Sam. Puffendorf de jure nat. et gent. Lib. VII. Traduit par Jean Barbayrac à Amsterd. 1711. 4.

Jo. Noodt orat. de jure summi imperii et lege regia Lugd. Batav. 1705. S. deſſen opera.

Jean Barbayrac du pouvoir des Souverains. Trad. du Latin. Amstel. 1714.

Encyclopédie ou dictionaire raisonné des sciences. Tom. XV. v. Superiorité.

Was iſt Souverainität und was iſt Landeshoheit? eine Skizze. — 1806. S. Winkopps rhein. Bund, Heft XXV. n. 7.

Zufällige Gedanken eines teutſchen Mannes, inſonderheit über die Frage: ob durch die rheiniſche Bundesakte vom 12. Jul. 1806. den neuen teutſchen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden ſey, als ſie über dieſelbe vorhin gehabt haben? — 1807.

Ge. Heinr. von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte, Abhandl. V. von der durch den rheiniſchen Bund gegründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürſten, der dadurch erfolgten Auflöſung der Reichsverbindung, der dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen. Hannover 1808.

Ueber die Souverainität der rheiniſchen Bundesfürſten in Beziehung auf ihre alten und die durch die Bundesakte unterworfenen Länder, von Crome und Jaup. Germanien IV. Bd. 1. St. n. 1.

11.

Königlich Westphäl. Dekret vom 19. Juli 1810, welches die Zusammensetzung der drei Departements, die aus den vormaligen Hannövrischen Provinzen gebildet werden, und die Vereinigung einiger anderer Theile des Königreichs mit jenen verfügt *).

Wir Hieronymus Napoleon,

von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die mit dem Königreiche Westphalen neuerlich vereinigten Hannövrischen Provinzen sollen in drei Departements eingetheilt werden, nämlich:

---

*) Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wurde zugleich bestimmt, daß am 1. September die Amtsverrichtungen der Gouvernementskommission zu Hannover aufhören, die Verwaltung der Provinzen aber, mit der des Königreichs vereinigt werden, und zum Geschäftskreise der betreffenden Minister gehören sollen. An diesem Tage tritt die neue Gebietseintheilung in Wirksamkeit. Das im alten Theile des Königreichs bestehende Abgabesystem soll auch in den neuen Departements eingeführt werden. Das Rechnungsjahr ist das nämliche, wie in den übrigen Departements. Das Gesetzbuch Napoleons erhält am 1. September Gesetzeskraft. Alle Gesetze, Königliche Dekrete, Verwaltungs- und andere Verordnungen sollen in diesen neuen Departements ebenfalls Gesetzeskraft haben, mit Vorbehalt der Ausnahmen und Abänderungen, welche der König zu machen für gut finden wird.

I. Das Norddepartement.

Daſſelbe wird gebildet:

1) aus dem Herzogthume Bremen, mit Ausſchluß des kleinen Bezirks, genannt die Dritte Meile, und der Stadt Buxtehude;

2) aus dem Lande Hadeln;

3) aus dem größten Theil des Fürſtenthums Verden;

4) aus den drei Lüneburgiſchen Aemtern: Walsrothe, Rethem und Ahlden;

5) aus dem nördlichſten Theile der Grafſchaft Hoya, welcher vorzüglich aus den Aemtern Syke und Weſten beſteht;

6) endlich aus dem Kanton Thedinghauſen, welcher bis jetzt zu dem Diſtrikte Rinteln des Weſerdepartements gehört hat.

Die Bevölkerung dieſes Departements beläuft ſich auf 214,180 Seelen.

Stade iſt der Hauptort des Departements.

Daſſelbe wird in drei Diſtrikte eingetheilt, nämlich: Stade, Bremervörde und Verden.

II. Das Departement der Niederelbe.

Daſſelbe wird gebildet:

1) aus dem von dem Herzogthum Bremen getrennten Bezirk, genannt die Dritte Meile, mit Inbegriff der Stadt Buxtehude;

2) aus dem größten Theil des Herzogthums Lüneburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Danneberg;

3) aus einem Theile des Fürſtenthums Verden;

4) aus dem Herzogthum Lauenburg, jedoch mit Ausſchluß desjenigen Theils, welchen, mit einer Bevölkerung von 15000 Seelen, Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, ſich zur Dispoſition vorbehalten hat;

5) aus acht Kantons des aufgelößten bisherigen Diſtrikts Salzwedel des Elbedepartements, nämlich Jübar, Calbe,

Apenburg, Betzendorf, Diesdorf, Salzwedel Stadt- und Landkanton, Arendsee.

Die Bevölkerung dieses Departements beläuft sich auf 218,615 Seelen.

Die Stadt Lüneburg ist der Hauptort desselben.

Es wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Lüneburg, Harburg und Salzwedel.

III. Das Departement der Aller.

Dasselbe wird gebildet:

1) Aus dem größten Theile des Fürstenthums Kalenberg;

2) aus dem südlichen Theile des Herzogthums Lüneburg, vorzüglich aus dem sogenannten Celliſchen Quartier, jedoch mit Ausschluß des zwischen den Flüssen Aller und Ocker liegenden Bezirks, welcher mit dem Ockerdepartement vereinigt wird;

3) aus dem größten Theile der Grafschaften Hoya und Diepholz:

4) aus vier Kantons des aufgelößten Distrikts Rinteln, nämlich: Sachsenhagen, Obernkirchen, Rodenberg und Freudenberg;

5) aus drei Kantons des Distrikts Hildesheim im Ockerdepartement, nämlich Elze (der Theil, welcher auf dem linken Leineufer liegt), Sarstedt und Algermissen.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 249158 Seelen.

Die Stadt Hannover ist der Hauptort desselben.

Dasselbe wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Hannover, Celle und Nienburg.

Art. 2. Derjenige Theil des Fürstenthums Kalenberg, welcher zwiſchen den Distrikten von Hannover, Einbeck und Hildesheim gelegen ist, und aus dem Hamelschen und größern Theile des Lauenauschen Quartiers besteht, wird mit dem Leinedepartement vereinigt, welches nunmehr folgendermaßen gebildet ist, nämlich:

1) aus den bisherigen Distrikten von Göttingen und Einbeck;

2) aus vorbemeldetem Theile des Fürstenthums Kalenberg;

3) aus der Herrschaft Spiegelberg;

4) aus dem Kanton Ottenstein im Distrikt Höxter des Fuldadepartements;

5) und aus den Kantons Rinteln und Oldendorf des aufgelößten Distrikts Rinteln.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 221,170 Seelen.

Die Stadt Göttingen bleibt dessen Hauptort. Dasselbe ist in drei Distrikte eingetheilt, nämlich Göttingen, Einbeck und Rinteln.

Art. 3. Die Kantons und Kommunen, aus welchen jeder Distrikt gebildet ist, so wie ihre Grenzen und jene der Departements und Distrikte, sind in einem Verzeichnisse, welches gegenwärtigem Dekret angehängt werden wird, angezeigt und beschrieben *).

Art. 4. Die in dem ersten Anhange zu vorbemerktem Verzeichnisse genannten Gemeinden des ehemaligen Amts Clötze, sollen mit dem Kanton Jübar im Distrikt Salzwedel vereinigt werden.

Art. 5. Die in dem zweiten Anhange zu vorerwähntem Verzeichnisse angegebenen Kommunen sollen mit dem Ockerdepartement vereinigt werden.

Art. 6. Die in dem dritten Anhange verzeichneten, bisher zu den Aemtern Diepenau und Stolzenau gehörig gewesenen Kommunen, so wie der Kanton Uchte, sollen mit dem Distrikt Minden vereinigt werden.

Art. 7. Nachstehende Kantons des bisherigen Distrikts Salzwedel sollen, und zwar die von Mieste, Gardelegen,

---

*) Wir werden im folgenden Hefte zwar nicht dieses ganze Verzeichniß, aber doch ein Verzeichniß der Distrikte und Kantonen mittheilen, und dabei die Volksmenge eines jeden Kantons bemerken.

Stadt = und Landkanton, und Zichtau mit dem Distrikt Neuhaldensleben, jene von Bretsche und Pollitz aber mit dem Distrikt Stendal vereinigt werden.

Art. 8. Das Elbe- und das Weserdepartement sollen in Zukunft jedes nur aus drei Distrikten bestehen, und zwar:

Das Elbedepartement aus jenen von Magdeburg, Neuhaldensleben und Stendal, und

das Weserdepartement aus jenen von Osnabrück, Bielefeld und Minden.

Art. 9. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in unserem Königlichen Schloß zu Napoleonshöhe, am 19. Juli 1810.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

12.

Königl. Dekret vom 7. August 1810 die Organisation der Gerichtsverfassung in den aus vormals Hannöverischen und zum Königreich Westphalen gehörigen, Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens, verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Appellationsgericht zu Celle.

Art. 1. Es wird in der Stadt Celle ein Appellationsgericht errichtet, welches über die Appellationen von den Erkenntnissen der Distriktstribunäle in den Departements der Aller, der Niederelbe, dem Norddepartement, dem Elbe- und dem Ockerdepartement, welche in Civilsachen in erster Instanz gefällt worden sind, erkennen soll.

Zu dem Ende sind die beiden Departements der Elbe und der Ocker der Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts in Cassel entzogen, und dem Appellationsgerichte zu Celle zugeordnet.

Jedoch soll das Appellationsgericht zu Cassel noch über alle die Appellationen erkennen, welche in diesen beiden Departements vor Eröffnung des Appellationsgerichts zu Celle eingereichet seyn werden.

Art. 2. Die beiden Präsidenten der Kriminalgerichte der Departements der Elbe und der Ocker, welche Mitglieder

Apenburg, Betzendorf, Diesdorf, Salzwedel Stadt- und Landkanton, Arendsee.

Die Bevölkerung dieses Departements beläuft sich auf 218,615 Seelen.

Die Stadt Lüneburg ist der Hauptort desselben.

Es wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Lüneburg, Harburg und Salzwedel.

III. Das Departement der Aller.

Dasselbe wird gebildet:

1) Aus dem größten Theile des Fürstenthums Kalenberg;

2) aus dem südlichen Theile des Herzogthums Lüneburg, vorzüglich aus dem sogenannten Celliſchen Quartier, jedoch mit Ausschluß des zwischen den Flüssen Aller und Ocker liegenden Bezirks, welcher mit dem Ockerdepartement vereinigt wird;

3) aus dem größten Theile der Grafschaften Hoya und Diepholz:

4) aus vier Kantons des aufgelößten Distrikts Rinteln, nämlich: Sachsenhagen, Obernkirchen, Rodenberg und Freudenberg;

5) aus drei Kantons des Distrikts Hildesheim im Ockerdepartement, nämlich Elze (der Theil, welcher auf dem linken Leineufer liegt), Sarstedt und Algermissen.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 249158 Seelen.

Die Stadt Hannover ist der Hauptort desselben.

Dasselbe wird in drei Distrikte eingetheilt, nämlich: Hannover, Celle und Nienburg.

Art. 2. Derjenige Theil des Fürstenthums Kalenberg, welcher zwischen den Distrikten von Hannover, Einbeck und Hildesheim gelegen ist, und aus dem Hamelschen und größern Theile des Lauenauschen Quartiers besteht, wird mit dem Leinedepartement vereinigt, welches nunmehr folgendermaßen gebildet ist, nämlich:

1) aus den bisherigen Distrikten von Göttingen und Einbeck;

2) aus vorbemeldetem Theile des Fürſtenthums Kalenberg;

3) aus der Herrſchaft Spiegelberg;

4) aus dem Kanton Ottenſtein im Diſtrikt Höxter des Fuldadepartements;

5) und aus den Kantons Rinteln und Oldendorf des aufgelößten Diſtrikts Rinteln.

Die Bevölkerung dieſes Departements beträgt 221,170 Seelen.

Die Stadt Göttingen bleibt deſſen Hauptort. Daſſelbe iſt in drei Diſtrikte eingetheilt, nämlich Göttingen, Einbeck und Rinteln.

Art. 3. Die Kantons und Kommunen, aus welchen jeder Diſtrikt gebildet iſt, ſo wie ihre Grenzen und jene der Departements und Diſtrikte, ſind in einem Verzeichniſſe, welches gegenwärtigem Dekret angehängt werden wird, angezeigt und beſchrieben *).

Art. 4. Die in dem erſten Anhange zu vorbemerktem Verzeichniſſe genannten Gemeinden des ehemaligen Amts Clötze, ſollen mit dem Kanton Jübar im Diſtrikt Salzwedel vereinigt werden.

Art. 5. Die in dem zweiten Anhange zu vorerwähntem Verzeichniſſe angegebenen Kommunen ſollen mit dem Ockerdepartement vereinigt werden.

Art. 6. Die in dem dritten Anhange verzeichneten, bisher zu den Aemtern Diepenau und Stolzenau gehörig geweſenen Kommunen, ſo wie der Kanton Uchte, ſollen mit dem Diſtrikt Minden vereinigt werden.

Art. 7. Nachſtehende Kantons des bisherigen Diſtrikts Salzwedel ſollen, und zwar die von Mieſte, Gardelegen,

---

*) Wir werden im folgenden Hefte zwar nicht dieſes ganze Verzeichniß, aber doch ein Verzeichniß der Diſtrikte und Kantonen mittheilen, und dabei die Volksmenge eines jeden Kantons bemerken.

Stadt = und Landkanton, und Zichtau mit dem Distrikt Neuhaldensleben, jene von Bretsche und Pollitz aber mit dem Distrikt Stendal vereinigt werden.

Art. 8. Das Elbe- und das Weserdepartement sollen in Zukunft jedes nur aus drei Distrikten bestehen, und zwar:

Das Elbedepartement aus jenen von Magdeburg, Neuhaldensleben und Stendal, und

das Weserdepartement aus jenen von Osnabrück, Bielefeld und Minden.

Art. 9. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in unserem Königlichen Schloß zu Napoleonshöhe, am 19. Juli 1810.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

12.

Königl. Dekret vom 7. August 1810 die Organisation der Gerichtsverfassung in den aus vormals Hannöverischen und zum Königreich Westphalen gehörigen, Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Justizwesens, verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Appellationsgericht zu Celle.

Art. 1. Es wird in der Stadt Celle ein Appellationsgericht errichtet, welches über die Appellationen von den Erkenntnissen der Distriktstribunäle in den Departements der Aller, der Niederelbe, dem Norddepartement, dem Elbe- und dem Ockerdepartement, welche in Civilsachen in erster Instanz gefällt worden sind, erkennen soll.

Zu dem Ende sind die beiden Departements der Elbe und der Ocker der Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts in Cassel entzogen, und dem Appellationsgerichte zu Celle zugeordnet.

Jedoch soll das Appellationsgericht zu Cassel noch über alle die Appellationen erkennen, welche in diesen beiden Departements vor Eröffnung des Appellationsgerichts zu Celle eingereichet seyn werden.

Art. 2. Die beiden Präsidenten der Kriminalgerichte der Departements der Elbe und der Ocker, welche Mitglieder

des Appellationsgerichtes zu Caſſel ſind, ſollen in Zukunft zu dem in Celle gehören.

Art. 3. Die übrigen 24 Richter bei dem Appellationsgerichte in Caſſel mit Einſchluß der Präſidenten der Kriminalgerichte der ſechs Departements, welche fernerhin von demſelben reſſortiren, ſollen bei Todesfällen oder ſtatt habenden Abdankungen, auf 21 herabgeſetzt werden, nämlich auf die 6 Präſidenten der Kriminalgerichte; und auf 15 Richter.

Art. 4. Das Appellationsgericht in Celle ſoll aus einem erſten Präſidenten, einem Präſidenten, ſiebenzehn Richtern, worunter die fünf Präſidenten der Kriminalgerichte ſich befinden, einem Generalprokurator und einem Subſtituten beſtehen.

Art. 5. Es theilt ſich in zwei Sektionen, von denen jede aus einem Präſidenten und ſechs Richtern beſteht.

Art. 6. Der erſte Präſident hat immer in der erſten Sektion den Vorſitz.

Art. 7. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus, und gehen in die andere über, ſo daß jeder Richter nach und nach beide Sektionen durchgehen wird.

Die Präſidenten bleiben aber immer in ihren Sektionen.

Art. 8. Die Sachen werden in der Ordnung, wie ſie einkommen, durch den erſten Präſidenten an die Sektionen vertheilt, und zwar ſo, daß die erſte Sache an die erſte Sektion, und die zweite an die zweite kommt, und ſo fort.

Art. 9. Wenn ſechs Richter anweſend ſind, ſo kann in den Sektionen Recht geſprochen werden, und ſind die Stimmen getheilt, ſo gibt die Stimme des Präſidenten, oder desjenigen, der ſeine Stelle vertritt, den Ausſchlag.

Art. 10. Wenn in einer Sektion nicht ſechs Richter anweſend ſind, um Recht zu ſprechen, ſo muß ein Mitglied der andern Sektion berufen werden, wobei das Loos unter allen Mitgliedern derſelben, mit Ausſchluß des Präſidenten, entſcheidet.

Art. 11. Wenn ein Richter ohne gegründete Urſache abweſend iſt, ſo verliert er für jede Sitzung ſechs Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die anweſend geweſenen Richter vertheilt werden ſollen. Zu dem Ende ſoll der Sekretair in jeder Sitzung eine Liſte der Abweſenden und Anweſenden halten, welche vom Präſidenten oder von dem, der ſeine Stelle vertritt, durch ſeine Unterſchrift bekräftigt wird.

Art. 12. Der Generalprokurator iſt hauptſächlich der erſten Sektion zugegeben, aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche der zweiten Sektion zugetheilt ſind.

Art. 13. Der Subſtitut des Generalprokurators iſt der zweiten Sektion zugegeben. Er kann jedoch den Generalprokurator, auf deſſen Befehl, in der erſten vertreten.

Art. 14. Wenn der Staatsrath ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Celle kaſſirt hat, ſo geht die Sache an das in Caſſel, und gegenſeitig gehen an das Appellationsgericht in Celle, die Sachen, in welchen das Appellationsgericht in Caſſel ein Erkenntniß abgegeben hat, welches kaſſirt worden iſt.

Art. 15. Um in den nach erfolgter Kaſſation an eins von den beiden Appellationsgerichten geſandten Sachen ein Urtheil zu fällen, müſſen wenigſtens zwölf Richter, außer dem Präſidenten, anweſend ſeyn.

Art. 16. Die Beſoldung der Mitglieder des Appellationsgerichts iſt folgendergeſtalt beſtimmt:

Der erſte Präſident erhält	9,000	Fr.
Der zweite Präſident	8,000	"
Die ſechs erſten Richter	6,500	"
Die ſechs letzten Richter	6,000	"
Der Generalprokurator	8,000	"
Der Subſtitut	6,000	"

Zweiter Titel.

Kriminalgerichte.

Art. 17. Es soll in jedem der drei neuen Departements der Aller, der Niederelbe und in dem Norddepartement ein Kriminalgericht errichtet werden. Sie sollen ihren Sitz in den Hauptorten der Departements haben.

Art. 18. Jedes soll aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator bestehen.

Art. 19. Bei jedem Kriminalgerichte sollen Beisitzer seyn, von denen einer das Amt eines Substituten des Generalprokurators, nach des letztern Auswahl, versehen kann. Die andern müssen, wenn sie 25 Jahre alt sind, die Stelle der abwesenden Richter ersetzen, und bekommen sodann für jede Sitzung 5 Franken, welche den Richtern, welche sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden.

Art. 20. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichts beiwohnen, und haben eine berathende Stimme, wenn sie 23 Jahre alt sind.

Art. 21. Die Appellation von den Urtheilen in peinlichen Fällen, welche in den mit dem Königreiche neuvereinten Theilen der Hannöverschen Lande bereits ergangen sind, wird an das Appellationsgericht in Celle gebracht, welches den alten Gesetzen gemäß, darüber zu erkennen hat.

Art. 22. Die Kriminalgerichte sprechen, von dem Tage ihrer Eröffnung an, auf die vorgängige Erklärung der Geschwornen, und haben sich nach dem Gesetze vom 17. August 1808 und nach allen übrigen Gesetzen zu richten, welche das Verfahren in peinlichen und korrektionellen Sachen betreffen.

Art. 23. Die Besoldung der Präsidenten der Kriminalgerichte ist auf 6,500 Franken, die der Generalprokuratoren auf 5,000 und die der Richter auf 4,000 Franken bestimmt.

Dritter Titel.

Distriktstribunäle.

Art. 24. Es soll in jedem Distrikte der neuen Departements ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz in dem Hauptorte des Distrikts hat.

Art. 25. Die Distriktstribunäle bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem Königlichen Prokurator.

Die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des 3ten Titels des Dekrets vom 27sten Januar 1808, welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält, finden bei ihnen auf gleiche Weise, wie bei den andern Tribunälen des Königreichs, Anwendung.

Art. 26. Die Distriktstribunäle üben die korrektionelle Gerichtbarkeit aus, in Gemäßheit der Gesetze vom 6ten und 17ten August 1808, und vom 14ten Februar 1810.

Art. 27. Die Besoldung der Mitglieder der Distriktstribunäle in Hannover und Celle ist, für den Präsidenten auf 6,000, für die beiden ersten Richter auf 4,000 für die andern auf 3,500, und für den Königlichen Prokurator auf 4,500 Franken bestimmt.

Art. 28. Die Besoldung der Mitglieder der andern Distriktstribunäle beträgt:

Für den Präsidenten	5,000 Fr.
Für die Richter erster Klasse	3,500 "
Für die zweiter Klasse	2,500 "
Für den Prokurator des Königs	4,000 "

Vierter Titel.

Generalprokuratoren und Königliche Prokuratoren.

Art. 29. Der vierte Titel des Dekrets vom 27. Januar 1808 von den Generalprokuratoren und den Königlichen Prokuratoren ist auch auf die Prokuratoren bei den neuen Tribunälen anwendbar.

und Juſtitiarien ausgeübt worden ſind, ſo wie ihren Gerichtsdienern, ſelbige zu vollziehen.

Art. 38. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozeſſe, werden nach Maasgabe ihres Belaufs und Gegenſtandes, entweder an die nächſten Friedensgerichte oder an die Diſtriktstribunäle abgegeben.

Art. 39. Die freiwillige Gerichtbarkeit ſoll nicht mehr von den Gerichten, ſondern nur von den Notarien verwaltet werden.

Art. 40. Die Konſiſtorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendiſziplin und über die Verwaltung der Kirchengüther und Allmoſengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Perſonen anzuſtellen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, und bei eintretender Erledigung geiſtlicher Stellen, ſchlagen ſie Uns, durch die Präfekten, Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unſers Miniſters der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 41. Alle von den ehemaligen hannöverſchen Tribunälen an die Juriſtenfakultäten der Univerſitäten geſandten Prozeſſe ſollen zurückgefordert, und den neuen Gerichtshöfen und Tribunälen zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes übergeben werden.

Art. 42. Die Verordnungen Unſers Dekrets vom 11ten April 1808 ſind auf die Appellationen, welche vor Eröffnung der neuen Tribunäle ergriffen worden, wie auch auf die Rechtsmittel anwendbar, welche unter dem Namen von Supplikationen, Reviſionen oder Leuterationen, u. ſ. w. bekannt ſind.

Art. 43. Die Gerichtshöfe, Tribunäle und Friedensgerichte haben ſich, was die Handhabung der Gerechtigkeit, die Erhebung der Sporteln und deren Berechnung und Verwendung betrift, nach Napoleons Geſetzbuche, nach dem Geſetze über das peinliche, korrektionelle, munizipalpolizeiliche und civil Verfahren, ſo wie überhaupt, nach der geſammten Geſetzgebung des Königreichs zu richten. In den ſchon

Siebenter Titel.

Hypothekenbewahrer.

Art. 34. Es soll in jedem Distrikte der neuen Departements ein Hypothekenbewahrer, und in der Stadt Hannover ein Sekretairgehülfe angestellt werden.

Art. 35. Die Dekrete vom 22sten September 1808, vom 16ten Januar 1809, vom 20sten Januar und 16ten Mai 1809 und das vom 13ten Juni 1810, das Hypothekenwesen betreffend, sind auch auf sie anwendbar.

Achter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 36. Die in den vormals Hannöverschen Provinzen befindlichen Regierungen, Justizkanzleien, Hofgerichte, Konsistorien, Stadtmagistrate und alle anderen Gerichte, welchen Namen sie haben mögen, stellen ihre gerichtlichen Geschäfte ein, sobald das Appellationsgericht zu Celle, die Distriktstribunäle und die Friedensgerichte eröffnet seyn werden, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnahmen.

Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunälen anhängigen Prozesse müssen an die neuen Gerichte, die darin zu erkennen haben, abgegeben werden.

Art. 37. Die Justiz kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichtshöfen verwaltet werden.

Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, hören daher die Geschäfte aller Patrimonialrichter auf, welche von Korporationen, oder einzelnen Personen eingesetzt sind.

Es wird ihnen hiermit, bei Strafe des Ungehorsams und des Ergriffs in die Hoheitsrechte, jede weitere Handlung der Gerichtbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtbarkeit anzuerkennen, welche, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, noch von den genannten Rich-

und Juſtitiarien ausgeübt worden ſind, ſo wie ihren Gerichtsdienern, ſelbige zu vollziehen.

Art. 38. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozeſſe, werden nach Maasgabe ihres Belaufs und Gegenſtandes, entweder an die nächſten Friedensgerichte oder an die Diſtriktstribunäle abgegeben.

Art. 39. Die freiwillige Gerichtbarkeit ſoll nicht mehr von den Gerichten, ſondern nur von den Notarien verwaltet werden.

Art. 40. Die Konſiſtorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendiſziplin und über die Verwaltung der Kirchengüther und Allmoſengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Perſonen anzuſtellen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, und bei eintretender Erledigung geiſtlicher Stellen, ſchlagen ſie Uns, durch die Präfekten, Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unſers Miniſters der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 41. Alle von den ehemaligen hannöverſchen Tribunälen an die Juriſtenfakultäten der Univerſitäten geſandten Prozeſſe ſollen zurückgefordert, und den neuen Gerichtshöfen und Tribunälen zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes übergeben werden.

Art. 42. Die Verordnungen Unſers Dekrets vom 11ten April 1808 ſind auf die Appellationen, welche vor Eröffnung der neuen Tribunäle ergriffen worden, wie auch auf die Rechtsmittel anwendbar, welche unter dem Namen von Supplikationen, Reviſionen oder Leuterationen, u. ſ. w. bekannt ſind.

Art. 43. Die Gerichtshöfe, Tribunäle und Friedensgerichte haben ſich, was die Handhabung der Gerechtigkeit, die Erhebung der Sporteln und deren Berechnung und Verwendung betrift, nach Napoleons Geſetzbuche, nach dem Geſetze über das peinliche, korrektionelle, munizipalpolizeiliche und civil Verfahren, ſo wie überhaupt, nach der geſammten Geſetzgebung des Königreichs zu richten. In den ſchon

anhängigen Prozessen soll jedoch nach den Prozeßordnungen und den Gesetzen des Landes, wo sie jetzt anhängig sind, ferner verfahren und erkannt werden.

Art. 44. Unser Minister des Justizwesens ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königl. Schlosse zu Hannover, den 7ten August 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

13.

Weitere Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind.

Wir haben bereits die Verfügung der Großherzoge von Frankfurt und Baden in oben genanntem Betreffe mitgetheilt. Die Sache selbst ist für gesammte Rheinische Bundesstaaten von so hoher Wichtigkeit, nicht sowohl wegen der Auflage selbst, als wegen den Folgen, welche dieselbe auf die ganze Nation haben muß, daß uns nothwendig scheint, alle einzelne desfallsige Verfügungen in unserer Zeitschrift abdrucken zu lassen. Welche Folgen muß nicht unter andern die hohe Auflage auf Baumwolle für die Baumwollenmanufakturen haben? Werden

die Teutſchen nicht dieſer Waaren ſich zu entwöhnen lernen? Und welche Folgen muß dieſes nicht wieder für unſere einheimiſche Leinwand- und Wollenmanufakturen hervorbringen? Schon jetzt hat ſich das Konſumo von Kaffee bei dem hohen Preiſe dieſer Waare ganz außerordentlich vermindert. Man hat nicht nur eine Menge Surrogate ſubſtituirt, ſondern ſehr viele Menſchen haben ſich dieſes Getränkes ganz entwöhnt, und bei dem nun noch weit höhern Preiſe werden ſich noch viel mehrere deſſelben ganz enthalten. Der Gebrauch des Zuckers wird dadurch nothwendig auch herabſinken. Man kann ſchon jetzt annehmen, daß kaum $\frac{1}{10}$ Kaffee gegen ſonſt gebraucht wird, und der Gebrauch des Zuckers ſich um die Hälfte wenigſtens vermindert hat. Wir gedenken nicht, welche außerordentliche Summen hierdurch in Teutſchland verbleiben *); aber ein Umſtand kann unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen, nämlich der durch dieſe Entbehrung veranlaßte weit ſtärkere Gebrauch des Branntweins. Dadurch muß wieder der Preis des Korns und anderer Artikel, deren man ſich zum Branntweinbrennen bedient, gewiß außerordentlich ſteigen. Wahrſcheinlich iſt dieſer Umſtand ſchon jetzt Urſache, daß die Kornpreiſe nicht noch tiefer gefallen ſind, als ſie jetzt wenigſtens im weſtlichen Teutſchland ſtehen. Man könnte faſt bei allen Artikeln die nämlichen Betrachtungen anſtellen. Einleuchtend iſt indeſſen gewiß jedem, daß die Theuerung dieſer Artikel auf den Handel, auf den Beutel, aber auch auf die Geſundheit der Teutſchen einen großen Einfluß haben werde. Wir hoffen nach einiger Zeit, wenn erſt die Folgen recht ſichtbar und fühlbar werden, auf dieſen Gegenſtand zurückzukommen, und mit Thatſachen das Ganze zu belegen. Jetzt begnügen wir uns, die verſchiedenen desfallſigen Verordnungen der Souverains

*) Im Anzeiger der Teutſchen ſteht eine merkwürdige Berechnung dieſer Summen, auf die wir ein anderes Mal wieder zurückkommen wollen.

des Rheiniſchen Bundes abdrucken zu laſſen, und dem aufmerkſamen Beobachter wird ohne unſere Erinnerung die Verſchiedenheit in Anſehung der Ausführung nicht entgehen.

Die Königlich Würtembergiſche desfallſige Generalverordnung lautet, wie folgt:

„Da Wir Uns bewogen finden, Kolonialwaaren, welche „zum innern Verbrauche und Handel in Unſere Königl. Staa„ten eingeführt werden, eben den Eingangsgebühren zu un„terwerfen, welche der Kaiſerl. Franzöſiſche Tarif vom 5. Aug. „d. J. feſtſetzt: So laſſen Wir Euch dieſen Tarif, auf Wür„tembergiſche Münze und Gewicht reduzirt, mit dem Befehle „zugehen, für deſſen Anwendung ohne Verzug beſorgt zu ſeyn.

„Alle in demſelben aufgeführten Kolonialwaaren, welche „nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in das „Königreich eingeführt werden, unterliegen den darin beſtimm„ten Eingangsgebühren, ſofern ſie nicht von einem „Orte bezogen werden, wo eben dieſe tarifmäſ„ſige Abgabe entrichtet werden mußte.

„So wie daher Kolonialwaaren dieſer Art an der diesſei„tigen Grenze ankommen, hat der Grenzzöller vorerſt den bis„herigen Zoll zu erheben, und dann die Frachtbriefe mit der „Waare an das Oberacciſeamt desjenigen Diſtrikts, in wel„chem der Kaufmann und Empfänger wohnt, zur weitern Ver„handlung abzuſenden; wo ſodann das, was nach obiger Be„ſtimmung zu bezahlen iſt, eingezogen und verrechnet wird.

„In Hinſicht derjenigen Kolonialwaaren, welche als „Tranſito- und Speditionsguth durch die Königl. Staaten „nur durchgeführt werden, bleibt es bei den diesfallſigen allge„meinen Beſtimmungen.“

Hieran ꝛc. Stuttg. im Königlichen Staatsminiſterium, den 10. Okt. 1810.

ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Angehängt iſt der ſchon von Uns mitgetheilte Tarif, worin die Auflage nach Würtembergiſchen Zentnern berechnet iſt.

Bereits am 1. Oktober erſchien nachſtehende Königlich Sächſiſche Verordnung.

Wir Friedrich Auguſt ꝛc.

„Da durch Unſern Beitritt zu dem durch die Kaiſerl. „Königl. Dekrete in Betreff des Handels mit England und „ſeinen Kolonien alle direkte und indirekte Handelsverhältniſſe „mit dieſem Königreich, ſeinen Kolonien und Alliirten, wenn „ſie nicht durch eine beſondere Erlaubniß der Franzöſiſchen Re„gierung für dieſen oder jenen Hafen authoriſirt ſind, in Unſern „Staaten als unerlaubt anzuſehen iſt, und, wenn Unſere Un„terthanen dergleichen Verhältniſſe unterhalten wollten, die „Konfiskation der Waaren eine Folge davon ſeyn würde; in „der Vorausſetzung, daß durch Konfiskationen in andern Län„dern, oder durch Priſen zur See allerlei engliſche und Kolo„nialwaaren in den Handel Unſerer Staaten ſich einſchleichen „könnten, haben Wir für nöthig erachtet, Folgendes zu ver„ordnen:

Art. 1. „Nachverzeichnete Waaren, wenn ſolche in „nur gedachtem Falle in hieſige Lande zur Konſumtion einge„hen, werden mit bei jeder derſelben bemerkten, unbeſchadet „der Erhebung der darauf bereits liegenden Abgaben, zu erhe„benden Impoſt belegt.

Folgt der bereits bekannte Tarif auf ſächſiſche Thaler und Groſchen reduzirt.

Art. 2. „Dieſer Impoſt iſt vom 8. Okt. jetzigen Jahres „an, bis auf anderweitige Anordnung zu erheben, und ſofort „beim Eingang der Waaren in hieſige Lande bei der Grenz„einnahme von dem Fuhrmann oder Schiffer zu entrichten, „oder daferne ſelbiger ſolches zu leiſten nicht vermöchte, dafür, „daß der Impoſt von dem Empfänger der Waare abgetragen „werde, gehörige Sicherheit zu leiſten.

Art. 3. „Da es die Abſicht nicht iſt, daß eine Waare, „von welcher auf dem feſten Lande ein dergleichen Impoſt

„entrichtet worden ist, mit selbigem in Allerhöchstdero Landen „nochmals belegt werde; so bleibt im gedachten Falle sothane „Waare von dem vorgeschriebenen Impost frei, wenn durch „richtige und legale Zertifikate beigebracht wird, daß in einem „Kaiserl. Franz. Zollamte oder in irgend einem Staate, wo „dergleichen Impost eingeführt ist, solcher wirklich erhoben „und beim Ausgange aus sothanem Staate nicht restituirt „worden ist.

Art. 4. „Wenn eine der verzeichneten Waaren in hie„sige Lande eingeht, so hat der Grenzeinnehmer darüber einen „besondern Zettel auszustellen, und dabei, ob der Impost da„von erhoben, oder deshalb Sicherheit geleistet worden, anzu„merken. Dieser Zeddel ist auf Geleitseinnahmen, nach er„folgter Besichtigung der sothanen Waare enthaltenen Kollis „zu visitiren, und an dem Orte, wo solche zum Vertrieb im „Lande abgeladen wird, die Richtigkeit der geschehenen Angabe „zu untersuchen, der Impost, wenn er auf der Grenze noch „nicht erhoben worden, zu erheben, auch wenn derselbe in „einem andern Lande bereits erhoben worden, solches auf sel„bigem zu attestiren.

Art. 5. „In gleicher Maase ist es mit denjenigen Waa„ren zu halten, welche in hiesige Lande zum Behuf weiterer „Spedition oder anderweiten Verkaufs ins Ausland einge„bracht, diesfalls aber an einem inländischen Orte abgeladen „werden, jedoch wird der von solchen Waaren erhobene Impost „beim Ausgange derselben von dem Grenzzollamte wiederum „zurückerstattet, oder wenn vom Spediteur blos Kaution „gestellt worden, solche aufgehoben.

Art. 6. „Blos transirende Waaren hingehen, welche im „Lande nicht abgeladen werden sollen, werden blos an der „Grenze, wo sie eingehen, vollständig angemeldet, worauf „selbige, unter Bestellung gehöriger Sicherheit, auf Entrich„tung der übrigen Abgaben, aber ohne Erlegung des Imposts, „bis an den Ort des Ausgangs über die Grenze passiren.

Art. 7. „Wenn eine von obgedachten Waaren heimlich, „mit Hinterziehung des Impoſts eingeſchleift, oder auf dem „Wege in einem Dorfe abgeladen und daſelbſt, oder ſonſt „heimlich niedergelegt, oder eine beſagter Waaren unter einem „andern Namen eingebracht werden ſollte, ſo iſt bei Entdek„kung einer oder der andern dieſer Ungebührniſſe die Waare „zu konfiſziren.

Art. 8. „Die diesfallſige Unterſuchung und die Be„richtserſtattung an das geheime Finanzkollegium, haben in „den alten Erblanden die Geleits- und Landacciskommiſſarien, „in den Stiftern der daſelbſt angeſtellte Acciskommiſſarius, „in den beiden Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz die „dortigen Landeshauptmannſchaften, und in Henneberg Schleu„ſingiſchen Antheils, die dortige Oberaufſicht zu beſorgen.

Art. 9. „So wie in allen dieſen Impoſt betreffenden „Fällen, wo es auf die Entſcheidung einer höhern Inſtanz „ankommt, an das geheime Finanzkollegium Bericht zu erſtat„ten iſt, alſo ſoll ſolches insbeſondere alsdann geſchehen, wenn „bei den Grenz- und andern Einnehmern der Verdacht entſteht, „daß die Angabe der Art und Beſchaffenheit der Waare falſch „ſey; auf welchen Fall ſofort von der eingebrachten Waare „Proben an das geheime Finanzkollegium einzuſenden ſind, „welche ſolche, mit Zuziehung ſachkundiger Perſonen, prüfen, „und nach Befinden die Konfiskation, oder das ſonſt Nöthige „anordnen wird.“

Der Herzog zu Sachſen-Weimar erließ folgendes Patent.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc.

„Nachdem Se. Majeſtät der Kaiſer und König, Protektor „des Rheiniſchen Bundes, Uns den Wunſch zu erkennen geben „laſſen, daß der neue Tarif von Abgaben, welche in Frankreich „von allen Arten der Kolonialwaaren, vermöge Kaiſerl. Dekrets

„vom 5. Aug. d. J. erhaben werden, auch in Unſern Herzogl. „Landen eingeführt werden möge, um ſo bereitwilliger bewogen „finden, als Wir feſt davon überzeugt ſind, daß, wenn der „erwähnte Abgabentarif in allen Staaten des Rheiniſchen „Bundes eingeführt wird, ſolches das wirkſamſte Mittel ſeyn „werde, um den Verbrauch der Produkte des feſten Landes, „durch welche die Kolonialwaaren erſetzt werden, zu begün„ſtigen, und die Konſumtion der letztern, durch welche der „Kontinent an England zinsbar wird, dagegen zu vermindern; „als verordnen Wir:

1) „Das Kaiſerl. Dekret, welches den Tarif der Eingangs„rechte verſchiedener Produkte und Waaren beſtimmt, d. d. „Trianon den 5. Aug. 1810 erhält in dem ganzen Umfange „Unſerer Lande die ſchleunigſte geſetzliche Kraft in Anſehung „aller Kolonialwaaren, welche in denſelben verbraucht und „verzehrt werden.

2) „Dieſer Tarif bezieht ſich allein auf die Handlung von „Teutſchland, und ändert nichts an den Kaiſerl. Franz. De„kreten von Berlin und Mailand, welche ihre Wirkſamkeit „nach wie vor behalten, eben ſo wie die Kaiſerl. Verordnungen, „durch welche unabänderlich feſtgeſetzt worden iſt, daß die Zuk„ker- Kaffee- und Baumwollenwaaren, womit die Magazine „Englands überfüllt ſind, nicht nach Frankreich eingeführt „werden dürfen.

3) „Unſere Landesbehörden werden mit der Vollziehung „dieſer Verordnung, welche in die hieſigen und Eiſenachiſchen „wöchentlichen Anzeigen eingerückt werden ſoll, ſo wie mit „Regulirung der Art und Weiſe beauftragt, wie die in dieſem „neuen Tarif bemerkten Abgaben in Unſern Landen wirklich „zu erheben ſind.

Gegeben Weimar, den 5. Okt. 1810.

(L. S.) Karl Auguſt,
Herzog zu Sachſen.

Im Großherzogthum Berg wurde durch das Gesetzbülletin Nr. 6 nachstehendes Kaiserliches Dekret bekannt gemacht.

Napoleon,

Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweitzerbundes, ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. „Die Eingangsrechte der in dem hier beige„fügten Tarif benannten Lebensmittel und Waaren in dem „Großherzogthume Berg, werden nach Inhalt des besagten „Tarifs festgesetzt.

Art. 2. „Wenn die Zollbeamten Verdacht haben, daß „die Angabe in Ansehung der Gattung oder Eigenschaft falsch „sey, so sollen sie Muster an unsern Generalzolldirektor ein„senden, welcher solche durch die bei dem Finanzministerium „angestellten sachverständigen Kommissaire untersuchen lassen „wird. Diesen Kommissairen sollen für jede Untersuchung „zwei von unserm Finanzminister gewählte Fabrikanten oder „Kaufleute beigeordnet werden.

„Wenn die Angaben falsch befunden worden sind, so sollen „die Waaren in Beschlag genommen und konfiszirt werden.

Art. 3. „Die wirklich in dem Großherzogthum befind„lichen Kolonial- und andere Waaren, welches auch ihr Ur„sprung sey, und sie mögen aus Frankreich, Teutschland oder „jedem andern Lande kommen, sind besagten Rechten unter„worfen.

Art. 4. „Die Eigenthümer oder Aufbewahrer genannter „Waaren sind verpflichtet, solche unter Konfiskationsstrafe „binnen zehn Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen „Dekrets anzugeben. Sie haben besagte Rechte entweder „baar oder in gültig verbürgten und in längstens drei Mona„ten zahlbaren Schuldverschreibungen zu entrichten.

Art. 5. „Nach Verkauf der obigen zu der Angabe be„stimmten Frist, haben die Zollbeamten die nöthigen Nachfor-

„ſchungen und Durchſuchungen anzuſtellen, um die nicht an„gegebenen Lebensmittel und Waaren zu entdecken. Es ſoll „ihnen ein Fünftel des Verkaufsertrages von denjenigen Waa„ren, welche ſie entdeckt, und in Beſchlag genommen haben, „bewilligt werden.

Art. 6. „Jeder, welcher den Zollbeamten die Orte, wo „ſich nicht angegebene Waaren befinden, anzeigt, hat ein „Fünftel ihres Verkaufsertrages zu bekommen.

Art. 7. „Den Civil- und Militairbehörden wird befoh„len, den Zollbeamten, auf Anſuchen des Vorgeſetzten einer „jeden Abtheilung, ſtracke Hand zu leiſten.

Art. 8. „Unſer Finanzminiſter des Großherzogthums „Berg wird die nöthigen Weiſungen ertheilen, damit die Nach„forſchungen und Durchſuchungen mit Pünktlichkeit geſchehen, „und die entdeckten, ſo wie die, wegen in der vorgeſchriebenen „Friſt nicht bezahlten Rechte, konfiszirten Waaren nach Düſ„ſeldorf überbracht werden.

Art. 9. „Unſere Miniſter des Großherzogthums Berg „ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauf„tragt.“

Unterſchrieben: Napoleon.

Auf Befehl des Kaiſers.

Der Miniſter Staatsſekretair des Großherzogthums Berg.

Unterſchrieben: Graf Rödérer.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Der Kaiſerl. Kommiſſair im Großherzogthum Berg.

Unterſchrieben: Graf Beugnot.

Der angehängte Tarif enthält nicht nur den von uns ſchon bereits mitgetheilten; ſondern es ſind auch noch ſehr viele andere in jenem Tarif nicht benannte Waaren hier mit hohen Auflagen belegt.

Im Königreiche Westphalen wurde unterm 11. Okt. folgendes Königl. Dekret erlassen:

„Nach Ansicht des kaiserl. Dekrets vom 5. August d. J., „welches den Tarif der Gefälle für die Einführung der Kolo„nialwaaren enthält;

„In der Absicht, zu allen Maasregeln mitzuwirken, welche „die Einschränkung des englischen Handels bezwecken;

„Auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des „Handels und des Schatzes, haben Wir verordnet und ver„ordnen:

„Art. 1. Von dem 1sten des künftigen Monats an gerech„net, sollen die Gefälle für die Einfuhr der zum Verbrauch „Unsers Königreichs bestimmten Kolonialwaaren nach fol„gendem Tarif bestimmt seyn.

Hier folgt der schon öfters erwähnte Tarif im franz. Geld.

Art. 2. „Unser Finanzminister wird die Art, wie besagte „Gefälle erhoben werden sollen, nach dem Tarif bestimmen.

Art. 3. „Gegenwärtiges Dekret soll weder die Verfü„gungen des Dekrets vom 26. vorigen Monats über die „Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waaren noch „die Verfügungen unserer Dekrete über den Transitohandel „aufheben.

Art. 4. „Unser Minister der Finanzen, des Handels und „des Schatzes ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets „beauftragt.“

Gegeben in Unserm königl. Schlosse Napoleonshöhe den 11. Oktober 1810. Im 4. Jahre Unserer Regierung.

Auch im Großherzogthume Würzburg ist eine gleiche Verordnung erschienen. Sie lautet wie folgt:

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

„Seine Majeſtät der Kaiſer von Frankreich und König „von Italien, Protektor des rheiniſchen Bundes, und Ver„mittler der Schweizer Konföderation haben Uns das k. k. „Dekret, gegeben zu Trianon den 5. Auguſt laufenden Jahrs „mittheilen und Uns zu einer gleichen Maasregel rückſichtlich „der Konſumtion der darin genannten Kolonialwaaren für „Unſer Großherzogthum einladen zu laſſen geruht.

„Dieſem allerhöchſten Wunſche zu entſprechen, werden „Wir um ſo mehr beſtimmt, als Wir darin ein wirkſames „Mittel finden, den Verbrauch dieſer Waaren zu vermindern; „dagegen diejenigen Erzeugniſſe des Kontinents, welche Sur„rogate für jene ſeyn können, zu befördern.

„Wir verordnen und befehlen demnach:

1) „Die nachgenannten Kolonialprodukte unterliegen in „Unſerm Großherzogthume nach dem k. k. franzöſiſchen Tarife „folgenden Abgaben.

Hier folgt der bekannte Tarif.

2) „Dieſe Abgabe hat in Bezug auf alles, was von „ſolchen Waaren in Unſerm Großherzogthume verwendet oder „verbraucht wird, die Eigenſchaft einer Konſumtionsſteuer; „diejenigen alſo von vorberührten Produkten, welche zum „weitern Handel verkauft oder außer Landes verſendet wer„den, bleiben, ſo wie die Speditions- und tranſitirenden „Güther, von dem Aufſchlage frei.

3) „Jeder Betrug wird mit der Konfiskation der Waaren „und der Schuldigbefundene wird noch überdies mit dem Ver„luſte ſeines Rechts, mit Kolonialwaaren handeln zu dürfen, „auf ſechs Jahre beſtraft.

4) „Alle Verkäufer der obenbenannten Waaren, ſo wie „auch alle Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chokolatefabri„kanten, Kaffewirthe, die Verarbeiter der Baumwolle und „des Akajouholzes haben auf der Stelle ein genaues Verzeich„niß ihrer Vorräthe zu verfertigen, auch alle eingehenden und „wieder verſchickt werdenden Kolonialwaaren zu annotiren, „um dieſe Annotationen der demnächſt noch erfolgenden Be„ſtimmung gemäß der Behörde vorzulegen.

5) „Wir vertrauen zwar vor der Hand auf die Treue und „Rechtſchaffenheit Unſerer Bürger und Unterthanen, daß ſie „dieſe Annotationen nach ihren aufhabenden Bürgerpflichten „getreu und gewiſſenhaft hervorgeben werden. Sollte aber „bei denſelben eine ſträfliche Unrichtigkeit entdeckt werden; ſo „treten gegen den des Betrugs Schuldigbefundenen die §. 3. „beſtimmten Strafen unnachſichtlich ein.

6) „Die Acciſoren, Zöllner und andere bei dem Zoll„weſen aufgeſtellten Perſonen werden andurch berechtigt, bei „einem gegründeten Verdachte einer Verheimlichung einge„brachter oder vorhandener Kolonialwaaren in Beiſeyn und „Zuziehung eines Ortsvorgeſetzten die verdächtigen Kiſten, „Fäſſer und Ballen eröffnen zu laſſen.

7) „Allen Juſtizbeamten wird die gemeſſenſte Auflage „gemacht, die angezeigt werdenden Veruntreuungen auf der „Stelle zu unterſuchen und zu entſcheiden.

8) „Denjenigen, welche einen Betrug entdecken und „anzeigen, wird der dritte Theil des Werths der konfiszirten „Waaren zur Belohnung zugeſichert.

9) „Dieſe Verordnung iſt unverweilt öffentlich bekannt „zu machen, und in das Regierungsblatt einzurücken; ſie tritt „mit dem Tage der Bekanntmachung in ihre volle Wirkung, „und Wir tragen Unſerer Großherzoglichen Landesdirektion „den genaueſten Vollzug derſelben hiermit auf, durch welche

„auch die ſpeziellen Maasnehmungen und Verkehrungen, die „dahin Bezug haben, noch werden getroffen werden.“

Gegeben Würzburg den 15. Oktober 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erled. der Stelle eines dirig. Staatsminiſters
J. N. von Hennebrith.

Auf Großherz. allerhöchſten Befehl.
Fr. L. von Hartmann.

Von Seiten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau erſchien folgende Verordnung, der von Seiten des Miniſteriums eine weitere Verfügung folgte.

Wir Friedrich Auguſt,

von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Naſſau, Präſident des Fürſtenkollegiums des rheiniſchen Bundes ꝛc. ꝛc.

und

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden ſouverainer Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

„Erwägend, daß die Aufrechthaltung des Kontinental„ſyſtems in Beziehung auf die Konſumtion der Kolonial„waaren in den rheiniſchen Bundesſtaaten die allgemeine Ein„führung derjenigen Maasregeln nothwendig macht, welche „Sr. Kaiſerl. Majeſtät von Frankreich für das franzöſiſche „Reich durch das zu Trianon unterm 5. Auguſt dieſes Jahrs „erlaſſene Dekret angenommen haben; — ſodann um denen „Uns zu erkennen gegebenen Abſichten des kaiſ. franz. Hofes „zu entſprechen, und dem desfallſigen Vorgang benachbarter „Bundesſtaaten unaufhaltlich zu folgen; haben beſchloſſen „und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1.

„Der im Eingangs angezogenen kaiſ. Dekret d. d. Tria„non vom 5. Auguſt für die darin aufgeführte Waaren

„bestimmte Abgabentarif soll in dem ganzen Umfang Unsers „Herzogthums gesetzliche Kraft haben. Hiernach sind zu ent„richten:

Hier folgt der schon bekannte Tarif.

§. 2.

„Die Vollziehung dieses Beschlusses ist unserm Staats„ministerium übertragen. Dasselbe wird ohne Aufschub die „erforderliche Vollziehungsmaasregeln anordnen.

„Gegenwärtiger Beschluß ist durch Unser Verordnungs„blatt öffentlich zu verkünden.“

Gegeben zu Biebrich den 8. und zu Hachenburg den 10. Oktober 1810.

Friedrich,
Herzog zu Nassau.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.
(L. S.)

„Nachdem durch höchste Verordnung vom 8. und 10. die„ses Monats der in dem Dekret Sr. Kaiserlichen Majestät „von Frankreich vom 5. August dieses Jahrs für verschiedene „Kolonialprodukte bestimmte Abgabentarif in dem hiesigen „Herzogthume angenommen worden ist; so wird nunmehro „in Beziehung auf den zweiten Paragraphen gedachter höch„sten Verordnung und nach dem Vorgang eines immittelst in „dem benachbarten Großherzogthume Berg verkündeten Kais. „Dekrets d. d. Fontainebleau den 2. Oktober dieses Jahrs „hiermit weiter verordnet, wie nachfolgt:

§. 1.

„Für alle in der höchsten Verordnung vom 8. u. 10. die„ses Monats aufgeführte Waaren sind neben den gewöhnlichen „Zollabgaben die besondere Eingangsgebühren in dem Herzog„thume nach dem vorgeschriebenen Abgabentarif bestimmt. „Wer also dergleichen Waaren künftig in den hiesigen Landen „empfängt, hat davon sogleich dem einschlagenden Herzoglichen „Rezepturbeamten, oder den von demselben aufgestellten Accis-

„und Zollbeamten, oder sonstigen hierzu Beauftragten die „Anzeige zu thun, und die obgedachte Eingangsgebühren zu „entrichten. Die Verschweigung eines solchen Waarenempfangs „oder unrichtige Angaben der Quantität und Qualität, wer„den mit Konfiskation der verschwiegenen — oder unrich„tig angegebenen Waaren bestraft.

§. 2.

„Alle in dem Herzogthum gegenwärtig befind„liche Vorräthe von den im vorangeführten Abgabentarif „bemerkten Waaren, welches auch ihr Ursprung sey, und sie „mögen aus Frankreich, Teutschland, oder jedem andern „Lande kommen, sind der Entrichtung dieser besondern Ein„gangsrechte unterworfen.

§. 3.

„Die Eigenthümer oder Aufbewahrer solcher Waaren„vorräthe sind verpflichtet, dieselben unter Konfiskationsstrafe „binnen 10 Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen „Beschlusses bei den einschlagenden Herzoglichen Rezeptur„beamten anzugeben. Sie haben die festgesetzten besondere „Eingangsgebühren entweder baar — oder in guten, von „dem Rezepturbeamten für annehmlich erachteten, in läng„stens drei Monaten zahlbaren Schuldverschreibungen, zu ent„richten.

§. 4.

„Nach Verlauf dieser zur Angabe der besitzenden Waaren„vorräthe bestimmten Frist, haben die desfalls annoch beson„ders angewiesene Herzogliche Rezepturbeamte, ein jeder in „seinem Rezepturbezirk, die nöthige Nachforschungen und „Durchsuchungen anzustellen, um die nicht angegebene, den „besondern Eingangsgebühren unterworfene Waaren, zu „entdecken.

§. 5.

„Die zur Erhebung der besondern Eingangsgebühren „bestellte Rezepturbeamten, haben sich bei den anzustellenden-

„Nachforschungen und Durchsuchungen ihrer Untergebenen „Rezepturdiener der angestellten Zoll- und Accisevisitatoren, „desgleichen der Unteroffiziers von den Herzoglichen Land„jägern zu bedienen. Diesen soll der fünfte Theil des Ver„kaufsertrags von denjenigen Waaren, welche sie entdeckt „und in Beschlag genommen haben, bewilligt werden.

§. 6.

„Jeder, welcher denen zur Erhebung dieser besondern „Eingangsrechte bestellten Rezepturbeamten, die Orte, wo „sich nicht angegebene Waaren befinden, anzeigt, soll den „fünften Theil ihres Verkaufsertrags bekommen.

§. 7.

„Alle Civil- und Militairbehörden im Herzogthume „haben den hier oben genannten Rezepturbeamten und Visita„toren auf vorgängiges Ansuchen zu Vollziehung dieser Maas„regeln den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 8.

„Im übrigen haben die mit Erhebung der mehrgedach„ten besondern Eingangsgebühren zu beauftragende Herzog„liche Rezepturbeamten, so viel die weitere Vorschriften über „die Erhebungs- und Verrechnungsweise angeht, sich nach den „ihnen desfalls von hieraus unmittelbar annoch zukommen„den besondern Anweisungen zu bemessen.“

Gegeben zu Wiesbaden, den 15. Oktober 1810.

Herzogl. Nassauisches Staatsministerium.
Frhrr. von Marschall.

Im Herzogthum Meklenburg Schwerin wurde nachfolgendes publizirt:

Wir Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

„Fügen hiemit zu wissen: Nachdem von Sr. Majestät, „dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer

„des Rheinbundes, Vermittler des Schweizervereins, unterm „5. August die Verfügung getroffen worden, daß in allen, „der Kaiserl. Franz. Bothmäßigkeit unterworfenenen Staaten „auf die unten benannten Kolonialwaaren eine besondere „Abgabe gelegt werden soll.

„Daß Wir in Folge einer, von Höchstgedachter Sr. „Kaiserl. Königl. Majestät, als höchsten Beschützer des Rhein„bundes, an Uns deshalb ergangenen bestimmten Aufforde„rung zur gleichförmigen Einführung eines solcherwegen zu „beobachtenden Systems auch in Unsern Herzog-, Fürsten„thümern und Landen dieselbe außerordentliche Auflage auf „nachstehende Kolonialwaaren und zwar, wenn selbige seewärts „in Unsere Lande einkommen, und in den Kaiserl. Französi„schen Staaten oder den mit denselben verbündeten Reichen „und Landen diese Abgabe nicht bereits bezahlt haben werden, „zu legen, und dabei den Kaiserl. Tarif nach seinem vollen „Umfange und genauen Angaben zur Norm aufzustellen und „einzuführen beschlossen haben. Thun auch solches Kraft dieses „dergestalt kund, daß von Publikation dieses an in eben der „Maase und Bestimmung, als der Kaiserl. Französische Tarif „vom 5ten August 1810 vorschreibt.

„Von jedem 200 Pfund hiesigen Landesgewichts
(Hier folgt nun der schon bekannte Tarif.)
„an außerordentlicher Abgabe in unsere Kassen entrichtet wer„den sollen.

„Wie Wir nun zur Hebung dieser Auflage alle Unsere „Steuer- und Accisebehörden, insbesondere Unserer Seestädte „Rostock und Wismar, so wie alle Unsere Militairbüreaux „und Bediente zur erforderlichen gehörigen Assistenz und Un„terstützung gedachter Steuerbehörden in deren Beitreibung, „hiemittelst gnädigst und ernstlich autorisiren und anweisen, „so geben Wir gesammten Unsern getreuen Unterthanen hie„durch die Versicherung, daß Wir gestatten wollen, daß alle „übrigen Abgaben, welche die obspezifizirten Kolonialwaaren

„bei der Ein- und Ausfuhr an Accise, Lizent, Transito oder „irgend andern Rechten in Unsern Landen zu entrichten haben „würden, auf diese tarifmäßige Kontribution in An- und Ab„rechnung gebracht werden mögen. Wornach ein jeder sich zu „richten.

„Vorstehende Unsere Willensmeinung und Verordnung „haben Wir zur allgemeinen Kundwerdung den hiesigen öffent„lichen Blättern einzurücken befohlen.“

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 6. Okt. 1810.

(L. S.) Friedrich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Der Direktor der K. K. Französischen Douanen theilte dem Senate zu Hamburg nachfolgendes K. K. Französische Dekret mit, welches in französischer und teutscher Sprache in der Hamburger Zeitung bekannt gemacht wurde. Da dieser Tarif noch weit mehrere Artikel enthält, so lassen Wir ihn hier ganz abdrucken.

Napoleon,

Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler der Helvetischen Eidgenossenschaft,

haben dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. „Die in dem — gegenwärtigen Tarif beigefüg„ten — Dekret benannten Produkte und Waaren die ins „Meklenburgische, ins Lauenburgische, in die Hansestådte „und in alle die Länder eingeführt werden, die zwischen der „See und Unserer Douanenlinie, von Rhees, am Rhein an, „bis nach der Ostsee liegen, sind den in gedachtem Tarif be„stimmten Abgaben unterworfen, sie mögen nun in Kraft von „Lizenzen oder Erlaubnißscheinen eingeführt werden, oder von „Prisen, Konfiskationen oder Saisies herrühren.

Art. 2. „Gedachte Produkte und Waaren, die jetzt in „erwähnten Landen vorhanden ſind, ſollen den beſagten Abga„ben unterworfen werden.

Art. 3. „Die Eigenthümer oder Konſignatairs gedach„ter Produkte und Waaren, ſollen ſelbige binnen 10 Tagen, „von der Publizirung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, „bei Strafe der Konfiskation angeben. Sie ſollen be„ſagte Abgaben, entweder in baarem Gelde, oder in gültig „verbürgten Obligationen bezahlen, die ſpäteſtens binnen drei „Monaten fällig ſind.

Art. 4. „Nach Verlauf des zu den Angaben oben be„ſtimmten Termins werden die Douanenvorſteher die nöthigen „Viſitationen und Unterſuchungen anſtellen, um die Waaren „und Güther zu entdecken, die nicht angegeben worden. Sie „ſollen ein Fünftheil des Verkaufsertrags von denjenigen „erhalten, welche ſie entdeckt und genommen haben.

Art. 5. „Ein jeder, der den Douanenvorſtehern die „Oerter anzeigt, wo nicht angegebene Waaren deponirt ſind, „ſoll ein Fünftheil ihres Verkaufertrags bekommen.

Art. 6. „Den Militairautoritäten wird befohlen, den „Douanenvorſtehern auf Requiſition des Chefs jedes Detaſche„ments bewaffneten Beiſtand leiſten zu laſſen.

Art. 7. „Unſer Generaldirektor der Douanen ſoll die „nöthigen Befehle ertheilen, damit die Nachſuchungen und „Viſitationen aufs genaueſte geſchehen, und damit die entdeck„ten, ſo wie die wegen unterlaſſener Bezahlung der Abgaben „konfiszirten Waaren, in den vorgeſchriebenen Terminen nach „Köln transportirt werden.

		Fs.	C.
Orseille	idem	200	—
Curcuma	idem	125	—
Gomme du Sénégal	idem	75	—
Idem Arabique	idem	75	—
Idem Tarique	idem	75	—
Idem Gayac	idem	75	—
Gomme Copal	idem	200	—
Idem laque en feuilles	idem	200	—
Idem Réfine élastique . . .	idem	200	—
Idem Ammoniaque	idem	200	—
Idem Sagapanum	idem	200	—
Idem élémi	idem	600	—
Idem Gute	idem	600	—
Idem Opoponax	idem	400	—
Bois de Gayac	idem	50	—
Idem Cayenne Satiné	idem	30	—
Ecorce de Quercitron . . .	idem	80	—
Bois de palissandre	idem	30	—
Idem Rouge	idem	150	—
Idem Santal Rouge	idem	20	—
Idem d'Aloës	idem	800	—
Idem Néphrétique	idem	500	—
Idem Rodes	idem	200	—
Idem Santal Citrin	idem	250	—
Idem Tarnaris	idem	150	—
Idem Brésil et Bresillet	idem	15	—
Idem Calliatour	idem	15	—

Pour ampliation :
Le Directeur Général des Douanes,
Signé: Le Comte Collin de Sussy.
Pour copie conforme:
Le Directeur des Douanes à Hambourg.
D. Eudel.

		Fs.	Cs.
Cochenille	idem	2000	—
Poivre blanc	idem	600	—
Poivre noir	idem	400	—
Canelle ordinaire	idem	1400	—
Canelle fine	idem	2000	—
Clous de Girofle	idem	600	—
Muscade	idem	2000	—
Bois d'Acajou	idem	50	—
Bois de Fernambouc	idem	120	—
Bois de Campèche	idem	80	—
Bois de teinture moulu	idem	100	—
Potasse d'Amérique	idem	30	—
Cuirs en poil d'Amérique	la pièce	2	50
Huile de poissons	par quintal décimal	25	—
Morue	idem	10	—
Poissons Secs	idem	8	—
Dents d'Eléphant	idem	400	—
Carret ou Ecaille de tortue	idem	1500	—
Nacre de perle	idem	200	—
Riz d'Amerique	idem	20	—
Cachou	idem	600	—
Vanille	par Killograme	600	—
Quinquina Rouge	idem	10	—
Idem Jaune	idem	4	—
Idem gris Roulé	idem	7	—
Rhubarbe	idem	6	—
Ipécacuanha	idem	12	—
Sumas	par quintal décimal	30	—
Gingembre	idem	30	—
Piment	idem	400	—
Cassia Lignea	idem	1400	—
Casse ou Canéfice	idem	150	—
Rocou	idem	200	—

		Fr.	Ce.
Orseille	idem	200	—
Curcuma	idem	125	—
Gomme du Sénégal	idem	75	—
Idem Arabique	idem	75	—
Idem Tarique	idem	75	—
Idem Gayac	idem	75	—
Gomme Copal	idem	200	—
Idem laque en feuilles	idem	200	—
Idem Réfine élastique . . .	idem	200	—
Idem Ammoniaque	idem	200	—
Idem Sagapanum	idem	200	—
Idem élémi	idem	600	—
Idem Gute	idem	600	—
Idem Opoponax	idem	400	—
Bois de Gayac	idem	50	—
Idem Cayenne Satiné . . .	idem	30	—
Ecorce de Quercitron . . .	idem	50	—
Bois de palissandre	idem	30	—
Idem Rouge	idem	150	—
Idem Santal Rouge	idem	20	—
Idem d'Aloës	idem	800	—
Idem Néphrétique	idem	500	—
Idem Rodes	idem	200	—
Idem Santal Citrin	idem	250	—
Idem Tarnaris	idem	150	—
Idem Brésil et Breaillet	idem	15	—
Idem Calliatour	idem	15	—

Pour ampliation :
Le Directeur Général des Douanes,
Signé: Le Comte Collin de Sussy.
Pour copie conforme:
Le Directeur des Douanes à Hambourg.
D. Endel.

Noch von weit wichtigern Folgen für den Handel besonders von Frankfurt und auf dem Main wird die weitere Verordnung seyn, welche im Großherzogthume Baden unterm 15. Okt. erschienen, und durch das Regierungsblatt Nr. 42 bekannt gemacht worden ist. Sie lautet wie folgt:

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden, ... Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

„Da Uns von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät von Frankreich auf das bestimmteste zu erkennen gegeben worden ist, „daß die großen Zwecke des gegen England angenommenen „Kontinentalsystems nicht vollständig erreicht werden könnten, „wenn nicht neben der bereits bestehenden — nach dem Kaiserl. „Französ. Tarif vom 5ten Aug. bemessenen Auflage auf die „innerhalb Landes verzehrten oder verbrauchten Kolonialwaaren auch noch aller und jeder Tranfit untersagt werde, so „verordnen Wir nachträglich zu Unserm Edikt vom 2. l. M. „Nachfolgendes:

I.

„Alle Kolonialwaaren, die an den Landesgrenzen nicht „mit der Bestimmung ankommen, innerhalb Unserer „Großherzoglichen Lande zum innern Verbrauch abgesetzt, „sondern durch dieselben in einen andern Staat, sey dieser „auch welcher es wolle, geführt zu werden, sind an diesen „Grenzen ohne weiters und ohne Rücksicht auf den Staat, „aus dem sie kommen, zurückzuweisen.

II.

„Hierbei hat kein Unterschied, ob die Grenzen Unsers „Großherzogthums zu Land, oder zu Wasser betreten werden, „statt.

III.

„Auf die Uebertretung, wenn nämlich der Eigenthümer „der Waare, oder auch nur der Fuhrmann, die Kolonialwaare

„mit List oder mit Gewalt gegen die Warnung des Grenzzöl-
„lers, oder auch mittelst Nachsicht desselben, über die Grenze
„bringt, steht die Konfiskation der ganzen Ladung, sodann
„gegen die Grenzzöller, die irgend einer Theilnahme oder
„Fahrlässigkeit schuldig befunden werden, die Kassation, und
„nach Befund noch leibliche Strafe.

IV.

„Die im Lande mit der Bestimmung — durchgeführt zu
„werden — bereits befindlichen Kolonialwaaren sind sogleich
„abgesondert zu konsigniren und in obrigkeitlich versiegelte Ma-
„gazine unterzubringen.

V.

„All dieses aus solcher Veranlassung in Unserm Lande
„gelagerte Kolonialguth ist, ohne irgend einen Unterschied
„dem Konsumozoll nach dem in Unserm Edikte vom 2. d. M.
„ausgedrückten Tarif unterworfen, derselbe kann aber durch
„Schuldscheine im 3, 6 und 9 Monaten zahlbar entrichtet
„werden; werden diese Schuldscheine von Ausländern ausge-
„stellt, so müssen sie auch mit hinlänglich sichernder inländi-
„scher Bürgschaft gedeckt seyn.

„Diese Schuld- und respektive Bürgschaftsscheine werden
„bei den betreffenden Gefällverwaltungen hinterlegt, aufbe-
„wahrt, und nach Verfluß der bestimmten Zahlungsfristen die
„Geldbeträge gegen deren Rückgabe erhoben.

VI.

„Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben,
„innerhalb Unseres Landes verbraucht und verzehrt zu werden,
„müssen mit einem von der Ortsbestätterei ausgefertigten
„Frachtbrief, welcher die Qualität, Quantität und Gewicht
„der Waaren, den Namen des Versenders und die Namen
„derjenigen, welche die Waaren empfangen sollen, versehen
„seyn. Für die Waaren, welche für inländische Bestellungen
„bereits unter Wegs seyn mögen, für welche also die vorge-
„schriebenen Frachtbriefe nicht mehr vorgezeigt werden können,

„bestimmen Wir einen Zeitraum von 14 Tagen; binnen dieser „Zeit soll der Fuhrmann an der Einbruchsstation die Quali„tät, Quantität und Gewicht der Waaren, die Namen der „inländischen Kaufleute, an welche sie gehen sollen, und die „Route, die er befahren will, angeben, darüber soll ihm der „Grenzzöller einen Schein, nach der geschehenen Deklaration, „von beiden unterschrieben, ausstellen.

„Wird der Fuhrmann alsdann auf einer andern Route „oder auf einer Abladung bei einem andern, als den deklarir„ten Kaufleuten betroffen, so ist die ganze Ladung der Kon„fiskation unterworfen.

„Nach Verlauf der 14 Tagen von dem Zeitpunkt der Pu„blikation gegenwärtigen Edikts an, darf durchaus keine Ko„lonialwaare ohne die vorgeschriebene Frachtbriefe, über die „Grenze eingeführt werden, widrigenfalls treten die Art. III. „bestimmten Strafen ein.

VII.

„Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben, „im Lande verzehrt und verbraucht zu werden, sind ohne Unter„schied, woher sie bezogen werden, dem in Unserm Edikt vom „2. dieses Monats enthaltenen Tarif unterworfen; die Zah„lung kann auf die nämliche Weise, wie solche Art. V. aus„gedrückt ist, geschehen; so viel die wirklichen Vorräthe „betrifft, hat es bei der Verfügung Unseres Steuerdeparte„ments vom 8. dieses Monats, wornach dieselben schon den „tarifmäßigen Abgaben unterworfen sind, sein Verbleiben.

VIII.

„Unter der tarifirten Baumwolle ist auch die Smirnische, „Macedonische und Levantische Baumwolle mit 93 fl. pr. 100 Killogrammes oder 200 Pfund, verstanden.

IX.

„Ob sich nun schon nach den Bestimmungen Art. VII und „VIII. von selbst versteht, daß in Rücksicht der Staaten, „aus welchen Kolonialwaaren zum innern Landesverbrauch

„eingeführt werden, kein Unterſchied ſtatt finden kann, ſo „finden Wir Uns doch bewogen, hiermit noch ausdrücklich zu „erklären, daß alle aus der Schweiz zum innern Landesverbrauch „eingehenden Kolonialwaaren nur unter den Art. VI vorge„ſchriebenen Deklarationen und Frachtbriefen und unter den „Artickel VII beſtimmten tarifmäßigen Abgaben eingehen „können.

X.

„Wem der Erlös aus konfiszirten Waaren zugeſchieden — „wie überhaupt die Gefällverwaltungen, Scribenten, Acci„ſoren, Grenzzöller, das Zoll- und Accisaufſichtsperſonal und „andere Bedienſtete zu ſtrenger Vollziehung dieſer Unſerer „Anordnungen belohnt werden ſollen, darüber wird von dem „Steuerdepartement Unſeres Finanzminiſteriums beſondere „Verfügung nachfolgen. Gegeben Carlsruhe am 15. Oktober „1810.“

Aus Auftrag Unſeres Herren Großvaters Gnaden.

Carl, Erbherzog.

Frhr. von Türkheim. vdt. Reinhardt.

Wahrſcheinlich werden ähnliche Verordnungen auch noch von andern Souverains des rheiniſchen Bundes erſcheinen, und wir werden nicht ermangeln, ſolche im nächſten Hefte mitzutheilen.

14.

Weitere Nachrichten von der Organisation des Großherzogthums Frankfurt.

Wir haben bereits im 47. Hefte der Zeitschrift unter No. 26. das Organisationspatent des Großherzogthums Frankfurt mitgetheilt, und wollen nun weitere Nachricht von dem geben, was in Gemäsheit dieser Organisation bisher im Großherzogthume geschehen ist.

Vermöge höchster Verordnung vom 14. September wurde nun wirklich ein Regierungsblatt für das Großherzogthum angeordnet. Dasselbe ist nach Art. 2. bestimmt zur Bekanntmachung allgemeiner Gesetze und Verordnungen, desgleichen der auf Gesetzgebung und Staatsverwaltung sich beziehenden Beschlüsse und Gutachten des Staatsraths, wenn solche vom Großherzoge genehmigt und zur Bekanntmachung geeignet sind, ferner der Instruktionen und Cirkularien, welche die Minister an die untergeordneten Stellen erlassen, sodann zur Bekanntmachung aller Dienstanstellungen und Veränderungen, zur Verkündung der vom Großherzoge ertheilten Belohnungen öffentlicher Verdienste, und der von demselben bestätigten gerichtlichen Strafen, endlich überhaupt zur Bekanntmachung alles dessen, was von Seiten der Regierung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, für nöthig ermessen wird. Das erste Stück enthält nun wirklich die von uns bereits mitgetheilte höchste Verordnung die Einführung des Code Napoleon betreffend, ferner das Organisationspatent.

Wir übergehen nun die verschiedenen Dienstanstellungen, welche für das ausländische Publikum von mindern Interesse sind; aber wir müssen der Instruktion der Wahl oder Departementskollegien gedenken, welche unterm 16. Sept. erlassen wurde, und die wir in der Anlage mittheilen.

Die Mitglieder wurden unterm 22. Sept. wirklich vom Großherzoge ernannt; die Präsidenten aber den 26. Sept. welche zugleich den Befehl erhielten, die vier Wahlkollegien den 8. Okt. in den 4 Hauptstädten zu versammeln. Von diesen wurden die 20 Mitglieder der Stände gewählt, und diese Wahl unterm 11. Okt. vom Großherzoge proklamirt.

Die Stände kamen der erlassenen Verordnung zufolge am 15. Okt. zu Hanau zusammen, wo der erste Landtag sehr feierlich eröffnet und gehalten wurde.

Beilage.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben zu Vollziehung der Art. 32, 33, 34, 35 und 36 Unseres Organisationspatents vom 16. v. M. und der darin bestimmten Grundsätze, auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern, nunmehr weiter beschlossen:

Art. 1. Die Anzahl der Mitglieder der Wahl- oder Departementskollegien soll nach dem Maasstabe der Bevölkerung für das Departement Frankfurt, mit Einschluß der Stadt Wetzlar auf 50;
für das Departement Aschaffenburg auf . . . 80;
für das Departement Fuld auf 90;
für das Departement Hanau auf 60;
festgesetzt seyn; so daß auf 1000 Einwohner in runden Zahlen ein Mitglied des Wahlkollegiums ernannt ist.

Art. 2. Die Mitglieder der Departementskollegien sollen so viel es ihre persönlichen Verhältnisse gestatten, sich in dem Hauptorte des Departements, an dem von Uns zu bestimmenden Tage, versammeln, wo ein schickliches Lokale zur Vornahme ihrer Geschäfte von Uns angewiesen seyn wird.

Art. 3. Den Departementskollegien liegt ob: 1) die Stände des Großherzogthums zu wählen; sodann 2) die Subjekte zu den Departements- und Munizipalräthen vorzuschlagen. Da jedoch zu den Vorschlägen der beiden Letztern, für das bevorstehende Jahr 1811 die Zeit zu kurz ist: so werden Wir für dieses Jahr 1811 die Departements- und Munizipalräthe, ohne den gedachten Vorschlag, jedoch dergestalt ernennen, daß die Ernannten lediglich für das Jahr 1811 gelten sollen.

Art. 4. Für jedes Departementskollegium werden Wir einen Präsidenten ernennen, und ihm auch für das erstemal einen Sekretair beigeben. Bei künftigen Versammlungen dieser Departementskollegien wird der Sekretair von den Departementskollegien selbst gewählt, und bis diese Wahl geschehen ist, bestimmt einstweilen der Präsident eines der anwesenden Mitglieder zu diesem Sekretariat.

Art. 5. Die Präsidenten leisten schriftlich folgenden Eid:

„Ich gelobe eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; ich verspreche, daß ich in dem Wahlkollegium, worin mir der Vorsitz aufgetragen ist, Ordnung erhalten, auch dafür sorgen werde, daß sich dasselbe lediglich mit den Gegenständen beschäftige, welche das Zusammenberufungsdekret vorschreibt; daß ich auf der freien und gesetzlichen Abgebung der Stimmen bestehen, auch die Sitzungen zur bestimmten Zeit schließen, und überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unpartheilichkeit verrichten werde.“

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am Vormittage des bestimmten Tages statt haben soll, läßt der Präsident die anwesenden Mitglieder einen Eid dahin ablegen:

„Wir geloben eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; versprechen diesemnach, daß wir die uns übertragenen Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden.“

Art. 7. Der Präſident ernennt ſodann unter den gegenwärtigen Gliedern zwei Wahlzeugen, und zwei andere Wahlzeugen werden durch verſchloſſene Billete, nach Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. Der Präſident erbricht die Billete in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, und zweier weitern, die hiezu vorher noch durch das Loos öffentlich in der Verſammlung beſtimmt werden.

Art. 8. Der Sekretair eröffnet das Protokoll. Der Präſident läßt ſodann ſeine, und bei der erſten Zuſammenkunft auch des Sekretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zuſammenberufung des Wahlkollegiums befiehlt, und gegenwärtiges Reglement verleſen, welches, als geſchehen, in das Protokoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präſident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung, zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen ſolle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Miniſter und der Glieder des Staatsrathes, iſt jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Funktion eines Mitgliedes der Stände vereinbarlich: nur müſſen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigſte Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied gibt einen verſchloſſenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Gütherbeſitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künſtler bemerkt ſind. Alle dieſe Zettel werden in voller Verſammlung von jedem Mitgliede in eine Taſche geworfen, worauf die Verſammlung einen Abtritt in ein Nebenzimmer nimmt. Der Präſident erbricht in Gegenwart des Sekretairs und der vier Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern; jeder der vier Wahlzeugen notirt deren Inhalt auf einem beſondern Bogen, die vier Bogen werden kollationirt, und es ergibt ſich daraus, welche fünf Perſonen, als erwählte Stände die Mehrheit

der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist, so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdenn zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen; so werden deren Namen von den durch das Kollegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel geschrieben, und daraus von dem Sekretair das Loos gezogen.

Art. 12. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung für das Departement ernannt und proklamirt, auch der ganze Hergang zu Protokoll genommen: so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, das Geschäft des Wahlkollegiums geendigt.

Art. 13. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald die Wahl der Stände vollbracht ist, zur Wahl der Kandidaten für die Departementsräthe mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände beobachtet worden, nur mit dem Unterschied, daß die doppelte Zahl der Kandidaten vorgeschlagen werden muß, geschritten.

Art. 14. Nach geschlossener und proklamirter Wahl der Kandidaten für den Departementsrath wird in den künftigen Jahren nach 1811, zur Wahl der Kandidaten für die Munizipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, und solche auf die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

Bei jeder Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Munizipalräthe, bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Versammlung.

Art. 15. Ueber die Zahl der Departements- und Munizipalräthe, (welche Wir für das erstemal und für das Jahr 1811 selbst ernennen) werden Wir mittlerweile nach Verhältniß der Lokalität und Größe der Munizipalitäten provisorisch

Entschließung nehmen, und solche zur Kenntniß der Departementskollegien bringen lassen.

Art. 16. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlkollegien in einem Tage vollzogen seyn; künftige Jahre kann die Versammlung der Departementskollegien nicht länger als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelößt.

Art. 17. Die Wahlkollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vorschlägen zu beschäftigen, welche der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen behalten Wir Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das allgemeine Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departements, auch den Departementsräthen, Uns zu berathen.

Art. 18. Das über das Wahlgeschäft geführte Protokoll wird Uns jedesmal von dem Präsidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur des Departementskollegiums aufbewahrt.

Art. 19. Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg den 16. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair,
Freiherr von Eberstein.

Für gleichlautend.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

15.

Königlich Baierische Verordnung die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei dem Verkaufe der ehemaligen Klosterökonomiegüther, der einzelnen Staatswaldungen, und anderer nicht zu Unserer Selbstregie geeigneten Realitäten jederzeit einen unablößbaren Kornbodenzins bedungen, welcher nach dem jährlichen Steigen oder Fallen des Getraidepreises jährlich mit einer bald größern bald geringern Geldsumme entrichtet werden mußte.

Da die Getraidepreise in den ersten Jahren Unserer Regierung beinahe zweimal höher stiegen, als Wir sie bei dem Maasstabe der Kornbodenzinse zum Grunde gelegt hatten, und da selbst die gegenwärtigen, momentan niedern Getraidepreise im Durchschnitte noch keineswegs unter dem, dem Maasstabe des Bodenzinses zum Grunde liegenden idealen Werthe stehen, so ist die Last dieses Kornbodenzinses immer fühlbarer, und der allgemeine Wunsch seiner Ablößbarkeit immer reger geworden.

Wir haben daher durch die höhere Staatsrücksicht auf Beförderung der Kultur, der Industrie und des Nationalreichthums geleitet, allergnädigst beschlossen, das der Konstitution Unsers Reiches beigelegte organische Edikt vom 28. Juli 1808 *), worin die Ablösung aller Bodenzinse nach beiderlei-

*) Dieses organische Edikt findet man im Hefte 22 unserer Zeitschrift unter Nr. 10. und die desfalsige Verfügung in §. 91. Seite 152. W.

tiger Vereinbarung ausgesprochen ist, bei allen, Unserm Staatsärarium vorbehaltenen, sowohl Korn- als Geldbodenzinsen sogleich in Wirkung zu setzen, und hiermit, wie folgt, den Preis und die Bedingnisse, unter welchen dieselben abgelöset werden können, auszusprechen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 1. Niemand ist schuldig den ganzen Kornbodenzins oder den ganzen Geldbodenzins mit Einem Male abzulösen, sondern der Kornbodenzins kann Metzenweise, und der Geldbodenzins kann Guldenweise, mithin nach und nach abgelöset werden.

Die Ablösung eines geringern Quantums hat aber nur dann statt, wenn der Bodenzins weniger als einen Metzen, oder als einen Gulden beträgt, oder wenn die Summe desselben sich mit einem solchen geringern Quantum endet.

§. 2. Jedem, welcher einen bodenzinsigen Komplexus von mehrern Grundstücken besitzt, und nicht den ganzen Bodenzins mit Einem Male ablösen will, steht es frei, entweder ein einzelnes dieser Grundstücke ganz frei zu machen, indem er das, auf dieses einzelne Grundstück treffende Ratum des Bodenzinses ablöset, — oder aber durch die successive Ablösung blos die Gesammtsumme seines Bodenzinses successive zu mindern, so daß also nur das, auf jedes einzelne Grundstück treffende Ratum des Gesammtbodenzinses gemindert werde.

Er muß aber bei dem Rentamte seine Erklärung über die erstere Alternative zu Protokoll geben, sonst wird der Regel nach die letztere Alternative vermuthet, und auch hiernach gehandelt, bis bei einer weitern Ablösung eine bestimmte Deklaration geschieht.

§. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Metzen Korn müssen funfzig Gulden und für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Guldens müssen dreißig Gulden bezahlt werden.

§. 4. Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe.

§. 5. Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und zwischen dem Tage der Ablösung trift, besonders zu vergüten, und zwar bei dem Kornbodenzinse nach dem Normalpreise des vorigen Jahres, um mit dem Maasstabe zu dieser Ratumsvergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden Dezembermonat, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres dezidirt, warten zu müssen.

§. 6. Für die Bezahlung der Ablösungssumme können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden, weil die Ablösung ohnehin Metzenweise oder Guldenweise geschehen kann.

§. 7. Die Ablösungssumme muß wenigstens zur Hälfte in baarem Gelde geleistet werden; die andere Hälfte aber kann mit solchen Staatsobligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt es mit sich bringt, daß sie bei Verkäufen und Ablösungen angenommen werden sollen.

§. 8. Da in dem obigen §. 3. der Preiß der Ablösung genau bestimmt ist, so bedarf es, (außerhalb vorkommender besonderer Anstände) keiner individuellen Ratifikation von Unserer allerhöchsten Stelle, sondern Jedermann, der ablösen will, hat gar Nichts anders zu thun, als diesen seinen Willen bei dem einschlägigen Rentamte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären, und das Geld und die Obligationen sammt dem Ratum des bis dahin verfallenen Bodenzinses bei dem Rentamte zu erlegen.

§. 9. Das einschlägige Rentamt hat bei jeder solchen Erlage über das erlegte Bodenzinsratum eine gewöhnliche

Abgabenquittung auszustellen, oder die Einschreibung in das Abgabenbüchel des Debenten zu machen, für den Betrag der Ablösungssumme aber hat es eine Interimsquittung auszustellen, in welcher das ablösende Individuum, das Objekt, und sowohl das baare Geld, als die statt baar Geld ausgelieferten Obligationen namentlich ausgedrückt sind.

§. 10. Die theils im Gelde, theils in Obligationen entrichtete Ablösungssumme führt das Rentamt sowohl in seinem Journal als in seiner Rechnung, gegen Genuß des Brutoperzentes, auf; sendet aber das Ablösungsgeld sammt den Obligationen, abgesondert von den ordinairen Staatsgefällen, auf der Stelle und ohne allen Verzug zur einschlägigen Kreiskasse ein, sammt einer in Triplo geschriebenen Designation, welche den Namen des Ablösers, das Objekt, und die Summen der Ablösung sowohl an Geld, als an Obligationen deutlich und bestimmt enthält.

§. 11. Die Kreiskasse behält ein Exemplar dieser Designationen, um das Rentamt ausquittiren zu können, und übergibt die andern beiden Exemplarien auf der Stelle an die Finanzdirektion, welche nach vorläufiger Prüfung der Aechtheit der Obligationen, den im §. 4. erwähnten Ablösungsbrief förmlich ausfertiget, und ihn dem Rentamte übersendet, damit letzteres denselben dem ablösenden Individuum gegen Einziehung der rentämtlichen Interimsquittung zustelle, und hiernach mit Allegirung des Datums von diesem Ablösungsbriefe, die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe mache.

Da für jedes ablösende Individuum nur der von der Finanzdirektion ausgefertigte Ablösungsbrief das für ewige Zeiten gültige Hauptinstrument ist, so ist jeder Ablösende berechtiget, und es sich selbst schuldig, auf die ehebaldeste Auswechselung der rentämtlichen Interimsquittungen gegen dieses Hauptinstrument zu dringen.

§. 12. Der Ertrag dieser Ablösungen ist einzig und allein für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt.

Jede Finanzdirektion hat also sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als die statt baar Geld eingegangenen Schuldobligationen mit einem Exemplar der hieroben erwähnten rentamtlichen Designationen ohne allen Verzug an jene Spezialschuldentilgungskasse abgeben zu lassen, zu deren Distrikt das Rentamt, in welchem die Ablösung geschehen ist, gehört.

Die hierüber ausgestellten Quittungen der Spezialschuldentilgungskassen dienen den Kreiskassen bei ihrer Abrechnung mit der Zentralstaatskasse eben so gut, wie Zentralkassequittungen.

§. 13. Jede Spezialschuldentilgungskasse setzt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen nach der Grundlage der rentamtlichen Designationen spezifisch und namentlich in Einnahme.

Die baaren Gelder muß sie zur Tilgung einer gleichen Masse von Kapitalien, keineswegs also zur bloßen Zinszahlung verwenden, die statt baar Geld eingegangenen Obligationen aber vernichtet sie, und stellt sie in ihre Rechnung als saldirt in Ausgabe.

Wenn solche Obligationen statt baar Geld vorkommen, welche nicht auf derselben, sondern auf anderen Spezialschuldentilgungskassen, oder auf der Zentralstaatskasse selbst liegen, so hat sie zuerst mit den einschlägigen Kassen über die Aechtheit zu korrespondiren, und bei erfolgter Bestätigung der Aechtheit kassirt sie dieselben, stellt sie in Ausgabe, und sendet sie mit den andern Rechnungsbelegen vorschriftmäßig zur Zentralstaatskasse ein.

§. 14. Ungeachtet der gegenwärtigen Ablößbarkeitszulassung bleibt es für die Zukunft und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, doch noch immer die Regel, daß die entbehrlichen Staatsrealitäten nach den bisherigen Normen auf bodenzinsiges Eigenthum verkauft, und nachgehends die Ablösungen derselben Bodenzinse wieder besonders behandelt werden sollen, weil auch die Ablösung der künftigen neuen

Bodenzinse für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt seyn und bleiben soll.

München den 18ten September 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretair G. Geiger.

16.

Maasregeln in Rücksicht der englischen und Kolonialwaarenvorräthe in Frankfurt am Main.

Am 23. Oktober d. J. wurde zu Frankfurt nachstehendes Dekret Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon, und die Proklamation Sr. Exzellenz des Herrn Divisionsgenerals Reichsgrafen Friant in französischer und teutscher Sprache überall bekannt gemacht, und in den teutschen und französischen Zeitungen abgedruckt.

Napoléon, etc. Considérant que la ville de Francfort est encombrée de marchandises angloises et coloniales entrées dans le courant de l'été dernier par la Hollande et les ports du Nord,

---

Napoleon, Kaiser der Franzosen; König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerbundes.

In Erwägung, daß die Stadt Frankfurt mit englischen und Kolonialwaaren angefüllt ist, die im Laufe des letzten Sommers aus Holland und den nordischen Häfen eingeführt worden,

Que les négocians qui se sont livrés au trafic des marchandises prohibées par le décret de Berlin de 1807, savoient qu'ils s'exposoient à la confiscation.

Que la plûpart de ces marchandises sont restées en compte courant et appartiennent encore à des négocians anglois.

Que ces marchandises d'ailleurs sont destinées à entrer en France par la contrebande, ce qui entretient une guerre de douanes sur nos frontières.

Que l'Angleterre non-seulement est en guerre contre la France, mais qu'elle l'est aussi contre la Confédération du Rhin.

Enfin que dans le décret de Berlin nous avons fait connoitre que, partout où seroient nos troupes, toutes marchandises angloises qui s'y trouveroient, seroient confisquées, et que déjà cette mesure a été mise à exécution à Stettin, Dantzig et dans tout le Nord de l'Allemagne. Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Daß diejenigen Kaufleute, welche mit denen durch das Berliner Dekret von 1807, verbotenen Waaren handelten, derselben bevorstehende Konfiskation wußten.

Daß die meisten dieser Waaren noch in Rechnung stehen und englischen Kaufleuten angehören.

Daß diese Waaren übrigens dazu bestimmt sind, heimlich und frevelhafter Weise in Frankreich eingeführt zu werden, wodurch ein Mauthkrieg auf unsern Grenzen unterhalten wird.

Daß England nicht allein mit Frankreich, sondern auch mit dem Rheinischen Bunde im Kriege steht.

Endlich, daß unser Berliner Dekret bekannt macht, daß überall, wo unsre Truppen stehen, die daselbst vorhandenen englischen oder Kolonialwaaren konfiszirt werden sollen, und daß diese Maasregel bereits zu Stettin, Danzig und im ganzen nördlichen Teutschland vollzogen worden ist. Haben Wir dekretirt und dekretiren was folgt:

Art. 1. Le séquestre sera mis à Francfort (sur le Mein) sur toutes les marchandises angloises ou coloniales ou provenant du commerce anglois, qui s'y trouvent.

2. Une commission sera nommée par notre cousin le prince d'Eckmühl, commandant en chef nos armées en Allemagne, pour prendre toutes les mesures nécessaires à l'exécution du présent décret, jusqu'à ce que nous ayons statué sur le dit séquestre.

3. Nos ministres de la guerre et des finances sont chargés de l'exécution du présent décret.

Fait à Fontainebleau, le 14. Octobre 1810.

Napoléon.

Art. 1. Der Sequester soll zu Frankfurt (am Main) auf alle Kolonialwaaren, englische oder vom engl. Handel herkommende Waaren gelegt werden, welche daselbst vorhanden sind.

Art. 2. Eine Kommission wird von unserm Vetter, dem Fürsten von Eckmühl, Obergeneral unsrer Armee in Teutschland, ernannt werden, um alle zur Vollziehung gegenwärtigen Dekrets, nöthigen Maasregeln zu ergreifen, bis Wir über besagten Sequester entschieden haben werden.

Art. 3. Unserm Kriegs- und unserm Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Dekrets aufgetragen.

Fontainebleau, den 14. Okt. 1810.

Unterzeichnet: Napoleon.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Marschall Herzog von Auerstädt,
Fürst von Eckmühl.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Divisionsgeneral,
Reichsgraf, Großadler der Ehrenlegion,
Friant.

Proclamation.

A dater de ce jour, il est défendu à tout propriétaire ou dépositaire de marchandises angloises ou coloniales, de faire sortir de la ville de Francfort aucune de ces marchandises, sous peine de leur confiscation.

Il est enjoint à tous les négocians de venir déclarer au bureau de la commission établi à l'hôtel de Darmstadt, toute espèce de marchandises angloises ou coloniales qu'ils auroient dans leurs maisons ou d'autres lieux.

Ceux des négocians qui auroient fait des dépôts et ceux qui les auroient en garde, seront également tenus de les déclarer.

Toutes marchandises angloises ou coloniales, ou provenant du commerce anglois, qui n'auroient pas été déclarées dans les 24 heures, à dater de la publication de la présente, seront confisquées.

Proklamation.

Von heute an ist jedem Besitzer oder Verleger von englischen oder Kolonialwaaren verboten, irgend welche dieser Waaren, bei Strafe der Konfiskation, aus der Stadt führen zu lassen.

Alle Kaufleute sind gehalten, in dem Büreau der Kommission im Darmstädter Hofe, jede Gattung von englischen oder Kolonialwaaren, die sie in ihren Häusern oder anderswo haben, anzugeben.

Sowohl diejenigen Kaufleute, welche irgendwo Niederlagen von dergleichen Waaren haben, als diejenigen bei denen solche sind, werden gehalten selbige anzugeben.

Alle englische oder Kolonial- oder vom englischen Handel herrührende Waaren, die in den ersten 24 Stunden nach der Bekanntmachung dieser Proklamation nicht angegeben worden, sollen konfiszirt werden.

Il sera fait à cet effet des visites domicilaires chez les marchands et autres.

Si la déclaration ne se trouve pas exacte, la partie des marchandises non déclarées entrainera la confiscation de la totalité.

Les négocians, expéditionaires ou marchands seront aussi tenus de délivrer dans les 24 heures, à la commission, un état de toutes les marchandises provenant du commerce anglois, reçues et expédiées depuis quatre mois, ce qui sera appuyé de leurs registres de recette et d'expédition.

Ces registres seront provisoirement arrêtés par la commission, et rendus aussitôt aux négocians, pour être representés au moment que les vérifications devront avoir lieu.

Il sera accordé, à ceux qui dénonceroient des marchandises non declarées, un cinquième de leur valeur.

Zu dieſem Ende werden Hausviſitationen bei den Kaufleuten und andern gemacht werden.

Wenn die Angabe nicht genau und vollſtändig iſt, ſoll der nicht angegebene Theil der Waaren die Konfiskation des Ganzen nach ſich ziehen.

Die Handels- und Kaufleute und Speditoren ſind gehalten der Kommiſſion in 24 Stunden ein Verzeichniß aller vom engliſchen Handel herkommenden Waaren zu überreichen, welche ſie ſeit 4 Monaten erhalten und verſendet haben. Dieſes Verzeichniß ſoll durch Aufweiſung ihrer Empfangs- Speditionsregiſter bekräftigt werden.

Dieſe Regiſter werden einſtweilen von der Kommiſſion geſchloſſen und den Kaufleuten ſogleich wieder zugeſtellt werden, um nachher bei der Verifikation wieder vorgezeigt zu werden.

Diejenigen, welche verheimlichte Waaren angeben, ſollen ein Fünftheil des Werths derſelben zur Belohnung erhalten.

Habitans de Francfort! des mesures sont prises pour assurer l'exécution des ordres de S. M. I. et R., exécution dont je suis chargé par S. A. le prince d'Eckmühl.

Votre repos, votre commerce autre que celui prohibé et les fêtes auxquelles vous vous livrez habituellement à l'époque des vendanges, n'en seront point troublés un instant.

La magistrature est requise de faire publier et afficher de suite le présent décret et la présente proclamation, traduits dans les deux langues.

Au quartier-général à Francfort sur le Mein, ce 22. Octobre 1810.

Le général de division, comte de l'empire,
Friant.

Einwohner von Frankfurt! Es sind Maasregeln genommen, um die Vollziehung der Befehle Sr. K. K. Majestät zu sichern, womit mich Se. Hoheit der Fürst von Eckmühl beauftragt hat.

Eure Ruhe, Euer Handel und Verkehr, die Lustbarkeiten, die Ihr gewöhnlich in dieser Jahrszeit haltet, sollen nicht einen Augenblick gestört werden.

Der Magistrat ist aufgefordert, sogleich gegenwärtiges Dekret nebst der Proklamation bekannt machen und in beiden Sprachen anschlagen zu lassen.

Im Hauptquartier zu Frankfurt a. M. den 22. Okt 1810.

Der Divisionsgeneral,
Reichsgraf Friant.

Dieser Proklamation fügte Sr. Exzellenz der Finanzminister des Großherzogthums, Herr Graf von Beust nachstehendes bei:

Dem gesammten hiesigen Handelsstand wird hiedurch aufgegeben, alles dasjenige, was die unterm 22. d. von des Kais.

Hrn. General Grafen von Friant Exzell., in Gefolg des von Ihro Kaiserl. Maj. sub dato Fontainebleau den 14. d. ergangenen Dekrets, erlassene und dahier affigirte Proklamation verordnet, um so gewisser unaufhaltlich auf das pünktlichste und genaueste zu befolgen, als die hierunter säumige und ihre Deklarationen der niedergesetzten Kommission nicht einreichende sich alle jene unausbleibliche Folgen selbsten beizumessen haben, welche denen Ungehorsamen angedrohet sind.

Frankfurt, den 23. Okt. 1810.

Graf von Beust.

Bei Gelegenheit als die neue Auflage auf Kolonialwaaren im Großherzogthume publizirt wurde, hatte das Journal de Francfort auch die Dekrete von Berlin und Mailand abdrucken lassen. Da nicht nur in dem Kaiserlichen Dekrete, sondern auch in den Patenten der Souverains des rheinischen Bundes sich besonders auf das Dekret von Berlin bezogen wird, und dasselbe mithin ein so hohes Interesse für den gesammten rheinischen Bund hat, so glauben wir, es sey nothwendig, solches auch in unserer Zeitschrift aufzubewahren.

Es lautet in französischer Sprache wie folgt, und wir begleiten dasselbe mit einer teutschen Uebersetzung:

Extrait des minutes de la secrétairerie - d'état.

En notre camp impérial de Berlin, le 21 Novembre 1806.

Napoléon, etc. Considérant:

1. Que l'Angleterre n'admet point le droit des gens suivi universellement par tous les peuples policés.

Aus dem Protokolle des Staatssekretariats.

In Unserm Kaiserlichen Lager zu Berlin am 21. Nov. 1806.

Napoleon ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß:

1. England das von kultivirten Nationen allgemein beobachtete Völkerrecht nicht zuläßt.

2. Qu'elle répute ennemi tout individu appartenant à l'état ennemi, et fait en conséquence prisoniers de guerre non seulement les équipages des vaisseaux armés en guerre, mais encore les équipages des vaisseaux de commerce et des navires marchands et même les facteurs de commerce et les négocians qui voyagent pour les affaires de leur négoce.

3. Qu'elle étend aux bâtimens et marchandises de commerce et aux propriétés des particuliers, le droit de conquête qui ne peut s'appliquer qu'à ce qui appartient à l'état ennemi.

4. Qu'elle étend aux villes et ports de commerce non fortifiés, aux hâvres et aux embouchures de rivière, le droit de blocus, qui, d'après la raison et l'usage de tous les peuples policés, n'est applicable qu'aux places fortes.

Qu'elle déclare bloquées des places devant lesquelles elle n'a pas même un seul bâtiment de guerre, quoiqu'une

---

2. Daß es jedes Individuum als Feind anſieht, welches zum feindlichen Staate gehört, und folglich nicht blos die Mannſchaften der Kriegsſchiffe, ſondern auch die Mannſchaften der Kauffartheiſchiffe und ſogar Kommerzfaktoren und die Kaufleute, die in ihren Handelsgeſchäften reiſen, zu Kriegsgefangenen macht.

3) Daß es auf die Kauffartheiſchiffe und Waaren und auf das Eigenthum der Privatperſonen das Eroberungsrecht ausdehnt, welches doch nur auf dasjenige anwendbar iſt, was dem feindlichen Staate zugehört.

4. Daß es auf die nicht befeſtigten Städte und Handelshäfen, auf die Buchten und Mündungen der Flüſſe das Blokaderecht ausdehnt, welches nach den Grundſätzen und dem Gebrauche aller kultivirten Völker nur auf befeſtigte Plätze anwendbar iſt.

Daß es Plätze für blokirt erklärt, vor welchen es ſelbſt nicht einmal ein Kriegsſchiff hat, obgleich ein Platz nur blokirt

place ne soit bloquée que quand elle est tellement investie qu'on ne puisse tenter de s'en approcher sans un danger imminent.

Qu'elle déclare même en état de blocus, des lieux que toutes ses forces réunies seroient incapables de bloquer, des côtes entières et tout un empire.

5. Que cet abus monstrueux du droit de blocus n'a d'autre but que d'empêcher les communications entre les peuples, et d'élever le commerce et l'industrie de l'Angleterre sur la ruine de l'industrie et du commerce du continent.

6. Que tel étant le but évident de l'Angleterre, quiconque fait sur le continent le commerce des marchandises angloises, favorise par-là ses desseins, et s'en rend le complice.

7. Que cette conduite de l'Angleterre, digne en tout des premiers âges de la barbarie, a profité à cette puissance, au détriment de toutes les autres.

---

iſt, wenn er ſo geſperrt wird, daß man ſich ihm ohne augenſcheinliche Gefahr nicht nähern kann.

Daß es ſelbſt Orte in Blokadeſtand erklärt, die es mit aller ſeiner vereinigten Macht zu blokiren nicht im Stande iſt, ganze Küſten und ein ganzes Reich.

5. Daß dieſer ungeheuere Mißbrauch des Blokaderechts keine andere Abſicht hat, als die Kommunikation unter den Völkern zu verhindern und den Handel und die Induſtrie Englands auf den Ruin des Handels und der Induſtrie des feſten Landes zu erheben.

6. Daß, da dieſes die Abſicht Englands iſt, jeder, der auf dem feſten Lande Handel mit engliſchen Waaren treibt, dadurch deſſen Abſichten begünſtigt, und ſich zum Mitſchuldigen macht.

7. Daß dieſes Betragen Englands, welches des erſten Zeitalters der Barbarei ganz würdig iſt, dieſer Macht, zum Nachtheil aller andern, zum Nutzen gereicht hat.

8. Qu'il est de droit naturel d'opposer à l'ennemi les armes dont il se sert, et de le combattre de la même manière qu'il combat, lorsqu'il méconnoit toutes les idées de justice et tous les sentimens libéraux, résultat de la civilisation parmi les hommes.

Nous avons résolu d'appliquer à l'Angleterre les usages qu'elle a consacrés dans sa législation maritime.

Les dispositions du présent décret seront constamment considérées comme principe fondamental de l'empire, jusqu'à ce que l'Angleterre ait reconnu que le droit de la guerre est un et le même sur terre que sur mer, qu'il ne peut s'étendre ni aux propriétés privées qu'elles soient, ni à la personne des individus étrangers à la profession des armes, et que le droit de blocus doit être restreint aux places fortes réellement investies par des forces suffisantes.

Nous avons en conséquence décrété et décrétons ce qui suit:

---

8. Daß es ein natürliches Recht iſt, dem Feinde diejenigen Waffen entgegenzuſtellen, deren er ſich bedient, um ihn auf gleiche Art zu bekämpfen, wie er kämpft, indem er alle Ideen von Gerechtigkeit und alle liberalen Geſinnungen, das Reſultat der Civiliſation der Menſchen, verkennt.

Haben Wir beſchloſſen, auf England diejenigen Gebräuche anzuwenden, die es in ſeiner Seegeſetzgebung geheiligt hat.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets ſollen beſtändig als Fundamentalgeſetz des Reichs ſo lange betrachtet werden, bis England einſieht, daß das Kriegsrecht eines und daſſelbe zu Lande wie zur See iſt, daß es ſich nicht auf Privateigenthum, welches es will, noch auf die Perſonen erſtrecken darf, die mit den Waffen nichts zu thun haben, und daß das Blokaderecht auf feſte Plätze eingeſchränkt werden muß, die durch eine hinreichende Macht wirklich eingeſchloſſen ſind.

Haben dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Les isles britanniques sont déclarées en état de blocus.

Art. 2. Tout commerce et toute correspondance avec les isles britanniques sont interdits. En conséquence, les lettres ou paquets adressés ou en Angleterre ou à un anglois, ou écrites en anglois, n'auront pas cours aux postes et seront saisis.

Art. 3. Tout individu sujet de l'Angleterre, de quelqu'état et condition qu'il soit, qui sera trouvé dans les pays occupés par nos troupes ou par celles de nos alliés, sera fait prisonnier de guerre.

Art. 4. Tout magasin, toutes marchandises, toute propriété, de quelque nature qu'elle puisse être, appartenant à un sujet de l'Angleterre, seront déclarés de bonne prise.

Art. 5. Le commerce des marchandises angloises est défendu, et toute marchandise appartenant à l'Angle-

---

Art. 1. Die Brittiſchen Inſeln ſind in Blokadezuſtand erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Korreſpondenz nach den Brittiſchen Inſeln ſind verboten. Die Briefe oder Pakete, die nach England oder an einen Engländer addreſſirt oder in engliſcher Sprache geſchrieben ſind, werden demnach durch die Poſten nicht befördert und ſollen weggenommen werden.

Art. 3. Jedes Individuum, welches engliſcher Unterthan iſt, es mag ſeyn, von welchem Stande es wolle, welches man in den Ländern finden wird, die von unſern Truppen oder von den Truppen Unſerer Alliirten beſetzt ſind, ſoll zum Kriegsgefangnen gemacht werden.

Art. 4. Jedes Magazin, jede Waare, jedes Eigenthum, es ſey von welcher Art es wolle, welches einem engliſchen Unterthan gehört, ſoll für gute Priſe erklärt werden.

Art. 5. Der Handel mit engliſchen Waaren iſt verbo-

terre ou provenant de ses fabriques et de ses colonies, est déclarée de bonne prise.

Art. 6. La moitié du produit de la confiscation des marchandises et propriétés déclarées de bonne prise par les articles précédens, sera employée à indemniser les négocians des pertes qu'ils ont éprouvées par la prise des bâtimens de commerce qui ont été enlevés par les croisières angloises.

Art. 7. Aucun bâtiment venant directement de l'Angleterre ou des colonies angloises, ou y ayant été depuis la publication du présent décret, ne sera reçu dans aucun port.

Art. 8. Tout bâtiment qui, au moyen d'une fausse déclaration, contreviendra à la disposition ci-dessus, sera saisi, et le navire et la cargaison seront confisqués comme s'ils étoient propriété angloise.

---

ten, und jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken kommt, wird für gute Prise erklärt.

Art. 6. Die Hälfte des Ertrags der Konfiskation der durch die vorhergehenden Artikel für gute Prieſe erklärten Waaren und das Eigenthum soll angewendet werden, die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welchen sie durch die Wegnahme der Kauffahrtei erlitten, die durch englische Kreuzer genommen wurden.

Art. 7. Kein Schiff, welches direkte von England oder den englischen Kolonien kommt, oder seit der Publikation dieſes Dekrets daselbst gewesen, soll in irgend einem Hafen zugelaſſen werden.

Art. 8. Jedes Schiff, welches mit einer falschen Deklaration den obigen Verfügungen entgegen handelt, soll weggenommen und Schiff nebst Ladung soll, wie englisches Eigenthum, konfiszirt werden.

Art. 9. Notre tribunal des prises de Paris est chargé du jugement définitif de toutes les contestations qui pourroient survenir dans notre empire ou dans les pays occupés par l'armée françoise, relativement à l'exécution du présent décret. Notre tribunal des prises à Milan sera chargé du jugement définitif des dites contestations qui pourront survenir dans l'étendue de notre royaume d'Italie.

Art. 10. Communication du présent décret sera donnée par notre ministre des relations extérieures, aux Rois d'Espagne, de Naples, de Hollande et d'Etrurie, et à nos autres alliés dont les sujets sont victimes comme les nôtres, de l'injustice et de la barbarie de la législation maritime angloise.

Art. 11. Nos ministres des relations extérieures, de la guerre, de la marine, des finances, de la police, et nos directeurs-généraux des postes, sont chargés,

---

Art. 9. Unſer Priſentribunal zu Paris iſt mit der definitiven Aburtheilung aller Konteſtationen beauftragt, die in Unſerm Reiche oder in den von den franzöſiſchen Armeen okkupirten Ländern in Betreff der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets entſtehen könnten. Unſer Priſentribunal zu Mailand iſt mit der definitiven Aburtheilung der beſagten Konteſtationen beauftragt, welche in dem Umfange Unſers Königreichs Italien vorkommen könnten.

Art. 10. Gegenwärtiges Dekret ſoll von Unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, Neapel, Holland und Hetrurien und Unſern andern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen, ſo wie die Unſrigen, das Opfer der Ungerechtigkeit und der Barbarei der engliſchen Geſetzgebung zur See ſind.

Art. 11. Unſere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten des Kriegs, der Marine, der Finanzen und der Polizei

chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Signé: Napoléon.

---

und Unſere General-Poſtdirektion ſind, ein jeder, ſo weit es ihn betrift, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Napoleon.

Auf Befehl des Kaiſers.

Der Miniſter Staatsſekretair.

H. Maret.

17.

Einige Worte über das vom Herrn Hofrath und Profeſſor Zachariä zu Heidelberg herausgegebene Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten, und beſonders über die darin befindliche Abhandlung: von dem rechtlichen Geſichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheiniſche Bundesakte zugeſicherten Rechte zu betrachten ſind.

Ueber dieſe Schrift und beſonders über die angeführte erſte Abhandlung ſagt Herr Hofrath Zachariä im 34ſten Hefte der Heidelbergiſchen Jahrbücher der Literatur: „der Geſichts„punkt iſt kein anderer, als der, daß alle dieſe Rechte (der „Standesherren) als Privilegien zu betrachten ſind, „mithin als Vergünſtigungen, die von einem jeden

„einzelnen Souverain willkührlich beschränkt oder „selbst ganz widerrufen werden können. Die Praxis „dürfte wohl nur wenig gegen diesen Satz einzuwenden haben „(eher hätte sie der Verfasser als Hülfsmacht anführen können, „wenn nicht eine solche Alliance gar zu unnatürlich gewesen „wäre) aber desto mehr die Theorie, zumal da, wenn es mit „jenem Satze seine Richtigkeit haben sollte, so viele Abhand„lungen, die bisher über diesen Gegenstand erschienen sind, „Gefahr laufen würden, ihr Urtheil in dem Titel: D. de „legetis, quae pro non scriptis habentur, zu finden.“

Der Herr Hofrath Zachariä schmeichelt sich wohl zu viel, wenn er glaubt, daß er die Praxis als Hülfsmacht hätte anführen können. Die von mehreren Souverains erlassenen Deklarationen und organische Edikte beweisen gerade, daß man die den Standesherren belassenen Rechte nicht als Privilegien oder Vergünstigungen, sondern als wahre Rechte, wenigstens im Allgemeinen, angesehen habe. Sey es, daß man diesen hie und da eine weitere Ausdehnung oder, wenn man will, eine größere Beschränkung gab, als die Standesherren und mehrere Ausleger des 27. Artikels der Bundesakte ihnen unterlegten; aber im Allgemeinen hat auch die Praxis immer festgesetzt, daß die Standesherren durch die Bundesakte, durch die Verpflichtungen, welche die Souverains, bei der Uebergabe standesherrlicher Lande gegen die französischen Uebergabkommissairs übernommen und durch die förmliche Acceptation von Seiten der Standesherren bei ihrer feierlichen Submission mehrere Rechte beibehalten haben, welche durch die Deklarationen der Souverains nur näher bestimmt wurden. Ja noch in den neuesten Tagen ist dieses ausdrücklich von mehreren Souverains deutlich gesagt worden. (Man sehe unter andern Heft 47 unserer Zeitschrift S. 262.)

Darin aber hat der Verfasser vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die Theorie desto mehr gegen seinen Gesichtspunkt einzuwenden haben werde.

Denn 1) Privilegien ſagen doch wohl allerdings zum voraus, daß dem Privilegirten etwas gegeben werden ſoll, wozu er vorhin kein Recht hatte, oder was einer ausdrücklich beſtimmten Begünſtigung bedurfte. Nun weiß doch aber jedermann, daß den Standesherren durch die Bundesakte nichts gegeben, ſondern nur mehreres belaſſen worden iſt, in deſſem vollen Beſitze ſie vorhin waren.

Aber 2) ſelbſt angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß dieſe Rechte bloße Privilegien oder Vergünſtigungen wären, dürfen denn Privilegien zurückgenommen werden, wenn nicht Staatsnoth dieſe Zurücknahme befiehlt? Gewiß nicht; und muß ſelbſt nicht dann der Verlierende entſchädigt werden? Dieſer Fall tritt gewiß beſonders alsdann ein, wenn Privilegien titulo oneroso erworben wurden. Und iſt dieſes nicht der Fall bei den Standesherren? Mußten ſie nicht dem öffentlichen Wohl oder der Politik ein ſo großes Opfer bringen, um aus dem Schiffbruche das zu retten, was nicht, um das Schiff ſelbſt zu erhalten, über Bord geworfen werden mußte? Sind alſo dieſe ſogenannte Privilegien nicht titulo oneroso erworben? Fordert Staatsnoth die Zurücknahme dieſer nach dem Sinne des Herrn Hofraths kaum ertheilten Privilegien? Gewiß nicht, ſonſt würden die Souverains vor vier Jahren dieſe Privilegien gar nicht ertheilt haben. Und erhält denn endlich der Privilegirte durch das Privilegium ſelbſt nicht Rechte?

Wir wollen, um das Ganze mehr zu verſinnlichen, nachſtehenden Fall annehmen. Ich beſitze ein ſteuerfreies Landguth, und habe dabei das Recht der Fiſcherei und hohen und niedern Jagd. Nun fordert die Staatsnoth, daß mir die Steuerfreiheit genommen werde. Bei der Deklaration über dieſe Wegnahme der Steuerfreiheit ſagt der Regent, daß mir das Fiſch- und Jagdrecht belaſſen werden ſoll. Iſt das ein Privilegium? Gewiß nicht. Um auch dieſe Rechte zu nehmen, muß neuerdings Staatsnoth eintreten. Wo tritt dieſe bei den Standsherren ein?

Allein die den Standsherren belaſſene Rechte ſind 3) keine Privilegien, ſondern wahre Rechte. Man kann zugeben, daß in einem Vertrage, wo über Dritte disponirt wird, dieſe dadurch nicht geradezu Rechte erhalten, wiewohl auch dieſes in völkerrechtlichem Sinne nicht allgemein wahr iſt. Allein hier treten ganz andere Umſtände ein. Fürs erſte wird man doch zugeben müſſen, daß die Souverains gegen ſich untereinander und gegen den Kaiſer Napoleon Verpflichtungen übernommen haben, gewiſſe Rechte ihren vorigen Reichsmitſtänden zu belaſſen, und zwar wie ausdrücklich geſagt wird, alle Rechte, die nicht nothwendig zur Souverainität gehören. Aus dieſer übernommenen Verpflichtung geht auch, ohne Rückſicht auf die Standesherren zu nehmen, die Verbindlichkeit hervor, ihr ſich gegebenes Wort zu erfüllen. Aus der ganzen Bundesakte leuchtet unwiderſprechlich hervor, daß nur die Souverainität und alles, was weſentlich zu derſelben gehört, vindizirt werden ſollte.

Wäre ihre Abſicht geweſen, oder hätte ſie ſeyn können, mehr zu nehmen; ſo lag ihnen allerdings ob, dieſes deutlicher und beſtimmter zu erklären. Dieſes iſt aber nirgendswo geſchehen. Man hat dieſe Verpflichtung unbedingt, und ohne derſelben eine gewiſſe Zeit zu ſetzen, übernommen.

Will man nun aber auch annehmen, daß für die Standesherren aus dieſer Verpflichtung keine Rechte erwachſen; weil jene aus einem Vertrage über Dritte entſprungen, und die Standesherren keine Mitpaziszenten waren; ſo wird man auf der andern Seite doch gewiß auch zugeben müſſen, daß alsdann eben darum aus dieſem Vertrage keine Pflicht für die Standesherren entſtand, ſich unbedingt dem zu unterwerfen, was unter Dritten über ihre künftige Lage verabredet worden war. Sie hatten in ſtaats- und völkerrechtlichem Sinne das Recht, ſich zu widerſetzen. Allerdings würde es die größte politiſche Unklugheit geweſen ſeyn, dieſen Weg in der damaligen Lage zu betreten. Keiner hat daher auch dieſen Weg

eingeſchlagen, alle haben ſich unterworfen; aber ganz gewiß in der feſten Ueberzeugung, daß auch gegen ſie von den Souverains die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden würden. Wenn nun auch wirklich keine förmliche und feierliche Uebergabe der ſubjizirten Lande erfolgt wäre, wenn wirklich die Souverains nicht förmlich und feierlich die in den Artikeln 27. 28 und 31. belaſſenen Rechte den ſubjizirten Reichsſtänden zu belaſſen, bei der Uebernahme verſprochen hätten, wenn wirklich nicht von Seiten der Standesherren eine förmliche und feierliche Acceptation dieſer Verſprechung erfolgt wäre; ſo würde ſchon jene ſtillſchweigende Acceptation hinreichen, den Standesherren Rechte zu verſichern, die ihnen die Bundesakte ausdrücklich belaſſen hatte.

Doch hier tritt noch ein ganz anderer Fall ein. Die Souverains nehmen die ihrer Souverainität unterworfene Länder nicht ſelbſt hinweg; ſondern ſie wurden ihnen von Kaiſerlich franzöſiſchen Kommiſſarien, nicht etwa durch einen heimlichen Kabinetsakt, ſondern förmlich und feierlich in Beiſeyn der Bevollmächtigten der betheiligten Standesherren übergeben.

In den feierlichen Uebergabsprotokollen heißt die fünfte von den Bedingungen, unter welchen der Souverain ſtandesherrliche Lande erhielt:

5. Le dernier possesseur du . . . jouira de tous les droits, qui lui sont assuré par les articles 27. 28 et 31 du traité de Paris, et . . . (le Souverain) tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

Dieſe Bedingung wurde nebſt den übrigen förmlich und feierlich vom Bevollmächtigten des Souverains *) acceptirt. Die Submiſſion von Seiten der Standesherren erfolgte nun unter dieſen Bedingungen; und wir haben hier alſo eine förmliche Acceptation, einen förmlichen Vertrag.

*) S. unter andern Heft 2. Nr. 27. Beilage 4.

Noch verdient es wohl einer besondern Erwähnung, daß der Souverain sich hier verpflichtet, auf seine Tribunalien zu wachen, damit sie keine Eingriffe in jene Rechte wagen. Unter Tribunalien werden überall Gerichtshöfe verstanden, und bei diesen könnte doch wohl dieser Gegenstand nicht zur Sprache kommen, wenn die belassenen Rechte bloße Vergünstigungen wären.

Der Herr Hofrath Zachariä betrachtet das Ganze in besagter Abhandlung auch aus einem politischen Gesichtspunkte. Aber hiervon ein andersmal.

18.

Instruktion für den Großherzoglich Frankfurtischen Staatsrath.

Das Großherzogliche Regierungsblatt, welches schon früher die Ernennung der Großherzoglichen Staatsräthe bekannt gemacht hatte, gibt nun im 8ten Blatte nachfolgende Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Wir haben Uns bewogen gefunden, für Unsern Staatsrath folgendes Reglement zu erlassen:

Art. 1. Der Staatsrath hat eine zweifache Bestimmung: Als berathende Stelle in Gesetz und Verwaltungsständen und als richterliche Stelle in Kassationsgesuchen.

Art. 2. Als berathende Stelle erörtert der Staatsrath gutächtlich diejenigen Gegenstände, die ihm von Uns zur Prüfung und Bearbeitung mitgetheilt werden.

Dergleichen Großherzogliche Aufträge werden bestehen: In Entwerfung allgemeiner Gesetze; in Vorschlägen einzelner Verordnungen; in Verhandlung mit den Ständen; in Prüfung der Vorschläge zur Verbesserung der Lehranstalten und der Sittlichkeit; in Polizei, Justiz, Steuerwesen, Finanzverbesserung u. s. w.

Dergleichen von Uns erhaltende Aufträge sind für den Staatsrath Veranlassungen zur Entwerfung zweckmäßiger Gutachten und vorbereitender Ausarbeitungen.

Da der Staatsrath in Gesetz- und Verwaltungsgegenständen eine blos berathende Stelle ist; so hat derselbe keine Weisungen und Verfügungen zu erlassen, indem die Verwaltung den drei Ministerien, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, zustehet.

Art. 3. Als Gerichtsstelle in Kassationssachen wendet der Staatsrath die gesetzmäßig festgesetzte Verfassung in vorkommenden Fällen an.

Art. 4. Die Stadt Frankfurt als Hauptstadt des Großherzogthums, ist beständiger Sitz des Staatsraths. Alle Samstage um 10 Uhr Vormittags werden die gewöhnlichen Sitzungen auf dem Römer gehalten, nebst dem aber auch noch auf andere Tage, wenn es die Geschäfte erfordern sollten.

In der Osterwoche und in der Weihnachtswoche sind Ferien.

Art. 5. Der Staatsrath besteht:

Aus Uns, dem Großherzoge, als Präsidenten, den drei Ministern, fünf Staatsräthen und dem Staatrathssekretair, welcher den Charakter als Staatsrath bekleidet.

Art. 6. Nach allgemeiner kollegialischen Ordnung beschließt die Mehrheit der Stimmen. Auf abgeforderte Gutachten des Staatsraths in Gesetz- und Verwaltungsgegenstän-

den beſchließen Wir, außerhalb der Sitzung, ſchriftlich. Unſere Entſchließungen werden von Uns unterzeichnet, und von Unſerm Miniſter Staatsſekretair kontraſignirt.

In Kaſſationsſachen präſidirt der Juſtizminiſter. Die Beſchlüſſe werden in ſolchen von dem Staatsrathsſekretair in der Sitzung verleſen, von dem Juſtizminiſter unterzeichnet, und von beſagtem Sekretair unter Beiſetzung ſeines Namens ausgefertiget.

In Kaſſationsſachen kann ſich jeder an den Staatsrath ſchriftlich wenden.

In Verwaltungsgegenſtänden nimmt der Staatsrath keine beſonderen Vorſchläge oder Vorſtellungen an; dergleichen Angelegenheiten gehören an die Miniſterien und den Großherzog ſelbſt. Sie werden nun, nach Befinden, von Uns an den Staatsrath zur weitern Vorbereitung und Begutachtung verwieſen werden.

Unterſuchungen gegen Mißbräuche, welche Staatsbeamte in Ausübung ihrer Gewalt gewagt haben mögen, gelangen an den Staatsrath durch Unſern Auftrag.

Der Staatsrath hat, ſobald er von Uns dazu aufgefordert iſt, zu erkennen: 1) Ueber die zwiſchen den Verwaltungsbehörden und Tribunalien ſich ergebenden Jurisdiktionsſtreitigkeiten; 2) über die ſtreitigen Verwaltungsgegenſtände, ſobald der eine oder der andere davon auf den von einem Miniſter an Uns erſtatteten Bericht, beim Staatsrathe wird anhängig gemacht worden ſeyn; 3) über die Frage: Ob in vorkommenden Fällen Staatsbeamte vor Gericht geſtellt werden können und ſollen?

Art. 7. Die von Uns beſtimmte Summe für die Koſten des Büreaus wird von dem Staatsrathsſekretair verwendet, und dem Staatsrathe verrechnet. Jedes Mitglied erhält eine Beſoldungsnote. Was von Büreaukoſten jährlich übrig iſt, wird zur Anſchaffung einer Staatsrathsbibliothek verwendet. Auch die Sukkumbenzgelder in Kaſſationsſachen ſind gleichfalls

bei dem Büreau zu verrechnen. Ueber die Expeditionstaxen in Kassationssachen erwarten wir ein Gutachten des Staatsrathes; die davon eingehenden Gelder sind eben so im Büreau zu verrechnen, und deren Betrag ist zur Bibliothek zu verwenden.

Diese Unsere Verordnung soll in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Gegeben Hanau den 25. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

19.

Miszellen.

1.

Vermöge Verordnung vom 4. Oktober 1810 wird der Codex juris bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs Baiern eingeführt. Er soll mit dem 1. Januar 1811 gesetzliche Kraft haben. Alle bis jetzt geltenden provinziellen oder statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden von diesem Zeitpunkte an für aufgehoben erklärt. Was jedoch die im Kapitel 20 dieser Prozeßordnung enthaltene Gesetze über das Prioritätsrecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jetzt bestehenden provinziellen oder statutarischen Lokationsordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ihre gesetzliche Gültigkeit. Auch dürfen jene Bestimmungen der Prozeßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen in jenen Gebiethstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden. Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Prozeßgesetzen verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

2.

Auf das von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich ꝛc. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt eröffnete n hat der letztere unterm 10. Oktober verordnet, daß letzten Dezember alle politische Zeitungen im ganzen des Großherzogthums aufhören sollen. Mit dem inner 1811 anfangend erscheint nur eine einzige, und

zwar offizielle Zeitung in Frankfurt in französischer und deutscher Sprache gleichlautend, welche den Titel hat: Zeitung des Großherzogthums Frankfurt (Gazette du grand duché de Francfort). Der Redakteur wird vom Polizeiminister ernannt und verpflichtet. Der Polizeidirektor zu Frankfurt hat die Zensur, und ist dem Großherzog dafür verantwortlich. Der Polizeiminister wird dem Zensor besondere vom Großherzoge genehmigte Vorschriften mittheilen. — Bis hierher wurden im Großherzogthume nachfolgende Zeitungen gedruckt. Zu Frankfurt 1) das französische Journal de Francfort, 2) die Reichspostamtszeitung, 3) das Staatsristretto, 4) das deutsche Journal von Frankfurt, 5) die sogenannte Gespräche im Reiche der Todten oder die ehemalige Neuwiedterzeitung; zu Hanau 6) eine politische Zeitung; zu Aschaffenburg 7) eine politische Zeitung, 8) eine dergleichen zu Wetzlar.

3.

Im Großherzogthume Würzburg sind in 524 Schulen 30715 Kinder zu Schule gegangen. Unter diesen wurden 793 Knaben und 10831 Mädchen mit Arbeiten beschäftigt. Diese bestanden theils im Gartenbau, theils im Nähen, Stricken und Spinnen, theils in Lokalindustrie als Weben, Korbflechten, Bienenzucht, Mechanick.

Der Werth der Produkte wird in Gelde zu 43085 fl. angeschlagen. Allein der Hauptnutzen wird immer die dadurch erzielte berufsmäßige Bildung der Jugend seyn.

4.

Vermöge Königl. Dekrets vom 4. Aug. 1810 ist alles bisher steuerfreie Grundeigenthum in den vormals Hannöverischen und zum Königreiche Westphalen gehörigen Provinzen der Grundsteuer vom 1. Sept. dieses Jahrs anfangend, unterworfen worden. Dieses sonst steuerfreie Eigenthum soll nach eben den Grundsätzen wie die sogenannte steuerbaren Grundstücke bezahlen. Diese Verfügung soll jedoch nicht auf die Provinz Kalenberg angewendet werden. Für diese Provinz erschien unterm

nämlichen Tage ein Königl. Dekret nach welchem alles Grundeigenthum in derſelben, vom 1. Jänner 1811 anfangend, den Grundſteuern unterworfen, und dieſe eben ſo eingerichtet werden ſollen, wie in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen. Bekanntlich beſtand vorher in dieſen Provinzen keine Grundſteuer. Unterm 29. Auguſt erſchien ein weiters Königl. Dekret, wodurch alle Privilegien, Freiheiten und Abonnemente von Acciſe, Stempel und ſonſtigen von Gegenſtänden der Konſumtion und des Luxus zu entrichtenden Abgaben in den neuen Provinzen aufgehoben, und dieſe auch hierin den alten Departements gleich geſtellt werden. In einem weitern Dekrete vom nämlichen Tage werden die Konſumtions-Steuergeſetze des Königreichs in dieſer neuen Provinz vom 1. Jänner 1811 an ihre volle Kraft haben. Nach einem Dekret vom nämlichen Tage erhielt das Geſetz über die Stempelabgaben vom 1. Oktober dieſes Jahrs an ſeine Kraft. Unterm 12. September wurde ein Geſetz bekannt gemacht, welches die nähern Beſtimmungen der auch in den Hannöveriſchen Provinzen wie in den übrigen Departements eingeführten Konſkription enthält.

Ankündigung

eines neuen politischen Journals

unter dem Titel:

Allgemeine Staats-Korrespondenz.

Obgleich wir keinen Mangel an politischen Zeitschriften haben, so hat sich dennoch eine Gesellschaft von Geschäftsmännern und Gelehrten zur Herausgabe einer solchen, unter oben angeführtem Titel, entschlossen und verbunden.

Wir legen hiermit den Plan, nach welchem diese neue Zeitschrift bearbeitet werden soll, dem Publikum vor, und wünschen dadurch dessen Theilnahme zu erwecken.

Zuerst ist nothwendig, eine fortlaufende allgemeine Geschichte unsrer Tage zu geben, und diese mit allen gedruckten und ungedruckten Urkunden zu belegen. Das ganze politische System von Europa hat sich geändert, untergegangen ist das System des Gleichgewichts, neu gebildet ist und wird das Föderativ-System. Was täglich zur Ausbildung dieses Systems geschieht, das ist Gegenstand öffentlicher Bekanntmachung in unsrer Zeitschrift. Wir erzählen dieses aus den officiellen Blättern, und belegen es mit den Urkunden, von denen wir manche nicht bekannte mittheilen zu können, die Hoffnung haben; wir werden keine bloße Zeitungs-Nachrichten geben, die heute gesagt

und morgen widerrufen werden. In dieſer Hinſicht wird alſo unſre Zeitſchrift ein officielles Blatt, das alles enthalten ſoll, was nur öffentlich bekannt werden darf. Wir ſagen darf — denn es gibt viele Dinge, von welchen die Mitwelt ſchweigen muß, was erſt die Nachwelt erfahren kann.

Finden Diskuſſionen zwiſchen Staaten ſtatt; ſo werden wir beider Behauptungen ohnparteiiſch in unſrer Zeitſchrift niederlegen, das Urtheil dem Publikum überlaſſen; ſonſt aber aus älterer und neuerer Zeit hie und da Anmerkungen beyfügen, ſo wie wir auch zur Erläuterung der Geſchichte des Tages mehr als einmal in die nahe und ferne Vergangenheit blicken werden.

Wir werden hier nicht blos von den eigentlichen politiſchen Geſchäften und Geſchichten ſprechen, ſondern auch unſer Augenmerk auf alles richten, was allgemein die Staaten intereſſirt, nämlich den Gang des Handels, das Vorrücken oder Zurückgehen der Künſte und Wiſſenſchaften, die religiöſen Verhältniſſe u. ſ. w.

So wie wir nun aus officiellen Blättern alles erzählen werden, was die allgemeine Geſchichte und Geſchäfte betrift, eben ſo werden wir auch aus den officiellen Blättern der einzelnen Staaten die Geſchichte dieſer, freylich nicht in dem Umfange wie jene darſtellen. Hier werden wir hauptſächlich dasjenige berückſichtigen, was zur beſſern Aufnahme des Staates dient, oder dazu geeignet iſt, das Fallen deſſelben zu bewürken. Daher nehmen wir vorzüglich Rückſicht auf Organiſationen, neue Geſetze und Verordnungen, von denen wir immer vollſtändige Auszüge geben werden. Statiſtiſche Notizen dienen faſt immer zur Erläuterung der allgemeinen und beſondern Geſchichte. Dieſe werden alſo in unſrer Zeitſchrift oft mitgetheilt werden, beſonders aber immer von Staaten, die an die Reihe kommen, die Aufmerkſamkeit des Publikums vorzüglich zu beſchäftigen. Der

neueſten Literatur werden wir ebenfalls gedenken, keines-weges aber eigentliche Recenſionen liefern, dieſe gehören in kritiſche Blätter; aber wir werden das Publikum mit dem neueſten, beſten und intereſſanteſten bekannt machen.

Dieſes ſind nun die ſtehenden Artikel unſrer Zeitſchrift; nämlich allgemeine Geſchichte des Tages, beurkundet durch Aktenſtücke — beſondere Geſchichte der einzelnen Staaten, alles aus officiellen Quellen und mit deren Anführung — ſtatiſtiſche Aufſchlüſſe — Literatur.

Unſre beſondere Aufmerkſamkeit werden wir der Entwickelung und Feſtſetzung des öffentlichen Wohls widmen, und daher nicht nur alle Schritte der Regierungen in dieſer Hinſicht verzeichnen, ſondern auch durch eigne Abhandlungen auf dieſen Zweck hinzuarbeiten ſuchen.

Eine ſolche Zeitſchrift von Männern unternommen, die in politiſche Geſchäften eingeweiht ſind und in mannigfaltigen politiſchen Verbindungen ſtehen, oder deren Studium ſeit langen Zeiten Politik, Statiſtik und Geſchichte war, ſoll, wir ſchmeicheln es uns, für das denkende und ſelbſt für das neugierige Publikum nicht unwillkommen ſeyn. Das erſte Heft, welches die allgemeine Anſicht des Staatenſyſtems, und den Zuſtand der einzelnen Staaten darſtellt, kurz zeigt, wie und wo wir uns jetzt befinden, wird beweiſen, daß wir der Unternehmung gewachſen ſind. Beſondre Verhältniſſe machen es vor der Hand noch nicht räthlich, einen oder mehrere Namen der Verfaſſer anzuzeigen. Dieß thut aber gewiß nichts zur Sache, da wir alles, was wir mittheilen, durch Urkunden belegen, oder auf die officiellen Blätter hinweiſen, ſo alſo der Name zur Beurkundung hiſtoriſcher Wahrheit nichts beyträgt. Uns iſt dabey viel daran gelegen, dieſer Zeitſchrift die höchſte Wichtigkeit zu geben, und es ſoll uns daher ſehr freuen, wenn ſich mehrere Geſchäftsmänner und Gelehrte

en uns anschließen und uns die Bedingungen bekannt machen, unter welchen sie als ordentliche Mitarbeiter aufzutreten oder uns dann und wann Beyträge zu senden gesonnen sind. Der Redacteur, dem wir zugleich das Geschäft der Korrespondenz übertragen haben, wird sich alsdann jedem nennen, und mit ihm über das Honorar übereinkommen, das pünktlich von der Verlagshandlung ausbezahlt wird. Die desfallsigen Briefe werden unter Couvert: der Verlagshandlung Herrn Mohr und Zimmer in Heidelberg, addressirt: An die Redaction der allgemeinen Staats-Korrespondenz. Jedes Heft dieser Zeitschrift wird 10 Bogen in Format und Druck, wie diese Ankündigung, stark seyn, und am Schlusse dieses Jahres das erste Stück erscheinen; dann aber jeden Monat ein Stück ausgegeben werden, doch so, daß für das ganze Jahr 1811. 12 Stücke gedruckt werden. Ueber das Uebrige lassen wir die Verlagshandlung sprechen.

Im September 1810.

Die Redaction der allgemeinen Staats-Korrespondenz.

Wir liefern diese Zeitschrift sowohl durch den Buchhandel als die löbl. Posterpeditionen den Jahrgang von zwölf Heften zu Rthl. 8. — sächß. oder Fl. 14. 24 Xr. rheinisch. Die Abonnenten können übrigens auch mit dem Schlusse des halben Jahres austreten, wenn selbige einen Monat vorher die Anzeige am Orte ihrer Bestellung gemacht haben.

Mohr und Zimmer in Heidelberg.

Der
Rheiniſche Bund.

Funfzigſtes Heft.

20.

Fortgeſetzte Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheiniſchen Bundesſtaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden ſind.

Unterm 21. Oktober wurde nachſtehende Königlich Baieriſche Verordnung erlaſſen:

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen in Rückſicht verſchiedener Kolonial- und anderer Waaren, welche durch das von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien zu Trianon unterm 5. Auguſt l. J. erlaſſenen in dem Bulletin des lois Nr. 304 enthaltenen Geſetz, in Frankreich mit einem höhern Eingangszolle belegt worden ſind, eben dieſelbe Maasregel zu ergreifen, wenn dieſe Kolonialwaaren in Unſern Staaten eingeführt werden.

§. 1. Dieſem zu Folge unterliegen nachſtehende Waarenartikel den beigeſetzten Konſumomauthen.

Hier folgt nun der bekannte Tarif reduzirt auf Baieriſche Centner. Wir bemerken blos, daß die Baumwolle von Neapel nur 5 Fl. per Centner gibt, da die Baumwolle aus Braſilien u. ſ. w. 208 Fl. 32 Kr. zahlen muß.

§. 2. Der Anfang mit der Erhebung der vorbemerkten Konsumomauthen von den genannten Waaren wird bei jeder Mauthpostirung sogleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung gemacht.

§. 3. Die nach dem Gesetze vom 8ten März 1808 auf diesen Waaren liegenden Konsumomauthen werden, neben den vorstehenden, noch besonders erhoben.

§. 4. Um die Versicherung zu erhalten, daß die genannten Kolonialwaaren dieser neuen Auflage nicht entzogen werden, ist folgende ämtliche Behandlung dabei zu beobachten.

§. 5. Alle unmittelbaren Grenz- Mauth- Ober- und Beimauthämter haben von den an ihrer Grenze zum Eintritte in das Königreich Baiern ankommenden Fuhrleuten über alle zur Ladung habenden Kolli ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob darin Kolonialwaaren verpakt sind, oder nicht, die bereits gesetzlich angeordneten Desiginationen, in welchen der Inhalt jedes einzelnen Kollo genau angegeben seyn muß, nebst den Frachtbriefen, abzufordern.

Hieraus stellen sie die erklärten Gewichtssummen zusammen, und erheben von dem Totalbetrage, ohne zu berücksichtigen, ob die Waaren zum Transit- oder zum Konsumo erklärt sind, die Transitmauth (nicht mehr den Grenzzoll) nach der Entfernung von der Grenzeintrittspostirung bis zu derjenigen Halle, die der Fuhrmann auf seinem Zuge zuerst betreten muß.

§. 6. Ueber diesen Betrag, welcher nebst dem Weggelde, das ebenfalls nur nach erwähnter Entfernung berechnet wird, an der Eintrittspostirung baar zu entrichten ist, fertiget das Amt die Zahlungspollete aus, verschließt dieselbe, nebst der Desigination und den Frachtbriefen, in einen Umschlag, welcher an die im vorstehenden §. bestimmte Halle addressirt wird.

§. 7. Die ganze Ladung des Fuhrmanns muß, nach vorgenommener äußerer Besichtigung und Abzählung der geladenen Kolli, mittelst Verschnürung und Obsignirung gehörig versichert, und in diesem Zustande zur Halle verwiesen wer[illegible].

§. 8. Ueberdieß werden an ſolchen Grenzpoſtirungen, wo große Gewichtswaagen errichtet ſind, die Wägen der Fuhrleute auf dieſelben gebracht, und durch Abwägung ausgemittelt, ob die (nach Abzug der Wagenlaſt) ſich zeigende Gewichtszahl mit derjenigen möglichſt genau zuſammen trift, die durch die überreichten Deſignationen, und Frachtbriefe als Ladung angegeben iſt.

§. 9. Im Falle ſich bei dieſer Nachwägung Differenzen zeigen, wie ſie in den 29. §. des beſtehenden Mauthgeſetzes bemerkt ſind, ſo muß die Grenzpoſtirung an die einſchlägige Halle, mittelſt Korreſpondenz, hievon Nachricht geben.

§. 10. Alle von den Grenzpoſtirungen zur Halle gewieſenen Gütherwägen müſſen direkte zu dieſer gebracht, und bei derſelben die verſchloſſenen Deſignationen, Frachtbriefe und Waagſcheine abgegeben werden, wornach die Halle zur Verhandlung zu ſchreiten, und dieſe, wie folgt, vorzunehmen hat.

§. 11. Der beladene Wagen wird zuerſt auf die große Gewichtswaage gebracht, und durch Abwägung unterſucht, ob ſich von der grenzämtlichen Gewichtsangabe eine Abweichung zeige.

§. 12. Entſteht ſchon wegen verletzt befundener Obſignation einiger Verdacht von Defraudationsabſicht, und wird dieſer Verdacht durch eine Gewichtsdifferenz noch verſtärkt, welche das §. 9 bemerkte Verhältniß überſteigt; ſo hat das Hallamt die Abladung des Wagens zu verfügen, und nicht allein durch Abwägung der einzelnen Kolli, ſondern auch durch deren innere Beſichtigung zu unterſuchen, ob eine Gefährde wirklich ſchon eingetreten, oder doch eine Beabſichtigung derſelben zu vermuthen iſt.

§. 13. Im erſten Falle ſind die treffenden Kolli in Amtsverwahr zu nehmen, zugleich aber iſt gegen den Fuhrmann der Prozeß einzuleiten, und durchzuführen.

Im zweiten Falle iſt der geſetzwidrigen Unternehmung dadurch vorzubeugen, daß jeder einzelne Kollo obſignirt, und nur in dieſer Art wieder verladen wird.

§. 14. Dasjenige Fuhrwerk hingegen, welches bei dem ersten Hallamte, sowohl hinsichtlich der Obsignation, als der Gewichtsschwere unverdächtig erscheint, wird von diesem Amte ohne Abladung belassen, und in seinem weitern Zuge nicht länger aufgehalten, als es nachfolgende, damit vorzunehmende, gewöhnliche Amtsbehandlung erfordert:

A. Muß die Transitomauth, und das Weggeld nach der Entfernung berechnet, und erhoben werden, welche von der ersten Halle zu einer zweiten, oder im Falle keine solche mehr betreten wird, bis zur Ausbruchspostirung besteht.

B. Darf das Hallamt über die für den weitern Zug anfallenden Beträge keine eigene Pollete mehr ertheilen, auch die Ladungsgegenstände nicht mehr spezifizirt in die Manualien aufnehmen, sondern für den Vortrag in den Manualien ist es genug, wenn die in den letztern vorkommenden Rubriken, nebst den neuen Zoll- und Weggeldsbeträgen, summarisch ersetzt werden, und hinsichtlich der Polleten genügt es, wenn eben dieser Vortrag nebst den neuen Beträgen, mit dem Beisatze: bezahlt, in die vom Einbruchsamte empfangene Pollete aufgenommen wird.

C. Nach dieser Geschäftsverhandlung werden von dem Hallamte die Desination, die Frachtbriefe, die Grenzwaagscheine, (im Falle letztere aus Mangel einer großen Gewichtswaage an der Grenzpostirung nicht vorliegen, werden sie von dem betreffenden Hallamte ersetzt,) und die Grenzpollete wieder in einen Umschlag gebracht, und an die weiter zu betretende Halle addressirt, welche ein gleiches Verfahren mit dem von §. 10 bis hieher Vorgeschriebenen zu beobachten hat.

§. 15. Das Hallamt, welches auf dem Zuge zuletzt betreten wird, benimmt sich durchgehends auf gleiche Art, nur hat dasselbe die genannten Belege an die treffende Ausbruchspostirung zu verweisen, bei welcher diese wieder entsiegelt, und die Ladungen damit auf selbige Art kontrollirt werden.

§. 16. Dem Fuhrmann behändigt die Austrittspostirung nur die Frachtbriefe, die übrigen Belege aber werden sogleich in das Kontrollregister eingetragen, wovon täglich ein Auszug zu machen, und mit den Belegen zur Zentralmauthstelle, mittelst Remißberichts, wöchentlich einzusenden ist.

Vor Ueberschreitung der Grenze wird die angelegte Obsignation jedesmal abgenommen.

§. 17. Mit dieser Vorschrift übereinstimmend, müssen alle übrigen Fälle behandelt werden, und es ist strenge dafür zu sorgen, daß von den Einbruchspostirungen kein Güterfuhrwerk seinen Weg nach dem Inlande fortsetze, ohne daß die verlangten Belege ausgehändiget, diese mit der Ladung rekognoszirt, die Obsignationen gehörig angelegt, und die Abwägungen vorschriftmäßig vorgenommen sind.

Bei den einschlägigen Hallämtern oder Austrittspostirungen, an welche sie gewiesen werden, erfolgt hierauf die Kontrolle genau nach den hierüber getroffenen Verfügungen.

§. 18. Alle von den Eintrittspostirungen zu Hallen gewiesene Güther, welche bei diesen abgestoßen worden sind, und sodann wieder nach dem Auslande versendet werden, müssen von dem einschlägigen Hallamte auf gleiche Weise behandelt werden, wie hieroben verordnet ist, und es hat sich in diesem Falle ein solches Hallamt als eigentliche Grenzeintrittspostirung zu betrachten, und zu benehmen.

Nur hat das Hallamt, wenn das Guth nicht von einer Grenzpollete begleitet ist, diese selbst, und zwar ausführlich, auszustellen, und eben so den Manualsvortrag zu machen.

§. 19. Essitoverhandlungen für die §. 1 genannte Kolonialwaaren werden nur bei Hallämtern vorgenommen.

Auch in diesen Fällen sind vorstehende, hinsichtlich der innern Besichtigung, der Abwägung, und Obsignirung gegebene, Vorschriften genau zu beobachten.

Die Anweisung der Belege jeder Art von einem Amte zum andern geschieht immer verschlossen, und keines derselben

darf dem Fuhrmanne (die Frachtbriefe allein ausgenommen) zurückgestellt werden.

§. 20. Dieses sind die Hauptbestimmungen, welche einstweilen den Grenz- und Hallämtern für ämtliche Mauthbehandlungen zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben werden, bis eine umständliche Instruktion sie hierüber näher belehren wird.

§. 21. Was die Bezahlung der im §. 1 festgesetzten Konsumoauflagen auf die darin genannten Kolonialwaaren betrift, so geschieht diese baar bei dem Bezuge der Waaren von der Halle in die Magazine der Handelsleute, und zwar nach der jedesmaligen Quantität, welche wirklich bezogen wird.

Auf jenen Quantitäten, welche in der Halle verbleiben, ruht einstweilen blos die Transitauflage, die bereits an der Grenze entrichtet wurde, und welche zurückvergütet wird, wenn die Konsumoreichniß erfolgt.

§. 22. Diejenigen Konsumomauthen, welche ein Handelsmann für Waaren, die er in sein Haus bezog, entrichtet hat, werden zurückvergütet, wenn derselbe bei dem einschlägigen Hallamte durch vollständig legale Zeugnisse den Beweis führen kann, daß er diesen besondern Kolonialwaarenimpost bereits in einem andern Staate, wo er ebenfalls eingeführt ist, neben der gewöhnlichen darin bestehenden Zoll- und Mauthauflage, schon entrichtet hat, und ersterer ihm nicht wieder zurück vergütet worden ist.

§. 23. Auf alle Gefährden, welche zu Unterschlagung der hier verordneten besondern Konsumoauflagen auf die Kolonialwaaren unternommen werden, wird die Konfiskation des unterschlagenen Guthes als Strafe festgesetzt.

Unsere Mauth- und Hallämter sprechen in 1ster Instanz, doch haben ihre Erkenntnisse nicht eher gesetzliche Kraft, als bis dieselben von Unserer General-Zoll- und Mauthdirektion bestätiget sind.

Die Appellation über die erste Erkenntniß gehet nach der jüngsten Verordnung vom 7ten d. M. an die Steuer- und Domainensektion Unsers geheimen Finanzministeriums.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung dehnt sich auf alle Unsere Staaten aus, welche bereits in dem Mauthverbande begriffen sind, auch auf die neu erworbenen Lande: Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel, und das Unterland Baireuth, dessen äußerste Grenzen bereits mit Mauthämtern besetzt sind, in welchen daher gleich nach Empfang dieser Verordnung auch das Mauthgesetz vom 8. März 1808 in Ausübung zu bringen ist, wogegen alle bisher bestandenen Mauthgesetze, Tariffe, General- und Spezialverordnungen hiemit für abgewürdigt und erloschen erklärt werden.

Ein gleiches findet auch bei Regensburg statt.

§. 25. In Ansehung des ehemaligen Fürstenthums Bamberg aber, und des Oberlandes Baireuth hat die General-Zoll- und Mauthdirektion das Nöthige einzuleiten, damit auch diese, ohne fernerem Verzuge, in den Mauthverband aufgenommen werden können.

Bis dahin ist die Veranstaltung zu treffen, daß an allen Grenzpunkten, an welchen Straßen liegen, die mit ordentlichem Fuhrwerke zu befahren sind, dieses daselbst empfangen, die ganze Ladung obsignirt, und an einen, auf der Route gelegenen, Hauptort verwiesen werde, wo einstweilen die Polizei- oder Gerichtsbehörde, wenn die Ladung ganz oder theilweise zum Konsumo bestimmt ist, ihre innere Besichtigung und Abwägung vorzunehmen, von den dabei befindlichen Kolonialwaaren die erhöhten Konsumomauthen zu erheben, und die empfangenen Gelder mit einem Verzeichnisse an die Zoll- und Mauthinspektion Nürnberg einzusenden hat.

§. 26. Da es übrigens nicht nur in den neuerworbenen Ländern, sondern auch in andern Bezirken des Königreiches an Raum zur Lagerung der Güther gebrechen wird; so erhalten Unsere Generalkreiskommissariate hiemit den Auftrag, sich

ſchleunigſt zu beſtreben, daß die hiezu erforderlichen Lokalitäten, auf das Anſinnen der General- Zoll- und Mauthdirektion, oder, im dringendern Falle, auf die hierüber direkte einlaufenden Berichte der Mauthbehörden, ohne Aufſchub, ausgemittelt, und dieſen ſo lange, bis ein Endliches in der Sache beſtimmt werden kann, zur Diſpoſition überlaſſen werden.

Unſere General- Zoll- und Mauthdirektion hat hienach ſogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen, und ſich wegen der nöthigen beſonderen Veranſtaltungen im Mainkreiſe mit dem dortigen Generalkreiskommiſſair Grafen von Thürheim in das Benehmen zu ſetzen.

München den 21. Oktober 1810.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſekretair G. Geiger.

Dieſer höchſten Verordnung zu Folge wurden ſogleich alle Kolonialwaaren in den Haupthandelsſtädten als Nürnberg, Bamberg, Regensburg in Beſchlag genommen, um den Beſtand verifiziren zu können.

Der Großherzog von Heſſen iſt ebenfalls dieſen Maasregeln durch nachfolgende Verordnung beigetreten.

Ludewig, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Zufolge des in Unſerm landesherrlichen Edikte vom 4ten dieſes, die Impoſtirung der Kolonialwaaren betreffend, bemerkten Vorbehalts, verordnen Wir hiermit zu deſſen Vollziehung weiter geſetzlich Folgendes:

§. 1. A) Aufnahme der Kolonialwaarenvorräthe. Bei dem Empfang gegenwärtiger Verordnung haben unverzüglich, in den Domanialämtern Unſere landesherrlichen

Polizeibeamten, in den Unserer Souverainität untergebenen Standesgebieten und adelichen Gerichten aber Unsere einschlägigen Hoheitsbeamten, durch die Ortsvorstände oder sonstige verpflichtete Lokaldiener mit Zuziehung des jedesmaligen Ortsacciſers, die noch vorhandenen Vorräthe an den in Unserm Edikte benannten Kolonialwaaren bei den Kaufleuten, Apothekern, Krämern und betreffenden Profeſſioniſten aufnehmen zu laſſen.

Es iſt hierbei von den Beſitzern eine getreuliche Angabe, die ſie auf Erfordern eidlich erhärten können, zu begehren.

Der ſich ergebende Vorrath iſt ſonach in die dazu gefertigten gedruckten Tabellen einzutragen, und hiervon dem Ortsacciſer, zum Behufe der demnächſtigen Abrechnung (§. 2) ein Exemplar, das zweite gleichlautende aber resp. dem Polizei- oder Hoheitsbeamten zuzuſtellen.

Letztere haben dieſe Tabellen, ſobald die Aufnahme der Kolonialwaarenvorräthe in dem ihnen anvertrauten Amte und resp. Hoheitsdiſtrikt vollendet iſt, ſofort an Unſere Hofkammer der Provinz berichtlich einzuſenden.

§. 2. B) Erhebungsart des Impoſts. Jeder Ortsacciſer hat nach ſeinen Aufnahmstabellen den Kaufleuten, Apothekern, Krämern und Profeſſioniſten ſeines Bezirks ihr Soll an Impoſt anzuſetzen, und demnächſt vierteljährig mit denſelben über den wirklichen Abſatz zum inländiſchen Verbrauch, abzurechnen; wovon alsdann der Acciſer die beſtimmte Taxe zu erheben hat.

§. 3. Werden indeſſen gedachte Waaren blos durch das Land ſpedirt, oder en gros wieder ins Ausland verkauft und wirklich hinausgebracht, ſo hat der Acciſer, wenn die in dieſem Falle befindliche Handelsleute die wirkliche Exportation mittelſt einer ihm alsbalden zuzuſtellenden Beſcheinigung des Grenzzöllners nachweiſen, den Impoſt hiervon an ihrem Soll abzuſchreiben.

§. 4. Die, durch Unſere Verordnung vom 30ſten Juli vorigen Jahrs auf den Kaffee bereits eingeführt geweſenen Auflage von 4 Kr. per Pfund wird, bei der neu eingetretenen veränderten Geſetzgebung, aufgehoben; und wollen Wir geſchehen laſſen, daß jene Kaufleute und Krämer, welche von ihren dermaligen Kaffeevorräthen die erwähnte Acciſe bereits wirklich entrichtet hätten, ſolche in ſo weit an dem nunmehrigen Impoſt in Aufrechnung und Abzug bringen.

Alle übrige Diſpoſitionen gedachter Verordnung vom 30. Juli vorigen Jahrs aber, wegen des Tabaksacciſes, bleiben unverändert in ihrer geſetzlichen Kraft.

§. 5. C) Einfuhr von Kolonialwaaren. Die in Unſerm Edikte bezeichneten Waaren dürfen, wenn ſie aus dem Auslande in Unſere Staaten eingeführt werden, blos in nachbenannten Städten und Flecken abgeladen werden.

I. In der Provinz Starkenburg:

1) Zu Arheilgen, 2) zu Auerbach, 3) zu Beerfelden, 4) zu Bensheim, 5) zu Darmſtadt, 6) zu Dieburg, 7) zu Eberſtadt, 8) zu Fürth, 9) zu Gernsheim, 10) zu Großgerau, 11) zu Heppenheim, 12) zu Langen, 13) zu Lampertheim, 14) zu Lindenfels, 15) zu Michelſtadt, 16) zu Neckarſteinach, 17) zu Reichelsheim, 18) zu Rüſſelsheim, 19) zu Seeligenſtadt, 20) zu Steinheim, 21) zu Umſtadt, 22) zu Wimpfen, 23) zu Wörth am Main, 24) zu Zwingenberg.

II. In der Provinz Heſſen.

1) Zu Alsfeld, 2) zu Altenſtadt, 3) zu Battenberg, 4) zu Berlenburg, 5) zu Biedenkopf, 6) zu Bingenheim, 7) zu Burggemünden, 8) zu Butzbach, 9) zu Krainfeld, 10) zu Friedberg, 11) zu Gedern, 12) zu Gieſen, 13) zu Gladenbach, 14) zu Grünberg, 15) zu Homberg an der Ohm, 16) zu Homburg vor der Höhe mit Friedrichsdorf, 17) zu Hungen, 18) zu Laasphe, 19) zu Lauterbach, 20) zu Laubach, 21) zu Lich, 22) zu Lollar, 23) zu Nidda, 24) zu Ortenberg,

25) zu Rödelheim, 26) zu Romrod, 27) zu Schlitz, 28) zu Schotten, 29) zu Vöhl, in der Herrschaft Itter.

III. In der Provinz Westphalen.

1) Zu Arnsberg, 2) zu Attendorn, 3) zu Balve, 4) zu Brilon, 5) zu Erwitte, 6) zu Gefeke, 7) zu Hallenberg, 8) zu Hoveſtadt, 9) zu Marsberg, 10) zu Medebach, 11) zu Menden, 12) zu Meſchede, 13) zu Olpe, 14) zu Rüthen, 15) zu Schmallenberg, 16) zu Werl, 17) zu Winterberg.

§. 6. Von Handelsleuten dürfen nur diejenigen, welche in vorerwähnten Städten und Flecken anſäßig ſind, die dem Impoſt unterliegenden Kolonialartikel unmittelbar aus dem Auslande beziehen.

§. 7. Derjenige Frachtfuhrmann oder Schiffer, welcher nach der geſetzlichen Publikation dieſer Verordnung von denen in Unſerm Edikte aufgeführten Kolonialwaaren in Unſere Staaten einführen will, iſt verbunden, bei dem Zöllner der zuerſt paſſirenden diesſeitigen Grenzzollſtätte oder in deſſen Ermangelung bei dem Schultheißen des Grenzorts mittelſt der gehörigen Frachtbriefe oder ſonſtiger hinlänglichen ſchriftlichen Beſcheinigung, in welchen jedoch zugleich der Abladeort beſtimmt angegeben ſeyn muß, ſich zu legitimiren.

Derſelbe erhält dagegen von dem Grenzzöllner oder Schultheißen unentgeldlich einen gedruckten Meldungsſchein, den er dem Acciſer des Abladeorts noch vor dem Abladen bei ſeiner Ankunft unverzüglich abgeben muß.

Der Acciſer hat hiernach das Nöthige in ſein Manual einzutragen, und den Meldungsſchein ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 8. Alle Kaufleute und Krämer und die Kolonialwaaren verarbeitende Gewerbsleute der übrigen oben §. 6 nicht genannten Orte Unſerer Lande können ihren Bedarf an den in Unſerm Edikt benannten Artikeln blos von den Handelsleuten beſagter Städte und Flecken entweder unmittelbar, oder durch den Weg der Spedition beziehen, und müſſen von dem

dort angestellten Accifer (welcher zugleich in seinem Manual das Nöthige zu notiren hat) mit einer Bescheinigung — worin ihr Name und Wohnort, der Name des Handelsmannes, bei dem sie die Waaren gekauft oder erhalten haben, die Quantität und Qualität der Waaren und die Zeit der Abfuhr zu bemerken ist — versehen seyn.

Dieses Attestat müssen sie sogleich bei dem Einbringen der Waare an den Accifer ihres Wohnorts abgeben, und sind alsdann hier keiner weitern Auflage, als den gewöhnlichen Zöllen, unterworfen.

§. 9. Wenn ein anderer Landeseinwohner, welcher nicht Handelsmann ist, dergleichen Kolonialprodukte in geringeren Quantitäten zu seinem eigenen Hausverbrauche aus dem Auslande einführen will, so wollen Wir zwar solches geschehen lassen, jedoch ist derselbe gehalten, dem Grenzzöllner oder Accifer darüber eine von ihm unterzeichnete genaue Designation der bei sich führenden Kolonialprodukte zuzustellen, den dagegen erhaltenden Meldungsschein (§. 7) an den Accifer seines Wohnorts unverzüglich nach seiner Ankunft abzugeben, und den hiernach schuldigen Impost sogleich abzuführen.

§. 10. D) Durchfuhr der Kolonialprodukte. Durch Unsere Staaten blos durchfahrende Güterwagen sind wegen Kolonialwaaren, die sie etwa führen möchten, keiner Visitation oder Auflage, außer den gewöhnlichen Zöllen, unterworfen.

Der Fuhrmann ist jedoch verbunden, mittelst des gehörigen Frachtbriefs oder sonstiger genugsamen schriftlichen Bescheinigung — unter Angabe, an welchem Grenzorte er aus Unsern Landen wieder ausspassiren will — bei dem Grenzzöllner, oder in dessen Ermangelung dem Schultheißen des Eingangsgrenzorts, sich zu legitimiren, und zugleich zu erklären, ob er von den geladenen Kolli (Kisten, Fässern oder Ballen) einen oder den andern bei der Durchfuhr, in Unsern Landen abzusetzen gedenkt.

Er erhält dagegen von dem Grenzzöllner oder resp. dem Schultheiß unentgeldlich einen Passirschein, worin zugleich das, was er allenfalls, wo und an wen er es binnen Landes absetzen will, bemerkt seyn muß.

Dieser Passirschein, gegen dessen Vorzeigung ein solcher transitirender Gütherwagen keiner weitern Untersuchung unterworfen ist, muß an der letzten Grenzzollstätte, wo der Fuhrmann wieder aus Unsern Staaten tritt, an den Zöllner abgegeben werden, welcher denselben jedesmal abzufordern hat.

§. 11. Sowohl die Meldungs- als resp. die Passirscheine müssen, zur Vermeidung der Unterschleife, stets bei der Waare bleiben, und kein Zöllner darf, ohne den einen oder den andern, einen Gütherwagen passiren lassen.

§. 12. E) Strafen der Uebertretung. Wer bei der Aufnahme der dem Impost unterworfenen Waarenvorräthe gegen den §. 1 fehlt, soll mit der Konfiskation der nicht angegebenen Waare und der Nachbezahlung des doppelten Impostes davon, bestraft werden.

§. 13. Gleicher Strafe unterliegen jene Kaufleute, Krämer und Kolonialprodukte verarbeitende Professionisten, welche gegen die Vorschrift des 8. § die fraglichen Artikel anderswoher, als von Handelsleuten der bestimmten Abladeorte, beziehen.

§. 14. Dieselbe Strafe der Konfiskation und doppelten Erlegung des Impost's findet auch gegen jene, nicht handelnde, Privatleute statt, welche solche Kolonialartikel zur eigenen Hauskonsumtion aus dem Auslande einbringen, ohne jedoch die in dem §. 9 hiefür vorgeschriebene Bedingung zu erfüllen.

§. 15. Bezieht ein Kaufmann, Krämer oder Professionist dergleichen Kolonialartikel zwar von einem, an einem der bestimmten Abladeorte etablirten Handelsmann, versäumt aber von dem dasigen Acciser das §. 8 vorgeschriebene Atteſtat sich geben zu lassen; so ist er zur Strafe in die einfache Taxe des Impost's verfallen.

Hat er aber das vorgeschriebene Attestat zwar genommen, solches aber dem Acciser seines Wohnorts bei seiner Heimkunft — sogleich zuzustellen unterlassen, so büßt er diese Nachlässigkeit mit dem vierten Theil des für die eingebrachten Waaren bestimmten Imposts.

§. 16. Der Fuhrmann oder Schiffer, welcher ohne Meldungsschein dergleichen Kolonialprodukte in Unsere Staaten eingeführt, zahlt

a) wenn er solche an einem der bestimmten Abladeorte absetzt, das doppelte des darauf kommenden Impost als Strafe;

b) setzt er sie aber an einem andern Orte ab; so wird der Fuhrmann mit der Konfiskation der abgesetzten Waare, der Abnehmer aber mit Erlegung des vierfachen darauf kommenden Impost bestraft.

§. 17. Der durch Unsere Staaten durchpassirende Fracht- oder Güther führende Fuhrmann ist,

a) wenn er ohne Passirschein betroffen wird, mit einer Geldbuße von zehen Reichsthalern zu belegen;

b) wenn er zwar einen Passirschein genommen, aber erklärt hat binnen Unsern Landen von den geladenen Artikeln nichts absetzen zu wollen, und gleichwohl gegen diese seine Erklärung handelt; so ist derselbe

1) wenn er Kolonialprodukte an einem Abladeort (§. 5) absetzt, mit der Konfiskation der abgesetzten Waare und Erlegung des einfachen darauf kommenden Imposts zu bestrafen;

2) wenn er solche aber an einem andern, in dem §. 5 nicht aufgeführten, inländischen Orte absetzt, so ist dieser Frevel mit der Konfiskation der abgesetzten Waare und Entrichtung des doppelten Imposts davon, zu ahnden.

§. 18. Die Zollbereuter, Zöllner, Acciſer und übrigen Aufſeher der indirekten Auflagen, insbeſondere auch die Hoheitsſchultheißen in den Standesgebieten und adelichen Gerichten, haben über die Beobachtung Unſerer gegenwärtigen Verordnung zu wachen, und ſind, bei anſcheinendem Verdachte, befugt, die Fuhren zu arretiren, wozu jede Ortsobrigkeit und jeder Polizeibeamte, allen erforderlichen Beiſtand augenblicklich bei eigener Verantwortlichkeit zu leiſten hat. Der Denunziant hat aber ſogleich nach angelegtem Arreſt den Vorgang bei der einſchlägigen Juſtizſtelle anzuzeigen, welche die Unterſuchung bei eigener Reſponſablität ohne den mindeſten Verzug vornehmen, darüber rechtlich erkennen und den Beſcheid an die Hofkammer der Provinz berichtlich einſenden ſoll.

§. 19. Von den konfiszirten Waaren und den angeſetzten und wirklich eingebrachten Strafen ſollen dem Denunzianten die Hälfte, dem Acciſer Ein Zehntheil verabreicht, dem Rezeptor, welcher von dem Acciſer den Impoſt zu empfangen hat, ebenfalls Ein Zehntheil verabreicht — die übrigen drei Zehntheile aber für Unſern Fiscum einnähmlich verrechnet werden.

Dahingegen ſoll derjenige Zöllner, Acciſer, oder wer ſonſt auf dergleichen Defraudationen zu wachen verpflichtet iſt, wenn er eine ſolche entdeckt, aber ſie verſchweigt und ſich mit dem Defraudanten heimlich abfindet, neben der Kaſſation mit dem Erſatz der dadurch entgangenen Konfiskations- und ſonſtigen Strafen, und im Falle er ſolche nicht zu bezahlen vermöchte, mit verhältnißmäßiger Zuchthausſtrafe ſein Vergehen büßen.

§. 20. Schließlich befehlen Wir noch bei unausbleiblicher ſcharfer Ahndung allen Zöllnern der Grenzorte und in deren Ermangelung den Ortsſchultheißen die einpaſſirenden fremden Fuhrleute von den ſie betreffenden Diſpoſitionen gegenwärtiger Verordnung gehörig in Kenntniß zu ſetzen und vor Schaden zu warnen.

Wornach ſich von allen, die dieſes angeht, gebührend zu achten iſt.

Darmſtadt den 15ten Oktober 1810.

Auf allerhöchſten Spezialbefehl.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Miniſterium.

Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

Der Herzog von Anhalt-Deſſau erließ in dem nämlichen Betreff folgende Verordnung.

Wir Leopold Friedrich Franz ꝛc.

haben auf das von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Beſchützer des Rheinbundes an die Mitglieder deſſelben geſtellte Anſinnen, und in Anbetracht, daß unſer wahrer Vortheil ſo wie der unſerer Staaten fordert, daß im Innern unſers Landes nichts geduldet werde, was dem von Sr. Kaiſerl. Majeſtät eingeführten Kontinentalſyſtem zuwiderläuft, Folgendes verordnet:

Art. 1. Die im Innern Unſers Landes gegen alle Kolonialwaaren, von denen nicht erwieſen iſt, daß ſie von durch Kaper gemachten Priſen, oder von durch franzöſiſche Douaniers oder mit Frankreich alliirte Mächte welche dem Kontinentalſyſtem beigetreten ſind, verhängten Konfiskationen herſtammen, bereits verfügte Sperrung der Elbe, ſoll mit der größten Strenge aufrecht erhalten werden; wenn Fuhrleute oder Schiffer es wagen ſollten, dergleichen verbotene Waaren mittelſt falſcher Deklarationen, falſcher Zertifikate, oder auf ſonſt eine geſetzwidrige Weiſe ein- oder durchzuführen, ſo ſollen dieſe ohne weiters konfiszirt werden. Die an den verſchiedenen Uebergängen der Elbe in meinen Staaten ſtationirten Militairpoſten werden öfters Patrouillen längs der Ufer dieſes Fluſſes ausſchicken; ſie werden jedes Fahrzeug, das auf andern Punkten als denen, wo die franzöſiſchen Douanenbüreaux errichtet

sind, zu landen versuchte, anhalten, und bis zu besagten Büreaux bringen wo seine Ladung genau untersucht, und im Falle sich verbotene Waaren darunter befänden, diese sogleich in Beschlag nehmen.

Art. 2. Um den Gebrauch der Kolonialwaaren in Unsern Staaten so viel möglich einzuschränken, soll, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an auf besagte in Unserm Lande verbrauchten oder konsumirten Waaren ein Impost, nach unten stehendem Tarif gelegt werden.

Art. 3. Der Kaufmann, welcher beweisen wird, daß die von ihm bezogenen Waaren schon an dem Orte, von dem er sie bezieht, besagten, in allen rheinischen Bundesstaaten einzuführenden Impost bezahlt haben, wird provisorisch, und bis desfalls mit den benachbarten Staaten bestimmtere Maasregeln getroffen worden sind, nur die alte, durch die Accisevorordnungen eingeführte Konsumtionssteuer entrichten.

Art 4. Die Handelsleute, welche Parthien von wenigstens einem Centner empfangener Kolonialwaaren ins Ausland versenden, und die regelmäßige Ausfuhr derselben beweisen werden, sollen den bezahlten Impost, mit Ausnahme der vorhin schon eingeführten Accisegebühren, zurückerhalten; indessen wird die Finanzkammer dennoch Maasregeln treffen, um den desfalls statt finden könnenden Betrug zu verhüten.

Art. 5. Die Kaufleute, welche die bereits bestehenden Accisegebühren bezahlen, sind verbunden, für die Waaren, welche sie empfangen, die zu Kompletirung des Imposts erforderliche Summe zuzuschießen, mit Vorbehalt jedoch der auf den 3ten Art. gegründeten Ausnahmen.

Art. 6. Unsere Grenzmauthbeamten werden jede Fuhr, die mit für irgend einen Ort Unserer Staaten bestimmten Kolonialwaaren beladen, genau visitiren, die Kolli zeichnen und besiegeln, und dem Fuhrmann eine Expeditionsurkunde zustellen, die er auf dem Accisebüreau, wo die Waare stille hält, vorzeigen wird.

Art. 7. Die Kolonialwaaren, welche blos durchpaſſiren, ſind dem neuen Impoſt nicht unterworfen; man wird aber desfalls auf die Fuhrleute genaue Aufſicht haben, und im Falle, daß ſie Gegenſtände, welche nur als Tranſitguth angegeben worden, im Innern des Landes abladen würden, ſoll der Wagen mit ſeiner ganzen Ladung konfiszirt werden.

Art. 8. Die für einen der Acciſe nicht unterworfenen Ort Unſerer Staaten beſtimmten Kolonialwaaren werden beſagten Impoſt an den Grenzdouanen oder an dem nächſten Acciſebüreau an dem ſie anlangen, jedoch nach Abzug der bereits beſtehenden Acciſegebühren, entrichten. Hierunter ſind diejenigen Waaren nicht begriffen, welche nichthandelnde und auf dem Lande wohnende Privatleute zu ihrem eigenen Gebrauche in kleinen Quantitäten aus den benachbarten Städten, worin der neue Impoſt eingeführt iſt, kommen laſſen.

Art. 9. Mit Ausnahme der von uns beſonders geſtatteten, werden alle übrige Niederlagen von Kolonialwaaren außer den Acciſeſtädten aufs ſtrengſte verboten. Die Hauseigenthümer, welche dergleichen dulden, werden exemplariſch beſtraft, und die Waaren, ſie mögen gehören wem ſie wollen, konfiszirt werden.

Art. 10. Jede heimliche Spedition von Kolonialwaaren, welche in der Abſicht geſchieht, um ſie der Auflage zu entziehen, wird nach den beſtehenden Acciſegeſetzen beſtraft werden.

Art. 11. Die an der preußiſchen Grenze auf dem Lande anſäßigen Handelsleute ſind ebenfalls dem durch den 2ten Art. regulirten Impoſt, für diejenigen Artikel, die ſie vom Auslande beziehen, unterworfen. Unſere Zolleinnehmer ſind angewieſen, denſelben davon zu erheben und genau in Rechnung zu bringen.

Wir beauftragen Unſere Finanzkammer und alle Vorſtände Unſerer Douanen- und Acciſebüreaux, ſoviel jeden

derſelben betrifft, zur genauen Vollſtreckung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken.

Deſſau, den 29. September 1810.

Leopold Friedr. Franz,
Herzog und Fürſt von Anhalt.

Das Königlich Würtembergiſche Regierungsblatt vom 24. Okt. liefert in dieſem Betreff noch folgende Verordnung.

Friedrich,
von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf das von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, Beſchützer des Rheinbundes ꝛc. an Uns, ſo wie an die Könige und Fürſten des Rheinbundes geſchehene Anſinnen wegen Impoſtirung und Verſendung der Kolonialwaaren, beſchloſſen haben, auch die gegenwärtig in Unſern Staaten befindlichen, zum Handel beſtimmten und in der Generalverordnung vom 10. d. Monats genannten Kolonialwaarenartikel dem durch dieſelbe bekannt gemachten Impoſte zu unterwerfen: ſo ertheilen Wir euch zu Vollziehung dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung folgende Vorſchriften:

1) Sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Befehls habt Ihr jedes Mitglied des Handelsſtandes, ſo wie die Spediteurs und Vorſteher der Lager- und Waaghäuſer Eures Amtsdiſtrikts anzuhalten, den geſammten Vorrath der in der erwähnten Generalverordnung aufgezählten, bei ihnen befindlichen Kolonialwaaren gewiſſenhaft anzugeben, zu dem Ende nach Artikeln und Gewicht vollſtändig in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, und die Richtigkeit deſſelben bei ihren reſp. Unterthanen- und Amtspflichten durch ihre Unterſchriften zu bezeugen.

In den Verzeichnissen der Spediteurs, und der Lager- und Waaghausbeamten ist zu unterscheiden,

a) welche Waaren für inländische Handelsleute,

b) welche für den bloßen Transit bestimmt, und

c) über welche noch keine Dispositionen eingegangen sind.

a) Diese Verzeichnisse sind innerhalb 24 Stunden den betreffenden Kameralbeamten einzuhändigen, von welchen unter Zuziehung der Oberacciser die tarifmäßige Schuldigkeit jedes Eigenthümers nach Maasgabe seines zum Handel bestimmten Waarenvorraths unverweilt zu berechnen ist.

Diejenige Kolonialwaaren, welche erwiesenermaßen den Impost im In- oder Auslande bereits bezahlt haben, können zwar nicht noch einmal mit demselben belegt werden, sie sind aber dennoch in den Verzeichnissen aufzuführen.

3) Transitowaaren unterliegen den bisher gewöhnlichen Durchgangsgebühren, und haben, in so fern sie nicht in die Schweiz bestimmt sind, ihren Weg über die Grenze ohne allen Verzug fortzusetzen, oder sind in drei höchstens vier Tagen an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden.

4) Denjenigen Kolonialwaaren, welche in die Schweiz bestimmt sind, ist von nun an der Eintritt in Unsere Königl. Staaten und die Durchfuhr durch dieselbe gänzlich untersagt. Was sich an Waaren dieser Art bereits auf inländischen Lagern oder auf dem Wege befindet, ist entweder sogleich retour gehen zu lassen, oder, wenn hiezu keine Disposition oder Ermächtigung vorliegt, unter Sequester zu nehmen. Wird in drei Wochen nicht darüber disponirt, so ist die Waare für den Fiskus einzuziehen; geht innerhalb jenes Zeitraums der Auftrag zum Verkauf der Waare oder zu

ihrer Retourſendung ein, ſo unterliegt ſie im erſten Falle dem tarifmäßigen Impoſte, im zweiten wird ſie unter der nöthigen Vorſicht unverzüglich über die Grenze geſchafft.

5) Das letztgenannte Verfahren tritt auch bei allen andern dem Impoſte unterworfenen Kolonialwaaren, über welche dermalen noch nicht diſponirt iſt, aus welchem Lande ſie auch gekommen ſeyn mögen, in der Maße ein, daß wenn die Diſpoſition über 3 Wochen ausbleibt, ſie zu konfisziren, im entgegengeſetzten Falle aber nach der Vorſchrift des vorſtehenden §phi entweder zu impoſtiren, oder retour zu ſenden ſind.

6) Der in Gemäßheit dieſer Verordnung von den Handelsleuten zu erhebende Impoſt iſt nach Verfluß von 4 Wochen einzuziehen. Sind jedoch die Summen groß, oder treten andere Berückſichtigungswürdige Umſtände ein, ſo iſt ſich wegen Ertheilung weiterer Friſten an Unſer Königl. Steuerdepartement zu wenden.

7) Die Kameralverwalter und Oberacciſer haben aus den ihnen eingereichten Spezialverzeichniſſen (§. 1 und 2) Generaldiſtriktsverzeichniſſe zu verfaſſen, in ſolchen die Waareneigenthümer mit den Waarenartikeln und dem Belaufe des Impoſts einzuſetzen, und am Ende die einzelnen Artikel mit dem Impoſt zu ſummiren. Dieſe Generalverzeichniſſe müſſen in 14 Tagen zu Unſerem Königlichen Steuerdepartement eingeſendet werden.

8) Das eingezogene Geld wird zur Generalſteuerkaſſe unter der beſondern Benennung „Kolonialwaarenimpoſt“ eingeſendet.

9) In Betreff derjenigen Waaren, welche nach der Aufnahme der Vorräthe erſt in das Königreich eingehen, bleibt es bei der unterm 10. d. M. erlaſſenen Verordnung, mit der weiteren Beſtimmung, daß auch die Levantiſche, und aus andern Ländern kommende

Baumwolle dem Tarife unterliege, und von der vorräthigen sowohl, als der künftig einzuführenden, dem Würtembergischen Centner nach,

von der Levantischen 45 Fl.
von der aus andern Ländern kommenden 135 Fl.

zu entrichten ist. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 22. Okt. 1810.

Noch erschienen sowohl in Ansehung der Kolonial- als englischen Waaren nachfolgende drei Königliche General-Reskripte.

1. Generalreskript.

Wir haben, auf ausdrückliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes ꝛc. ꝛc. Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller englischen Fabrikate, aufs strengste in dem Königreich verboten und alle im Reich befindlichen Vorräthe von solchen Fabrikaten, sie mögen in den Magazinen der Kaufleute, in den Lagerhäusern, oder auf dem Transport sich befinden, in Beschlag genommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und Kameralbeamten diese Unsere Allerhöchste Verordnung zum Vollzug zu bringen, und wollen dieselben zu dem Ende aufs ernstlichste angewiesen haben, unverzüglich von allen Handelsleuten Verzeichnisse der vorräthigen englischen Fabrikate zu verlangen, das davon vorhandene, so wie die Vorräthe in den Waag- und Lagerhäusern, auch dasjenige, was sich auf dem Transport, es sey wohin es wolle, befindet, in Beschlag zu nehmen, und unter Anschluß der Verzeichnisse unverweilten Bericht an das Königl. Steuerdepartement zu erstatten. Hieran ꝛc.

Stuttgart im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

2. Generalreskript.

Wir sehen Uns veranlaßt in Folge des Ansinnens, welches des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien Majestät Beschützer des Rheinbundes wegen der Kolonialwaaren, und Saisirung der englischen Fabrikate an Uns erlassen haben, andurch zu verordnen, daß sämmtliche Handelsleute gehalten seyn sollen, innerhalb 24 Stunden Verzeichnisse derjenigen Kolonialwaaren, welche sie seit 4 Monaten außer Lands geführt haben, an die Oberämter und Kameralverwalter einzugeben, welche sodann diese Verzeichnisse an Unser Königl. Steuerdepartement einschicken werden. Hieran ꝛc.

Stuttg. im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

3. Generalreskript.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf ausdrückliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinischen Bundes, andurch zu verordnen, daß alle im Königreich befindlichen Kolonialwaaren, sie mögen in Magazinen, Waarenlagern oder auf dem Transport, wohin es auch seye, sich befinden, und welche vermöge der Allerhöchsten Verordnungen vom 10. und 22. d. M. noch nicht impostirt sind, in Beschlag genommen werden. Es haben daher sämmtliche Oberämter und Kameralverwaltungen diese Verordnung unverzüglich auf das strengste und bei persönlicher Verantwortlichkeit in Vollzug zu setzen und, wie es geschehen, sogleich an Unser Königl. Steuerdepartement zu berichten. Hieran ꝛc.

Stuttg. im Königl. Staatsministerium, den 26. Okt. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Auch in allen übrigen Staaten des Rheinischen Bundes sind alle Kolonialwaaren mit dem nämlichen Impost belegt, und die desfallsigen Verordnuugen erlassen worden; als zu

Gotha den 5. Oktober, vom 15. Oktober anfangend; von Meklenburg-Strelitz, Sachsen-Meinungen, Lippe-Schaumburg und Isenburg. Da nun zu gleicher Zeit Preußen und die Schweiz den getroffenen Maasregeln beigetreten sind, so folgt wohl offenbar, daß sich der Gebrauch der Kolonialwaaren in Teutschland und überall außerordentlich vermindern muß. Die Folgen hievon müssen bald sichtbar werden.

In Ansehung der englischen Waaren und Fabrikate sind ebenfalls strenge Maasregeln ergriffen worden. Wir haben schon oben das desfallsige Königl. Würtembergische Generalreskript mitgetheilt, hier folgt nun auch noch das Großherzogliche Badische.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da Unsere frühere Verordnung vom 31. März 1807, Regierungsblatt Nr. 9. den Verkauf englischer Fabrikate in Unsern Landen verboten hat, so hegen Wir zwar keinen Zweifel, daß diesem Verbot von allen Unseren Staatsangehörigen strenge nachgelebt worden sey; um Uns jedoch dessen aufs genaueste zu versichern, und die desfallsigen Anordnungen mit den wegen der Kolonialwaaren verkündeten Maasregeln in Verbindung zu setzen, so verordnen Wir:

1) Alle englische Fabrikate, welche sich in den öffentlichen Lagern und Kaufhäusern vorfinden werden, sind von heute an konfiszirt.

2) Den Direktoren der Kreise ist aufgetragen, namentlich in den Lager- und Kaufhäusern zu Konstanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Donaueschingen, Thiengen, Waldshut, Villingen, Rheinheim, Freiburg, Offenburg, Kehl, Bodersweyer, Bischoffsheim, Lahr, Freistädt, Rastadt, Schröck, Durlach, Carlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim, Heidelberg, Miltenberg,

Wertheim und Bischoffsheim eine genaue Untersuchung der in den Lager- Kauf- und Kornhäusern gelagerten Waaren vornehmen, deren Eigenthümer oder Spediteren herbeirufen zu lassen, die Erklärung des Inhalts von ihnen schriftlich zu erheben, die vorgefundene englische Fabrikate, wie obgesagt, zu konfisziren, und jeden Ballen, Kiste, oder Faß über dessen Inhalt der mindeste Zweifel obwaltet, eröffnen zu lassen.

3) Die über etwa vorgefundene englische Fabrikate errichteten Protokolle sind dem Steuerdepartement mit erst abgehender Post einzuschicken. Gegeben Karlsruhe den 26. Okt. 1810.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Freiher von Türkheim. Heidenreich.

Wenn schon durch dergleichen Maasregeln, allgemein ergriffen, dem Schleichhandel ein mächtiger Damm entgegengesetzt würde, so dürfte doch wohl derselbe nicht ganz haben unterdrückt werden können, wie die Erfahrung schon oft gelehrt hat.

Aber eine Maasregel, welche der Kaiser Napoleon so eben ergriffen hat, scheint es platterdings unmöglich zu machen, daß künftig in Frankreich und den mit diesem Reiche inkorporirten oder alliirten Staaten irgend einige englische Waare eingeführt werden könne. Der Kaiser hat nämlich durch ein Dekret d. d. Fontainebleau 19. Oktober befohlen, daß alle von englischen Fabriken herkommende und verbotene Waaren, die sich in Frankreich in den Niederlagen, und selbst in den Magazinen der Douanen befinden, öffentlich verbrannt werden sollen. Das Nämliche soll statt finden, wenn künftig bei den Douanen solche Waaren einkommen, oder wenn sie irgendwo in Beschlag genommen werden. Das Nämliche soll in Holland, im Großherzogthum Berg, in den Hanseestädten, und allgemein vom Main bis an das Meer, im Königreich Italien,

in den Illyriſchen Provinzen, im Königreich Neapel, in allen von franzöſiſchen Truppen beſetzten ſpaniſchen Provinzen, und in allen Städten und nahe gelegenen Orten, wo ſich franzöſiſche Truppen befinden, Statt finden. Dieſe höchſt merkwürdige Verordnung lautet in der Urſprache, wie folgt.

Napoléon, etc. Vu les articles 4 et 5 de notre décret de Berlin, du 21 novembre 1806, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Toutes les marchandises quelconques provenant des fabriques angloises et qui sont prohibées existant aujourd'hui en France, soit dans les entrepôts réels, soit dans les magasins de nos douanes, à quelque titre que ce soit, seront brûlées publiquement.

Art. II. A l'avenir, toutes marchandises de fabrique angloise prohibées, provenant soit de nos douanes, soit de saisies qui seroient faites, seront brûlées.

Art. III. Toutes les marchandises angloises prohibées qui se trouveroient en Hollande, dans le grand-duché de Berg, dans les villes anséatiques et généralement depuis le Mein jusqu'a la mer, seront saisies et brûlées.

Art. IV. Toutes les marchandises angloises qui se trouvent dans notre royaume d'Italie, à quelque titre que ce soit, seront saisies et brûlées.

Art. V. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans nos provinces Illyriennes, seront saisies et brûlées.

Art. VI. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans le royaume de Naples, seront saisies et brûlées.

Art. VII. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans les provinces des Espagnes occupées par nos troupes, seront saisies et brûlées.

Art. VIII. Toutes les marchandises angloises qui se trouveroient dans les villes et à portée des lieux occupés par nos troupes, seront saisies et brûlées.

Napoléon.

21.

Neue Verfügungen um die Ablösung der Zehnten im Königreiche Westphalen mehr und mehr zu erleichtern.

Die im nachstehenden Königlichen Dekrete angeführte Dekrete vom 23. Jänner 1808 und 19. August 1809 sind von uns bereits in der Zeitschrift und zwar jene im 18ten Hefte S. 461, dieses aber im 45. Hefte S. 382 mitgetheilt worden. Auch haben wir im 36. Hefte S. 372 das Dekret vom 27. Julius 1809 abdrucken lassen, so wie man auch im 45sten Hefte S. 379 eine Bekanntmachung des Präfekts des Fuldadepartements findet. Alle diese zusammen muß man nachlesen um folgendes allerdings wichtige Dekret verstehen zu können. Man wird aber auch aus allen diesen Verfügungen erkennen, wie sehr es der Regierung am Herzen liegt, die Ablösung der Zehnten zu bewirken. Das Königliche Dekret lautet wie folgt:

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen,
König von Westphalen, Französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Dekret vom 23. Januar 1808 erklärten Wir alle Abgaben, womit die Grundstücke belastet sind, für ablösbar;

Durch Unſer Dekret vom 18. Auguſt 1809 beſtimmten Wir die Art und Weiſe, wie bei den Ablöſungen, falls ſie durch gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kämen, verfahren werden ſollte. Da indeſſen die Anzahl der Ablöſungen bisher ſehr klein geweſen iſt, auch über die Entrichtung des Zehntens jedes Jahr zahlreiche Streitigkeiten ſich erheben und die Zehnten für die damit beſchwerten Grundſtücke von den nachtheiligſten Folgen ſind: ſo haben Wir beſchloſſen, auf eine für die Zehntherren und die Zehntpflichtigen gleich vortheilhafte Art ſowohl die Ablöſung der Zehnten, als die Entrichtung derjenigen Zehnten, welche noch nicht abgelöſt werden können, mehr und mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben Wir;

auf den Bericht Unſers Miniſters der Juſtiz;

nach Anhörung Unſers Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Zufolge der bereits vormals in verſchiedenen Theilen Unſers Königreichs gemachten Anordnung ſollen in Zukunft ſämmtliche Zehntherren, ſo oft dieſelben ihren Zehnten nicht ſelbſt erheben laſſen, und zwiſchen ihnen und ihren Zehntpflichtigen kein Vertrag oder gütliche Uebereinkunft über die ſtatt des Zehntens jährlich zu bezahlende Summe beſteht, verbunden ſeyn, ihren Zehnten meiſtbietend öffentlich zu verpachten.

Art. 2. Zu dem Ende ſoll der Zehntherr in dem Laufe des Monats Junius hierüber bei dem Friedensrichter ſeine Anzeige machen, und dieſer ſodann vor dem 15. Julius einen Termin zur meiſtbietenden öffentlichen Verpachtung anſetzen, auch dazu die Einwohner der Gemeinde, wo der Zehnte erhoben wird, einladen.

Art. 3. Bei gleichem Gebote ſollen die Zehntpflichtigen den Vorzug vor den übrigen Bietenden haben.

Art. 4. Der Zuſchlag des Zehntens darf auf nicht länger, als auf einen Zeitraum von ſechs Jahren geſchehen.

Art. 5. Gleichwohl können diejenigen Eigenthümer, welche ihre Grundstücke und Gerechtsame durch einen allgemeinen Pachtkontrakt verpachten, darin die ihnen zustehenden Zehnten mit einschließen; doch sind in diesem Falle ihre Pächter verbunden, die in den obigen Artikeln 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, nämlich die Zehnten, in so fern sie dieselben nicht selbst beziehen, meistbietend öffentlich zu verafterpachten.

Art. 6. Zum Behufe der Ablösung der Zehnten und anderer Grundabgaben soll in jedem Departement ein Ausschuß errichtet werden, welcher aus dem Präfekten und dem Präfekturrathe besteht, und wenigstens einmal in jeder Woche sich versammeln muß.

Art. 7. Diejenigen, welche von der Ablösungsbefugniß Gebrauch machen wollen, haben sich an gedachten Ausschuß zu wenden, dessen Pflichten sodann darin bestehen, eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien zu bewirken und ihnen die zur Erreichung der Ablösung dienlichsten Mittel an die Hand zu geben, mögen nun dieselben in Abtretungen von Ländereien, Verzichtleistungen auf die den Pflichtigen zustehenden Weidegerechtigkeiten oder anderen dinglichen Gerechtsamen, oder in einer jährlich zu bezahlenden Summe, in Anleihen oder sonst worin bestehen.

Art. 8. Ueber den Durchschnittspreis der Körner, des Strohes, der Thiere und Lebensmittel, wovon der Zehnte zu entrichten ist, soll für jeden Distrikt eine Tabelle von dem Unterpräfekten, dem Maire des Distriktshauptortes und den Gliedern des Distriktsrathes, welche sich daselbst aufhalten, verfertiget werden. Dieselbe muß zuerst der Prüfung des Präfekten und Präfekturrathes, hierauf aber Unserm Miniſter des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 9. Diese Tabelle soll nach dem Durchschnittspreise gemacht werden, welchen in dem Distrikte die Körner, das Stroh, das Vieh und die Lebensmittel während dreißig

Jahre gehabt haben, dergestalt jedoch, daß von gedachtem Zeitraume die beiden theuersten Jahre und die beiden Jahre, wo der Preis am niedrigsten stand, abgezogen werden.

Art. 10. Können die Parteien über die Ablösung eines Zehntens gütlich sich nicht vereinigen, so geschieht dieselbe nach Anleitung der gedachten Tabelle und zufolge eines von Sachverständigen darüber ausgestellten Gutachtens, auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viele Stücke Vieh oder auf wie viele Lebensmittel der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.

Art. 11. Gleichwohl soll in dem Falle, wo der Zehnte seit dreißig Jahren verpachtet gewesen ist, die Ablösung nach dem Durchschnittspreise der Pachtkontrakte geschehen, ohne daß man weder zu der obgedachten Tabelle, noch zu einem Gutachten der Sachverständigen seine Zuflucht zu nehmen braucht.

Art. 12. Der Ablösungspreis soll, in Gemäßheit der Vorschriften des Dekrets vom 18. August 1809, in dem fünf und zwanzigfachen Betrage des Werthes des Zehntens bestehen, so wie derselbe, ein Jahr in das andere gerechnet, durch Pachtkontrakte oder, in deren Ermangelung, durch Sachverständige bestimmt worden ist.

Art. 13. Die Zehntherren sind das für die Ablösung des Zehntens ihnen zu entrichtende Kapital keinesweges zu fordern berechtigt; vielmehr soll dasselbe in eine Rente verwandelt werden, welche auf die Art entsteht, daß die Zehntpflichtigen das schuldige Kapital mit Fünf vom Hundert verzinsen. Diese Rente soll die nämlichen Vorzugsrechte und Hypotheken genießen, wie der Zehnte, an dessen Stelle sie tritt, und andere Grundabgaben; sie soll vorzugsweise vor jeder andern Schuld, jedoch mit Ausnahme der Grundsteuer, entrichtet werden.

Art. 14. Die für den abgelösten Zehnten schuldige Rente muß in dem Zeitraume von Martini bis Weihnachten entrichtet werden.

Von der Wahl der Pflichtigen hängt es aber ab, ob sie dieselbe in Gelde oder in Früchten entrichten wollen, und zwar nach dem Durchschnittspreise, welcher aus den an dem Distriktshauptorte vorhandenen Marktpreisen, und, in deren Ermangelung, aus den Marktpreisen des nächsten Marktes von Martini bis zum Tage, wo die Bezahlung erfolgen muß, sich ergibt.

Art. 15. Die säumigen Pflichtigen sollen auf einen bloßen Zahlungsbefehl durch Beschlaganlegung zur Entrichtung der Rente angehalten werden, ohne daß dazu eine vorgängige Vorladung erforderlich ist, jedoch mit Vorbehalt der Opposition und ohne Rücksicht auf deren Einwendung.

Art. 16. Die Ablösung des Zehntens kann zu jeder Zeit gefordert, auch dieselbe, nach Erhebung des Zehntens, für dasjenige Jahr, wo die Ablösung verlangt wurde, vollendet werden.

Art. 17. Jeder Zehntpflichtige kann für seine Person die Ablösung des Zehntens und die Verwandlung desselben in eine Rente verlangen, ohne daß er sich deshalb mit den übrigen Zehntpflichtigen zu vereinigen nöthig hat.

Art. 18. Die Zehnten sollen bis zu deren Verwandlung in eine Rente entrichtet werden, und die widerspenstigen Zehntpflichtigen auf einen bloßen Zahlungsbefehl durch Beschlaganlegung auf die zehntpflichtigen Früchte dazu angehalten werden, ohne daß es einer Vorladung bedarf, jedoch mit Vorbehalt der Opposition und ohne Rücksicht auf deren Einwendung.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Dekret sind die von den Zehntherren und Zehntpflichtigen über die Zehnten gütlich bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen keinesweges aufgehoben.

Art. 20. Diejenigen Vorschriften des Dekretes vom 18. August 1809, welche mit dem gegenwärtigen Dekrete im Widerspruche stehen, sind aufgehoben; im übrigen soll aber

gedachtes Dekret seinem ganzen Inhalte und Umfange nach zur Ausübung kommen.

Art. 21. Unsere Minister der Justiz und des Innern sind, in so weit es einen jeden betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, am 7. Sept. 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair.

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

22.

Nachrichten von den Geschäften der Ständeversammlung des Großherzogthums Frankfurt.

Nachdem die Stände das Gesetz über den Wirkungskreis des Kassationsgerichtes angenommen hatten, wurde denselben auf Großherzoglichen Befehl durch die Herren Staatsräthe Seeger und Thomas ferner der Entwurf eines Gesetzes über die Strafgewalt der Polizeibehörden, im Verhältniß gegen die Korrektionstribunäle, Civil- und Kriminalgerichte, am 24. dieses vorgetragen. Der Entwurf desselben war vorher mit den vereinigten beiden ständischen Sektionen des Civil- und Kriminal-Justizwesens berathen, und über einige Zusätze und Abänderungen sich vereiniget worden. Herr Staatsrath Thomas entwickelte der Plenarversammlung der Stände

in einer an sie gerichteten Rede den Zweck und Geist dieses Gesetzes, welches hierauf von derselben, nachdem der als Redner der beiden Sektionen hierüber ernannte Mitstand, Dr. Stark, dieses Gesetz der Versammlung in einer an dieselbe gehaltenen weitern Rede zur Annahme gleichfalls empfohlen hatte, einmüthig angenommen worden ist.

An eben diesem Tage wurde das Budget der wahrscheinlichen Staatseinnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres 1811, nach dessen vorheriger Diskussion mit der Finanzsektion der Stände, der Plenarversammlung derselben durch die Herren Staatsräthe, Freiherrn von Linden und Molitor, zur Sanktionirung vorgelegt. Nachdem Herr Staatsrath, Freiherr von Linden, als Redner des Staatsrathes, und Herr Finanzrath Menz, als Redner der ständischen Finanzkommission, über dasselbe gehört worden; so wurde es einstimmig angenommen, und mit diesem Gegenstande diejenigen Geschäfte geendiget, welche Se. Königliche Hoheit zur Berathung und Bearbeitung der dermaligen Versammlung der Stände zu bestimmen geruht hatten.

Auflösung der diesjährigen Ständeversammlung.

Am 26. dieses Monats ist die diesjährige Ständeversammlung, vermöge Großherzoglichen Dekrets vom 25sten, wieder entlassen worden. Das Dekret ist folgendes:

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Haben, da die Angelegenheiten, um derentwillen die Stände zusammen berufen waren, beendigt worden sind, verordnet und verordnen:

Art. 1. Am 26. Oktober soll die Sitzung der Stände geschlossen werden.

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ſoll durch Redner Unſers Staatsraths den Ständen überbracht, und in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Gegeben Hanau den 25. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Miniſter Staatsſekretair.
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter.
Freiherr von Albini.

Die Herren Staatsräthe, Freiherr von Linden und Seeger, machten den Ständen dieſe höchſte Entſchließung Sr. Königl. Hoheit durch Ableſung und Einhändigung des vorſtehenden Dekrets bekannt, wobei Herr Staatsrath Freiherrn von Linden, in einer an die Stände gerichteten Rede, denſelben dem Auftrage Sr. Königl. Hoheit gemäß Höchſtdero Beifall und Zufriedenheit über den Eifer und Gemeinſinn bezeugte, womit die bei dieſem nun geendigten Landtage vorgekommenen Gegenſtände von ihnen bearbeitet worden ſind. Sie wurden hierauf zur Audienz von Sr. Königl. Hoheit zugelaſſen, bei welcher deren Präſident, Herr geheimer Rath und Oberappellations-Direktor Engelhard, Höchſtdenenſelben die Empfindungen der tiefſten Devotion und Dankbarkeit, von welchen die Stände für die raſtloſen Bemühungen Sr. Königl. Hoheit zur Beförderung des allgemeinen Wohls durchdrungen ſind, auszudrücken verſuchte.

23.

Bestimmung des Wirkungskreises des Kassationsgerichts und des Verfahrens in Kassationsgesuchsachen im Großherzogthum Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben in Gemäßheit des Ihnen im Namen des Großherzogthums gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommissionen der Stände, am 22. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

Titel 1.

Verfahren über Kassationsgesuche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 1. Kassationsgesuche können nur dann statt finden, wenn von einem ergangenen Erkenntnisse keine Appellation mehr statt hat. Kassationsgesuche können mithin nur gegen Erkenntnisse in letzter Instanz eingelegt werden.

Art. 2. Nur unheilbare Nichtigkeiten können ein Kassationsgesuch begründen.

Art. 3. Die Parthei, welche Kassation nachsuchen will, muß binnen 10 Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses an, gegen welches Kassation nachgesucht wird, bei dem Sekretair

oder Aktuar des Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, ihr Gesuch mündlich oder schriftlich einlegen.

Art. 4. Der Sekretair oder Aktuar dieses Gerichts stellt über die erhaltene Anzeige des Kassationsgesuches eine Bescheinigung aus.

Art. 5. Binnen 30 Tagen, vom Tage der Einlegung des Kassationsgesuches an gerechnet, muß der Kassationslibell, welcher die Gründe des Gesuchs enthält, bei dem Gerichte eingereicht werden, gegen dessen Erkenntniß die Kassation nachgesucht wird.

Art. 6. Die Kassationsuchende Parthei kann, nach übergebener Anzeige bei Gerichte, ihren Libell mit der insinuirten Ausfertigung des Erkenntnisses, auch zugleich durch einen Anwald des Staatsrathes bei dem Justizminister unmittelbar einreichen lassen, welches jedoch nicht durchaus erforderlich ist, weil die Einsendung der Akten und des Kassationslibells ohnehin durch das Gericht geschieht, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht worden ist.

Art. 7. Dahingegen muß die Kassation suchende Parthei binnen 30 Tagen, von Einlegung des Kassationsgesuches an, bei dem Sekretariate des Staatsrathes eine Sukkumbenzsumme von 50 Fl. deponiren, in welche die Parthei verfällt, deren Kassationsgesuch verworfen wird. Ohne Deposition dieser Sukkumbenzgelder wird auf das eingelegte Kassationsgesuch keine Rücksicht genommen.

Art. 8. Der Anwald des Staatsrathes, welchen die Kassation suchende Parthei für sich bestellt, muß bei Erlegung der Sukkumbenzgelder zugleich seine Vollmacht übergeben.

Art. 9. Nebst dem Verfalle der Sukkumbenzgelder ist dem Staatsrathe unbenommen, eine weitere Strafe zu erkennen, wenn ein Kassationsgesuch als frivol verworfen wird.

Art. 10. Von der Deposition der Sukkumbenzgelder sind nur diejenigen Personen befreit, welche eine durch den

Präfekt beſtätigte und auf hinreichender Nachforſchung beruhende Beſcheinigung des Maire ihres Wohnortes, über Unvermögenheit zur Erlegung der Sukkumbenzgelder, beibringen.

Art. 11. Das Gericht, gegen deſſen Erkenntniß Kaſſation nachgeſucht worden, muß die Akten nebſt Entſcheidungsgründen und mit Beiſchließung des Kaſſationslibells, — binnen 10 Tagen von Zeit des übergebenen Libells an, an den Juſtizminiſter einſenden, ohne hierüber eine Weiſung abzuwarten. Der Sekretair oder Aktuar des Gerichts, welches die Akten einſendet, muß nach gehöriger Inrotulation, wozu die Partheien oder ihre Anwälde vorzuladen ſind, ein Verzeichniß ſämmtlicher Aktenſtücke beilegen.

Art. 12. Die in Art. 3, 5, 7 und 8 beſtimmten geſetzlichen Friſten ſind peremtoriſch, und iſt keine Erſtreckung derſelben zuläſſig.

Art. 13. Die Vollziehung des Urtheils wird durch die Einlegung des Kaſſationsgeſuches in der Regel aufgeſchoben.

Art. 14. Wenn jedoch

a) bei Wechſel- oder andern exekutiviſchen Klagſachen das Kaſſationsgeſuch gegen einen Arreſt nachgeſucht wird, welchen der Richter, es ſey auf Sachen oder Effekten, oder auf die Perſon des Beklagten ſelbſt, erkannt hat. Ferner,

b) wenn ein ſolcher Arreſt wegen Mangels einer Kaution, um den Gerichtsſtand nicht zu vereiteln, gegen einen Fremden proviſoriſch erkannt worden iſt. Endlich

c) in allen Fällen, wo nach rechtlichen Grundſätzen ſelbſt auch die Appellation keine aufſchiebende Wirkung hat, wird die Vollziehung des Urtheils durch die Einlegung des Kaſſationsgeſuches nicht aufgeſchoben.

Art. 15. Wenn die Kaſſationſuchende Parthei ſich in Wechſel- oder andern Civilarreſtklagen in gefänglicher Ver-

wahrung ſchon befindet; ſo kann, vor Entſcheidung des Staatsrathes auf das Kaſſationsgeſuch, nur dann eine Freilaſſung ſtatt finden, wenn hinreichende Sicherheit für die Perſon geleiſtet wird, welche auf freien Fuß geſetzt werden ſoll.

Art. 16. Wenn der Juſtizminiſter auf ein eingelegtes Kaſſationsgeſuch die Akten einer Juſtizſtelle empfängt; ſo gibt derſelbe ſolche, mit Ernennung eines Referenten, baldigſt an das Sekretariat des Staatsrathes ab. Der Staatsrath ſoll ohne Verzug über das eingekommene Kaſſationsgeſuch erkennen.

Art. 17. Auf den Vortrag des Referenten im Staatsrathe wird entweder das eingereichte Kaſſationsgeſuch verworfen, oder das Erkenntniß, gegen welches Kaſſation geſucht worden, für nichtig erklärt.

Art. 18. Im erſten Falle wird die Parthei, welche Kaſſation nachgeſucht hat, in die deponirte Sukkumbenzgelder fällig erklärt, und bei den armen Partheien eine andere Strafe ſurrogirt. Die Akten, nebſt dem Erkenntniſſe des Staatsrathes, werden auf Koſten der Parthei, oder im Falle die Parthei, welche die Kaſſation nachgeſucht hat, nach Art. 10 zum Armenrechte geeigenſchaftet iſt; auf Koſten der Staatskaſſe an das Gericht, gegen deſſen Erkenntniß Kaſſation nachgeſucht worden, ohne Aufenthalt zur Vollziehung des Erkenntniſſes zurückgeſendet.

Art. 19. Im zweiten Falle, wenn der Staatsrath ein Urtheil für nichtig erklärt hat, ſchickt derſelbe die Sache an eine andere Gerichtsſtelle, welche das annullirte Urtheil nicht geſprochen hat, um eine neue Entſcheidung auszuſprechen, oder auch, nach Umſtänden, erſt eine neue Inſtruktion der Sache vorzunehmen.

Art. 20. Weder zur Inſtruktion, noch zur Entſcheidung der Sache, können jene Richter genommen werden, welche an der erſten Inſtruktion, oder an der vorherigen Entſcheidung

Antheil genommen haben. Dieser nämliche Grundsatz tritt ein, wenn auch nur ein Theil des Urtheils für nichtig erklärt worden.

Art. 21. Alle Erkenntnisse des Staatsrathes in Kassationssachen müssen die Gründe der Entscheidung enthalten.

Art. 22. Wird ein Kassationsgesuch verworfen, so wird die nachsuchende Parthei, ohne Rücksicht auf die ohnehin verlornen Sukkumbenzgelder, auch stetshin in alle sich ergebende Kosten verurtheilt.

Titel 2.

Verfahren bei Beschwerden in Polizeierkenntnissen.

Art. 23. Gegen polizeiliche Erkenntnisse haben nur Rekurse an den Minister der Polizei, mittelst bei demselben einzureichender Vorstellungen, statt. Demselben ist sodann unbenommen, dergleichen Beschwerden in bedeutenden Fällen zur Entscheidung an den Staatsrath zu bringen.

Titel 3.

Verfahren bei Kassationsgesuchen in peinlichen Sachen.

Art. 24. Kassationsgesuche können in peinlichen Sachen, da zumalen die Tortur in dem Großherzogthum Frankfurt nicht mehr statt finden soll, nur gegen definitive Straferkenntnisse der Kriminalgerichte eingelegt werden. Sie müssen sich, gleich den Kassationsgesuchen in Civilsachen, auf unheilbare Nichtigkeiten gründen.

Art. 25. Der durch ein peinliches Erkenntniß Verurtheilte kann sogleich nach verkündigtem Urtheil, oder binnen der Frist von 3 Tagen, das Kassationsgesuch bei dem Sekretair oder Aktuar des Gerichts, gegen dessen Erkenntniß Kassation nachgesucht wird, einlegen. Diese gesetzliche Frist muß dem Verurtheilten mit dem Urtheile bekannt gemacht werden.

Art. 26. Wenn unheilbare Nichtigkeiten vorhanden sind; so kann gegen alle peinliche Erkenntnisse ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe, Kassation nachgesucht werden.

Art. 27. Da dem durch ein peinliches Erkenntniß Verurtheilten ſtetshin ein Vertheidiger bewilligt wird; ſo kann die Kaſſation, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Verurtheilten, auch von dem Vertheidiger nachgeſucht werden.

Art. 28. Iſt gegen ein peinliches Erkenntniß Kaſſation nachgeſucht worden; ſo muß die Einſchickung der Akten längſtens binnen 10 Tagen an den Juſtizminiſter geſchehen, und es bedarf keiner Einreichung eines Kaſſationslibells von Seiten des Verurtheilten, oder ſeines Vertheidigers, indem der Staatsrath, ſo bald Kaſſation nachgeſucht worden, die Akten, wenn auch kein Kaſſationslibell einkömmt, dennoch von Amtswegen prüfen, und wenn eine unheilbare Nichtigkeit vorhanden ſeyn ſollte, das Urtheil kaſſiren wird. Will indeſſen der Verurtheilte, oder ſein Vertheidiger einen Kaſſationslibell einreichen: ſo muß dieß binnen 10 Tagen, von dem ausgeſprochenen Urtheile an gerechnen, geſchehen, indem nach Ablaufe dieſer 10 Tagen, der Staatsrath ohne weiters nach Vorſchrift der Artikel 15 — 20 fortfahren, und die nachgeſuchte Kaſſation entweder erkennen, oder verwerfen wird.

Art. 29. Die Erlegung der Sukkumbenzgelder fällt bei Kaſſationsgeſuchen in peinlichen Sachen weg.

Art. 30. Wenn durch ein peinliches Erkenntniß verurtheilte, oder in Unterſuchung befangene Perſonen, welche aus dem gefänglichen Hafte entwichen ſind, Kaſſation nachſuchen wollten; ſo kann dieſes Geſuch nicht eher angenommen werden, als bis dieſe Perſonen ſich wieder im Gefängniſſe geſtellt haben.

Art. 31. Wenn die Kaſſation ſuchende Parthei ſich in gefänglichen Haften befindet; ſo kann vor Entſcheidung auf das Kaſſationsgeſuch, eine Freilaſſung nur dann ſtatt finden, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch dieſe Freilaſſung nicht gefährdet, und zugleich hinlängliche Sicherheit für die Perſon geleiſtet wird, welche auf freien Fuß geſetzt werden ſoll.

Art. 32. Wird auf Kaſſation eines peinlichen Erkenntniſſes erkannt, und es hat eine neue Vernehmlaſſung, oder eine neue Einleitung des Verfahrens ſtatt; ſo muß der Verhaftete in das Gefängniß des Orts gebracht werden, wo die Gerichtsſtelle ihren Sitz hat, welcher das neue Verfahren und die neue Entſcheidung übertragen iſt.

Art. 33. Der Staatsrath kann, wenn ein peinliches Erkenntniß kaſſirt wird, nach Umſtänden das Gericht, welches das kaſſirte Urtheil geſprochen hat, in den Erſatz der durch das zweite Erkenntniß verurſachten Koſten verurtheilen.

Art. 34. Iſt auf erkannte Kaſſation eines Urtheils ein weiteres Erkenntniß geſprochen worden; ſo kann kein Kaſſationsgeſuch mehr ſtatt haben.

Art. 35. In beſondern Fällen, wo zwar keine unheilbare Nichtigkeit zur Erkennung der Kaſſation, aber doch Mängel im Verfahren und Gründe zu einem milderen Urtheile vorhanden ſind, iſt dem Staatsrathe unbenommen, ein auf Gründen beruhendes Gutachten Sr. Königlichen Hoheit vorzulegen.

Mit dem Originale verglichen von dem Präſidenten und dem Sekretair der Verſammlung der Stände.

Hanau den 22. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt,
Präſident.

B. S. Nau, Sekretair.

Es iſt Unſer Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Geſetz mit dem Staatsſiegel verſehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunäle und Verwaltungsbehörden geſandt werde, damit ſie daſſelbe in ihre Regiſter einſchreiben, es beobachten und auf deſſen Beobachtung halten, und der Miniſter der Juſtiz, der Polizei und des Innern iſt

beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 24. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

24.

Gesetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811 betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Großherzogs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommissionen der Stände, am 22. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

Titel 1.

Staatseinnahme des Großherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811.

Art. 1. Die sämmtlichen Einnahmen der vier Departementer, Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau und Fuld, bestehen in 2,575,529 Fl. 51 Kr.

Art. 2. Zu dieser Summe tragen die vier Departemente des Großherzogthums nach dem Verhältnisse bei, welches die dem gegenwärtigen Gesetze beigefügte Tabelle angibt. (Lit. A.)

Art. 3. Diese sämmtlichen Einnahmen ergeben sich aus den verschiedenen Quellen und Zuflüssen, welche aus den gemachten Rechnungsauszügen erörtert worden.

Titel 2.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Art. 4. Die ganze obige Einnahme soll zur Disposition des Großherzoglichen Gouvernements gestellt werden, um zur Bestreitung der Erfordernisse für die verschiedenen Verwaltungszweige während des Jahres 1811 verwendet zu werden.

Art. 5. Diese Staatseinnahme soll vorderſamst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld und zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben dienen, als:

Zu Deckung der Schulden	300,000 Fl.
Für die Civilliste	350,000 —
Für den Staatsrath	34,000 —
Für das Ministerium der Justiz und des Innern	600,000 —
Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	100,000 —
Für das Ministerium der Finanzen . .	500,000 —

Für Pensionen	275,000 Fl.
Für Kriegskosten und Unterhalt des Kontingents	400,000 —
Für unvorhergesehene Ausgaben . . .	100,000 —

Art. 6. Der Großherzog haben bereits in dem Organisationspatente vom 16. August laufenden Jahrs §. 86 erklärt, daß Sie für die Anordnungen wegen Zahlung der Renten und Rückstände sorgen würden, welche gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschlusse, vom Jahr 1803 mehreren teutschen Staaten zugesichert sind. Für das Jahr 1811 übernehmen der Großherzog dasjenige Reichsschlußmäßig zu berichtigen, was hierunter der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 verfügt, auf welchen sich der Vertrag vom 16. Februar l. J. bezieht.

Art. 7. Die Absicht des Großherzogs ist, ohne irgend Jemanden zu schaden, das Fulder und Hanauer Land zu schonen, welche durch unvermeidliche Folgen des Kriegs viel gelitten haben.

Sollten die 300,000 Fl. zur Zahlung der Kapitalzinsen nicht ganz hinreichen; so wird das Ermangelnde aus den 100,000 Fl. zugeschossen werden, welche für unvorhergesehene Fälle ausgesetzt sind.

Titel 3.

Tilgung der Kapitalstaatsschulden.

Art. 8. Da die Tilgung der Kapitalschulden wegen unvollendeter Liquidationen noch nicht in ein festes System gebracht werden kann, so bleibt dieser Gegenstand annoch bis auf die nächste Versammlung des Landtages für das Jahr 1812 ausgesetzt, wo dessen Erörterung sodann unfehlbar folgen wird. Um so wirksamer wird man auf pünktliche Bezahlung der Zinsen Bedacht nehmen.

Mit dem Originale verglichen von dem Präsidenten und dem Sekretair der Versammlung der Stände.

Hanau den 22. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt.
Präsident.

B. S. Nau, Sekretair.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register einschreiben, es beobachten und auf dessen Beobachtung halten; und der Minister der Justiz, der Polizei und des Innern ist beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 24. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

A.

Uebersicht aller Einnahmen des Großherzogthums Frankfurt zu Formirung des Budgets pro 1811.

Ordnungs-Nummer.	Einnahmen.	Betrag der Einnahme.		Totalsumme.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	Frankfurt mit Großherzoglichem Rentamt und Wetzlar	908,030	44		
2	Aschaffenburg mit der Reservekasse	774,197	59		
3	Hanau	368,218	14		
4	Fuld	525,083	—		
		— —	—	2,575,529	57

25.

Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden des Großherzogthums Frankfurt.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Allen Unsern Gruß zuvor!

Die Stände des Großherzogthums haben in Gemäßheit des ihnen im Namen des Großherzogs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Kommissionen der Stände, am 24. Oktober des laufenden Jahrs nachstehendes Dekret erlassen.

Dekret.

I. Bestimmung der Grenzen zwischen polizeilicher Strafgewalt und der Kriminalgerichtsbarkeit.

Art. 1. Bei Verbrechen, welche eine peinliche Strafe nach sich ziehen, liegt den Polizeibehörden ob:

a) Den Umständen und Spuren des begangenen Verbrechens, wenn dessen Thäter unbekannt ist, nachzuspüren.

b) Die der That verdächtigen Personen zu beobachten, und ihr Entkommen zu verhindern.

c) Den präsumtiven Thäter, wenn er sich, noch ehe er den Händen der Kriminaljustiz hat überliefert werden können, wegen des auf ihm ruhenden Verdachts flüchtig gemacht hat, oder sich verborgen hält, zu entdecken, und seiner habhaft zu werden zu suchen, ihm nach Befinden der Umstände nachzueilen, auch ihn mit Steckbriefen zu verfolgen.

d) Entwendete Sachen zu entdecken und wieder herbeizuſchaffen zu ſuchen, zu welchem Zweck der Polizeibehörden nicht nur die allgemeine, ſondern auch nach rechtlichen Grundſätzen bei vorwaltender Gefahr des Verzugs die beſondere Hausſuchung zu veranſtalten, ſo zuſteht, als obliegt.

e) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das, was zur Feſtſtellung des Corporis delicti erforderlich iſt, ſogleich von Polizei wegen unmittelbar ſelbſt zu verfügen, ſo wie überhaupt für die unveränderte Erhaltung des Status quo und der einſchlagenden Objekte zu ſorgen, in der Maſſe, daß von allem dem, was die Polizeibehörde hierüber verfügt hat, ſo wie von dem Vorfall ſelbſt, der einſchlagenden Kriminalbehörde auf der Stelle Mittheilung gethan, und derſelben, was ſie zu vollſtändiger Feſtſtellung des Corporis delicti als z. B. durch Legalſektionen nach Vorſchrift der Geſetze noch weiter zu verordnen für nothwendig befinden kann, zu verfügen anheim geſtellt werden muß.

f) Mit denen der That verdächtigen Perſonen das erſte Verhör vorzunehmen, hiernächſt aber den präſumtiven Thäter mit allen Akten und Verhandlungen an die Kriminalgerichtsbehörde auszuliefern, und von dieſem Zeitpunkt an, in den Gang der weitern gerichtlichen Unterſuchung ſich nicht mehr zu mengen; ſondern ſich darauf zu beſchränken, die der Polizeiſtelle von nun an etwa noch zur Kenntniß kommenden Umſtände und Data dem Kriminalgerichte, für welches die Unterſuchung und Beſtrafung des in Frage ſtehenden Verbrechens nunmehro gehörig iſt, zum eignen Ermeſſen und Verfügung blos mitzutheilen.

Art. 2. Zu dem Zweck, damit verdächtige und gefährliche Perſonen von den Großherzoglichen Staaten abgehalten und entfernt, mithin Verbrechen verhindert werden mögen, haben die Polizeibehörden:

a) Alle jene, welche entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimweſen und Nahrungsgewerbe wirklich haben,

ſondern das Land durchſtreichen, um unter mancherlei Geſtalt die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierungen auszukundſchaften, als Landſtreicher durch unverzügliche Anwendung wirkſamer Maasregeln wegzuweiſen und von den Großherzoglichen Staaten entfernt zu halten, insbeſondere auch dasjenige, was gegen ſie vorgekehrt worden, auf ihren etwa bei ſich habenden Päſſen ausdrücklich zu bemerken.

b) Andere Fremde, welche verdächtig ſind, und mit hinlänglichen Päſſen, oder auf andere Weiſe ſich nicht legitimiren können, entweder alſogleich auszuweiſen, oder auch nach Befinden der Umſtände in Polizeiverhaft zu nehmen, und darin ſo lange zu halten, bis ihrentwegen, die jedoch nach Möglichkeit zu beſchleunigende zuverläſſige Erkundigung, eingezogen iſt.

c) Lüderliche Weibsperſonen, arbeitsſcheue, dem Trunk ergebene, oder ſonſtige das Publikum durch ihre Aufführung ärgernde oder ordnungswidrig handelnde Perſonen, wenn ſie nach vorgängiger wiederholter Ermahnung, zur Beſſerung und Selbſterkenntniß nicht zu bringen ſind, ferner hartnäckige Bettler, nach Umſtänden, auf kürzere oder längere Zeit in polizeiliche Detention zu bringen, vorbehältlich vorheriger Anfrage und höherer Genehmigung in den Fällen, wenn die Zeitdauer der Detention länger iſt, als auf welche, nach den unter Art. 8 enthaltenen Beſtimmungen, die resp. Polizeibehörden für ſich ſelbſt zu erkennen ermächtigt ſind.

Art. 3. Die Maires in den Ortſchaften, wo keine eigene Polizeidirektionen oder Polizeikommiſſarien ſind, ſind angewieſen, bei allen in Art. 1 und 2 benannten Verfügungen ſich nach der Anleitung ihrer Diſtriktsmaires zu achten, und an dieſelben in ſolchen Fällen ihre Berichte auf der Stelle zu erſtatten; die Diſtriktsmaires berichten alsdann je nach Beſchaffenheit des Falles, an die Präfekten des Departements, und erhalten durch dieſe die weiteren Verhaltungsvorſchriften.

Art. 4. Den Polizeibehörden liegt in Beziehung auf Kriminalgerichtsbarkeit ferner ob:

a) Für die gesetz- und vorschriftsgemäße Behandlung und sichere Detention der Verurtheilten — sodann in Gemeinschaft mit der Kriminalgerichtsstelle auch für jene der noch in der Untersuchung stehenden Gefangenen zu sorgen.

b) Das Betragen der Gefangenen während ihrer Gefängnißzeit zu beobachten.

c) Dafür zu haften, daß sie nach abgelaufener judikatmäßiger Zeit ihres Gefängnisses, aus demselben unverzüglich wieder entlassen werden. Endlich:

d) die Gefangenwärter, die Aufseher auf die zur Schanzarbeit Verurtheilten, und die übrigen dahin ressortirenden Subalternen in stets aufmerksamer Aufsicht und zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

II. Kompetenz und Verfahrungsnorm der Polizeibehörden bei nicht peinlichen Straffällen.

Art. 5. Wenn die Strafe eines nicht peinlichen sogenannten Civil- und Polizeivergehens durch das Gesetz selbst bestimmt ausgedrückt, und der Angeschuldigte der Handlung geständig ist; so ist die Polizeibehörde jeden Orts, welche sie auch sei, ohne vorherige Berichterstattung und Anfrage, diese also gesetzlich bestimmte Strafe zu erkennen und zu vollziehen befugt.

Art. 6. Ist die Strafe eines nicht peinlichen Vergehens durch das Gesetz selbst nicht bestimmt ausgesprochen, sondern dem Ermessen überlassen, wie auch, wenn der Angeschuldigte des Vergehens nicht geständig ist, müssen die Polizeibehörden alle diejenigen Straffälle, bei welchen nach Beschaffenheit der Sache, wie solche zur Anzeige gekommen und vorliegt, eine mehr als 4 wöchentliche Civil- oder Polizeigefängnißstrafe, oder eine nach der Eigenschaft und den Umständen besonders des Vermögens den Angeschuldigten zu bestimmende verhältnißmäßige Geldbuße von 30 bis 60 Rthlr. zu verhängen

seyn kann, an das Korrektionstribunal des Departements verweisen, und die Akten und Protokolle unverzüglich an dasselbige abliefern.

Art. 7. Das in jedem der 4 Departemente bestehende Kriminalgericht ist zugleich das Korrektionstribunal desselbigen für die in dem vorstehenden Artikel 6 benannten Straffälle; es hat bei deren Untersuchung und Bestrafung die schon bestehenden gesetzlichen Verfahrungsnormen zu beobachten.

Art. 8. Bei Straffällen von minderer Bedeutung, welche für den Geschäftskreis der Korrektionstribunäle nicht gehörig sind, ist die Strafgewalt den folgenden Behörden und zwar in der Masse anvertraut, daß

a) die Maires in den Dorfschaften in solchen Fällen an den ihnen vorgesetzten Distriktsmaire berichten, und das Erkenntniß diesem überlassen sollen.

b) Die Distriktsmaires, wie auch der Polizeikommissarius der Stadt Wetzlar, keine größere Strafe erkennen dürfen, als auf 10 Rthlr. an Geld, oder einen Civilarrest von 5 Tagen. In Fällen, wo eine schwerere Strafe zu erkennen seyn kann, sind sie resp. an den Oberpolizeidirektor zu Frankfurt, und an die Polizeidirektoren der übrigen Departementshauptörte Bericht zu erstatten und denselben das Erkenntniß zu überlassen verbunden.

c) Die Strafgewalt des Oberpolizeidirektors zu Frankfurt und der Polizeidirektoren in den Hauptstädten der übrigen Departemente erstreckt sich auf die Erkennung eines Civilarrestes von 4 Wochen, oder eine nach Beschaffenheit der Personen und Umstände zu bestimmende verhältnißmäßige Geldbuße von 30 bis 60 Rthlr. jedoch in der Masse, daß der genannte Oberpolizeidirektor und Polizeidirektoren alsdann, wenn sie auf eine mehr als dreitägige Gefängnißstrafe, oder eine Geldbuße von mehr als 10 Rthlr. erkennen zu müssen glauben, den Gegenstand an die hier nachbenannten Polizeigerichte zu bringen verbunden sind.

Art. 9. Diese Polizeigerichte bestehen in den Hauptorten der 4 Departemente, unter dem Vorsitz des dortigen Oberpolizeidirektors und resp. Polizeidirektors, aus zwei Polizeiassessoren, welche der Polizeiminister ernennen wird.

Art. 10. Die Amtsfunktion dieser Polizeigerichte tritt erst von dem Zeitpunkt an ein, wo das Untersuchungsprotokoll geschlossen ist. Sie versammeln sich auf Ansage des darin den Vorsitz führenden Oberpolizeidirektors und resp. Polizeidirektors, an voraus bestimmten festen Tagen jeder Woche, über deren Wahl die letzteren sich mit den ihnen beigeordneten Polizeigerichtsbeisitzern zu benehmen und zu vereinigen haben.

Art. 11. Die Untersuchung wird von dem Oberpolizeidirektor und resp. den Polizeidirektoren unmittelbar selbst, und wie schon oben Art. 10 bemerkt, ohne Zuziehung der Polizeigerichtsbeisitzer geführt. Dem Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt ist gestattet, solche unter seiner Leitung durch einen ihm untergeordneten Polizeikommissair oder Oberpolizeidirektionsgehülfen vornehmen zu lassen, indem er selbst durch andere vordringende Geschäfte davon meistens abgehalten seyn mag. Die Führung und Beglaubigung des Protokolls muß in allen Fällen durch einen auf dessen Glauben vereideten Aktuar geschehen.

Art. 12. Das Verfahren der Polizeibehörden bei diesen Untersuchungen polizeilicher oder sogenannten bürgerlicher Vergehungen ist, nach den bestehenden Vorschriften des summarischen Untersuchungsprozesses einzurichten. Schriftliche Vorträge werden in der Regel nicht zugelassen, Sachwalter niemals.

Art. 13. In denen zum Vortrag bei den Polizeigerichten geeigneten Sachen werden die Protokolle, nach geschlossener Untersuchung, dem versammelten Polizeigerichte vorgelesen, darüber deliberirt und abgestimmt. Sollte es nach Beschaffenheit der Sache für nothwendig erachtet werden, so

werden die Protokolle und Akten einem von den beiden Polizeigerichtsbeisitzern vorher zum Vortrag zugestellt.

Art. 14. Das Erkenntniß wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die Entscheidungsgründe sind in demselben auszudrücken.

III. Von dem Rekurs gegen Straferkenntnisse über Civil- oder polizeiliche Vergehungen.

Art. 15. Von den Erkenntnissen, welche die Kriminalgerichte in der Eigenschaft als Korrektionstribunale über die zu ihrer Kompetenz gehörigen schweren Polizei- und Civilvergehungen fällen, geht der Rekurs, wenn auf mehr als 4 wöchentliches bürgerliches Gefängniß, oder eine diesem gleichkommende Geldstrafe erkannt worden, an den Minister der Justiz und der Polizei, welcher die Sache nach Befinden der Umstände in dem Staatsrathe vorträgt.

Art. 16. Gegen Erkenntnisse, welche der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt und die Polizeidirektoren in den Städten Aschaffenburg, Hanau und Fuld in erster Instanz ertheilen, es sey unmittelbar selbst oder durch die oben Art. 9 bestimmten Polizeigerichte, geht der Rekurs an den Minister der Justiz und der Polizei. Gegen dessen Entscheidung ist kein weiterer Rekurs zulässig.

Art. 17. Gegen Straferkenntnisse der Distriktsmaires, wie auch des Polizeikommissairs zu Wetzlar, geht der Rekurs an die Polizeigerichte der Hauptorte. Von dem in dieser zweiten Instanz gefällten Erkenntniß hat kein weiterer Rekurs statt.

Art. 18. In allen an die Korrektionstribunale nicht gelangenden, keine höhere als 4 wöchentliche Gefängniß- oder derselben gleichkommende Geldstrafe betreffenden Fällen hat der Rekurs keine Suspensivwirkung, wenn nicht von dem Rekurrenten hinreichende Sicherheit gestellt wird.

Art. 19. Alle Rekurse in polizeilichen Strafsachen müssen also gleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt, und die Beschwerde muß binnen 8 Tagen bei der höheren Behörde vorgetragen werden, beides bei Verlust des Rekurses. Die Polizeibehörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, ist ohne weiteres Ersuchen, die Protokolle und Akten an die höhere Behörde innerhalb 8 Tagen von der geschehenen Anzeige des ergriffenen Rekurses, im Original einzuschicken, und mit ihrem Bericht zu begleiten schuldig.

Art. 20. Die Verurtheilung in die Strafe schließt die Verurtheilung in den Ersatz der Kosten und des durch das Vergehen verursachten Schadens nothwendig in sich. Das Erkenntniß darüber gehört mit zur Kompetenz der einschlagenden Polizeibehörden. Jedoch wird, wo über die Schätzung dieses Schadens Widerspruch und Zweifel entsteht, dem Ermessen des Ministers der Justiz überlassen, den Streit hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, in einzelnen sich dazu eignenden Fällen zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung an die ersten Instanzgerichte zu verweisen.

Art. 21. Die Polizeidirektoren und resp. der Polizeikommissarius zu Wetzlar wie auch der Oberpolizeidirektor zu Frankfurt, haben den Präfekten der Departemente die Protokolle am Ende jeder Woche zur Einsicht in Abschrift mitzutheilen, damit denselben diejenigen, welche sich in ihrem Departement polizeilicher Vergehungen schuldig machen, bekannt werden, und damit sie durchaus mögen ersehen können, ob die Vergehen nicht ungestraft bleiben.

IV. Verhältniß der Polizeibehörden und Polizeigerichte zu den Civilgerichten erster Instanz.

Art. 22. Ueber Verbal- und Realinjurien, desgleichen über andere Civilvergehungen, durch welche einem Dritten Schaden zugefügt worden ist, haben die Civilgerichte in allen

den Fällen zu erkennen, wo die Privatgenugthuung des Beleidigten oder Beschädigten als die Hauptsache angesehen werden darf, d. i. wo bei dem Vergehen nicht ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, noch des Beispiels wegen eine öffentliche Strafe nothwendig, noch dieselbe durch das Gesetz, neben der Privatgenugthuung, ausdrücklich und bestimmt verordnet ist. Der Punkt der öffentlichen Genugthuung oder der Strafe ist in diesen Fällen als die weniger wesentliche, blos accessorische und Nebensache anzusehen. Es ist daher in solchen Fällen den Civilgerichten überlassen, denselben mit dem Erkenntniß über die Privatgenugthuungsklage zugleich zu erledigen; und die Polizeibehörden haben, wenn Klagen dieser Art bei ihnen angebracht werden wollen, dieselbigen alsobald an die Civilgerichte erster Instanz zu verweisen.

Art. 23. Wenn hingegen die öffentliche Bestrafung vorfallender Verbal- und Realinjurienhändel nach den vorliegenden Umständen für die Hauptsache, und die Privatgenugthuung blos als die Nebensache betrachtet werden muß, als z. B. wenn damit ein öffentliches Aergerniß gegeben oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden wäre: wenn grobe Beleidigungen der Vorgesetzten von Seiten ihrer Subalternen, der Eltern von Seiten ihrer Kinder, der Staatsdiener in und wegen Verwaltung ihres öffentlichen Amtes, zur Anzeige kommen; wenn Pasquille verbreitet, wenn Realinjurien nach einem vorgefaßten rechtswidrigen Vorsatz verübt worden sind, wie auch, wenn der Beleidigte durch solche in den Stand versetzt worden ist, sich der Hülfe des Arztes oder Wundarztes bedienen zu müssen; so haben in diesen und andern ähnlichen Fällen begangener Injurien, so fern sich solche nicht zur peinlichen Behandlung eignen, wo alsdann nach Vorschrift Art. 1 Lit. e oben zu verfahren ist, die Polizeibehörden von Amtswegen und principaliter zur Untersuchung und Bestrafung einzuschreiten, den Punkt der Privatgenugthuung aber als die Nebensache zugleich mit abzuthun.

Art. 24. Den Polizeibehörden liegt ferner die Ahndung aller derjenigen Civilvergehungen von Amtswegen ob, welche gegen die öffentlichen Anordnungen und Vorschriften, die die verwaltende Polizei zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Ordnung, auch Reinlichkeit, oder zu Abwendung andern Nachtheils von den Bürgern und Einwohnern für nothwendig befunden hat, begangen werden, z. B. von denjenigen, welche wahnsinnige oder rasende Personen, bösartige oder reissende Thiere herumlaufen lassen, welche in den Straßen und feuergefährlichen Orten Tabak rauchen, welche an Feldern und andern öffentlichen Anlagen Beschädigungen sich zu Schulden kommen lassen; die Bestrafung der Urheber und Mitschuldigen ruhestörerender nächtlicher Zusammenläufe, aller Eigenmächtigkeiten geringerer Art, welche gegen bestehende Ordnung begangen werden; so wie überhaupt aller Uebertretung desjenigen, was zur Handhabung der ortlichen oder Munizipalpolizei in jeder Stadt oder Gemeinde ge- oder verboten ist.

V. Verhältniß der Strafgewalt der polizeilichen Behörden zu jener der administrativen Stellen, bei Defraudationen ꝛc. ꝛc.

Art. 25. Wenn die Direktoren der öffentlichen Gefälle Defraudationen derselben von Seiten der Kontribuablen durch irgend welcherlei Unterschleife entweder selbst wahrnehmen, oder ihnen solche zur Kenntniß kommen; so sind sie nicht allein unmittelbar selbst so verbunden als befugt, die Schuldigen desfalls vorzufordern, und die Untersuchung des Unterschleifs vorzunehmen, sondern auch, wenn der Konstitut der Defraudation, oder des Unterschleifs geständig, oder überwiesen ist, die gesetzlichen Konfiskations- oder Geldstrafen alsogleich gegen ihn auszusprechen, solche von ihm einzufordern, zu erheben und zu verrechnen.

Wenn ſich jedoch derſelbe dadurch für beſchwert erachtet; ſo haben ſie ihn zu Ausführung ſeiner vermeinten Beſchwerden an den Präfekten zu verweiſen, welcher die Sache hierauf an den Präfekturrath zu bringen hat, von deſſen Erkenntniß der weitere Rekurs an den Staatsrath ergriffen werden kann.

Das Erkenntniß über Civilvergehungen dieſer Art bleibt demnach von der Strafgewalt der Polizeibehörden, als ſolcher, ausgeſchieden.

Art. 26. Forſt- und Jagdfrevel werden von den dazu ernannten Behörden, wie bisher, an den feſtgeſetzten Rügetagen, auf die geſetzliche beſtimmte Weiſe unterſucht und beſtraft. Sie bleiben daher von der Strafgewalt der Polizeibehörden, als ſolcher, ebenfalls ausgeſchieden.

Art. 27. Die Strafe gegen leichtſinnige oder muthwillige Banquerottirer, ſo fern ſich dieſelben nicht zu peinlicher Unterſuchung und Strafe eignen, und daher an die Kriminalgerichte abzuliefern ſind, bleibt den Konkursgerichten zu verhängen vorbehalten. Dem Banquerottirer, wenn er ſich durch die ihm auferlegte Strafe für beſchwert erachtet, iſt jedoch unbenommen, den Rekurs an den Juſtizminiſter einzulegen, oder auch ſich um Milderung der Strafe unmittelbar an Se. Königliche Hoheit unterthänigſt bittend zu wenden.

Mit dem Originale verglichen von dem Präſidenten und dem Sekretair der Verſammlung der Stände.

Hanau den 24. Oktober 1810.

Johann Georg Engelhardt,
Präſident.
B. S. Nau, Sekretair.

Es iſt Unſer Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Geſetz mit dem Staatsſiegel verſehen, in das Regierungsblatt eingerückt, an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden geſandt werde, damit ſie daſſelbe in ihre Regiſter einſchreiben, es beobachten und auf deſſen Beobachtung halten;

und der Minister der Polizei und des Innern ist beauftragt, darüber zu wachen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Hanau am 26. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

Der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

26.

Konvention zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien ꝛc. ꝛc. und Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich ꝛc. ꝛc. die Zurücknahme des Kaiserlichen Dekrets vom 24. April 1809 und die Aufhebung alles vermöge dieses Dekrets im Umfange der rheinischen Bundesstaaten verhängten Sequesters betreffend.

Wien am 28. Oktober 1810.

Sie haben bisher in Ihrer Zeitschrift alle Aktenstücke mitgetheilt, welche auf das in der Ueberschrift angeführte Kaiserl. Dekret vom 24. April 1809 *) Beziehung haben, so auch schon

*) Dieses Dekret und die Folgen davon findet man im 33. Heft S. 443 u. f.

der einzelnen Aufhebungen der verschiedenen Sequester gedacht, und im 46. Hefte S. 159 den Wunsch geäußert, sagen zu können, was von Seiten Oestreichs in dieser Sache geschehen sey. Ich habe nun das Vergnügen, diese Frage durch Mittheilung jener Konvention zu beantworten, welche am 30. Aug. 1810 zu Paris zwischen den beiderseitigen Kaiserlichen Bevollmächtigten abgeschlossen worden ist.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème.

Et Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Mediateur de la confédération Suisse Voulant consolider l'état de paix heureusement retabli entre l'Autriche et la confédération du Rhin en effaçant en Allemagne jusqu'aux tracer de la derniere guerre ont nommé pour plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc. etc.

Msr. Clement Wenceslas Comte de Metternich etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur des François etc. etc.

Msr. Jean Baptiste Nompere Comte de Champagny Duc de Cadore etc. etc.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins — pouvoirs sont convenus des articles suivans.

Art. 1. En exécution du traité de Vienne Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et les Souverains de la confédération du Rhin donneront, ainsi que cela s'est fait en France, main levées des séquestres mis de part et d'autre avant

---

Art. 1. In Folge des Wiener Friedens werden Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und die Souverains des Rheinischen Bundes den Sequester, wie dieses bereits in Frankreich geschehen ist, aufheben, unter welchen von der einen und andern Seite vor und während des letzten Kriegs,

et pendant la guerre derniére et à raison de cette guerre, sur des biens possedés à titres particuliers.

Les propriétaires, quels qu'ils soient, seront dans le délai de deux mois après l'echange des ratifications du présent acte, reintegrés dans la jouissance de ces biens, lesquels seront rendus sans exception ni réserve dans l'état où ils étoient avant le séquestre.

Art. 2. Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie etc. etc. voulant faire une chose agréable à S. M. l'Empereur d' Autriche déclare, qu'il révoque son décret du 24. Avril 1809 portant confiscation des biens des cidevant Princes et Comtes de l'Empire germanique et des membres de l'ordre équestre ayant contrevenu aux art. 7 et 31 de l'acte de confédération.

Art. 3. S. M. l'Empereur comme Protecteur de la confédération du Rhin previendra tous les Etats confé-

---

und in Rücksicht desselben, die unter besondern Titeln besessenen Güther, gelegt worden sind.

Die Eigenthümer, wer sie auch immer sind, sollen im Verlauf von 2 Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtiger Akte, in den Genuß dieser Güther wieder eingesetzt, und diese ihnen ohne Ausnahmen und Rückhalt in dem Stande zurückgegeben werden, in welchem sie vor dem Sequester waren.

Art. 2. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien ꝛc. ꝛc. um Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich etwas angenehmes zu erzeigen, erklären, daß sie Ihr Dekret vom 24. April 1809 zurück nehmen, wodurch die Konfiskation der Güther der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen und Mitglieder der Reichsritterschaft, die den Artikeln 7 und 31 der Bundesakte zuwider gehandelt hatten, der Konfiskation unterlagen.

Art. 3. Se. Maj. der Kaiser wird als Protektor des Rheinischen Bundes allen konföderirten Staaten von dieser in

dérés de la révocation prononcée par l'article ci dessus, afin que tous les séquestres soient levés et que les ci-devant Princes et Comtes de l'empire germanique ou membres de l'ordre équestre soient reintegrés sans delai dans la possession de leurs biens, qui leur seront rendus sans aucune exception et sous la garantie que leur accorde l'acte de la confédération du Rhin.

Art. 4. Chacun des Princes, Comtes et membres susdits devra avant le premier Juillet 1811 déclarer s'il reste soumis au régime établi par l'acte de la confédération et sujet du Souverain que cet acte lui donne.

Art. 5. Dans le cas ou ils voudraient devenir sujets de l'Autriche, ce qu'ils devront pareillement déclarer avant le 1. Juillet 1811 les biens ci-devant immediats qu'ils possedent dans le territoire de la confédération seront par eux cedés à un membre de leur famille, lequel

---

vorigen Artikel geschehenen Zurücknahme benachrichtigen, damit alle Sequester aufgehoben, und die vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen so wie die Mitglieder der Reichsritterschaft unverzüglich in den Besitz ihrer Güther wieder eingesetzt werden. Sie sollen ihnen ohne irgend eine Ausnahme und unter der Garantie, die ihnen die Bundesakte zugesteht, zurückgegeben werden.

Art. 4. Ein jeder von den Fürsten, Grafen und Mitgliedern der Reichsritterschaft soll gehalten seyn, sich vor dem 1. Julius 1811 zu erklären, ob er den Verfügungen, welche die rheinische Bundesakte festsetzt, unterworfen seyn, und Unterthan des Souverains bleiben will, den ihm diese Akte gibt.

Art. 5. Im Falle sie aber Unterthanen Oestreichs werden wollten, was sie jedoch ebenfalls vor dem 1. Julius 1811 erklären müssen, so sollen sie die vormals reichsunmittelbare Güther, welche sie im Gebiete des Bundes besitzen, an ein

sera sujet de la confédération, ou echangés contre d'autres situés en Autriche ou vendus.

Art. 6. La cession de quelque maniére qu'elle ait lieu devra être consommée dans le delai de six ans a compter du 1. Janvier 1810.

Art. 7. Conformement à l'article 27 de l'acte de la confédération du Rhin les Princes, Comtes ou états du cidevant l'empire germanique ne pourront vendre leurs biens à un prix quelconque sans en avoir préalablement fait l'offre au même prix aux Souverains sous la domination desquels ils sont placés, et si, dans le delai de six mois l'offre n'est point accepté les Princes, Comtes ou états susdits pourront disposer à leur gré de leurs propriétés aux conditions sous lesquelles ils les avaient offertes.

Art. 8. Les Princes, Comtes ou états de l'empire devenus sujets de l'Autriche continueront de jouir, mais

---

Glied ihrer Familie, welches Unterthan in der Konföderation iſt, abtreten, oder ſolche gegen andere in Oeſtreich gelegene vertauſchen oder verkaufen.

Art. 6. Die Abtretung, ſie mag ſtatt finden, auf welche Art es nur immer iſt, muß im Laufe von ſechs Jahren vom 1. Januar 1810 an zu rechnen, vollzogen ſeyn.

Art. 7. Die Fürſten, Grafen oder Stände des vormaligen teutſchen Reichs können in Gemäßheit des 27. Artikels der Bundesakte ihre Güther um keinen Preis verkaufen, ohne ſolche vorher um den nämlichen Preis jenen Souverains angeboten zu haben, unter deren Hoheit ſie liegen. Wenn aber nach Verlauf von 6 Monaten das Anerbieten nicht angenommen worden iſt, ſo dürfen gedachte Fürſten, Grafen oder Stände nach Willkühr über ihr Eigenthum unter den Bedingungen diſponiren, unter welchen ſie ſolches angeboten hatten.

Art. 8. Die Fürſten, Grafen oder Stände des Reichs, welche Unterthanen Oeſtreichs geworden ſind, ſollen auch

seulement à titre des sujets autrichiens du droit que la loi du pays accorde aux etrangers, d'acquerir par achat, succession et donation entre vifs et à cause de mort des biens immeubles dans les etats de la confédération du Rhin.

Art. 9. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans le delai d'un moi ou plutôt si faire se peut. Fait à Paris le 30. Aout 1810.

Signé: Le Comte Clement Wenceslas de Metternich Winnebourg.

Signé: Champagny Duc de Cadore.

---

künftig jedoch blos unter dem Titel Oeſtreichiſcher Unterthanen, des Rechts genießen, welches die Landesgeſetze Fremden zugeſtehen, unbewegliche Güther in den Staaten des Rheiniſchen Bundes durch Kauf, Erbfolge und Schenkung unter Lebendigen oder mortis causa, zu erwerben.

Art. 9. Vorſtehende Uebereinkunft ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen ſollen zu Paris innerhalb eines Monats oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden.

So geſchehen Paris am 30. Auguſt 1810.

Dieſe Konvention fängt nun wirklich ſchon an in den Staaten des Rheiniſchen Bundes ihre Wirkungen zu haben. In einer Beilage zum Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatte Nr. 43 vom 27. Okt. 1810 ließt man folgende

Aufforderung.

Nachdem Ihro Majeſtäten der Kaiſer von Frankreich und der Kaiſer von Oeſtreich in Folge des Wiener Friedens durch eine am 30. Auguſt d. J. abgeſchloſſene Konvention dahin übereingekommen ſind, daß die durch die rheiniſche Bundesakte

mediatiſirte Standes und Grundherren, welche Kaiſerlich Oeſtreichiſche Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, noch vor dem 1. Julius 1811 ſich hierüber erklären, und dann, was ſie in eben dieſer Friſt anzuzeigen haben, ihre Beſitzungen in den rheiniſchen Bundesſtaaten einem als Unterthanen derſelben eintretenden Mitgliede in dem Zeitraum von 6 Jahren vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, abtreten, oder ſolche vertauſchen oder nach Maasgabe des Art. 27 der rheiniſchen Bundesakte verkaufen ſollen; ſo wird ſolches den in obigem Fall befindlichen Großherzoglich Badiſchen Grundherren zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18. Oktober 1810.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

27.

Königlich Baierische Verordnung die Formation der Generalkreiskommissariate betreffend *).

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verordnung vom 23. Sept. d. J. **), wodurch Wir die künftige Eintheilung Unsers Reiches in neue Kreise angeordnet haben, setzen Wir rücksichtlich ihrer Formation folgende Bestimmungen fest:

I.

Jedem Kreise bleibt nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts vom 17. Juli 1808.

1) Ein Generalkommissair vorgesetzt, welchem
2) ein Kreiskanzleidirektor zugegeben, dann
3) vier Kreisräthe;
   ein Schulrath;
   ein Medizinalrath, und
4) als Unterpersonal:
   a) zwei Sekretairs;
   b) zwei Registratoren;
   c) vier Kanzellisten;
   d) ein Kanzleidiener, und
   e) zwei Kanzleiboten

untergeordnet werden, wobei Wir bewilligen, daß im Anfange,

*) Die verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, welche in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes getroffen werden, interessiren nicht blos den Inländer; sondern auch alle übrigen Bewohner des Rheinischen Bundes. Wir werden daher solche, wie sie erscheinen, künftig mittheilen. W.

**) Man findet diese Eintheilung im 4ten Hefte S. 440. W.

wo der Geschäftsgang etwa stärker seyn wird, auch der fünfte Kanzellist verwendet, und aus dem quieszirten Kanzleipersonale Uns in Vorschlag gebracht werde, — dabei Wir aber zugleich erklären, daß nur 4 Kanzellisten statusmäßig seyen, bei einer Erledigung dieser fünfte Kanzellist in den Status einrücken solle, und bis dahin eine Ausgabe auf Diurnisten in der Regel nicht gestattet werde.

II.

1) Der Standesgehalt eines Generalkommissairs bleibt auf . . . . . 4000 Fl.
Der Dienstesgehalt auf . . . . . 3000 —

2) Der Standesgehalt des Kanzleidirektors auf 2000 —
Der Dienstesgehalt auf . . . . . 1000 —
festgesetzt.

3) Den Kreisräthen ꝛc. bewilligen Wir zum Gesammtgehalte und zwar dem Aeltesten im Dienste . . 2000 Fl.
Dem zweiten . . . . . 1800 —
Den beiden übrigen . . . . . 1600 —
Dem Kreisschulrathe . . . . . 1600 —
Dem Medizinalrathe . . . . . 800 —

4) Das Unterpersonale erhält, und zwar
a) der erste Sekretair . . . . . 1000 —
Der zweite . . . . . 800 —
b) Der erste Registrator . . . . . 1000 —
Der zweite . . . . . 800 —
c) Der erste Kanzellist . . . . . 600 —
Der zweite . . . . . 550 —
Die beiden übrigen . . . . . 500 —
d) Der Kanzleidiener . . . . . 450 —
e) Der erste Kanzleibote . . . . . 400 —
Der zweite . . . . . 350 —

5) Der Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe ꝛc. wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 Art. VI ausgeschieden.

III.

In Beziehung des Wirkungskreises und des Geschäftsganges der Generalkreiskommissariate bleiben die organischen Bestimmungen des II. und III. Titel des Ediktes vom 17. Juli 1808 in ihrer Wirkung *).

Wir behalten indessen in dieser Hinsicht diejenigen Modifikationen Uns vor, welche aus andern gleichzeitigen höhern Anordnungen und aus den bisherigen Erfahrungen nothwendig hervorgehen werden, so wie Wir jetzt schon im Allgemeinen festsetzen, daß

a) in Beziehung auf das Stiftungsvermögen dieselbe Kompetenz der Generalkommissariate, welche Wir ihnen rücksichtlich des Kommunialvermögens durch das organische Edikt vom 1. Okt. 1807 Art. X ad b eingeräumt haben, eintreten solle, weswegen Wir den Generalkommissariaten für diesen Zweig der Staatsverwaltung einen eigenen Rath beigeben werden, und daß Wir auch

b) rücksichtlich des Wasser- Brücken- und Straßenbaues die polizeilichen, rechtlichen Konkurrenz- und andere Gegenstände, welche nicht lediglich zum Gebiete der Technik oder der Verrechnung gehören, zunächst dem Ressort der Generalkommissariate unterstellen werden, worüber Wir die umständlichere Instruktion demnächst bekannt machen werden.

IV.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 23. September d. J. schon ausgesprochen, daß die Städte Augsburg und

---

*) Wir lassen den zweiten Titel ganz und vom dritten Titel das Hauptsächlichste in der Anlage abdrucken, um so den ganzen Geschäftsumfang überblicken, und mit den Einrichtungen in andern Staaten vergleichen zu können.

W.

Nürnberg einen eigenen Kommiſſair erhalten werden, und Wir eröffnen hierdurch, daß dieſe Kommiſſaire in Beziehung auf die genannten Städte daſſelbe ſeyn ſollen, was die Generalkommiſſaire in Beziehung auf ihre Kreiſe ſind, und ihnen folglich dieſelben Verpflichtungen obliegen, und die nämlichen Befugniſſe eingeräumt werden ſollen, welche durch das organiſche Edikt vom 17. July 1808 für die Generalkreiskommiſſaire feſtgeſezt ſind.

Wir beſtimmen den Gehalt eines jeden dieſer Stadtkommiſſaire auf 4500 fl., wovon Wir 3000 fl. zum Standes- und 1500 fl. zum Dienſtesgehalt erklären, und wollen denſelben einen Sekretair mit . . . . . 900 Fl.
zwei Kanzelliſten mit . . . . . 550 —
und einen Kanzleidiener mit . . . . . 400 —
unterordnen.

V.

Die durch das Edikt vom 8. Dezember 1808 in München und Bamberg angeordneten Medizinalkomiteen haben in ihren bisherigen Verhältniſſen fortzubeſtehen, bis Wir diejenigen Abänderungen beſtimmen werden, welche die neue Territorialeintheilung Unſers Reiches räthlich machen wird.

VI.

Um eines Theils den Generalkommiſſariaten eine Aushülfe in dem untergeordneten Geſchäftsdetail zu verſchaffen, theils eine vorzügliche Pflanzſchule für den Staatsdienſt zu bilden, wollen Wir die rückſichtlich der Acceſſiſten unterm 16ten Auguſt 1803. Art. VIII. erlaſſene Verordnung erneuern, und in Folge deſſen jedem Generalkommiſſariate drei, jenem des Iſarkreiſes aber vier Acceſſiſten bewilligen, wobei die allegirte Verordnung in allen Punkten genau befolgt werden ſolle.

VII.

Wir werden unverzüglich die Nomination des verſchiedenen Kreiskommiſſariatsperſonals bekannt machen, und verordnen vorläufig:

a) daß diejenigen Individuen, welche eine Versetzung treffen wird, rücksichtlich der Umzugskosten nach dem Normale vom 15. September 1808 und

b) diejenigen Individuen welche Wir nicht mehr zur Aktivität berufen werden, rücksichtlich des ihnen zu bewilligenden Quieszenzgehaltes strenge nach der pragmatischen Verordnung v. 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.

VIII.

Wir erklären endlich, daß die Konstitution Unsers Königreiches, so wie alle den Organismus ihrer Anwendung bestimmenden Edikte zwar auf die neu erworbenen Gebiete, als jetzige Bestandtheile des Reiches ohne Ausnahme übergehen sollen; die völlige Gleichstellung derselben mit dem übrigen Reichsgebiete bleibt jedoch rücksichtlich ihrer innern Einrichtung so lange ausgesezt, bis der Uebergang zu jener Gleichstellung, durch die nähern Anträge, welche Wir hierüber von den treffenden Generalkreiskommissariaten erwarten, gehörig vorbereitet seyn wird.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

München den 7. Oktober 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretair: G. Geiger.

Beilage.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung, und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerial-

organisation vom 29. Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Zentralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissair anvertraut.

§. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats ist größtentheils exekutive. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. staatsrechtliche

B. Polizei

C. militairische und

D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar, auf beide leztere, in sofern sie in dem Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalkommissair unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1) Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögensein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem raisonnirenden Hauptberichte.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Guthsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zentralisirten obersten Lehenkurie, den Generalkommissairen besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalkommissaire in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

Da aber die städtischen Polizeidirektionen, die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind; so ist es vorzügliche Pflicht des Generalkommissairs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhülfe zu leisten.

§. 19. Der Generalkommissair erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der unteren Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im besonderen erstrekt sich die Geschäftssphäre des Generalkommissairs, nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,

II. die Gesundheit derselben,
III. auf ihre Nahrungserfordernisse und das Kreditwesen,
IV. auf das Gewerbwesen,
V. auf die Kommunalverhältnisse,
VI. auf die Gerichtspolizei,
VII. auf die Sitten,
VIII. auf Unterricht und Bildung,
IX. auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der Generalkommissair Sorge

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird. Er ist zur Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordonsmannschaft, die künftige Gensd'armerie und das Bürgermilitair zu Gebote.

§. 22. 2. Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paßwesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3. Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen.

a) Durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordnungen von Streifen und anderen Maasregeln;

b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen;

c) durch Aufsicht über die Strafarbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizeistrafhäuser.

d) Durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e) auf verbotene geheime Verbindungen.

f) Die Entscheidung der Appellationsfälle bey Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches steht ihm zu; den peinlichen Prozeß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminalbehörden zu überlassen.

§. 24. 4. Er besorgt die Sicherheitsmaasregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5. Auch sorgt er durch die Lokalbehörden, für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, als:

A. Wider Brandschäden.

Insbesondere:

1. Zur Verhütung der Feuersgefahr:
   a) durch Hinsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;
   b) durch befördernde Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;
   c) durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau;
   d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnten Orten; und
   e) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver.
2. Bei ausgebrochenem Brande:
   a) Durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;
   b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale;
   c) durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.
3. Nach dem Brande:
   a) Durch Untersuchung der Veranlassung;

b) durch Unterbringung und Unterſtützung der Verunglückten;

c) durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung ſich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterſtüzt er die Brandverſicherungsanſtalt durch ſeine Bemühungen, und ſorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er ſucht die Gewitterſchäden zu vermindern: durch Abſtellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch befördernde Errichtung der Blizableiter.

C. Er richtet ſeine Aufmerkſamkeit auf die Sicherheitsmaasregeln wider Waſſerſchäden, Eisgang, Ueberſchwemmungen u. ſ. w. und benimmt ſich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er ſorgt für die Demolirung ruinoſer und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranſtaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Paſſagen; die Entfernung gefährlicher Gegenſtände auf den Straßen, und die Verhinderung des ſchnellen Reitens und Fahrens auf denſelben.

F. Er ſorgt für gute Beleuchtungsanſtalten.

G. Er trift die nöthigen Sicherheitsmaasregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und großen Verſammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreiſe der Geſundheitspolizei liegen:

a) Die Anſtalten wider anſteckende Krankheiten unter den Menſchen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehſeuche;

c) die Sorge für die Anſtellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung mediziniſcher Pfuſchereien;

d) die Aufſicht über Apotheken und Apothekertaxen;

e) die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1808;

f) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;

g) die Sorge für gute und sichere Badanstalten;

h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;

k) die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpokkenimpfung nach der Verordnung vom 26. August 1807.

§. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Kreditwesen der Einwohner sorgt der Generalkommissair durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnißmäßigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a) Die Aufsicht auf die öffentlichen Leiheanstalten;

b) die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser;

c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e) die Handhabung der Spielverbote, und des Verbots fremder Lotterien;

f) die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g) die Erhaltung der Markts- und Schrannenordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualienmärkten;

h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getraidehandels;

i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersatz;

k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l) die Handhabung der Verbote des Bier- Brod- und Mühlzwanges;

m) die Aufsicht auf Maas und Gewicht;

n) die Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen in letzter Instanz; in Gegenständen welche mehr als 150 Gulden, oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o) die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p) die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser;

q) die Sorge für Armenpflege;

r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waiseninstitute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen.

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalkommissairs:

a) Die gesammte Handwerkspolizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche;

b) die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c) die Gewerbsverleihungen mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbskataster nach der Verordnung vom 18. Dec. 1804;

e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmäßige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den Generalkommissairen:

a) Die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feldpolizei;

b) die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;

c) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzialstraßenbauwesen nach Unsern besondern Bestimmungen;

d) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Straßen- Wege- Brükken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805;

e) die Entscheidung über streitige Gemeinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808;

f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunalbeamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern;

g) alle Geschäfte der Kommunalkuratel unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern nach den organischen Bestimmungen vom 30. November 1807;

§. 30. VI. Im Fache der Gerichtspolizei:

a) Das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuarien, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern;

b) die Verpflichtung der Landrichter;

c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter;

d) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;

e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen Grund- und Gerichtsherrn, in sofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g) die Amtsextraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalkommissaire:

a) Der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c) auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalkommissairen:

a) Die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise unter der besondern Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Sept. 1805 und der nach Auflösung des General- Schul- und Studiendirektoriums erlassenen Verordnung vom 31sten Jänner 1807 mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Oberschulkommissariats;

b) Beförderung der Feiertags- und Industrieschulen;

c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studierens im Auslande;

d) die Beobachtung des Censuredikts vom 13. Juni 1803;

e) die Aufsicht auf die besondern Intelligenzblätter des Kreises;

f) die genaue Befolgung der wegen den politischen Zeitschriften unter dem 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Leseinstitute;

h) die Sorge für ein anständiges Aeußeres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalkommissairen bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschließung vom 6. Oktober 1802 den Landesdirektionen vertraut hatten, insbesondere:

a) Die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b) die Aufrechthaltung des Religionsedikts vom 28. August 1801 und 10. Jänner 1803 und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich;

c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen;

d) die Aufsicht über das Betragen der Geistlichkeit aller Religionspartheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen Pfarrkonsurse vom 30. Dezember 1806;

f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schulgebäude.

§. 34. C. Der Generalkommissair besorgt alle militairischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere:

a) Die Konskription und Landkapitulantenaushebung nach den Verordnungen des Kantonsreglements vom 7. Jänner 1805. und den nachgefolgten Verordnungen;

b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militairbehörden;

c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Oktober 1806.

e) Die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f) die Aufsicht über das Bürgermilitair unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g) Die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

b) die Beſorgung der Marſch- Vorſpann- und Einquartirungsangelegenheiten.

§. 35. D. In Anſehung der ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, welche zum Wirkungskreiſe der Generalkommiſſaire gehören, haben dieſelbe zu ſorgen in Rückſicht auf Produktion:

a) Für den fleiſſigen Anbau des Ackerlandes;

b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möſer;

c) für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den beſtehenden Kulturverordnungen;

d) ſie haben die Entſcheidung der Kulturſtreitigkeiten in zweiter Inſtanz mit Vorbehalt des Rekurſes, welcher bei zwei widerſprechenden Entſcheidungen an Unſern geheimen Rath ergriffen werden kann;

e) ſie ſorgen für die Beförderung der Gütherzertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichſte Hebung der Kulturhinderniſſe, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Anſehung der Fakrikation hat der Generalkommiſſair:

a) Den Gewerbsfleiß zu beleben, und ſeinen Hinderniſſen entgegen zu wirken;

b) die Gewerbsfreiheit, und den Abſaz der Fabrikate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges und gegen monopoliſche Anmaßungen zu ſchützen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalkommiſſair ſeine Aufmerkſamkeit auf:

a) Die Erhaltung unverfälſchter Münze, Maaſes und Gewichtes;

b) gute Unterhaltung des Straßen- Waſſer- und Brückenbaues;

c) Beobachtung der über das Poſt- und Landfrachtweſen beſtehenden Verordnungen;

d) auf die Gasthöfe und Niederlagen;

e) auf die Messen und Jahrmärkte;

f) er entscheidet die Postreklamationen nach der Verordnung vom 28. Februar 1807;

g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt:

h) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mackler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalkommissair sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächeninhalt.

Er sammelt die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31. Jänner 1803 hergestellt werden müssen, und sendet den Generalkonspekt darüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreislandgerichts- und Kommunalbezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der Generalkreiskommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Generalkreisversammlungen und Kreisdeputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der Generalkommissair über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bey den Unterbehörden zu sehen.

Er iſt Uns über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu ſeiner Kenntniß gelangen, Rechenſchaft ſchuldig.

Er hat in allen ſolchen Fällen ſogleich ſeine Berichte an Uns zu erſtatten, damit Wir da, wo es nöthig iſt, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem Generalkommiſſair überlaſſen, die nöthigen Maßregeln ſelbſt zu ergreifen; jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erſtatten, und die Beſtätigung erholen. Jährlich ſendet er an Unſer Miniſterium des Innern einen Hauptbericht über den Zuſtand des ihm anvertrauten Kreiſes ein, nach der Verordnung vom 26. September 1806.

Der dritte Titel handelt vom Geſchäftsgange und den Nebenbeſtimmungen, wovon wir aber nur das Hauptſächlichſte ausheben.

§. 41. Alle im vorigen Titel angeführte Geſchäfte ſind dem Generalkommiſſair perſönlich übertragen; ausgenommen ſind jene, welche nach §. 45 zur kollegialiſchen Berathung und Beurtheilung ausgeſezt ſind.

§. 42. Der Generalkommiſſair kann ſich ohne beſondere königliche Erlaubniß nicht aus dem Kreiſe entfernen. Er muß jährlich im Kreiſe eine Viſitationsreiſe vornehmen, und erhält dafür 450 fl.

§. 43. In Abweſenheit des Generalkommiſſairs verſieht der Kanzleidirektor ſeine Stelle, wenn der König keine andere Verfügung trifft.

§. 44. Die Vertheilung der Geſchäfte unter das Kreisperſonal hängt vom Ermeſſen des Generalkommiſſairs ab.

§. 45. Die Kreiskanzleidirektoren und die Kreisräthen haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenſtänden aber, die in kollegialiſcher Form behandelt werden ſollen, kömmt denſelben eine entſcheidende Stimme zu.

a) In ſtreitigen Nachſteuerſachen.

b) In Appellationsſachen bei Polizeivergehen.

c) In Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen.

d) In Streitigkeiten über Alimentation und Heurathsbewilligungen.

e) In Gewerbsstreitigkeiten.

f) In Entschädigungssachen über Weg- Straßen- und Brückenbauten.

g) Bei Entscheidung streitiger Gemeinderechten.

h) Bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshaltern.

i) Bei Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden.

k) Bei Entscheidung der Kulturstreitigkeiten.

l) Bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäuden.

m) Bei Entscheidung der Postreklamationsfälle.

n) Bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreisauflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfußes.

o) Endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung außerdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 47. Bei der Geschäftsbehandlung ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß.

28.

Territorialveränderungen im Königreiche Würtemberg und Großherzogthum Baden.

I.

Erwerbungen des Königreichs Würtemberg vom Königreiche Baiern und Regulirung der Grenzen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Durch den von Uns mit des Königs von Baiern Majestät zu Paris am 18. Mai d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag sind mehrere bisher Königl. Baierische Landestheile mit allen Rechten und Zugehörungen an Uns abgetreten, und die Grenzen zwischen Würtemberg und Baiern folgendermaßen festgesetzt worden: Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden. Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Würtemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neu-Ravensburg für Würtemberg ausschließend. Zwischen der würtembergischen Herrschaft Neu-Ravensburg westlich, und dem Baierisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich läuft die Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuerdistrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien an Baiern verbleiben,

das ganze übrige Landgericht aber an Würtemberg fällt. Von da zieht ſich die Linie wieder an die Grenze zwiſchen dem ſüdlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrſchaften Egloffs und Iſny, jenes bei Baiern, dieſe beide bei Würtemberg belaſſend. Sodann durchſchneidet die Linie die Grafſchaft Trauchburg dergeſtalt, daß die Straße, welche von Sibratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anſtoßenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Würtemberg bleibt. Nun folgt die Linie den Grenzen zwiſchen dem Baieriſch bleibenden Landgerichte Kempten, und dem dermaligen Königl. Würtembergiſchen Gebiete, um dieſes letztere herum nach der Grenze des Baieriſch bleibenden Landgerichts Grönenbach, ſodann zwiſchen dieſem und dem Landgerichte Leutkirch dergeſtalt hin, daß das letztere an Würtemberg zugetheilt wird. An der Grenze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht ſich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Fluſſes gegen Norden fort bis zu dem Punkte, wo ſich derſelbe in die Donau ergießt. Von hier zieht ſich die Grenzlinie nach dem Thalwege der Donau hinab, ſo fort, daß die Stadt Ulm und was auf dem linken Ufer dieſes Stroms gelegen iſt, an Würtemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalwege ſich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptſtrom bildet dort die Grenze. Da wo die weſtliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht ſich zwiſchen den hernachbenannten Orten dergeſtalt durch, daß die öſtlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die weſtlich gelegenen aber nach Würtemberg fallen. An Würtemberg fallende Orte: Ober-Thalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Aſſelfingen, Ober-Stozingen, Nieder-Stozingen. Bei Baiern verbleibende: Unterthalfingen, Oberelchingen, Unterelchingen, Riedmühler Höfe, Riedmühl, Riedheim, Riedhauſen, Schwarzwanghof. An der Grenze des Landgerichts

Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, ſo daß Bächingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen und Zöſchingen bei Baiern, und Suntheim, Brenz, Hermaringen, Sachſenhauſen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhauſen und Fleinheim bei Würtemberg auch künftig verbleiben. Sodann läuft die Grenzlinie gegen Oſten zwiſchen den Fürſtl. Taxiſchen Beſitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchſtädt dergeſtalt fort, daß Tattenhauſen, Ziertheim, Reisdingen, Einingen, Amertingen und Selbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenſtein, Eglingen und Baumgries an Würtemberg fallen. Von hier zieht ſich die Linie nordwärts zwiſchen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen ſo fort, daß die öſtlich liegenden bei Baiern bleiben, und die weſtlich gelegenen für Würtemberg ausgeſchieden werden. An Würtemberg fallen: Hofen, Köſſingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemmingen, Pflaumloch, Goldburghauſen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilſingen, Geißlingen, Oelrichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Garhardt, Kaltenwang, Regersweiler. Bei Baiern verbleiben: Aufhauſen, Forheim, Kriſtgarten, Karthäuſerhöfe, Weiler, Anhauſen, Hirnheim, Edernheim, Hollheim, Nähermemmingen, Nördlingen, Baldingen, Ehringen, Wallerſtein, Munzingen, Wengenhauſen, Marktoffingen, Ramſteinhof, Minderoffingen, Enslingen, Rauſtetten, Grünhof, Ruhlingsſtetten, Gramſtädterhof, Burſchelhof, Reermühl, Wittenbach, Meiſterhof, Mönchsroth, Dieterſtetten, Winnenden, Haſelbach. Nun betritt die Grenze den Rezatkreis und ſchneidet einige Orte des Landgerichts Dinkelsbühl dergeſtalt ab, daß folgende Orte an Würtemberg fallen: Dürrenſtetten, Luſtenau, Schönbrunn, Ober- und Unterdeuffſtetten, Buckweiler, Lautenbach, Bernhardsweiler, Rödeln, Neuſtädtlein, Geisbühl. Bei Baiern verbleiben: Sittlingen, Langenſteinbach, Windſtetten, Wolfersbrunn, Hard, Rauenſtadt, Ketſchenweiler, Steinweiler, Roedendorf, Weidelbach.

Sodann durchſchneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang, und gibt an Würtemberg: Reichelbach, Markt Luſtenau, Unterſtelzhauſen, Kreßberg; beläßt bei Baiern: Hinderhöfe, Larieden, Kinnhardt. Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Oberſtelzhauſen (beide für Würtemberg einſchließend) betritt die Linie das Landgericht Crailsheim, und ſchreitet zwiſchen dieſem (ſolches an Würtemberg zutheilend) und dem baieriſch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbrunn, gibt die Orte Volkertshauſen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Lucke an Würtemberg, und beläßt Grimmſchwinde, Gailroth und Leutsweiler nebſt den an beiden Seiten der Straße gelegenen Forſten bei Baiern. Von hier durchſchneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergeſtalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren an Würtemberg fallen: Weikersholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Kleinanſpach, Buch, Metzholz, Steindorf, Garnhagen, Boſſendorf, Enzenweiler, Heilgenbrunn, Schwarzenbrunn, Reitſaxen. Bei Baiern verbleiben: Wettringen, Leitenberg, Inſingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reiſh, Burgſtall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Lenzenbrunn, Hammersdorf, Dürhof. Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber bis an die nördliſche Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt ſie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauberufer, und zieht ſich nördlich zwiſchen den nachbenannten Orten hin: an Würtemberg fallen: Burgſtall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmanshofen. Bei Baiern verbleiben: Uhlemühle, Tauberzell, Kleinharbach, Equardshofen, Hohlach, Wolkershofen, Aurnhofen. In Folge dieſes Vertrags und des am 6. Nov. d. J. zu Ulm aufgenommenen Uebergabsprotokoll nehmen Wir von den Uns abgetretenen Landestheilen und einzelnen Orten ſammt allen Zugehörungen, mittelſt des gegenwärtigen Patents förmlichen Beſitz. Wir

verlangen daher von ſämmtlichen geiſtlichen und weltlichen Ober- und Unterbeamten und Dienern, von den Magiſtraten und Ortsvorſtehern, Guthsbeſitzern und Lehenleuten, ſo wie von allen Unterthanen und Einwohnern, wes Standes und Würde ſie ſeyn mögen, gnädigſt und ernſtlichſt, daß ſie von nun an Uns als ihren König und Souverain erkennen, Unſerer Regierung ſich unterwerfen, und die gebührende Treue und Gehorſam Uns beweiſen, auch ſobald Wir es fordern, die Erbhuldigung ablegen. Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daß Wir ihnen Unſern Allerhöchſten Schutz angedeihen laſſen, und mit Königl. Huld und Gnade ſtets zugethan ſeyn, auch der Beförderung ihrer Wohlfarth Unſere unermüdete Fürſorge widmen werden. Zur Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet durch den Druck bekannt machen laſſen, und wollen, daß daſſelbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeſchlagen werde. Gegeben in Unſerer erſten Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart den 6. November im Jahre nach Chriſti Geburt, Eintauſend Achthundert Zehen, und Unſerer Königlichen Regierung im Fünften.

(L. S.) Friedrich.

Staats- und Kabinetsminiſter.

Graf von Taube,

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Staatsſekretair, von Vellnagel.

II.

Abtretungen an das Großherzogthum Baden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Zu Vollziehung des mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Compiegne den 24. April d. J. geschlossenen Staatsvertrags, haben Wir mehrere Landestheile an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden abzutreten. In dieser Gemäßheit überlassen Wir Sr. Königl. Hoheit von Baden, zufolge des zu Paris am 2. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrags, folgende Gebiete und Orte: 1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg, oder das gegenwärtige Oberamt Stockach, nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stockach, mit der Vorstadt Aachen; Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Remishof; Espasingen, Pfd. mit dem Hof Spitelsberg; Heudorf, Pfd. Dauenberg, Hof; Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle; Glashütte, Hof; Norgenwies, Pfd. mit der Geistermühle; Hindelwangen, Pfd. Braunenberg, Hof; Buechthal, Weiler; Bußhof; Hechlen, Weiler; Nellenburg, Hof; Unterschoren, Hof; Zozzeneck, Dorf; Hoppedenzell, Pfd. Wolfholz, Hof; Bärenberg; Lipptingen, Pfd. sammt Edelstetter Mühle, Schäfshof, Waldhof und Wehestetten; Mahlspüren, Dorf; Mühlingen, Pfd.; Eschenreute, Hof; Haldenhof; Hotterloch, Hof; Reichlingshag, Hof; Nennzingen, Pfd.; Oberschwandorf, Pfd.; Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal; Holzach, mit der Hattlenmühle und

Mainwangerhof; Obermühle in Mainwangen; Schafhäutle, Hof; Volkertsweiler; Oeſingen, Pfd.; Langenſtein, Schloß; Däniſcher Hof; Sardiniſcher Hof; Portugieſiſcher Hof; Reebhaus; Ziegelhütte; Raithaßlach, Pfd; Schwackenreute, Weiler; Sernadingen, ſammt den Höfen Weiſenhof, Regentsweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwartshäuschen; Sipplingen, Pfd.; Stahringen, Pfd., mit Homburg, Schloß und Hof, mit Roßberghof; Wahlwies, Pfd; Winterſpühren, Pfd.; Hengelau, Hof; Urſaul, Hof; Zizenhauſen, Dorf; Eiſenbergwerk; Blaichen; Seggehof; Stampfwieſen; Windegg, Hof; Aach, Städtchen und Dorf, nebſt 2 Mühlen; Beuren, Pfd.; Binningen, Pfd.; Hohenſtoffeln, Schloß und Hof; Hofwieſen, Weiler; Starzeln, Hof; Duchtlingen, Dorf; Hohenkrähen, Schloß; Eigeltingen, Pfd.; Probſthof; Lochmühle; Mühlhauſen, Pfd.; Maierhöfe; Mädgtberg; Ziegelhütte; Reute, Weiler; Schlatt unter Krähen; Steißlingen mit der Hartmühle; Meiershof, Wier, Weiler; Volkertshauſen, Pfd.; Hammerſchmitte; Papiermühle; Weiterdingen mit der heiligen Grabkapelle; Weiler am See; Lochmühle; Homboll, Hof; Pfaffenwies, Hof; Radolphzell, Stadt; Arlen; Diethfurth, Hof; Bietingen, Pfd.; Böhringen; Hofreuthe; Haltenſtetten; Riekelshauſen; Bieſingen; Ebringen; Friedingen, Pfd.; Harthof; Gottmadingen, Pfd.; Heilsberg, Hof; Hauſen, Pfd; Hemmenhofen; Randegg; Murr und Kaltenbach, Weiler; Karpenhöfe; Singen, Pfd.; Remishof; die Sinnerei in Niederhofen; Ueberlingen, Pfd.; Mönchhof, Schloß und Weiler; Homberg, mit Hirſchlandenhof; Brielholz, Hof; Schweingrüben, Hof; Stohren, drei Höfe; Mainwangen, Pfd.; Madachhöfe; Nozenberg; Reißmühle. 2) Von dem Oberamte Hornberg: Stadt Hornberg mit Schloß; Stab Brigach mit Sommerau; Stab Buchenberg mit Münchhof und Mühllehen; Stab Gutach mit Hohenweg; Stab Kirnach; Stab Kürnbach; Königsfeld; Stab Langenſchildach; Mönch-

weiler; Stab Peterzell; Stab Reichenbach; Stadt Schiltach; Lehengericht Schiltach; St. Georgen mit Stockwald; Stab Stockburg ſammt Schoren; Stab Weiler; Stab Thennenbronn mit Oberſchiltach. 3) Von dem Oberamte Rottweil: Schabenhauſen, Fiſchbach, Sinkingen, Kappel, Niedereſchach, Dauchingen; Weilerſpach. 4) Von dem Oberamte Tuttlingen: Bießingen, nebſt Mühle; Oberbaldingen, nebſt Mühle; Oeffingen; Sundhauſen, Würtembergiſchen Antheils; Buchheim; Gutenſtein; Ablach; Altheim; Engelwies. 5) Von dem Oberamte Ebingen: Stetten am kalten Markt, Hauſen im Thal, Neudingen, Nuſplingen, Oberglashütte, Unterglashütte, Schweningen, Werwag, Heinſtetten, Hartheim, Langenbrunn, Kallenberg. 6) Von dem Oberamte Maulbronn: Kieſelbronn, Oeſchelbronn, Ruith nebſt Rothenbergerhof. 7) Von dem Oberamte Brackenheim: Kürnbach, Würtembergiſchen Antheils. 8) Von dem Oberamte Mergentheim: Oberbalbach, Unterbalbach, Würtembergiſchen Antheils. Da nun die Uebergabe der von Uns abgetretenen Landestheile in Ulm am 6. November d. J. geſchehen iſt: ſo entbinden Wir andurch alle auf dieſe Weiſe von Unſerm Königreiche getrennte Diener und Unterthanen ihrer Uns geleiſteten Pflichten, mit den Empfindungen, welche der erprobten Anhänglichkeit und Treue der Einwohner dieſer zum Theil ſeit mehrern Jahrhunderten Unſerm Regentenhauſe angehörigen Orte entſprechen. Wir überweiſen ſie hiemit an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden, als ihren neuen Souverain, mit der Erinnerung, Demſelben nunmehr die ſchuldige Treue und Gehorſam in Unterthänigkeit zu leiſten. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, durch den Druck bekannt machen laſſen, und wollen, daß daſſelbe zur Nachachtung, wo es nöthig, öffentlich angeſchlagen werde. Gegeben in Unſerer erſten Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart, den 6. November im Jahre nach Chriſti Geburt,

Eintauſend Achthundert Zehn, und Unſerer Königl. Regierung im Fünften.

(L. S.) Friedrich.

Staats- und Kabinetsminiſter.

Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Staatsſekretair, von Bellnagel.

Wir ſind nicht im Stande bei der etwas verwickelten neuen Gränze genau das Ganze der Erwerbungen für die Krone Würtemberg auf der Stelle anzugeben. Und da zu vermuthen, daß alles klar aus dem bald erſcheinenden Königl. Würtembergiſchen Staatskalender zu erſehen ſeyn wird; ſo erſparen wir bis dahin, dieſe Angaben bekannt zu machen. Die Abtretungen hingegen können wir ſchon aus dem diesjährigen Königl. Würtembergiſchen Staatskalender näher beſtimmen.

Die vorhin öſtreichiſche Landgrafſchaft Nellenburg oder das Oberamt Stockach, welches durch den Preßburger Frieden an die Krone Würtemberg kam, zieht ſich vom Bodenſee an nördlich bis an die Altwürtembergiſchen Gränzen, und war öſtlich und weſtlich von badiſchen Beſitzungen umgeben. Nach der leztern Würtembergiſchen Eintheilung gehörte es zum ſiebenten Kreiſe oder Rotweil. Es war eingetheilt in den unmittelbaren Oberamtsbezirk; in den Unteramtsbezirk von Aach, und den Unteramtsbezirk von Rudolphzell.

Die Seelenzahl des Oberamts betrug (1810) 20319 Seelen. Dem Oberamt war zugleich untergeordnet das den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden zugehörige Patrimonialobervogteiamt Mönchhof mit Mainwangen. Die Seelenzahl dieſes Patrimonialamts betrug 390 Seelen.

2) Das Oberamt Hornberg, eine alte Beſitzung Würtembergs ſeit dem 15ten Jahrhunderte, liegt im Schwarzwalde an der

äußerſten weſtlichen Grenze des Königsreichs, 5 Meilen (die Stadt Hornberg) nordweſtlich von Rotweil, und gehört ebenfalls zum Kreiſe Rotweil. Unter den abgetretenen ſind nicht genannt: Eichhalden, Lauterbach, Schramberg, Sulgan und Sulgen. Das ganze Oberamt wird mit 17349 Seelen angegeben. Da nun die übrigen 5354 Seelen enthalten, ſo fallen an Baden 11995 Seelen. Das Oberamt Rottweil, wovon der Kreis den Namen hatte, iſt aus mehreren durch den Reichsdeputationsſchluß erhaltenen Orten zuſammengeſezt. Die hier angeführten Orte liegen an der Straße von Rottweil nach Villingen im Breisgau und nächſt an der Badiſchen Grenze. Sie enthalten überhaupt: 2605 Seelen. 4) Das Altwürtembergiſche Oberamt Tuttlingen grenzt mit dem vorigen. Die abgetretenen Orte haben eine Volkszahl von 5602 Seelen. 5) Das Oberamt Ebingen, welches zum Kreiſe Rothenburg gehörte, zieht ſich längſt der weſtlichen Grenze von Hohenzollern bis zur nördlichen Grenze des Badiſchen Gebiets. Stetten mit den 5 erſten Ortſchaften iſt ein Patrimonialjuſtizamt, welches den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig zu Baden gehört. Die übrigen 6 Ortſchaften waren unmittelbare Amtsorte. Die Volkszahl des Ganzen beträgt 2846 Seelen. 6) Das Oberamt Maulbronn liegt an der Badiſchen Grenze und zwar zunächſt der hohen Straße, die von Heidelberg nach Stuttgardt führt. Die drei angeführten Orte, welche öſtlich von Pforzheim liegen, haben eine Bevölkerung von 2023 Seelen. 7) Der vom Oberamte Brankenheim abgetretene Marktflecken Kürnbach im Kreisgau, gehörte nur mit $\frac{1}{3}$ oder 442 Seelen Würtenberg; $\frac{2}{3}$ aber mit 796 Seelen gehörten zu Heſſen-Darmſtadt. Im 4ten Hefte theilten wir den Vertrag zwiſchen Baden und Heſſen mit, worinnen leztes auf die Souverainität aller im Kreisgau gelegenen Ritterſchaftlichen Orte verzichtete und ſolche an Baden überließ. Vermuthlich iſt dieſer vom Heſſiſchen Gebiete ganz getrennte Flecken ebenfalls mit an Baden

gekommen. 8) Das Oberamt Mergentheim kam erſt im leztern Kriege an Würtenberg, und gehörte zum Oehringer Kreiſe. Ueber die beiden angeführten Orte, welche im ritterſchaftlichen Verbande ſtanden, hatte Baden, ſo viel den Antheil der Freiherrn von Zobel betrifft, ſchon die Souveränität, über das Würtenbergiſche Eigenthum aber Würtenberg. Der hier abgetretene Würtembergiſche Antheil hat eine Volksmenge von 1035 Seelen. Die Seelenzahl geſammter Erwerbungen für Baden, und des ganzen Verluſts für Würtenberg, beträgt alſo:

	Seelen
1) Oberamt Stockach (mit dem Patrionialamt) .	20709
2) Vom Oberamte Hornberg	1199
3) Vom Oberamte Rottweil	2605
4) Vom Oberamte Tuttlingen	3602
5) Vom Oberamte Ebingen	2846
6) Vom Oberamte Maulbronn	2025
7) Vom Oberamte Brackenheim	442
8) Vom Oberamte Mergentheim	1035
Zuſammen:	45257

Wir werden bei Gelegenheit der Territorialveränderungen im Großherzogthum Heſſen, an welches Baden beträchtliche Gebietstheile abtritt, eine Vergleichung zwiſchen Gewinn und Verluſt mittheilen.

29.

Territorialveränderungen in den Großherzogthümern Heſſen und Baden.

Der Zuwachs an Landen, welchen das Großherzogthum Heſſen erhält, iſt nun aus den Beſitznahmpatenten bekannt, welche zu Darmſtadt unterm 13. Nov. d. J. ausgefertiget wurden. Sie theilen ſich in ſolche, welche mit Souverainität und Eigenthum übergingen, und in ſtandesherrlichen und grundherrlichen Gebiete, über welche vorhin der Großherzog von Baden die Souverainität hatte, die derſelbe an den Großherzog von Heſſen abtrat. Die Beſitznahmpatenten lauten wie folgt:

I.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Vermöge eines zwiſchen des Kaiſers von Frankreich, Königs von Italien, Majeſtät und Uns abgeſchloſſenen Vertrags, ſind folgende, zu den Fürſtenthümern Fulda und Hanau vorhin gehörig geweſene Landestheile an Uns abgetreten und mit Unſerm Großherzogthum vereinigt worden:

1) Das Amt Babenhauſen.
2) Das Amt Dorheim.
3) Das Amt Rodheim.
4) Das Amt Heuchelheim.
5) Das Amt Münzenberg.
6) Das Amt Ortenberg.
7) Das Amt Herbſtein.

In Gemäßheit dieſes Vertrags, und des zu Mannheim unterm 11. Nov. dieſes Jahrs ausgefertigten Uebergabsprotokolls, haben Wir beſchloſſen, von gedachten Landestheilen und Orten, ſammt allen ihren Zuſtändigkeiten, Zubehörungen ꝛc. ꝛc. nunmehr Beſitz zu nehmen und Unſere Regierung über dieſelben anzutreten.

Wir thun dieſes, Kraft gegenwärtigen Patents, und verlangen von allen geiſt- und weltlichen Behörden, ſämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, Lehnleuten und Einſaſſen, weſſen Standes oder Würden ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Regenten und Landesherrn erkennen und anſehen, vollkommenen Gehorſam und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, auch demnächſt, ſobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten. Wegegen Wir Ihnen die Verſicherung ertheilen, daß Wir Ihnen mit Landesväterlicher Huld und Gnade ſtets zugethan ſeyn und der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unſere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Staatsſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz Darmſtadt den 13. November 1810.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lichtenberg.

II.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Durch einen zwiſchen des Kaiſers von Frankreich, Königs von Italien, Majeſtät und Uns abgeſchloſſenen Vertrag, iſt die von des Großherzoges von Baden Königliche Hoheit bisher

beſeſſene und, vermöge vorausgegangener Uebereinkunft, zur Diſpoſition Sr. Kaiſerlich. Königlichen Majeſtät cedirte Souverainität über nachfolgende Territorien, Diſtrikte und Orte, an Uns überwieſen und mit Unſerm Großherzogthum vereiniget worden:

1) Das Fürſtlich Leiningiſche Amt Amorbach, enthaltend die Stadt Amorbach mit dem Hof Amorsbrunn und dem Amorshof, oder Schafhof, die Dörfer Beuchen, Boxbrunn mit dem Neidhof, Breitenbach, Breitenbuch, Buch, Dörnbach, Gönz mit dem Sanſenhof, Hammbrunn oder Haimbrunn, den Flecken Kirchzell, die Dörfer Neudorf, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfözell, Preunſchen, Reichartshauſen, mit dem von Rabeltſchen Antheil, Rauenthal, den Flecken Schneeberg, die Dörfer Watterbach, Weckbach, den Flecken Weilthal, die Dörfer Wieſenthal und Zütterfelden.

2) Das am Main gelegene Fürſtlich Leiningiſche Amt Miltenberg, enthaltend das Dorf Breitendiel, den Flecken Burgſtadt, die Dörfer Eichenbühl mit dem Ebenheider Hof und dem Ort Pfollbach, Guggenberg und Niedern mit dem Scholheiterhof, Heppdiel mit dem Berndieler Hof, Mainbrunn oder Monnbrun, Mainbullau, die Stadt Miltenberg mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelhof, die Dörfer Neukirchen, Richelbach, Rüdenau, Schippach mit dem Gaiſenhof, Wenſchdorf und Windiſchbuchen mit der den Grafen von Ingelheim und von Sickingen gehörigen Hälfte und dem Storchshof.

3) Das ebenfalls am Main gelegene Fürſtlich Löwenſtein-Wertheimiſche Amt Heubach, aus dem Flecken Kleinheubach beſtehend.

4) Das am Main gelegene Freiherrlich von Fechenbachiſche Dorf Lautenbach, endlich

5) das Fürſtlich Trautmannsdorfiſche im Amt Miltenberg enclavirte Dorf Umpfenbach.

In Folge jenes Vertrags, und des zu Mannheim unterm 11. November dieſes Jahrs ausgefertigten Uebergabsprotocolls, haben Wir beſchloſſen, von der Oberhoheit über gedachte Lande und Orte, ſammt deren Zubehörungen ꝛc. ꝛc. nunmehr Beſitz zu nehmen und Unſere Regierung über dieſelben anzutreten.

Wir thun dieſes, kraft gegenwärtigen Patents, und verlangen von allen geiſt- und weltlichen Behörden, ſämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, Lehnleuten und Einſaſſen, weſſen Standes und Würden ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, Uns von nun an, als ihren rechtmäßigen Regenten und Landesherrn, erkennen und anſehen, vollkommenen Gehorſam und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, auch demnächſt, ſobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten. Wogegen Wir Ihnen die Verſicherung ertheilen, daß Wir ihnen mit Landesväterlicher Huld und Gnade ſtets zugethan ſeyn, und der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unſere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Staatsſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz Darmſtadt den 13. November 1810.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lichtenberg.

Wir wollen nun von dieſen Erwerbungen einige nähere Nachrichten geben.

I. Amt Babenhauſen. Wegen dieſes auf der linken Seite des Mains an der Gernſprinz liegenden Amtes entſtand zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Heſſen-Kaſſel nach Abgang des Hanau-Münzenbergiſchen Mannsſtammes ein Rechtsſtreit, der 1773 zwiſchen beiden Linien verglichen wurde. Durch dieſen Vergleich kamen 5 Ortſchaften an Darmſtadt, die Stadt Babenhauſen und die Dorfſchaften Harreshauſen, Langſtadt, Cleeſtadt

und der Flecken Dudenhofen blieben bei Hanau. Das Amt grenzt gegen Stockstadt zu mit dem Großherzogthum Frankfurt und zwar mit dem Departement Aſchaffenburg, iſt aber ſonſt vom Großherzoglich Heſſiſchen umgeben.

Amt Dorheim. Ebenfalls ein Hanauiſches Amt in der Wetterau in der Gegend von Friedberg. Es beſteht aus den Flecken Dorheim und Nauheim und den Dörfern Rödgen und Schwalheim. Bei lezterm iſt ein Geſundbrunnen, bei Nauheim eine Saline, die aber zu den von Hanau abgegebenen Domainen gehört.

I. Amt Rodheim. Ebenfalls ein Hanauiſches Amt. Es beſteht aus den Flecken Rodheim und Holzhauſen, und den Dörfern Ober- und Niedereſchbach und Steinbach. Dieſes leztere iſt ganz von den übrigen getrennt und liegt $1\frac{1}{2}$ Stunde von Cronenberg im Naſſauiſchen, die übrigen liegen in der Gegend von Homburg vor der Höhe. Nach dem Kurheſſiſchen Staatskalender von 1804 gehören zu dieſem Amte noch die gemeinſchaftlichen Orte Münzenberg, Heuchelheim und Aſſenheim. Münzenberg und Heuchelheim werden hier als beſondere Aemter angeführt; Aſſenheim aber nicht erwähnt. Vom Dorfe Heuchelheim bei Münzenberg beſaß Hanau $\frac{7}{12}$, Stollberg-Gedern aber (unter Heſſen-Darmſtädtiſcher Souverainität $\frac{5}{12}$. Münzenberg in der Gegend von Butzbach gehört mit $\frac{3}{8}$ an Hanau, $\frac{5}{24}$ gehörte Stollberg und $\frac{5}{12}$ den beiden Solmiſchen Häuſern Braunfels und Laubach. Beide leztern Theile ſtanden nach der rheiniſchen Bundesakte unter der Souverainität von Heſſen-Datmſtadt. Eine Stunde von Münzenberg liegt Treyß, ein Dorf, wovon die eine Hälfte Hanau die andere aber Solms-Baunfels, ſeit 1806 ebenfalls unter Heſſen-Darmſtädtiſche Souverainität gehört. Das Städtchen Aſſenheim liegt 2 Stunden von Friedberg

am Zuſammenfluſſe der Wetter und Nied. Hanau hat daran nur $\frac{1}{6}$, die übrigen $\frac{5}{6}$ ſind zwiſchen Solms-Rödelheim und Yſenburg-Wächtersbach getheilt, und ſtehen ebenfalls unter Heſſen-Darmſtädtiſcher Souverainität, wiewohl man nichts darüber in dem zwiſchen Heſſen und Yſenburg abgeſchloſſenen und im 15. Hefte dieſer Zeitſchrift abgedruckten Vergleich im leztern Betreff findet, und daher vielleicht unter fürſtlich Yſenburgiſcher Souverainität noch ſteht.

IV. Das Amt Ortenberg grenzt mit dem Großherzoglich Heſſiſchen Amt Nidda; und beſteht aus 6 Dorfſchaften und einem Hofe. An der Stadt Ortenberg hat Hanau nur $\frac{1}{3}$, die beiden übrigen Drittheile hat Stollberg unter Großherzoglich Heſſiſcher Souverainität.

V. Das Amt Herbſtein iſt ein Fuldiſches Amt; und beſteht aus dem Städtchen Herbſtein nach der unter Oranien vorgenommenen Organiſation. Es liegt an der Grenze des Großherzoglich Heſſiſchen Amtes Ulrichſtein, und hat mit Einſchluß der dazu gehörigen fünf Mühlen gegen 2900 Einwohner. Vor der Oraniſchen Organiſation machte es mit dem Gerichte Hoſenfeld ein Oberamt aus, das aber nachher davon getrennt wurde.

Von den Hanauiſchen Ortſchaften können wir dermalen die Volksmenge noch nicht angeben; wir hoffen ſolche aber in der Folge mittheilen zu können.

Von den Souverainitätslanden iſt folgende Bevölkerung bekannt.

1) Amt Amerbach	6309	Seelen.
2) Amt Miltenberg	6639	—
3) Flecken Kleinheubach	1380	—
4) Dorf Laudenbach	479	—
5) — Umpfenbach	188	—
Zuſammen alſo	14995	Seelen.

Aus der vorigen Nummer ist ersichtlich, daß die Krone Würtenberg an den Großherzog von Baden 45257 Seelen abtritt. Vergleicht man diese Seelenzahl mit den Abtretungen Badens; so gewinnt es an Einwohner die Zahl von 30262 Seelen. Aber dabei ist zu erwägen, daß die erhaltenen Lande fast durchaus eigenthümlich an Baden fallen mit allen Einkünften, hier aber nur Souverainitäts- und grundherrliche Gebiete abgetreten werden.

30.

Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht ꝛc. Heidelberg bei Mohr und Zimmer 1810 unter No. 1 und der Rubrik: Von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. Vom geheimen Regierungsrath Schue zu Gießen.

Vorerinnerung.

Da Herr Hofrath Zachariä die in dem Rubrum bemerkte Materie nach eigenen und zum Theil ganz neuen Grundsätzen bearbeitet hat, da er ein Mann ist, der als Gelehrter, die Achtung des Publikums und sein Zutrauen in einem hohen Grade besitzt; da zu befürchten ist, daß der eine oder der andere seiner Sätze bei irgend einem Kabinetsmann Eingang finden, und durch diesen einen der Souveraine überzeugen könnte; so wird es der würdige Mann nicht übel nehmen, wenn

die eine oder die andere seiner Behauptungen in möglichster Kürze geprüft, und so dem gelehrten Publikum auch eine andere Seite, als die des Herrn Verfassers, gezeigt werde. Sollten auch die Standesherren, wie Herr Zachariae wahrscheinlich glauben wird, nichts durch meine Anmerkungen gewinnen, so können sie doch auch durch sie nichts verlieren, und es leidet dabei keinen Zweifel, daß die Wahrheit, auf welcher Seite sie auch stehen mag, immer gewinnt, dem Golde gleich, welches, nachdem es von seinen Schlacken gereinigt ist, immer mehr in die Augen fällt. Es gibt mehr Menschen mit kurzsichtigen als mit weit- und scharfsichtigen Augen. Die letztern, von denen ich lieber lernen will, belehre ich nicht, nur unter den erstern können sich Einige finden, denen mit einer kurzen Sichtung gedient seyn dürfte.

Ich habe mir daher vorgenommen, aus der obigen Abhandlung meistens seine eigene Worte auszuziehen, und sie meiner Prüfung vorausgehen zu lassen.

§. 1. In derselben wird die Frage untersuchet:

„Ist a) die Gültigkeit der standesherrlichen Rechte (die „Art. 27, 28, 30 u. 31 der rheinischen Bundesakte sind gemeint) „nach denselben rechtlichen Grundsätzen, wie die Heiligkeit der „Verträge, zu beurtheilen? Oder, mit andern Worten: „können b) diese Rechte von einem jeden einzelnen Souverain „einseitig bestimmt, oder schlechthin aufgehoben werden? — „Oder ist dazu c) die Einwilligung der sämmtlichen Verbün„deten, ja, die Genehmigung der Standesherren selbst nöthig?“ Der Herr Verfasser bejahet die Frage unter b). Er schreibt in dieser Absicht: „dem Standesherrn kommen aus der Bun„desakte keine Vertragsrechte zu: 1) weil sie nicht Mitpa„ziszenten waren, und weil 2) einem Dritten, in welcher „Eigenschaft die Standesherren nur erscheinen könnten, in „einem Vertrage weder Rechte eingeräumt, noch Verbindlich„keiten auferlegt werden könnten. Selbst in Hinsicht dieser „Art sey der Vertrag sogar für die Paziszenten selbst unver-

„bindlich, etwa den Fall ausgenommen, daß die Paziszenten „selbst ein Interesse dabei hätten, daß das dem Dritten Be„dungene gehalten würde. Dieses sey aber höchstens eine Aus„nahme, wobei die Regel bleibe. Derselben schienen zwar „römische, zum Theil auch Napoleonische Gesetze entgegen „zu seyn, z. B. l. 5. C. de donat. quae submodo, und dann „etwa Art. 896 und 1121 des C. N. welches aber nur Schein „sey *)."

Ob aber einem Dritten in einem Vertrage etwas stipulirt werden könne, oder nicht, darauf scheint mir die Sache nicht anzukommen. Was einmal in die Kategorie meiner Eigenthums- oder anderer Rechte gehört, das ist und bleibt so lange mein, bis ich es veräußere, und ich gewinne gar nichts dabei, wenn andere in einem Vertrage meine Rechte respektiren, so wie ich auch im rechtlichen Sinne nichts verliere, wenn mir das eine oder das andere dieser Rechte genommen wird, den Fall ausgenommen, daß Staatswohl, oder wohl gar Staatsnoth hierzu veranlassen. Aus diesen 2 Gründen, sagt man, sey der rheinische Bund entstanden. Vor demselben hatten die nunmehrigen Standesherren eben so viele Rechte als ein jeder anderer ihrer Mitstände **), und so, wie die dermaligen

*) Ich habe nur das Nöthigste ausgezogen, weil ich nicht gern umständlich seyn möchte, und zwar mehr der Sache als den Worten nach.

**) Hätte sich Kaiser Napoleon an sie, statt daß es an die mächtigeren Stände geschah, gewendet, so hätten diese Minder mächtigen, nunmehrigen Standesherren, unter Napoleons mächtigem Arm über ihre Mitstände eben das Loos werfen können, welches nun unter entgegengesetzten Umständen, sie traf. Freilich hätte dieses dann noch einige dornichte Umwege veranlaßt; allein der müßte das alte teutsche Reich nicht kennen, der es läugnen wollte, daß der einzige Friedrich II. wenn das Reich Oestreichs Schutz nicht genossen, im Stande gewesen wäre, alle teutsche Fürsten seinem Scepter zu unterwerfen, so elend war, zwar nicht die Verfassung allein, sondern der Patriotismus.

Standesherren kein Recht hatten, ihre damalige Mitstände, die dermalige Souveraine, zu mediatisiren, so hatten auch diese letztere eben so wenig Recht in Ansehung der erstern. Sobald man aber einmal den Satz festgesetzt hatte, daß weder Frankreich noch Teutschland glücklich seyn könnten, so lange die alte Reichsverfassung bliebe, so fiel der zweite Punkt gleichsam von selbst in die Hände, daß das Wohl Teutschlands und selbst Frankreichs eine Staatsumänderung nöthig mache, wovon dann der rheinische Bund das Resultat war. In demselben haben aber die Paziszenten den nunmehrigen Standesherren nichts gegeben, nein, vielmehr ihnen durch den Art. 26 der Bundesakte, Jahrhunderte besessene Rechte benommen, und ihnen nur das belassen, was sie ohnehin immer hatten. Unter diesen Umständen: wie kommt man auf die ganz sonderbare Theorie von den Rechten aus Verträgen, und in wie weit einem Dritten darin ein Recht zugelegt, oder eine Pflicht auferlegt werden könne? Wenn sich also die Standesherren, indem sie die Rechte des Art. 27 ausüben wollen, auf diese Bundesakte berufen, so berufen sie sich nicht darauf, als Mitpaziszent (denn das waren sie nicht) auch eigentlich nicht als Drittere, denen ein Recht aus einem Kontrakt, den Andere geschlossen haben, neu erworben worden, sondern sie berufen sich auf ihre, Jahrhunderte hindurch im Besitze gehabte Rechte, die ihnen, wie schon gesagt, die hohe Bundesglieder nicht gegeben, sondern nur belassen haben, und nur zum Beweise dieses letztern wird ihnen die Konföderationsurkunde so viele Jahrhunderte hindurch dienen, als der rheinische Bund bestehen wird.

Wenn aber die Sache so weit gehen könnte wie es der Herr Verfasser meint, daß in einem Vertrage einem Dritten weder Rechte gegeben noch Pflichten aufgelegt werden dürften, so frage ich: Aus was für einem Titel wollen dann die Souveraine den Gehorsam, den sie von den Standesherren fordern, als Pflicht ableiten, wenn es nicht die Bundesakte ist: dar-

aus etwa weil man die Gewalt hat, ſie zu zwingen? Dieſes wäre ein, eines teutſchen Mannes, unwürdiger Grund. Man ſieht aber daraus, wohin die neuen Theorien am Ende führen.

Noch weit gefährlicher iſt aber die weitere Behauptung des Hrn. Z.

„Auch ſelbſt die Paziszenten wären an das, was ſie den „Standesherren zugeſichert hätten, nicht gebunden", den Fall ausgenommen, daß ſie beim Worthalten ein Intereſſe hätten, welche milde Ausnahme wir der l. 38 §. 20 l. 118 §. 2 D. de V. S. si stipulantis interest, zu verdanken haben, die darin Hr. Z. aufgefaßt hat Er meint alſo, ein meinem Freund zum Vortheil eines Dritten gegebenes und von meinem Freund angenommenes Wort dürfe ich brechen, ohne meiner Ehre einen Flecken anzuhängen? Ich, und hoffentlich tauſend andere, denken davon anders. Meine Ehre zu erhalten hat doch wohl für mich Intereſſe, durch das Brechen meines Worts verliere ich, wie ſogar der am wenigſten gebildete Mann glaubt, meine Ehre, kränke ſie wenigſtens; das Intereſſe liegt alſo auf flacher Hand. Nun denke man ſich zum vorigen Falle noch andere Umſtände. Ich paziszire mit meinem Freunde über einen gewiſſen Theil der vornehmeren Rechte des Dritten, eigene mir ſie zu, ohne ihn zu fragen (weil ich mit dem andern Paziszenten über die Frage einig bin, daß Staatswohl dieſen Schritt rechtfertige, gar nöthige) berede mich mit meinem Freunde dahin, daß dem Dritten alle ſeine andere Rechte, deren Vernichtung nach unſerm Plane Staatswohl, oder Staatsnoth nicht nöthig machen, ungekränkt belaſſen bleiben ſollen und — damit man unſere Abſicht klar einſehe, was für Rechte wir dem Dritten nicht nehmen wollen, widme ich ihnen einen eignen Artikel (in unſerer Bundesakte den 27ſten) — darf ich gleichwohl mein Wort brechen? Vielleicht deswegen, weil ein Dritter durch einen fremden Vertrag nichts erwerben kann; allein erwirbt dann der Standesherr das geringſte aus der Bundesakte? Erwerben heißt doch wohl, etwas in die Klaſſe

seiner Befugniſſe bringen, das man vorher nicht hatte. Wer wollte aber behaupten, daß dieſes auf die Standesherren angewendet werden dürfte, die wahrlich durch den rheiniſchen Bund nichts erworben, dagegen viele ihrer höheren Rechte verloren haben.

§. 2. Wenn ſich der Herr Verfaſſer zur Unterſtützung ſeiner Meinung auf die im vorigen Abſatz ausgehobenen römiſchen und franzöſiſchen Geſetze beruft, und glaubt, auch dieſe duldeten es nicht, daß ein Dritter aus einem Vertrag ein Recht erwerben könne; ſo iſt es wohl ſehr ſonderbar, daß man zur Erörterung des vorliegenden Gegenſtandes, Privatgeſetze und noch dazu fremde anführt, eine Sache, welche gründliche Publiziſten ſo oft an ihren Mitbrüdern gerügt haben, wenn letztere aus römiſchen Geſetzen, z. B. die goldene Bulle erklären wollten.

Wie ich ſchon bemerkt habe, der Gegenſtand unſerer Frage hat ſolche Eigenheiten, daß er aus dem, was bei den Verträgen gewöhnlich Rechtens iſt, nicht beurtheilt werden kann.

Es kann dabei aber auch zugegeben werden, daß nach dem ältern römiſchen Rechte z. B. der l. 126 ff. de verb. oblig. nach der l. 73 §. 4. ff. de reg. jur. einem Dritten in einem Vertrag nichts erworben werden konnte; allein nach dem neuern verhält ſich die Sache ganz anders. Beweis hievon iſt l. 3 C. de donationibus, quae submodo. Nach dieſem Geſetze verordnet der Schenker: est post tempus id, quod donatum est, restituatur tertio. Der Herr Verfaſſer erklärt zwar dieſes Geſetz auf eine Art, die mir nicht eingehen will, er nennt S. 12 ſeiner Abhandlung, dieſe Schenkung, ohne allen Grund, als eine Art letzter Willensmeinung, wovon aber keine Spur im Geſetz vorkommt. Puffendorf hat dieſe Frage im 2ten Theil ſeiner Obſervationen, und zwar der 31ſten unter dem Titel: de promissione tertio facta, abgehandelt. Er hat bei dieſer Gelegenheit die Meinungen von

Böhmer, Hert, Grotius, Samuel Puffendorf, Gundling, Thomasius und Wolf gesammelt, und endlich im 9ten und 20ten dahin beschlossen, daß, wenn einmal der Dritte das ihm in einem fremden Vertrag Zugedachte angenommen hätte, (das ist doch wohl der Fall aller Standesherrn in Rücksicht des Art. 27 der Bundesakte) von Seiten der Paziszenten ohnehin kein Widerruf mehr statt habe. Ob ich mich aber gleich der Stelle nicht mehr erinnere, wo das Kammergerichtsurtheil (etwa vom Ende der 70ger Jahren) steht, so ist es doch wahr, was ich hier versichern werde. Im Grenz- und Tauschvertrag, den die damals Gräflich Leyische Familie mit der Krone Frankreich schloß, (Reuß d. Staatsk. Th. 3. S 1 — 70) hatte die letztere für die an erstere abgegebenen Ortschaften und deren Inwohner verschiedene Vortheile ausbedungen, die das Gräfliche Haus angenommen, bald darauf aber aus dem von Hr. Z. angegebenen Grunde als unverbindlich behandelt hatte, daß einem Dritten in einem Vertrag nichts stipulirt werden könne.

Der nun verstorbene würdige Assessor Ulheimer bekam diese Akten zur Preberelation, und das Gräfliche Haus wurde verurtheilt, das zu halten, was es Frankreich zum Besten der Unterthanen stipulirt hatte; ein Beweis, daß dieses höchste Reichsgericht in der l. 3 C. de donat. quae submodo etwas ganz anders gefunden hatte, als Hr. Z. gefunden hat. Doch wie gesagt, die Frage, die hier bearbeitet wird, erhält ihre Entscheidung aus eigenen Quellen, wie der erste Paragraph dieser Anmerkungen zeigt, weswegen ich auch den von Herrn Zachariä zugleich mit zitirten Art. 1121 des Code Napoleon ohne allen Kommentar lasse.

§. 3. Der Herr Verfasser, macht sich gegen seine obige Behauptungen S. 14 selbst Einwürfe. Man könne 1) sagen, hier trete der Fall ein, „daß die Verbündeten, die sich von „den zukünftigen Souverainen der Standesherren das Ver-

„sprechen hätten geben lassen, den letztern gewisse Vorrechte „zu belassen, oder einzuräumen, ein besonderes Interesse an „der Erfüllung dieses Vertrags haben.“

Derselbe glaubt aber, diese Einwendung verliere ihre Kraft durch nachstehende Antworten. Er fragt S. 15.

a) „Welcher Privatmann vermag es, in die Geheimnisse „der Politik einzudringen, die zur Aufnahme der oftерwähn„ten Artikel in die rheinische Bundesakte Veranlassung gab?“

Ich antworte: Kann man aus Mangel dieses Wissens nichts dafür angeben, so läßt sich aus eben dem Grunde auch nichts dagegen behaupten. Nebstdem ist Ausfindigmachung der Veranlassungsursachen gar nicht nöthig, da der Text klar ausspricht, daß und was den Standesherren nicht genommen ist, und dieses ist mit dem Art. 27 der Bundesakte der Fall. Herr Zachariä fährt aber fort:

b) „Wer getraut sich wohl zu behaupten, daß weder „Frankreich, noch einer der verbündeten Souveraine bei der „Erfüllung der in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen „besonders interessirt seyn könne?“ Ich wiederhole aber meine vorige Antwort, und was das Interesse betrifft, so beziehe ich mich auf das im ersten Paragraph (fast am Ende) gesagte. Diesem könnte noch zugesetzt werden: Frankreich habe dabei ein vorzügliches Interesse, daß die Bundesakte so in Ausübung gebracht werde, wie sie buchstäblich und dem Geiste nach da liegt. Wenn Frankreich es gewollt hätte, noch mehrere Reichsfürsten zu mediatisiren, so wäre das eben so leicht gewesen, als die geschehene Mediatisirung der nunmehrigen Standesherren. Dieses wollte aber Napoleon nicht, er nahm ihnen aus dem Prinzip des nun veränderten Staatszwecks ihre Unabhängigkeit, ließ ihnen aber aus Gefühl für Gerechtigkeit das, was nicht zu diesem Zweck gehörte, wie dieses ausdrücklich aus den Worten der Bundesakte selbst hervorgeht, wo es heißt: daß ihnen alle der Souverainität wesentlich anhängende Rechte belassen werden sollen.

Was nun Frankreich für ein eigenes Intereſſe dabei habe, es nicht zuzugeben, daß die, die bereits ſchon ſo viel koſtbare Opfer mit ihrer Immedietät gebracht haben, in dem Reſte des ihnen Belaſſenen keine weitere Kränkung dulden, das läßt ſich leichter errathen, als ſchreiben, und man kann verſichert ſeyn, daß Kaiſer Napoleon keinen ſeiner Vortheile überſiehet, ob es gleich nicht immer Zeit iſt, ſich ſolchen zuzueignen. „Wir wüſten nicht einmal, fährt Herr Zachariä fort:

c) „Ob der Antrag, den Standesherren gewiſſe Vor„rechte in der Bundesacte zu belaſſen, von Seiten Frankreichs „(das iſt mir das Wahrſcheinlichſte) oder von Seiten der teut„ſchen Souveraine (höchſt wahrſcheinlich auch von einigen) ge„ſchehen ſey.“ Wenn wir aber auch das wüſten, was wäre wohl daran gelegen, da wir es mit einem undeutlichen Geſetze nicht zu thun haben? Wäre es aber auch im Zweifel mit Müthmaßungen gedient, ſo würde doch nichts im Allgemeinen behauptet werden können, ſo behauptet werden können, daß es brauchbaren Stoff zu juriſtiſchen richtigen Schlüſſen abgeben könnte. Unangeſehen aller dieſer Bedenklichkeiten glaubt doch Hr. Z. S. 16. es ließen ſich folgende Reſultate heraus bringen. „Man könne:

d) „nur annehmen, daß die zukünftige Souveraine „der Standesherren ſelbſt, und nur dieſe die Veranlaſſung „und Urſache zur Einrückung der beſagten Artikel in die „Bundesacte waren.“ Ich antworte: 1) wenn man dieſes annehmen kann, ohne einen beruhigenden Grund angeben zu können, ſo kann man auch eben ſo leicht etwas anders annehmen. 2) Es iſt ſchwer einzuſehen, wie man das Annehmenkönnen des Hrn. Z. mit dem in Harmonie bringen wolle, was ich aus demſelben unten lit. a. und c. ausgezogen habe. Die aus dieſer Hypotheſe gemachten Schlüſſe (S. 17.) fallen alſo weg. Darin hat

e) der Herr Verfaſſer zwar Recht „daß im Zweifel eine „Verzichtleiſtung nicht zu vermuthen, alſo auch nicht zu glau„ben ſey, daß ſich die Souveraine durch Eintragung der be„fragten Artickel in die Bundesacte die Hände hätten feſſeln „laſſen wollen.“ Hingegen dient nun aber Nachſtehendes. Wie konnte bei dem vorliegenden Geſchäfte nur die Rede von einer Verzichtleiſtung im Zweifel ſeyn? Die Souveraine hatten ja vor dem 12. Julius 1806 an ihre damalige Mitſtände, die nunmehrigen Standesherren, eben ſo viel Rechte, als ich an das ſchöne Muſeum in Paris habe. Sie hatten auch weder an die Standesherren etwas wirklich verloren, noch etwas verlieren können, da ſie überall der gewinnende, die Standesherren aber der verlierende Theil waren. Unter ſolchen Umſtänden war das Entſtehen der Idee einer Verzicht- oder Nichtverzichtleiſtung platterdings unmöglich, indem man doch nach dem Begriffe eines Verzichtes nur auf das verzichten kann, was man hatte, oder was man wenigſtens anſprach.

§. 4. „Es lagen, heißt es ferner S. 17.

f) „in den damaligen Zeitumſtänden, unter denen die Standes„herren den Souverainen unterworfen wurden ſo manche Anfor„derungen für dieſe, die neue Ordnung der Dinge mit Schonung „zu beginnen.“ Es iſt ſonderbar! In einigen Stellen, die unter lit. a — e ſtehen, bekennt der Herr Verfaſſer ſo bieder und ehrlich, daß man von dem eigentlichen Gange der politiſchen Verhandlungen ſo wenig beſtimmtes wiſſe, und hier will er, wie mir ſcheint, ſogar wiſſen, daß die Souveraine aus Furcht, das eine und das andere ſo und nicht anders gemacht hätten.

Gütiger Himmel! Ein Einziger der erſten Souverains hätte, wenn man es ihm zugelaſſen hätte, alle Kaſten der Mediatiſirten verſchlingen können. Nein, das war gewiß nicht die Urſache! Es gab etwa nur zwei Gründe der Schonung; 1) Gefühl für Gerechtigkeit und Humanität, dem ſich ſo leicht nicht widerſtehen läßt, und wenn man dieſes 1806 kräftiger

wirken ließ als etwa jetzt, ſo war es der Freude über den ſchönen Fund der Souverainität zuzuſchreiben, die ſich nun allmählig, und nachdem man auch ihr Läſtiges erwogen hat, abgekühlet haben mag. Der andere Grund war; 2) daß man gleich Anfangs von dem Geſchrei einiger Hofpubliziſten noch nichts wußte, welches inzwiſchen wohl doch auch hin und wieder gewirkt haben mag. Wenn nun aber Hr. Z. zu glauben ſcheint, dermal ſey kein Grund zur Schonung mehr vorhanden und man könne die Maske abziehen, und die Standesherren nunmehr den Unterſchied der Vergangenheit mit der Gegenwart ohne alle Umſtände fühlen laſſen, ſo komme ich in der That wegen einer Antwort in Verlegenheit, weil ich die Schonung die ich von Andern gegen mich prätendire, nicht ſelbſt gegen ſie verletzen will. Der Leſer mag ſich alſo eine Antwort nach ſeinem Belieben denken. Man hat, (ſo heißt es weiter):

g) Kurz vor der Bundesacte (vor 1806) „noch geglaubt, „Hoheitsrechte der Standesherren vertrügen ſich mit der Sou„verainität, und man habe ſich (alſo S. 18.) wie es der Fall „eines jeden Monarchen ſey, damal noch zum Geſez gemacht, „über zufriedene Menſchen zu herrſchen, und durch Milde die „Angeſehendſten im Volk in ſein Intereſſe zu ziehen“ *). Hierauf nur das Wenige: Noch ſehr viele rechtliche Männer, und ſelbſt die meiſten Souveraine, glauben nicht, daß das Vaterland Gefahr leide, wenn man den Standesherren das ungekränkt laſſe, was ſie Jahrhunderte beſeſſen haben, und was ihnen die Bundesacte nicht genommen hat. Haben aber einige Gelehrte dermal andere Anſichten von der Sache, und ſollte es ihnen gelingen, den einen oder den andern Souverain zur Ausübung dieſer neuen Grundſätze zu verleiten; ſo wird der Staat nichts gewinnen, der Regent aber 1810 viel, ſehr

*) Wehe dem armen Menſchen, wenn die Souveraine je dieſen Regentengrundſatz ſo mißachten ſollten, wie es ihnen Hr. Z. aufbürdet.

viel von dem Zutrauen ſeiner Standesherren — mitunter auch von der geringern Volksklaſſe verloren haben, um welches es ihm noch vor 4 Jahren ſo vieles galt. Waren aber derlei Regentenmaximen noch vor ſo kurzer Zeit Werk der Klugheit; ſo können ſie wohl dermal noch nicht das Gegentheil ſeyn. Ich würde im Gegentheil meinem Souveraine nie rathen, Grundſätze geltend zu machen, die ſo direkt gegen den Begriff eines guten Landesvaters verſtoßen, und die zu ſeiner Zeit nicht ohne Folgen bleiben können.

„Wenn auch, heißt es weiter,

b) „die Paziszenten bei der Aufnahme der oftgedachten „Artikel in die rheiniſche Bundesakte ein beſonderes Intereſſe „gehabt hätten, ſo folge doch nicht, daß denſelben gegen die „Standesherren eine bleibende Vertragsverbindlichkeit auferlegt worden ſey, denn damals (S. 19) wären „die politiſchen Umſtände in Europa ſo geweſen, daß es ſchlechterdings Klugheit erfordert hätte, die Seite des Bundes, „in ſo weit ſie die Standesherren betreffen hatte, in ein „milderes Licht zu ſtellen, d. h., den Standesherren „gewiſſe Hoheitsrechte vorzubehalten, bis daß die Exiſtenz des „Bundes im Wege der Güte, oder durch die Gewalt der Waffen geſichert ſeyn würde. Dieſer Zuſtand der Ungewißheit „habe bis zum Tilſiter Frieden gewährt, und bis dahin „ſey ein Eingriff in die den Standesherren vorbehaltenen Rechte eine Verletzung des Bundesvertrags geweſen. Nach dem Tilſiter Frieden „nun (S. 20) und beſonders ſeit dem Wiener Frieden habe „ſich dieſer Zuſtand, und mit dieſem auch die Verbindlichkeit „der Souveraine gegen die Standesherren verändert, wogegen „nicht verfange, daß den Standesherren das Ihrige, ohne „Beſtimmung einer Zeit, garantirt ſey, indem ſich ein Vertrag „dieſer Art nur rebus sic stantibus verſtehe, und nur ein „vorübergehendes Verhältniß begründen ſolle.“ Ich will über alles dieſes meine Betrachtungen kurz und ehrlich ſo vom

Herzen wälzen, wie ich ſie auf ſelbem habe. Der Herr Verfaſſer hatte es zwar geläugnet; daß durch einen Vertrag einem Dritten etwas gegeben oder genommen werden könne; weil ihm aber l. 38. §. 20. si stipulantis interes, dann l. 118. D. §. 2. de v. o. §. 19. de inutilib. stipulat. entgegen zu ſeyn ſchien, in ſoferne nämlich die Paziszenten ſelbſt ein Intereſſe dabei hätten, daß nämlich alsdenn das dem Dritten Stipulirte gehalten werden müſſe; ſo antwortete er S. 12. ſowohl auf dieſen als auch noch andere Zweifel kurz weg, glaubt aber nun, wie das von mir Ausgezogene zeigt, daß, wenn auch die Paziszenten 1806 ein Intereſſe gehabt hätten, daß das den Standesherren Stipulirte gehalten werde; ſo falle doch nun dieſer Grund weg. Nach deſſen Theorie fällt alſo mit dem Nutzen, auch alle Verbindlichkeit, und wenn ihm das gekaufte und etwa noch nicht bezahlte Haus abbrennt, ſo bezahlt er — nicht, wenigſtens die 1000 fl. nicht, um die er, da er in der Noth war, das Haus zu theuer gekauft hat. Ich habe aber nebſt dieſem im erſten Paragraph und auch im dritten unter lit. b. Gründe angegeben, die ein fortwährendes Intereſſe beiderſeitiger Paziszenten darthun. Verdienen dieſe eine Rückſicht — und das werden ſie bei allen, die keine Anbeter dieſer neueſten Philoſophie ſind; ſo fallen alle die ſchönen Reflexionen weg, die ſich der Herr Verfaſſer geſammelt hat. Ich mag es nicht einmal erwähnen, daß durch eben dieſe Reflexionen alle Souveraine, deren bekannte edle Gedenkungsarten gewiß ein weit milderes Urtheil verdienen, als es ihnen Hr. Z. zu Theil werden läßt, tief — freilich gegen ſeine Abſicht, aber gleichwohl ſehr tief in den Schatten geſezt werden, welches ich aber aus Schonung nicht weiter auseinanderſetzen will. Es iſt dabei falſch, daß die Umſtände in Europa für die Paziszenten eine Maske gegen die Standesherren nöthig machten, wie ich ſchon oben §. 4. vorausgemerkt habe. Geſezt aber auch dieſes Vorgeben ſey wirklich gegründet: darf ich deswegen mein vor 4 Jahren gegebenes mir damals nützliches

Wort brechen, weil es mir nun nutzlos, gar schädlich scheint? Wohin würde aber eine Lehre dieser Art führen? Daß es die Lehre mancher Throne war, ist, leider bekannt; bekannt ist es aber auch, daß sie schon hart bestraft sind.

Verläßt einmal der Rechtsgelehrte das fides est servanda, so bahnet er den armen Erdebewohnern, die so ruhig zusammen leben könnten, den Weg zur Hölle, und es wird kaum ein Monarch mehr Muth haben, mit dem andern einen Frieden zu schließen. Behaupten, daß Verletzung der Gerechtsame der Standesherren, wie es der Hr. Verfasser thut, vor dem Tilsiter Frieden Verletzung des rheinischen Bundes gewesen, heißt doch wohl eingestehen, daß sie bis dahin ein wahres Recht aus dem Bunde hatten? Wird dieses aber eingestanden: wie reimt sich dieses mit des Verfassers Behauptung: daß in einem Vertrag einem Dritten nichts zugewendet werden könne? Und dann, was hätten denn die Standesherren nach dem Tilsiter Frieden für ein schweres Verbrechen begangen? Behauptungen also, wie die vom Herrn Verfasser eben angeführten, sind Behauptungen für das Konvenienzrecht, welches keinen Gott zum Urheber hat, und bei welchem der Fürst nur so lange auf dem Thron bleibt, als ihn ein stärkerer darauf sitzen zu lassen für gut findet. Alles dieses ist aber auch der Fall, wenn man das rebus sic stantibus, welches in seine Grenze eingeschlossen alle Achtung verdient, über die Gebühr ausdehnt. Vor dem Tilsiter Frieden (ich kann diese Materie noch nicht verlassen) sagt Hr. Z. hatte man, ohne den rheinischen Bund zu verletzen, den Standesherren von den ihnen darin belassenen Rechten, nichts nehmen können, nach diesem Frieden sey dieses erlaubt. Ich kann es nicht bergen, mir stehen bei solchen Behauptungen, wie das Sprichwort lautet, die Haare zu Berg. Vor allem bitte ich um eine gründliche Disparität, warum etwas nach dem Tilsiter Frieden erlaubt seyn soll, was vor ihm verboten war? In diesem Frieden hat

doch weder Frankreich, noch Preußen der Standesherren gedacht, noch weniger ihnen etwas von dem genommen, was ihnen das zwischen Teutschland und Frankreich errichtete Grundgesetz (die rheinische Bundesakte) belassen hatte. Was schon so oft gesagt wurde, und was jeder weiß, nur die Standesherren waren es, welche im Rheinischen Bunde ein Opfer für ganz Teutschland, hauptsächlich zur Erhöhung ihrer dermaligen Souveraine wurden, sie blieben dieses Opfer vor — in — und nach dem Tilsiter Frieden, ja! auch nach dem Wiener Frieden. Wenn sich also vom 12ten Julius 1806 an bis zum Wiener Frieden und bis nun da ich dieses schreibe, der politische Zustand der Standesherren weder durch eine Staatsakte, noch durch eigenes Handeln, z. B. verkaufen, vertauschen, verzichten ꝛc. auf die Gerechtsame, verändert hat; aus was für einem Grunde sollen sich denn nach dem Tilsiter Frieden, ohne ihr Zuthun, ihre Rechte in Unrecht verändert, die Souveraine, die vorher in Betreff der Standesherrn, wie Hr. Z. selbst zugibt, gebundene Hände hatten, nun freiere haben? Wer das begreifen kann, der begreife es, ich kann es nicht. Die Standesherren spielten gleich nach errichtetem Rheinischen Bund keine politische Rolle mehr, hatten auf den Kriegsstand nur den Einfluß, daß sie sich mit aller Geduld der Konskription ihrer Unterthanen, wozu das Recht dem neuen Souverain nach dem Art. 26 der Bundesakte zustand, fügten, welches doch wohl kein Verbrechen war. Kein Monarch darf Unterthanen Rechte schmälern, durch deren Ausübung das Staatsbeste nicht leidet. Dieses, nur dieses ist der Sinn der bekannten Behauptung: Daß die Rechte der Unterthanen heilig seyen. Noch einmal zur Zeit der Errichtung des Rheinischen Bundes hat man dafür gehalten, daß die Standesherren gewisse vorzüglichere Rechte, die sie Jahrhunderte hindurch besessen hatten, behalten könnten, quin res publica detrimentum caperet, warum sollen nun die Souveraine das Gegentheil glauben? Die meisten, ja fast

alle — indem ſie die Gelehrten ihre Grillen auskramen laſſen, haben noch ihren alten Glauben — Köhlerglauben werden es die Erleuchteten nennen — indem ſie den Standesherren noch immer ihre Hoheitsrechte ungekränkt laſſen, ob ſie gleich, wie manche ſchreiben, als ſchneidende Anomalien dargeſtellt werden wollen.

§. 5. Wenn der Herr Verfaſſer S. 21 zu erkennen gibt „die Art, wie er die Bundesakte erkläre, ſey dem Geiſte derſelben gemäß, denn das Grundprinzip des Rheiniſchen Bundes ſey die vollkommene Souverainität der einzelnen Verbündeten," ſo bedarf dies einer Sichtung. Denn wenn das der Geiſt der rheiniſchen Bundesakte wäre, das nach dem Tilſiter Frieden dem Standesherren nehmen zu dürfen, was ihm vor demſelben gehört, und was er nicht verwirkt hat: ſo wäre dieſes zum wenigſten kein guter Geiſt. Auch iſt dieſe Akte das nicht, was man aus ihr machen will. Eben ſo wenig iſt das Grundprinzip derſelben vollkommene Souverainität, wie man ſich davon überzeugen kann, wenn man die Akte nur durchblättert, wenn man den 26ſten Artikel und mehrere durchlieſt. Ich habe dieſes ſchon bei andern Gelegenheiten in dieſer Zeitſchrift näher auseinandergeſetzt.

Der Hauptzweck des Bundes iſt innere und äußere Ruhe für Teutſchland und Frankreich; was dieſem entgegenläuft, iſt unrecht, mit welchem Namen aber das von den Souverainen den Standesherren Belaſſene nicht geſtempelt werden kann, wenn man anders gegen ſie die ſchuldige Ehrerbietung unverletzt erhalten will.

§. 6. Dieſes wäre nun die Prüfung der Antworten, die der Herr Verfaſſer auf ſeine eigne Einwürfe gegen ſeine Theorie Nr. 1 oben §. 3 gemacht hat. Der andere Einwurf aber, den er ſeinen Behauptungen S. 14 entgegenſetzt, heißt: „Sind nicht die Souveraine, in deren Gebiet es Standesherren gibt, mit dieſen in rechtlicher Rückſicht, als eine und dieſelbe Perſon zu betrachten, ſo daß ein von jenen eingegan-

„gener Vertrag zugleich als ein Vertrag, an welchem die „letztern mittelbar Antheil nehmen, zu beurtheilen ist?“ Freilich ein federleichter Einwurf, den der Herr Verfasser aber sich S. 21, 22 also beantwortet. „Wenn

i) „die Bundesakte Zusicherungen zum Vortheil der „Standesherren enthielte, welche die Souveraine dieser Stan„desherren von den andern Mitgliedern des Bundes erhalten „und angenommen hätten — dann müßten die Versprechungen „den Standesherrn eben so unverbrüchlich gehalten werden, „als wenn sie den Standesherrn selbst unmittelbar gegeben „worden wären. Der Fall sey aber hier anders. Die Sou„veraine der Standesherren selbst seyen es, die diesen gewisse „Rechte zugesichert haben. Indem nun, wie der Einwurf „besage, Souveraine und Volk in rechtlicher Rücksicht, als „ebendieselbe Person betrachtet werden können, so folge gerade „aus diesem Satz, daß die Rechte der Standesherren nicht „aus einem mit dem Souverain eingegangenen Vertrag beur„theilt werden dürfen, weil niemand mit sich selbst einen Ver„trag schließen könne.“ Auf alles dieses will ich nur kurz Nachstehendes antworten. Ich werde nie die Bundesrechte der Standesherren aus einem Vertrag anders ableiten, als es oben (§. 1) von mir geschehen ist. Außerdem würde es wohl einerlei seyn, ob a) der Souverain von dem die Frage ist, von den Mitsouverainen die Verpflichtung erhalten und angenommen, oder ob er sie b) den Standesherren (und das ist durch die Deklarationen von jedem geschehen) selbst zugesichert hat. Wenn der Herr Verfasser aber darin einen Unterschied zu finden glaubt, daß der Standesherr, im Falle der Souverain selbst die Respektirung der fraglichen Rechte zugesichert habe, nicht daran gebunden sey, da er eine Person mit dem Standesherrn ausmache, und also zur Gestattung derlei Gerechtsame ein untaugliches Subjekt sey; so ist das ein Sophism, welches als ein solches von niemand mißkannt werden wird, da es so ziemlich und zwar sehr derb in die Augen fällt, daß

§. 8. S. 24. und S. 25. hat Hr. Z. die Abſicht, die Gerichtsbarkeit der Standesherren zu einem Privileg zu bilden, welches einer Widerrufung fähig ſey. Das iſt aber wohl ſehr neu. Begierig wäre ich zu erfahren, was wohl Hr. Profeſſor Thibaut zu dieſem Einfall ſagen würde. Ganz, ſo ſcheinet mir, trauet Hr. Z. doch nicht dieſer neuen Erfindung, denn er ſchreibt:

l) S. 26. „Die Lehre von den Privilegien und ihrer „Widerruflichkeit verdienen noch eine genauere Prüfung, als „ſie in den Kompendien zu finden ſey, weil man gewöhnlich „das jus canonicum zum Grund lege, welches aber in dieſer „Lehre in den teutſchen Staaten nicht als Quelle angenommen „werden könne.“ Aber warum dann nicht? Wegen der Billigkeit der Grundſätze iſt das jus canonicum angenommen worden. Behauptet wird wohl doch nicht werden wollen, daß Billigkeit in der neuen Verfaſſung ihr Mitſtimmrecht verloren habe?

Derſelbe ſchreibt S. 27.

m) „Ein Recht ohne Zwang iſt ein Unding, aber ein Zwangs„recht gegen einen Souverain iſt b) ebenfalls ein Unding.“ H. Z. wird doch wohl den Unterthanen auch noch einige Rechte zuerkennen, (dann Leute, die behaupten, die Unterthanen wären keiner Rechte fähig, beſchimpfen den Orden der Rechtsgelehrten) dieſe haben aber kein Zwangsrecht, woraus man alſo ſieht, daß die Behauptung unter a) nicht ſo ganz richtig iſt; mit jener unter b, iſt es ungefähr eben ſo. Ich bemerke aber vorläufig nachſtehendes: Alles was Hr. Z. vom Privileg und ſeiner Widerruflichkeit ſchreibt, paßt nicht auf unſern Fall, weil es Hr. Z. noch nicht bewieſen hat, daß das den Standesherren in der Bundesakte Belaſſe ein Privileg iſt. Der Beweis wird freilich hart halten. Wenn ich 200 Rthlr. eigenthümlich habe, und man nimmt mir aus Staatsurſachen das eine hundert, und läßt mir das andere, ſoll wohl das ein Privileg (oder beſſer, eine Gnade) genannt werden können?

In der Natur eines Privilegs liegt es wohl doch, daß ich etwas erhalte, was ich sonst nicht hatte, wie läßt sich aber dieses auf die den Standesherren belassene Gerichtsbarkeit anwenden, die sie, und noch weit mehr *hatten*? Das weiter unter b. Gesagte hat mehr Glanz, als Wahrheit. Wie manche Einschränkungen stehen in der Bundesakte? und wie manche nicht? Gesetzt nun, ein Souverain wolle sich die eine und die andere nicht gefallen lassen: wird er sich nicht wohl das Geltendmachen der Zwangsrechte zuziehen, die in der Rheinischen Bundesakte kaum zu mißkennen sind? Sobald nun Hr. Z. bewiesen haben wird, daß das in der Bundesakte den Standesherren Belassene ein Privileg und zwar ein, einer Widerrufung fähiges Privileg sey, werde ich auch das prüfen, was er S. 28 — 35. als neue Gedanken in Betreff der Privilegien angebracht hat. Nur das füge ich noch bei, 1) daß mich das a. a. Orte angebrachte ganz und gar nicht überzeugt hat, und daß mir dagegen 2) alles dasjenige sehr wohl gefallen hat, was er S. 33 und 34 von der Entschädigungspflicht eines Regenten geschrieben, eben so auch das, was er S. 35, 36, 37 für Resultate daraus gezogen hat, falls der Regent, das eine oder das andere Privileg wieder aufhebt. Ich könnte freilich alles dieses auch für meine Behauptungen benutzen, denn wenn er

n) S. 33. schreibt: „eine Entschädigung sey billig, wenn „der Privilegirte für das Privileg Dienste oder Geld geleistet „und gegeben habe, und nun das Privileg widerrufen werden „wolle“ so ist wohl die Anwendung leicht. Dann ist es sogar bei einem Privileg billig, so wäre dieses gewiß in Rücksicht des Standesherrn doppelt billig, wenn ihm das Nichtgegebene, sondern nur das Belassene genommen werden wollte. Sie haben ja dafür, was man ihnen noch belassen hat, nicht Dienste, nicht Geld geleistet und gegeben, sondern sie haben ihre Freiheit, ihre Autonomie, welche nach der alten Verfassung im Grunde ein Majestätsrecht war, zum Opfer gebracht. Schreibt aber Hr. Z. S. 33. weiter:

o) „denn nach demſelben Rechte, nach welchem die Stan„desherren der Souverainität der Verbündeten unterworfen „wurden, konnten ſie auch den übrigen Unterthanen ſchlechter„dings gleich geſtellt werden“ ſo zieht er eine Parallele, die ich ſchon oben als verwerflich dargeſtellt, indem ich gezeigt habe, daß fürs Nehmen und Belaſſen, ich meyne für den Art. 26. und 27. nicht einerlei Befugniſſe vorhanden waren. Kaiſer Napoleon und die teutſchen Fürſten konnten glauben, weder Teutſchland noch Frankreich könnten länger beſtehen, wenn nicht ſo etwas verabredet würde, wie der Rheiniſche Bund davon ein Beweis iſt. Um nun die Fürſten unter ſich für den Kriegsſtand zu verſtärken, ich meyne Teutſchlands Kräfte mehr auf einzelne Hauptperſonen zu reduziren, die vorher — das läßt ſich nicht läugnen, zu ſehr vertheilt waren, entſtand der Art. 26. der Bundesakte, welcher, in ſofern der rheiniſche Bund ſelbſt gerecht iſt, auch nicht ungerecht war. Mit dem aber, was dieſer Bund im Art. 27. belaſſen hat, war es ein ganz anderes, da alles dieſes belaſſen, und der Zweck des Bundes doch erhalten werden konnte. Hätte die Bundesakte den Standesherren auch noch dieſes Unſchuldige, dem Bundeszweck nicht entgegenſtehende, benommen, ſo hätten die Pazizenten mit Recht den Vorwurf verdient, daß es ihnen nicht ſo viel um das Erhalten, als um das Nehmen zu thun geweſen ſey, ich meyne, daß ſie ſich Mittel herausgenommen hätten, die zum Zweck unnöthig waren; dann bekanntlich befindet ſich Teutſchland bei der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit nun ſchon ins fünfte Jahr wohl, welches doch wohl augenſcheinlich beweißt, daß ſich von dem Art. 26. auf den Art. 27. der Bundesakte in Anſehung des Rechts gar keine Parallele ziehen läßt, weil man dafür hielt, Teutſchlands und Frankreichs Wohl erfordere das Geben im erſten (dem Art 26.) und es könne daſſelbe mit dem Belaſſen im letztern (dem Art. 27.) gar recht wohl beſtehen.

§. 9. Auf Seite 37. bemerkt Hr. Z.

p) „die Vorwürfe die man etwa ſeinen Behauptungen „entgegen ſetzen könne, würden ungefähr folgende ſeyn; z. B. „ſie ſeyen hart, ſchienen die ſtandesherrlichen Rechte der Will„kühr der Souveraine Preis zu geben, wobei ſich auch noch „einwenden laſſe, man handle klüger, wenn man gewiſſe „Wahrheiten! wegen des Mißbrauchs, der damit getrieben „werden könnte, im Schatten ſtehen ließ.“ Ob es von Wahrheiten richtig iſt, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn, aber von Unwahrheiten ſollte dieſes doppelt der Fall ſeyn. Jeder Fürſt, wenn er nur ein wenig von Bedeutung iſt, hat in ſeinem Kabinet, oder in ſeinem Finanz- oder Kammerkolleg Leute, die gern das inſinuiren, was der Alleingewalt ſchmeichelt, oder dem Beutel des Fürſten einträglich iſt. Bei dieſem Uebel, das nun einmal nicht mehr zu ändern iſt, ſollte man alles bewenden laſſen. Nur die Profeſſoren der Univerſitäten waren es ſeither noch, von denen man unpartheiiſche Lehren erwartete. Dieſe alſo ſollten ſich entweder nie, oder nur dann der Souveraine annehmen, wenn jemand frech genug ſeyn ſollte, denſelben handgreiflich gerechte Forderungen zu erſchweren, und dann kaum nur auch in ſolch einem Falle, weil der Souverain Gewalt genug in Händen hat, ſeine Rechte, ohne alle Deduktionen, geltend zu machen. Ganz anders verhält ſichs aber mit den Standesherren; ſie haben keine Macht, ihre Gerechtſame zu vertheidigen; ſie haben faſt auch kaum noch einen Mann, der ſeine Feder — aus Furcht den Souverainen zu mißfallen, in Bewegung ſetzen mag, noch mehr, der eine oder der andere Standesherr hat an eben den Männern, die ſein Brod großgezogen hat, die noch davon leben, die ſich zum Theil daran mäſten, Feinde, welche in ihrer thörichten Einbildung ihre Perſonen mit dem Souverain ſelbſt verwechſeln, um unter dieſer Illuſion den Meiſter über ihren Herrn, den Standesherrn, ſpielen zu können. So iſt aber die Welt! Bei allen dem nehme ich mir dennoch die Freiheit, die Gründe

anzuführen, die der Hr. Verfaſſer S. 38 — 40. zur Widerlegung ſeiner eigenen Einwürfe angebracht hat. Er meinet S. 38.

q) „Selbſt der Geiſt, in welchem das alte Staatsrecht wiſſen„ſchaftlich behandelt worden, habe zum Sturz der teutſchen Ver„faſſung etwas beigetragen.“ Dieſes kann ich aber, wenn ich einige Hofpubliziſten ausnehme, nicht zugeben. Bekanntlich hatten wir Publiziſten, die den rechten Weg kannten und auch gingen, und die den Hofpubliziſten trefflich den Staar ſtachen. Ich nenne keinen, weil ſie bekannt ſind. Es war aber die Regel, daß unſere Publiziſten tiefdenkende und rechtliche Männer waren. Wem fällt nicht z. B. hier ein Joh. Jakob Moſer, ſeine treffliche Söhne, ein Pütter, nebſt vielen andern, die man die Zierde Teutſchlands nennen kann? Denn daß bisweilen der eine oder der andere in einer einzelnen Sache kein Cicero pro domo ſollte geweſen ſeyn, iſt wohl nicht zu erwarten, da das heiligſte Kollegium nicht ganz rein war.

Wenn aber Hr. Z. S. 38. ferner ſchreibt:

r) „Die teutſchen Fürſten hätten über ihre landesherr„lichen Rechte unaufhörlich das Ganze vergeſſen“ ſo hat er ſehr recht, et hinc illae lacrymae! Dermalen aber vergißt der eine oder der andere das was er, und was ſein Unterthan iſt, und was am Ende dabey herauskäme, wenn das Vergeſſen zu lang währen ſollte. Schreibt Hr. Z. weiter:

s) „die alten Publiziſten hätten nicht den Unterſchied „zwiſchen dem Privatintereſſe, und jenem des Ganzen einge„ſehen“ ſo iſt das gewiß ſehr falſch, wie man zum Beweiſe dieſes eine Legion von Gelehrten anführen könnte. Freilich wenn Hr. Z. unter den Alten Leute verſtehet, deren einer vor vielen Jahren eine Abhandlung über das jus publicum ſchrieb, oder aber auch einen, der in meinen Studentenjahren ein katholiſches jus naturae zu leſen verſprach ꝛc.; ſo mag er Recht haben. Hatten wir aber auch unter den alten Publiziſten den einen oder den andern, in deſſen Kopfe es beſſer

hätte aufgeräumt seyn sollen; so haben wir dermalen wieder andere von einer exzentrischen Art, solche nämlich, die es vertheidigen würden, wenn es einem Souverain einmal einfallen sollte, einem Unterthanen die Haut über den Kopf strüpfen zu lassen, unter dem Vorwande, daß auch dieses zum Begriff einer vollkommenen Souverainität gehöre. Solche Männer sind nun eine wahre Pest für den Staat, doch nur unter einem schwachen Fürsten ꝛc. weil der Starke Männer von diesem Korn und Schrot verachtet.

§. 10. Hr. Z. fährt S. 39 fort:

t) „Betrachtet man aber die Rechte nicht aus dem Ge„sichtspunkte des standesherrlichen Intereſſe, sondern des all„gemeinen; so läßt sich in der That wenig, oder nichts für „ihre Forderung sagen. Sie begründen, streng durchgeführt, „einen Staat im Staate, sie veranlassen Reibungen zwischen „den standesherrlichen und den Beamten des Souverains.“ Was ich von der Unschädlichkeit der beizubehaltenden Patrimonialjurisdiktion im 47. Heft des Rheinischen Bundes Nr. 23 S. 209 u. f. gesagt habe, darauf berufe ich mich, um es nicht wiederholen zu müssen. Durch diese Patrimonialjurisdiktion kommt Troja gewiß nicht in Brand. Es ist nicht wahr, daß die Patrimonialjurisdiktion einen Staat im Staat bilde. In der alten Reichsverfassung ließen sich zwar Klagen dieser Art mit Recht führen; aber in der neuen, wer getraut sich den Beweis zu führen, in dem sie in dieser Hinsicht gar viele Vorzüge vor der alten hat. In der neuen ist nur ein Oberherr in dem Staate eines jeden Souverains. Die Patrimonialbeamten sind eben sowohl an die Staats- Civil- Kriminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden, als die übrigen Beamten des Souverains. Die Reibungen! O, wollte man so lange an einem Staate reformiren, bis darin keine Reibungen mehr sind, so könnte man ewig reformiren, weil der Stoff zu den Reibungen, wie die Köpfe der Hydra, noch wächst. Man muß aber außer diesem auch bedenken, daß wir nicht de

lege condenda handeln, ſondern, daß es um die Erhaltung des legislatae gelte, und daß nur in den verſchiedenen Anſichten der Gelehrten darüber ein Unterſchied iſt, die durch unpartheiiſche Männer wohl vereinigt werden können. Ein wohlwollender Souverain wird ſich daher zu früh zum Niederreißen kaum entſchließen. Keinem kann es auch entgehen, daß der vollkommenſten Souverainität die Hä[illegible] gebunden ſind, wenn Verträge, oder ſonſtige Gerechtſame gegen das Einreißen in der Mitte liegen. Eine Souverainität aber, die ſich über alles hinausſetzt, verwandelt den Namen eines Souverains in einen andern, den ich nicht nennen mag.

S. 40 wird dagegen alſo fortgefahren.

u) „Nicht alle Zeiten ſind einander gleich, eine jede fordert ihre eigene Maasregel.“ Wahr! Es würde lächerlich ſeyn, wenn man z. B. in Friedenszeiten eine Sicherheitsarmee im Feld ſtehen laſſen wollte. Es gibt aber dagegen Dinge, die für alle Zeiten einerlei ſeyn, und auch unveränderlich bleiben können. Das Ding fidem datam servare gehört hieher, und es paßt für eine Ewigkeit, wenn nämlich der Gegenſtand des gegebenen Worts nicht ſtaatsſchädlich, ich meyne, das Werthalten möglich iſt, es paßt für alle Welttheile.

§. 11. Hr. Z. verſetzt weiter, S. 41.

v) „In gewöhnlichen Zeiten kann Erhaltung der beſtehenden Verfaſſung der höchſte, oder der einzige Zweck der Politik ſeyn. In außerordentlichen Fällen aber, wenn ſich z. B. die auswärtigen Verhältniſſe des Staats plötzlich verändern, wenn dieſe Veränderung eine Umgeſtaltung der Verfaſſung, oder der Verwaltung des Staats nöthig macht, iſt es Pflicht der Regierung, dem Laufe der Begebenheiten zu folgen, und mit dem Geiſte der Zeit fortzuſchreiten, ſo wie man im Winter die Sommerkleider ablegte.“ Alles was der Herr Verfaſſer hier ſchreibt, kann wahr ſeyn (je nachdem es angewendet wird) paßt aber auf die ſtandesherrliche Gerichtsbarkeit, um deren Abſchaffung es Hrn. Z. gilt, ganz und gar

nicht, ſchon allein aus dem Grnnde nicht, weil unſere Zeiten dermal ruhig ſind, die Staatsveränderung Teutſchlands ſchon ins fünfte Jahr vollendet iſt. Ich will aber dagegen was Hr. Z. zur Vernichtung der ſtandesherrlichen Gerechtſamen von ordentlichen und außerordentlichen Zeiten anführt, ein Beiſpiel anführen, auf welches das Geſagte weit beſſer paßt, als auf die Standesherren, die gewiß unſchuldige Weſen in jedem Staate ſind und bleiben werden, wenn man ſie nicht ſyſtematiſch durch zu harte Behandlung zurückſtößt, ſtatt daß man ſie an ſich ziehen ſollte. Das Großherzogliche Haus Heſſen-Darmſtadt bekam nach dem Lüneviller Frieden, nebſt mehrern andern kurmainziſchen Orten, auch das Freigericht, welches eine Freiheit gegen die Konſkription anſprach. Durch den Rheiniſchen Bund wurden Ihm die bekannten Souverainitätslande, und, zwar — nach dem Art. 26 der Bundesakte, mit dem Konſkriptionsrecht zugetheilt. Der Zweck des Bundes war die Erhaltung der äußern Ruhe, zu welchem Ende jedem Souverain eine Anzahl Mannſchaft — mit Rückſicht auf die Summe der Unterthanen zugetheilt wurde. Geſetzt nun, die Freigerichte ſchützten nun und nach dieſen veränderten Umſtänden des Staats noch immer ihre Konſkriptionsfreiheit vor, geſetzt dieſes wäre auch der Fall von einigen Orten der Souverainitätslande: könnte und dürfte der Regent Rückſicht darauf nehmen? Antwort: nein; weil die neue Verfaſſung mit derlei alten Befreiungen im Widerſpruch ſteht. Wie ganz anders iſt dagegen der vorliegende Fall! Eben das Geſetz, welches im Art. 26 den Souverain in der Konſkription ſchützt, gebietet demſelben auch im Art. 27 den Standesherren die Gerichtsbarkeit zu belaſſen. Die Ausübung derſelben iſt auch nicht, wie die Konſkriptionsfreiheit, gegen den Zweck des Bundes, iſt nicht ſtaatsſchädlich, iſt, wie heterogen ſie auch immer mit dem Geiſte einiger Gelehrten ſeyn mag, doch ganz homogen mit dem Geiſte der Zeit, da ſie den 12. Jul. 1806 vom franzöſiſchen Kaiſer und von allen teutſchen Souverainen

belaſſen, mithin als dem Geiſte der Zeit gemäß, und als ſtaatsunſchädlich ſanktionirt iſt, ſeit welcher Zeit ſie bis nun ins fünfte Jahr bei faſt allen teutſchen Souverainen in Uebung iſt. Hieraus, ich wiederhole es, ergibt ſich dann, daß Teutſchland und ſeine erhabene Souveraine der Ausübung ſtandesherrlicher Gerichtsbarkeit noch ferner ruhig zuſehen dürfen, und daß, die Sache beim Licht betrachtet, viel Lärmen um Nichts iſt. Verſichert übrigens – wie das ausgezogene zeigt, der Herr Verfaſſer, „die Außerordentlichkeit der Zeitumſtände „mache die Veränderung mit der ſtandesherrlichen Jurisdiktion „nöthig,“ ſo denke ich, ihm ſelbſt muß das Lächeln angekommen ſeyn, als er dieſe Worte, und zwar mit einer ſo ernſthaften Miene, niederſchrieb.

§. 12. Der Leſer hat nunmehr die Gründe gehört, aus denen Hr. Z. behauptet, daß die ſtandesherrliche Jurisdiktion nicht länger beſtehen könne, aufgehoben werden müſſe, und mit Recht aufgehoben werden könne. Ob dieſe Gründe nach meiner kurzen Beleuchtung noch immer ſo ſtehen, wie es vor derſelben der Fall bei dem Einen oder dem Andern geweſen ſeyn mag, das kann das Publikum beurtheilen.

S. 41 und 42 beſchließt Hr. Z. ſeine Abhandlung mit den Worten: „Man erweißt den Standesherren einen ſehr „ſchlimmen Dienſt, wenn man immer von ihren Rechten ſpricht, „ohne daß man ein Mittel anzugeben vermag, dieſe Rechte „gegen Eingriffe zu ſichern. So entwickelt, oder befeſtigt ſich „eine Stimmung zwiſchen dem Souverain und dem Standes„herrn, die dem letzten in mehr als einer Hinſicht nachtheilig „ſeyn muß. Unter dieſen Umſtänden ſind dem Standesherrn „nur zwei Maximen anzurathen, 1) entweder auf die Hoheits„rechte freiwillig Verzicht zu thun, oder 2) ſich im Verhält„niſſe zu dem Souverain, nicht auf Rechte zu berufen, ſon„dern die Rechte nur durch Gründe der Billigkeit und des öffent„lichen Intereſſes zu unterſtützen. Im erſten Falle könnte er „auf eine Entſchädigung rechnen, im zweiten ergreift er das

„einzige Mittel, das — wenn auch nicht auf die Dauer, „zum Ziel führen kann!“

Ich antworte: 1) Leider! ist es sehr hart, wenn man wirkliche Rechte nicht geltend machen kann, etwa deswegen nicht, weil es noch zur Zeit an Gerichten fehlt, denen man ein unbedingtes Zutrauen schenken zu können, nicht dafür hält. Wäre dieses — man hofft es noch immer, dann wäre dieser Stein des Anstoßes gehoben, und der Souverain, welcher alsdann nicht allein mit seiner Gewalt, sondern auch für seine Forderung mit der Stimme des Bundesgerichts gedeckt wäre, würde in den Augen des Standesherrn sehr gewinnen, so wie letzterer beruhigt seyn könnte. So lange nun dieses noch nicht ist, ist es doch wohl nicht unrecht, wenn man von seinen Rechten spricht, weil Auseinandersetzungen derselben, wenn sie auf einen guten Boden fallen, gute Früchte, wo nicht heute, doch morgen, wo nicht bei dem einen, doch bei dem andern Souverain tragen können.

2) Da es einen und den andern Schriftsteller, in Diensten des Souverains gibt, welcher der Welt aufbinden will, „die standesherrlichen Rechte hingen blos von der Willkühr „und Gnade des Souverains ab,“ so ist ja in der That zu fürchten, daß es, wenn man dazu ganz schweigt, der eine oder der andere Souverain am Ende selbst glaubt (nam semper aliquid haeret) und dann nach solch einer lockern Theorie verfährt.

3) Es würde für die teutschen Souveraine sehr übel seyn, wenn die im Rheinischen Bunde zugesicherte Bundesversammlung nie zu Stande kommen sollte. Erscheint aber diese, warum sollte es ihr an Mitel fehlen, die Rechte der Standesherren geltend zu machen? Sind sie etwa nur eingebildet, nun, so ist sie es, die sie verwirft.

4) Es mag zwar einen und den andern Souverain geben, der es ungnädig aufnimmt, wenn man ihm von seinen Rechten spricht; dieser gehört aber alsdann in die

Klaſſe jener Souveraine, die nur ihre eigene Rechte, und zwar oft nur halb, kennen, dabei ihre Pflichten ganz überſehen, und gerade ſolche ſind es dann auch, gegen die man ſeine Rechte reklamiren muß, wenn man ſie nicht vor der Hand für verloren angeſehen haben will.

6) Die zwei Maximen, welche Hr. Z. den Standesherren anräth, mögen zwar gut gemeynt ſeyn, die aber ich nicht billigen kann. Die erſte nicht. Soll der Standesherr verzichten, ſo muß er das, worauf er verzichtet, haben, auch mit Recht haben. Hat er es aber mit Recht, warum verzichten? Das Kabinet darf nur ſeinem Fürſten ſagen, daß die Rechte des Standesherren gegründet ſind. Glaubt er aber gleichwohl, ſeine Krone wanke ohne dieſen Verzicht (und das glaubt wahrlich keiner) ſo hat er nach der Behauptung des Herrn Verfaſſers das Recht, die Hoheitsrechte der Standesherren, ohne Umwege zu kaſſiren; zu was alſo nun noch das umſtändliche Verzichten! Der Verluſt welcher aber aus dem Verzichten entſtehet, würde ſicher und bleibend, auch unter keinen Umſtänden mehr einer Vergütung fähig ſeyn, quia ad renuntiata non datur regressus. Wer weiß es dann, was noch die Zeit mit ſich bringen wird? Sie kann wohl kommen, wo die Souveraine, abgeſehen von andern möglichen Ereigniſſen, erkennen, daß z. B. Harmonie zwiſchen ihnen und den Standesherren, nicht nur für dieſe, ſondern auch für jene, auch fürs ganze Land nützlich und wünſchenswerth ſey, und daß zur Erzielung der Harmonie, da, wo es um Gerechtſame gilt, ſich beide Theile entgegenkommen müſſen, wobei ſich der Souverain von keinem ſeiner Diener aufbinden laſſen darf, daß durchs Mitentgegenkommen die Majeſtät herunter geſetzt würde, Vorwände, mit denen mancher Souverain hintergangen, vom Guten abgeleitet worden iſt, und unter denen der Diener ſeinen eigenen Stolz maskirt hat. Wäre aber auch, man ſetze, alles dieſes nicht, ſo bleibt wenigſtens ſo viel gewiß, daß es zum verlieren ſeiner

Rechte immer noch Zeit genug iſt, und daß man ihr wenigſtens auf keine Art vorgreifen ſollte. Dem andern Satze des Herrn Verfaſſers ſtimme ich eben ſo wenig bei. Denn der Souverain, der ſich ſchon dadurch für beleidigt anſieht, weil ich mich auf meine Rechte, denen der Regent vor allen andern Achtung und Schutz ſchuldig iſt, berufe, der läßt ſich durch Gründe der Billigkeit weniger rühren, weil es im Nothfalle doch immer in ſeiner Gewalt ſteht, dieſelben zu umgehen, wobei man ihn dann, obgleich einer Härte, doch keiner Ungerechtigkeit zeihen könnte. Wie aber Hr. Z. dem Standesherrn rathen kann, mit Verſchweigung ſeines Rechtes, ſein Geſuch nur mit Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Intereſſe auszuſchmücken, iſt mit unter allem was er geſchrieben hat, das unbegreiflichſte. Iſt er es dann nicht ſelbſt, der in ſeiner Abhandlung ſo viel abſcheuliches in Beibehaltung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit, der darin statum in statu Anomalie, Mangel an Aufklärung, Verachtung des Zeitgeiſtes findet? Geſetzt nun, ſein Souverain fände dieſe ſeine Aeuſſerungen des Beifalls würdig: was würde der Standesherr ausrichten, wenn er noch gar in ſeine Vorſtellung einfließen ließe: öffentliches Staatsintereſſe erfordere es, daß der Souverain das Geſuch deſſelben erhöre? Und kurz, was könnte einen Standesherrn verleiten, den Rath des Herrn Verfaſſers zu befolgen, indem er den Früchten des Befolgten ſelbſt keine Dauer zutrauet, Palliativkuren aber immer mehr vom Ziel entfernen, immer ſchädlich ſind.

Für den erſten Fall (der Verzichtung nämlich) verſichert Hr. Z. „in dieſem könne er auf Entſchädigung rechnen.“ Ich frage aber wie wird es Herrn Prof. Z. möglich ſeyn, einem Souverain den Gedanken von einer Entſchädigungspflicht geläufig und annehmlich zu machen, der durch ihn belehrt iſt, er könne aus eigener Gewalt die ſtandesherrliche Gerichtsbarkeit, als eine Peſtbeule im Staat, aufheben, und hieran ſey er durch die rheiniſche Bundesurkunde gar nicht gehindert,

weil die Absicht der Kontrahenten nie gewesen sey, einem Souverain für immer die Hände zu binden, seit dem Tilsiter Frieden höre jede Art von Illusion auf, und der Souverain könne nun ohne Maske handlen.

§. 13. Uebrigens wäre also, nachdem ich die von dem Herrn Verfasser den Standesherren ertheilten Rathschläge nicht gebilligt habe, nur noch allenfalls zu bemerken übrig, was ich für dieselben als ersprieslich ansehe. Ich denke aber in dieser Hinsicht: kommt Zeit, so kommt auch Rath. Die Souveraine haben noch zur Zeit, nicht einmals von weitem, zur Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, Schritte gethan. Daß sie in andern Sachen das eine und das andere vielleicht viel zu scharf suchen, mag seyn, fällt aber hoffentlich großen Theils weg, wenn einmal der Zustand aufhöret, in welchem sie eines und das andere, gegen ihre bessere Wünsche thun müssen. Was aber ich den Standesherren in Betreff des Gegenstandes, den wir vor uns haben, rathen würde, erhellt schon ziemlich aus dem, was ich über den Rath des Hrn. Z. kommentirt habe. Ueberhaupt ist es schwer, unmöglich möchte ich sagen, einen Rath zu ertheilen, der für jeden Standesherrn passet. Es kann 1) Einige geben, welche ihr so sehr beneidetes Hoheitsrecht für nichts achten; Andere 2) denen der Besitz dieses Rechts, wegen den damit verbundenen Kosten, lästig, vielleicht wegen ihren zerrütteten Finanzen unmöglich ist; Andere 3) wieder, die auf dieses Hoheitsrecht einen Werth nicht nur, sondern auch einen großen Werth setzen, und die dabei durch die damit verbundene Unkosten nicht genirt werden. Denen unter N. 1. würde meiner Einsicht nach zum Ueberlegen gegeben werden können, daß die Söhne anders, und vielleicht weiser, als die Väter denken können, denen also nicht vorgegriffen werden dürfte. Was die unter No. 2. betrift, so kann die Zerrüttung der Finanzen kein Grund zur Verzichtung auf ein schönes Recht seyn, weil die Staatsdiener doch mit ihrer Besoldung allen andern Gläubigern vorgehen,

und weil, wenn Zerrüttung der Finanzen ein Grund seyn könne, Staatsinstitute eingehen zu lassen, dieses der Fall bei Regierungen und Hofgerichten mancher Souveraine ebenfalls seyn könnte, welches aber, ohne daß der Staat aufgelößt würde, nicht seyn darf; denen unter Nr. 3. mag ich nicht rathen weil ihre Umstände, Lage und Ansichten einen Rath unnöthig machen. Dabei hätte ich aber gleichwohl dem einen oder dem andern Standesherrn, mit welchem ich in keinem Berührungspunkte stehe, bei dieser Gelegenheit folgendes nachrichtlich ans Herz zu legen *). Einige bezahlen ihre Räthe so herzlich schlecht, daß sie, um nur kümmerlich leben zu können, nöthig hätten, ihre Besoldung noch durch Lohnwachten zu verbessern. Was so behandelte Männer für die Justitz, auf die doch der arme Unterthan ein Recht hat, thun werden und thun können, springt wohl von selbst in die Augen. Standesherren die sich mit ihren Räthen in dieser Lage befinden, ist zu rathen, daß sie die Besoldungen aus eigener Bewegung etwa so verbessern, wie es die Souveraine mit ihren Räthen thun und gethan haben, denn diese letztern haben nicht mehr Bedürfnisse, als erstere, was man also in Ansehung dieser für billig hält, kann in Rücksicht jener nicht in die Kategorie der Unbilligkeiten fallen. Wird dieser mein herzlich gutgemeinter Rath nicht befolgt; so ist es am Ende Pflicht des Souverains, ihn zu realisiren, weil sonst die Justitz leidet, die armen Unterthanen um einen Trost kommen, zu welchem fast allein man sie noch für berechtiget hält. Endlich kenne ich einige andere standesherrliche Kanzleien, deren Räthe ihre Sehnsucht nach Gemächlichkeit weit über die Gebühr treiben. Daß auch dadurch die Justitz verzögert wird, liegt auf flacher Hand. Ich sollte denken, der Standesherr, dessen Brod sie doch essen, und bei welchem sie auch mit in Pflichten stehen,

*) Ich habe zwar dieses auch schon an einem andern Orte gethan, es schadet aber eine Wiederholung nicht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Hausordens der Treue, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Seine Majestät der König von Würtemberg treten, um denjenigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, welche Allerhöchst Dieselben im zweiten Artikel des zu Compiegne am 24. April dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags gegen des Französischen Kaisers Majestät übernommen haben, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden die nachbemerkte an das Großherzogthum Baden angrenzende — und eine Bevölkerung von fünf und vierzigtausend Seelen enthaltende Landesdistrikte ab, und zwar:

Art. II. Um dem bestimmten Ansinnen Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich zu entsprechen:

1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg u. s. w.

Hier folgen nun alle Ortschaften und im Art. III. alle übrige Abtretungen namentlich gerade so, wie solche im bereits abgedruckten Königlich Würtembergischen Entlassungspatent angeführt sind. Wir verweisen unsere Leser auf jenes Patent um Raum zu gewinnen.

Art. IV. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden werden diese Distrikte mit den nämlichen Titeln, Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, wie solche bisher von Sr. Maj. dem König von Würtemberg besessen worden sind.

Art. V. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden übernehmen sämmtliche auf den abgetretenen Besitzungen haftende Schulden, dergestalt auf Sich, daß Sie für Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen Ueberweisungen einstehen.

Die Betreffniß der — durch die geschehene Abtretungen getrennten Landestheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftlichen Schulden — als auch an Landesschulden — in eben der Masse wie letztere rücksichtlich der von Baiern an Würtemberg zedirten Objekte Würtembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen Amtspflegkassen ruhenden Schulden — wird nach dem bisherigen Steuerkonkurrenzfuß bestimmt.

Art. VI. Eben so übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende — und sie verhältnißmäßig treffende, wie auch die wegen dieser Besitzungen von der Krone Würtemberg durch Verträge und andere öffentliche Akten übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. VII. Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokalpersonale, welches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genusse seiner Dienstgehalte und Emolumente belassen.

Art. VIII. Die Rechte und Besitzungen, welche Königl. Würtembergischen Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Unterthanen in den abgetretenen Landestheilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souverainität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.

Art. IX. Die zur Zeit der Besitzergreifung in den abgetretenen Distrikten vorhandene Vorräthe, so wie die bis zu diesem Zeitpunkte laufende Arreragen und Einkünfte jeder Art verbleiben der Krone Würtemberg zur freien und ungehinderten Disposition und Einzug. — Von Seiten des Großherzoglich Badischen Hofes wird hiebei alle beförderliche Assistenz geleistet, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen der Administrationskosten von dem Königlich Würtembergischen Hofe entrichtet werden.

Art. X. Diejenigen Gütherbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag unter Großherzoglich Badische

Souverainität kommen, welche aber noch andere Beſitzungen im Königreich Würtemberg haben, ſo wie jene aus dieſen Diſtrikten, die in Königlich Würtembergiſchen Hof-Militair- oder Civildienſten ſtehen, ohne Unterſchied, ob ſie noch im Königreich Würtemberg begüthert bleiben oder nicht, ſind nicht verbunden, ihr Domizil oder ihre Dienſte zu verlaſſen. Sie genießen ſo lange ſie daſelbſt wohnen, oder in Königlichen Dienſten bleiben, ihre Güther und übrige Einkünfte im Großherzogthum Baden frei und ungehindert; — wogegen jenen, deren Beſitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getheilt werden, die Entlaſſung aus Königlich Würtembergiſchen Dienſten und die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum Baden nicht erſchwert, und denſelben ihre im Königreich Würtemberg zu beziehende Gefälle ebenfalls frei und ungehindert verabfolgt werden ſollen.

Art. XI. Den Einwohnern der abgetretenen Landestheile, welche in das Königreich Würtemberg auswandern wollen, ſteht es innerhalb drei Jahren vom Tage der Beſitzergreifung an, frei, ihre Güther und ſonſtiges Vermögen zu veräußern und den Erlös Abgabenfrei in das Königreich Würtemberg zu exportiren.

Art. XII. Was die dermalen unter den Königlich Würtembergiſchen Truppen befindliche Konſkribirten aus den abgetretenen Beſitzungen betrifft, ſo ſoll es dabei ſo gehalten werden, wie es bei den frühern Abtretungen beobachtet worden iſt.

Art. XIII. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden machen ſich unter Garantie Seiner Majeſtät des Kaiſers von Frankreich, Königs von Italien, Beſchützers der Rheiniſchen Conföderation verbindlich, die Königlich-Würtembergiſche Unterthanen bei ihrem Handel und Wandel durch das abgetretene Oberamt Stockach mit erweislich Würtembergiſchen Produkten den Großherzoglich Badiſchen Unterthanen und Produkten ganz gleich, überhaupt Würtemberg in dieſer Provinz als die begünſtigſte Nation zu behandeln, und mithin von

nicht, ſchon allein aus dem Grunde nicht, weil unſere Zeiten dermal ruhig ſind, die Staatsveränderung Teutſchlands ſchon ins fünfte Jahr vollendet iſt. Ich will aber dagegen was Hr. Z. zur Vernichtung der ſtandesherrlichen Gerechtſamen von ordentlichen und außerordentlichen Zeiten anführt, ein Beiſpiel anführen, auf welches das Geſagte weit beſſer paßt, als auf die Standesherren, die gewiß unſchuldige Weſen in jedem Staate ſind und bleiben werden, wenn man ſie nicht ſyſtematiſch durch zu harte Behandlung zurückſtößt, ſtatt daß man ſie an ſich ziehen ſollte. Das Großherzogliche Haus Heſſen-Darmſtadt bekam nach dem Lüneviller Frieden, nebſt mehrern andern kurmainziſchen Orten, auch das Freigericht, welches eine Freiheit gegen die Konſkription anſprach. Durch den Rheiniſchen Bund wurden Ihm die bekannten Souverainitätslande, und, zwar — nach dem Art. 26 der Bundesakte, mit dem Konſkriptionsrecht zugetheilt. Der Zweck des Bundes war die Erhaltung der äußern Ruhe, zu welchem Ende jedem Souverain eine Anzahl Mannſchaft — mit Rückſicht auf die Summe der Unterthanen zugetheilt wurde. Geſetzt nun, die Freigerichte ſchützten nun und nach dieſen veränderten Umſtänden des Staats noch immer ihre Konſkriptionsfreiheit vor, geſetzt dieſes wäre auch der Fall von einigen Orten der Souverainitätslande: könnte und dürfte der Regent Rückſicht darauf nehmen? Antwort: nein; weil die neue Verfaſſung mit derlei alten Befreiungen im Widerſpruch ſteht. Wie ganz anders iſt dagegen der vorliegende Fall! Eben das Geſetz, welches im Art. 26 den Souverain in der Konſkription ſchützt, gebietet demſelben auch im Art. 27 den Standesherren die Gerichtsbarkeit zu belaſſen. Die Ausübung derſelben iſt auch nicht, wie die Konſkriptionsfreiheit, gegen den Zweck des Bundes, iſt nicht ſtaatsſchädlich, iſt, wie heterogen ſie auch immer mit dem Geiſte einiger Gelehrten ſeyn mag, doch ganz homogen mit dem Geiſte der Zeit, da ſie den 12. Jul. 1806 vom franzöſiſchen Kaiſer und von allen teutſchen Souverainen

Art. XVII. Würde ſich aus der Arbeit dieſer beiderſeitigen Kommiſſarien ergeben, daß die abgetretenen Orte die Summe der Fünfundvierzig Tauſend Seelen nicht vollſtändig enthielten, ſo macht ſich der Königlich Würtembergiſche Hof verbindlich, die fehlende Seelenzahl zu ergänzen, und ſich mit dem Großherzoglich Badiſchen Hofe über die hiezu erforderlichen Objekte zu verſtändigen.

Art. XVIII. Die Ueberweiſung der in dem gegenwärtigen Vertrage abgetretenen Objekte wird in dem Zeitpunkt geſchehen, in welchem die Krone Würtemberg den Beſitz der ihr von Baiern abgetretenen Landesdiſtrikte erlangt.

Art. XIX. Se. Königl. Majeſtät von Würtemberg erklären ſich bereit nach der geſchehenen in vorangehenden Artikel erwähnten Ueberweiſung wegen der Großherzoglich Badiſcher Seits noch zur Sprache gebrachten Purifikationsobjekte in Gemäßheit des am 31. Dezember 1808 abgeſchloſſenen Staatsvertrags in weitere Unterhandlungen zu treten, wobei denn auch jene Modifikationen, welche dieſer Vertrag durch den gegenwärtigen Traktat leidet, näher zu beſtimmen ſind.

Art. XX. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags ſollen in Stuttgardt binnen vierzehn Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechſelt werden.

So geſchehen Paris, den 2ten Oktober Eintauſend Achthundert und Zehn.

Von Seiten Würtembergs.

(L. S.) Heinrich Levin, Graf v. Winzingeroda.

Von Seiten Badens.

(L. S.) Freiherr von Andlau.

So erklären Wir andurch auf das verbindlichſte und erlichſte, daß Wir demſelben Unſere volle Genehmigung beilet haben, und verſprechen dahero, ſolchen, ſo viel ſeinem

Inhalt nach Uns obliegt, getreulich zu erfüllen, und durch die Unſrigen erfüllen zu laſſen.

Zur Beſtätigung deſſen haben Wir die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterſchrieben, und Unſer Staatsinſiegel anhängen laſſen.

So geſchehen, Carlsruhe den 5. Oktober 1810.

Im Namen des Großherzogs, Unſers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erbgroßherzog.

(L. S.) Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Eichrodt.

32.

Staatsvertrag zwiſchen Ihro Königl. Hoheiten den Großherzogen zu Baden und Heſſen, die Länderabtretungen betreffend *).

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden iſt, welchen Unſer eigends dazu bevollmächtigter Staatsrath und Miniſter des Innern, Conrad Carl Friedrich Freiherr von Andlau-Birſeck mit dem ebenfalls bevollmächtigten Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor, Auguſt Wilhelm Freiherrn von Pappenheim zu Paris am 8. Sept. 1810 abgeſchloſſen hat, und welcher mit allen ſeinen Artikeln von Wort zu Wort alſo lautet:

Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen, unterm 7. Sept. und 11. Mai 1810 mit Frankreich abgeſchloſſenen Traktate feſtgeſetzt worden iſt, daß der Carlsruher Hof dem von Darmſtadt ein an Heſſen grenzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Funfzehntauſend Seelen abtreten ſolle; ſo haben Ihro Königl. Hoheiten, vom Wunſche beſeelt, dieſe Verbindlichkeit durch einen abzuſchließenden

*) Dieſer Staatsvertrag iſt ſowohl im Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatte als auch in der Großherzoglich Heſſiſchen Zeitung bekannt gemacht worden.

Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Hausordens der Treue, und:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, August Wilhelm Freiherrn von Pappenheim, Großkreuz des Hessischen Ordens.

Welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind, nämlich:

Art. I. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Distrikte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach u. s. w.

Hier folgen nun die nähern Bezeichnungen der Abtretungen, gerade so wie solche in dem oben abgedruckten Großherzoglich Hessischen Besitznahmepatent genannt sind, wohin wir also unsere Leser verweisen.

Art. II. Vorstehende Distrikte werden mit allen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, als seitherigem Souverain, darinn zustehenden Rechten, Gefällen und Ansprüchen an Hessen abgetreten, und alsdann übergeben, wenn Höchstdieselben in den Besitz der von Würtemberg zu leistenden Abtretungen gesetzt seyn werden.

Art. III. Vom Tage dieser Uebergabe und des damit anfangenden Revenüenbezugs an, übernehmen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landestheilen haftende und daraus herrührende Schulden und

Verbindlichkeiten, und treten ſowohl für die nach den vorhandenen Schuldentheilungen auf dieſe Parzellen insbeſondere radizirte Schuldenlaſt, als auch für die im Verhältniß der Seelenzahl ſie treffende Quote an der dem Fürſten von Leiningen bezahlten Vergleichsſumme, in ſoferne deren Radizirung auf die geſammte Fürſtlich Leiningiſche Lande wirklich ſtatt gefunden hat, ganz in die Stelle des ſeitherigen Souverains.

Art. IV. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen übernehmen in gleichem Verhältniſſe den von den abgetretenen Diſtrikten herrührenden Antheil an den allenfalls vorhandenen Penſionen.

Art. V. Höchſtdieſelben verbinden Sich den Mainzoll zu Miltenberg für die Großherzoglich Badiſche Unterthanen ohne wechſelſeitiges Einverſtändniß nicht zu erhöhen, und denenſelben auf den dahin führenden Straßen keine Kommerzialhinderniſſe zu erregen.

Art. VI. Die in den abgetretenen Diſtrikten angeſtellte Großherzoglich Badiſche Diener bleiben in dem ungeſchmälerten Genuſſe ihrer Dienſterträgniſſe und Emolumente.

Art. VII. Die abgetretene Orte bleiben bis zum 23. April 1811 in der Großherzoglich Badiſchen Brandverſicherungsgeſellſchaft, mit Vortheil und Laſten.

Art. VIII. Die Erhebung der am Tage der Uebergabe noch ausſtehenden Großherzoglich Badiſchen Gefälle jeder Art, wird von den Großherzoglich Heſſiſchen Behörden nachdrücklichſt unterſtützt, und der Betrag demnächſt frei verabfolgt werden.

Art. IX. Diejenige Standesherren, Grundherren, Gütherbeſitzer oder andere Privaten, deren Güther durch dieſe Abtretung getrennt werden, ſollen rückſichtlich allenfallſiger Veränderung ihres Domizils, wegen Beibehaltung oder Austritts aus ihren bisherigen Dienſtverhältniſſen keinerlei Zwang unterliegen.

Art. X. Die aus den abgetretenen Aemtern und Ortschaften gebürtige Soldaten und Konskribirte, welche gegenwärtig in dem Großherzoglich Badischen Truppenkorps dienen, werden ihrer Dienstverbindlichkeit entlassen.

Art. XI. Zur Theilung der in den Großherzoglich Badischen Archiven und Registraturen befindlichen Akten, und zur Bestimmung des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Dokumente oder Lagerbücher, endlich zur Aufstellung der nöthigen Revenüen, und Schuldenetats sollen in vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe Kommissarien von beiden Seiten ernannt, und längstens binnen sechs Monaten diese Ablieferung bewerkstelligt werden.

Art. XII. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen innerhalb vierzehn Tagen, und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den achten September im Jahr Eintausend Achthundert und Zehn.

Von Seiten Badens.

(L. S.) Freiherr von Andlau.

Von Seiten Hessens.

(L. S.) Freiherr von Pappenheim.

So haben Wir beschlossen, diesen Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit allen seinen vorstehenden Artikeln zu genehmigen, thun auch solches durch gegenwärtige Erklärung mit dem Versprechen, denselben in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterschrieben, und Unser Staatsinsiegel anhängen lassen.

So geſchehen Carlsruhe den 25ſten September 1810 *).

Im Namen des Großherzogs, Unſers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erbgroßherzog.

(L. S.) Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.

Eichrodt.

---

*) Die Ratifikation von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Heſſen war bereits zu Darmſtadt am 15. Sept. erfolgt.

33.

Königl. Baierische Verordnung, die der Königl. Souverainität unterworfenen bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Guthsbesitzer betreffend.

(Auch als Zusatz zu oben Nro. 26. S. 218. u. f.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da mehrere der Unserer Souverainität unterwofenen Fürsten, Grafen und Genossen der ehemaligen teutschen Reichsritterschaft, welche durch die konstituirende Akte des Rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 Unserer Souverainität sind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31, *) der erwähnten Akte, und den sich darauf beziehenden Punkten Unserer Deklaration vom 31. Dezember 1806 und 19. Merz 1807 **),

*) Dieser Artikel lautet: „Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen „und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, „wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitglieds „oder Alliirten des Rheinischen Bundes, oder in Besitzungen seyn, „welche sie mit Souverainität ausserhalb des Gebiets besagter „Konföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte „oder Kapitalien beziehen, ohne deshalb irgend einem Rechte „oder einer Auflage unterworfen zu seyn.“

**) Beide Deklarationen sind zwar bereits im 5. und 6. Hefte unserer Zeitschrift mitgetheilt worden, allein es scheint uns doch nicht überflüssig, sie hier noch einmal herzusetzen. In der Deklaration vom 31. Dezember 1806 heißt es: „Es bleibt „ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre

bisher noch nicht Genüge geleistet haben, so finden Wir Uns bewegen, zu verordnen, wie folgt:

I. Diejenigen Mediatisirten, welche in unsern Staaten begütert sind und obiger Verfügung ungeachtet, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahrs 1811 entweder die ihnen hierunter auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem Generalkommissariat des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie, für ihre Person, aus dem Unterthansverbande gegen Unsere Krone austreten wollen.

„Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artickel 31. des „Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintre„ten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato „der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufent„haltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. „Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche ent„weder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren „Staatskassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Anse„hung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen „sich achten.“

Und in der Deklaration vom 19. Merz heißt es: „Die„jenigen adelichen Guthsbesitzer, deren Familieneigenthum „unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben „innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzu„geben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem König„reiche festsetzen, oder als forenses betrachtet und behandelt „seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Guthsbesitzer „hiebei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den „Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde „Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen „aus dem Besitze eines landsässigen Guths obliegen, Genüge „leisten.“

II. In diesem lezten Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreich gelegenen Besitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegende Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthum — oder dieselben an einen anderen diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch erb- und eigenthümlich abtreten.

III. Auf welche Weise immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, so muß dieselbe innerhalb 6 Jahren vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, vollzogen seyn. In sofern solche verkaufsweise geschieht, muß übrigens in Gemäßheit des Art. 27. der Rheinischen Bundesakte, das zu veräußernde Besitzthum, vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen lassen, gewärtigen Wir seiner Zeit über den richtigen Vollzug derselben die berichtlichen Anzeigen Unserer einschlägigen Generalkommissaire.

München den 13. November 1810.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretair: Baumüller.

34.

Schließliche Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheiniſchen Bundesſtaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden ſind.

Wir haben bereits in dieſem und im vorigen Hefte die Maasregeln bekannt gemacht, welche in obigem Betreffe von mehrern Souverains des Rheiniſchen Bundes ergriffen worden ſind. Wir müſſen der Vollſtändigkeit halber hier nur noch bemerken, daß alle übrigen Souverains des Rheiniſchen Bundes den nämlichen Maasregeln beigetreten ſind, ſo daß nun im ganzen Umfange des Rheiniſchen Bundes der von uns mitgetheilte Tarif eingeführt iſt.

In Anſehung der engliſchen Waaren iſt ebenfalls überall das von uns mitgetheilte Kaiſerliche Dekret in Vollziehung geſetzt worden. Man hat faſt überall alle engliſche Waare konfiszirt, und ſolche öffentlich verbrannt, und wo dieſes in dieſem Augenblicke noch nicht geſchehen iſt, ſteht zu vermuthen, daß ſolches noch ſtatt finden wird.

In Anſehung der Bezahlung der Abgaben von Kolonialwaaren ſelbſt ſcheint es für den Kaufmannsſtand eine große Erleichterung zu ſeyn, daß die Zahlung theils in Terminen, theils in Papieren, theils in Waaren ſelbſt geleiſtet werden kann.

35.

Miszellen.

1.

Auch im Großherzogthum Baden ſoll vom 1. Jänner 1811 anfangend nur eine einzige Staatszeitung beſtehen. In der desfallſigen Verordnung vom 18. Oktober 1810. heißt es:

„Wir haben den Verhältniſſen der Zeitumſtände angemeſſen gefunden, die Verbreitung politiſcher Neuigkeiten in „dem Weg der Zeitungen, durch Herabſetzung der Menge derſelben auf eine einzige unter einer von Uns beſonders angeordneten Aufſicht herauszugebende, zu centraliſiren und verordnen deshalb, wie folgt:“

1) „Alle bisher in unſern Landen erſchienene politiſche „Zeitungen, wes Namens und Umfangs ſie ſeyen, hören „vom letzten dieſes Monats an auf, in dieſer alten vereinzelten Form zu erſcheinen.“

(Wirklich haben auch bereits die franzöſiſche und deutſche Mannheimer Zeitung, die Rheiniſche Korreſpondenz, die beſonders in Rückſicht franzöſiſcher Nachrichten große Verdienſte hatten, aufgehört).

2) „Alle darüber ſprechende Privilegien ſind anmit für „unverträglich mit dem Staatswohl und dadurch für geendigt erklärt.

3) „Die Carlsruher Zeitung geht für die übrigen 2 Monate „des laufenden bürgerlichen Jahrs nach ihrer alten „Form unter der angeordneten hieſigen Cenſur fort.

4) „Für die Zukunft und vom 1. Jänner 1811 an beſteht „in Unſerm Großherzogthum nur eine einzige in Unſerer „Reſidenz unter der ganz beſondern Aufſicht Unſers

„Ministerii der auswärtigen Verhältnisse zu verfassende „und herauszugebende politische Zeitung unter dem „Titel:

Großherzoglich badische Staatszeitung

„wovon täglich ein Blatt ausgegeben wird.

5) „Der Ertrag dieser Zeitung nach Abzug der Verfassungs- „und Druckkosten wird der Entschädigung derjenigen „gewidmet, welche daran wegen Schmälerung seitherig „privilegirten Eigenthumsrechte einen gerechten Anspruch „haben, für so lange, als dieser wirken, und so weit „dazu jener Ertrag ausreichen mag.

6) „Diejenige Bezirks- und Wochenblätter im Lande, welche „zugleich einige politische Nachrichten seither eingerückt „haben, können keine andere als das Innland betref- „fende und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der „Landeszeitung geschöpfte vorhin aufnehmen.

2.

Im Königreiche Westphalen ist in Ansehung der politischen Zeitungen nur die einzige Abänderung erfolgt, daß die Kasselische allgemeine Zeitung, welche sehr allgemein auch im Auslande gelesen wurde, als solche aufhört, und ferner blos als Feuilleton oder Intelligenzblatt und Beilage des Moniteurs erscheint. Dieses einzige offizielle Blatt des Königreichs soll aber eine veränderte Gestalt und vollkommenere Einrichtung erhalten. Statt daß bisher nur 3 Blätter in der Woche erschienen, soll jetzt täglich ein Blatt vom Moniteur und eine Beilage ausgegeben werden. Der Moniteur soll künftig nicht nur alle Hofnachrichten, ministerielle Mittheilungen, alle öffentliche Verhandlungen der Regierung und der konstituirten Behörden liefern, sondern er soll das Organ seyn, dessen sich die Regierung ausschließlich bedient, um zu den Unterthanen zu sprechen, und denselben ihren Willen und ihre Absichten kund

zu thun. Ueberdies ſoll der Moniteur die auswärtigen Begebenheiten und die politiſchen Ereigniſſe der verſchiedenen Länder Europa's neu und vollſtändig mittheilen. Der neue Redakteur, der Königl. Bibliothekar Herr Fr. Meerhard, unterhält zu dieſem Ende eine ſehr ausgedehnte Korreſpondenz und verſpricht alle in Teutſchland, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Oeſterreich, Rußland und in andern Ländern erſcheinende politiſche Zeitungen zu benutzen. Die Kaſſeliſche Zeitung wird als Ergänzungsblat des Moniteur zu betrachten ſeyn, und ſolche Artikel liefern, die entweder des beſchränkten Raums wegen im offiziellen Journal keinen Platz finden konnten, oder aber eben ſeines offiziellen Charakters wegen unpaſſend ſeyn würden. Der Preiß dieſer Blätter iſt übrigens ſehr gering. Denn obwohl beide jährlich mehr als 500 gedruckte Bogen enthalten werden, ſo koſten ſie doch im Umfange des ganzen Königreichs jährlich mehr nicht als 40 Franken oder etwa 18 Gulden rheiniſch.

3.

Im Würzburgiſchen Regierungsblatte No. XIV. vom 15. November ſind drei auf die Erwerbung der neuen Gebietstheile Bezug habende Verordnungen erſchienen. Nach der erſten ſollen in den neuen Gebietstheilen alle Großherzoglich Würzburgiſche Geſetze eingeführt, und dieſe neue Lande den alten ganz gleich geſtellt werden. Ausgenommen hiervon iſt jedoch die Verwaltung des Gemeindeweſens, welche bis zur Erlaſſung einer allgemeinen Norm ferner noch proviſoriſch wie bisher fortbeſtehen ſoll. Auch das Tax und Sportelweſen ſoll in denſelben proviſoriſch noch beibehalten werden. In Anſehung der Regie der Kameralgüther und Forſten, des Zolls, der nützlichen Regalien, der Territorialabgaben u. ſ. w. behält ſich der Großherzog beſondere Verfügungen vor.

In der zweiten Verordnung wird das Edikt vom Julius 1807 (man findet es im X. Heft unſerer Zeitſchrift unter No. 1.) auch auf die neuerworbenen adelichen Beſitzungen ausgedehnt. In Betreff der vormals reichsſtändiſchen mediatiſirten Gütherbeſitzer, über welche und deren Gebiet dem Grosherzoge die Souverainität vorbehalten iſt, behält ſich der Großherzog die weitere landesherrliche Erklärung noch bevor.

Die dritte Verordnung betrift den Geſchäftsgang und die Beobachtung der Würzburgiſchen Landsgeſetze in Juſtiz- und Kriminalſachen in den neuen Gebieten. Vom erſten Jänner 1811 an ſoll alles nach den bisherigen Würzburgiſchen Geſetzen und Normen auch im neuen Gebiete geſchehen.

4.

Auf 22 Foliobogen iſt eine gedruckte Königl. Würtembergiſche Verordnung erſchienen, nach welcher das Königreich ganz neu eingetheilt wird; die bisherigen Kreiſe aufhören und ſtatt derſelben Landvogteien eingeführt werden. Wir erhalten dieſe Verordnung zu ſpät, um noch in dieſem Hefte davon vollſtändige Nachricht geben zu können. Dieſes ſoll im nächſten Hefte geſchehen und wir bemerken hier nur vorläufig, daß das Königreich in folgende 12 Landvogteien (Departements) eingetheilt iſt, nämlich:

I. Landvogtei am obern Neckar, (Departement du haut Neccar).
II. Landvogtei am mittlern Neckar, (Dep. du moyen Neccar)
III. —— Schwarzwald (Dep. de la forêt noir).
IV. —— Rotenberg (Dep. du Rotenberg).
V. —— an der Enz (Dep. de l'Ens).
VI. —— am untern Neckar (Dep. du bas Neccar).
VII. —— an der Jaxt (Dep. de la Jaxt).
VIII. —— am Kocher (Dep. du Kocher).
IX. —— an der Fils u. Rems (Dep. de la Filz et Rems)

X. Landvogtei auf der Alp (Departement de l'Alp).
XI. —— an der Donau (Dep. du Danube).
XII. —— am Bodenſee (Dep. du lac de Constance).

Jeder Landvogtei iſt ein Landvogt (grand Drossart) vorgeſezt. Jede Landvogtei iſt in Oberämter (grand baillages) abgetheilt, welchem ein Oberamtmann (grand bailli) vorſteht.

5.

In Nro. 66 des Königl. Baieriſchen Regierungsblattes vom 17. November werden die Königl. Beſitzergreifungs- und Entlaſſungspatente hinſichtlich des mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen Vertrags mitgetheilt. Da beide mit den Patenten im weſentlichen übereinſtimmen, welche wir oben unter Nro. 28. S. 244. mitgetheilt haben, ſo begnügen wir uns, hier blos zu bemerken, daß beide am 2ten November zu München vom Könige unterzeichnet worden ſind.

Der
Rheiniſche Bund.

Ein und funfzigſtes Heft.

36.

Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Frankfurt; enthält die Auseinanderſetzung der Attribute und Funktionen.

1) Der Präfekten.
2) Der Generaldepartementsräthe.
3) Der Präfekturräthe.
4) Der Präfekturgeneralſekretaire.
5) Der Diſtriktsmaire.
6) Der Maire und Adjunkten in Verbindung mit der Inſtruktion für Polizeidirektoren und Polizeikommiſſaire.
7) Der Munizipalräthe.
8) Verordnungen für den Uebergang aus der alten in die neue Verwaltungsordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Unſerm Organiſationsedikte vom 16. Auguſt laufenden Jahrs §. 29 u. folg. iſt bereits beſtimmt: daß das Großherzogthum Frankfurt vorläufig in 4 Departemente eingetheilt, daß jedes Departement einen Präfekten, einen Generalſekretair der Präfektur, einen Präfekturrath und einen Generaldepartementsrath haben ſoll. Eben ſo beſtimmt Unſer berührtes

Edikt, daß die Departemente in Distrikte und Munizipalitäten eingetheilt werden sollen.

Mit Beziehung auf dieses Edikt haben Wir nun, auf den Vortrag Unsers Ministers, des Innern und der Polizei, auch nach Anhörung Unseres Staatsrathes, über die Attribute und Funktionen der neuen Verwaltungsbehörden verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Departementsbehörden.

Erster Abschnitt.

Präfekt.

Art. 1.

Eid des Präfekten.

Der von Uns ernannte Präfekt leistet vor dem Antritte seines Amtes in Unsere Hände, oder in die Hände der von Uns hierzu bevollmächtigten Person den Eid:

„Den Gesetzen und Uns folgsam und treu zu seyn, und „die ihm anvertraute Verwaltung nach gesetzlicher Ord„nung zu führen."

Art. 2.

Allgemeine Bestimmung über die Funktionen des Präfekten.

Der Präfekt ist mit allen Zweigen der öffentlichen Verwaltungen, in dem ihm anvertrauten Departemente, beauftragt, welche Wir nicht durch besondere Bestimmungen, einem oder dem andern Unserer Minister unmittelbar unterzuordnen, für gut befinden werden.

Art. 3.

Unterordnung der Präfekten unter die Minister.

Der Präfekt steht unmittelbar unter den angeordneten Ministern. Er sorgt für die Vollziehung der von den

Miniſtern in ihrem Wirkungskreiſe erhaltenden Weiſungen, erſtattet an dieſelben nach Verſchiedenheit der Geſchäfte ſeine Berichte.

Art. 4.

Verfügungen des Präfekten als Ausflüſſe beſtehender Geſetze. Zwangsmittel.

In den Händen des Präfekten vereinigen Wir die Ausführung und Vollziehung aller Verwaltungsgeſetze. Er muß ſeine Beſchlüſſe lediglich auf die beſtehenden Geſetze und Verordnungen gründen, und iſt für ſeine Beſchlüſſe verantwortlich: ſeine Beſchlüſſe dürfen nur den Willen der Geſetze ausdrücken. Er allein iſt Adminiſtrator in dem Departement. Er allein muß die Vollziehung der adminiſtrativen Geſetze betreiben, und ſeine Thätigkeit muß die ihm untergebenen Behörden in die Nothwendigkeit ſetzen, ſo zu handeln, wie es die Geſetze erfordern. Mäßige Zwangsmittel, auch proviſoriſche momentane Suſpenſion ſind ihm, jedoch im letzten Falle unter der Verbindlichkeit geſtattet, hierüber am nämlichen Tage der Verfügung an das Miniſterium des Innern zu berichten.

Art. 5.

Der Präfekt als Mittelbehörde zwiſchen den Miniſtern und den untern Verwaltungen

Der Präfekt iſt die unmittelbare Behörde zur Mittheilung zwiſchen den Miniſterien und den untern adminiſtrativen Behörden, und die mittelbare Behörde zwiſchen den Miniſtern und dem Volke. Zweckmäßige Inſtruirung jener Behörden und wohlüberdachte Vermeidung aller Amtskolliſionen müſſen den Zweck der Verwaltung befördern, und dieſe für die Staatsbürger wohlthätig machen.

Die Maire der einzelnen Gemeinden des Departements, die Verwalter einzelner Geſchäftszweige, die individuellen Wünſche und Bitten, an Uns unmittelbar gerichtet, erhalten mittelſt der Miniſter, durch die Präfekten ihre Entſchließung und Erledigung.

Art. 6.

Wichtigkeit des Amts des Präfekten für Staat und Volk.

Die Wichtigkeit der Stelle eines Präfekten, in ihren ersten Grundzügen, erzeugt gleich große Pflichten gegen den Staat und die Einwohner seines Departements. Wohlgeordnetes Benehmen gegen alle Behörden der Staatsverwaltung, unerschütterliche Festigkeit und Beharrlichkeit in der Ausführung der von Uns vorgeschriebenen Maasregeln müssen den Präfekten in Erfüllung seiner Pflichten gegen Uns auszeichnen, und ihm durch unpartheiische und sorgfältige Verwaltung das Vertrauen der Einwohner seines Departements erwerben.

A. Innere Angelegenheiten, welche zu den Geschäften des Präfekten gehören.

Art. 7.

Grenz- und Territorialsachen, Lagerbücher.

Alle über Grenzen und Territorialangelegenheiten vorkommende Gegenstände. Wahrung der landesherrlichen Rechte gegen In und Ausländer. Sorge für öffentliches und Privateigenthum. Lagerbücher.

Art. 8.

Erziehungswesen.

Die Aufsicht über das gesammte Erziehungswesen, höhere und niedere Schul- und Bildungsanstalten; überhaupt alle Gegenstände des öffentlichen Unterrichts.

Wir haben zwar eine allgemeine unmittelbare Kuratel über das Doktrinelle der sämmtlichen Erziehungs- und Lehranstalten ernannt; der Präfekt ist jedoch von der Vollstreckung Unserer desfallsigen Verordnungen, in Beziehung auf die Einwohner seines Departements, nicht ausgeschlossen, worüber ihm die nöthigen Weisungen jedesmal durch den Minister des Innern zukommen werden. Sollte der Präfekt Mängel und Gebrechen in Erziehungs- und Lehranstalten wahrzunehmen

glauben, so hat derselbe hierüber an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

Art. 9.

Beförderung der Moralität.

Die Mittel zur Beförderung guter Gesinnungen und Moralität in dem ihm anvertrauten Departemente müssen ihn unermüdet beschäftigen.

Art. 10.

Religionsfreiheit.

Schützung des Gottesdienstes nach der in Unserm Organisationsedikte vom 16. August laufenden Jahrs festgesetzten Freiheit des Kultus, und dahin einschlagenden Gegenstände, unter der Leitung des betreffenden Ministers.

Art. 11.

Statistik.

Vollständige Kenntniß der statistischen Verhältnisse des Departements. Einsammlen aller dahin gehörigen Notizen und ununterbrochene Nachtragung aller Veränderungen.

Art. 12.

Ackerbau, Gewerbe und Künste.

Sorgfalt für Ackerbau und inneres Gewerbe, Künste und Handel, das weite Gebiet der Staatswirthschaft, die Beförderung des Fleißes und der Gewerbsamkeit, die Belebung der Künste und aller nützlichen Industriezweige, unter der Leitung der betreffenden Minister.

Art. 13.

Bürgerannahmen.

Unterthans- und Bürgerannahmen, nach den in dem ihm anvertrauten Departement noch bestehenden Grundsätzen, Observanzen und Verordnungen, so lange hierüber nicht ein

allgemeines neues Gesetz erschienen seyn wird. Ertheilung der Gewerbskonzessionen unter gleicher Bedingung, mit Ausnahme jener Konzessionen, welche zeither der Bewilligung des Regenten selbst bedurften, in welchen Fällen der Präfekt Bericht an das Ministerium des Innern erstatten muß.

Art. 14.

Auswanderungen.

Gestattungen der Auswanderungen und Abzüge mit Genehmigung des Ministers des Innern.

Art. 15.

Aufsicht auf öffentliche Arbeiten.

Die allgemeine Aufsicht und Beförderung der im Umfange seines Departements angeordneten öffentlichen Arbeiten, in Hinsicht auf Straßenbau, Wasser- und Uferbau, Schifffahrt, und alle die Gewerbsamkeit im Staate bezweckende Gegenstände.

Art. 16.

Beiträge zu öffentlichen Landesanstalten.

Sorge für die Repartirung und Beitreibung der Beiträge seines Departements zu öffentlichen Landesanstalten, und dahin gehörige Gegenstände, z. B., Feuerassekuranz.

Art. 17.

Oeffentliche Verwahrungsorte.

Zwangsanstalten.

Aufsicht über alle öffentliche Verwahrungsorte, Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser.

Art. 18.

Milde Fonds.

Aufsicht auf die Verwaltung sämmtlicher Kirchenfonds aller Religionen und ihrer Schulfonds. Gleiche Sorgfalt

und Aufsicht für das Eigenthum und die Verwaltung milder Stiftungen und Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit, Hospitäler, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Armenanstalten.

Art. 19.

Die Aufsicht des Präfekten über alle Kirchenfonds, Erziehungs- und Schulfonds und alle Wohlthätigkeitsanstalten führt die Verbindlichkeit der Verwaltungen dieser Fonds mit sich, über jene außer dem jährlichen Budget noch vorkommende umständige Einnahme und Ausgabe nach ihrer Instruktion entweder unmittelbar, oder durch die Maire, die Genehmigung des Präfekten einzuholen, und mit derselben die Verwaltungsrechnung zu belegen.

Art. 20.

Erhaltung des Eigenthums der Gemeinden.

Wachsamkeit und Aufsicht über die Dienstverrichtungen der Distriktmaire und der Maire des Departements. Erhaltung des Eigenthums der Gemeinden, Aufsicht auf dessen gute Verwaltung und richtige Verwendung.

Art. 21.

Oekonomie und Schuldenwesen des Departements.

Oekonomie und Schuldenwesen des Departements. Sorge für das Eingehen und die gesetzliche Verwendung der dem Departement im Allgemeinen sowohl, als den einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der allgemeinen Departements- und einzelnen Gemeindeausgaben bewilligten Summen. Auf die jährliche Vorlegung einer Uebersicht der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben für das Departement im Allgemeinen sowohl, als für die einzelnen Gemeinden (Budget) werden die Ausgaben selbst jährlich durch eigne Verfügungen von Uns bestimmt, welche der Präfekt nicht überschreiten darf.

Art. 22.

Rechnung über die Departementskaſſe.

Der Präfekt ſorgt für die Stellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Departements, kontraſignirt alle Belege und muß den genauen Bedacht dahin nehmen, damit dieſe jährliche Rechnung bis zur Zeit der Verſammlung des Departementsrathes zur Abhörung bereit ſey.

Art. 23.

Rechnungen der Gemeinden, milder Fonds und anderer öffentlichen Anſtalten.

Der Präfekt muß dafür Sorge tragen, daß die Rechnungen aller ihm untergeordneten Behörden, der Maire und übrigen Verwaltungen in den von Uns, oder durch eigne Verordnungen des Miniſters des Innern beſtimmten Terminen zur Reviſion eingeſendet werden. Ueber die Reviſion der Rechnungen der Gemeinden und milden Fonds wird der Miniſter des Innern eigne Inſtruktionen erlaſſen.

Art. 24.

Anſtellung und Verpflichtung des ſubalternen Perſonals.

Die Anſtellung des ſubalternen Perſonals, worüber keine andere geſetzliche Vorſchrift beſtehet, mit Genehmigung der einſchlagenden Miniſter, die Inſtruirung und Einweiſung in die Geſchäfte, ſo wie die Verpflichtung und Beeidigung aller dem Präfekten untergeordneten Verwaltungsbehörden gehört zu den Attributen des Präfekten.

Art. 25.

Vorbereitung zu den Geſchäften des Generaldepartementsraths.

Der Präfekt trifft zu den jährlichen Geſchäften des Departementsrathes die nöthigen Vorbereitungen, damit die Geſchäfte deſſelben in der Zeit, welche zur Verſammlung des Departe-

X. Landvogtei auf der Alp (Departement de l'Alp).
XI. —— an der Donau (Dep. du Danube).
XII. —— am Bodenſee (Dep. du lac de Constance).

Jeder Landvogtei iſt ein Landvogt (grand Drossart) vorgeſezt. Jede Landvogtei iſt in Oberämter (grand baillages) abgetheilt, welchem ein Oberamtmann (grand bailli) vorſteht.

5.

In Nro. 66 des Königl. Baieriſchen Regierungsblattes vom 17. November werden die Königl. Beſitzergreifungs- und Entlaſſungspatente hinſichtlich des mit der Krone Würtemberg abgeſchloſſenen Vertrags mitgetheilt. Da beide mit den Patenten im weſentlichen übereinſtimmen, welche wir oben unter Nro. 28. S. 244. mitgetheilt haben, ſo begnügen wir uns, hier blos zu bemerken, daß beide am 2ten November zu München vom Könige unterzeichnet worden ſind.

Art. 29.

Verfolgung der Verbrecher.

Der Präfekt ſorgt gemeinſchaftlich mit der etwa unmittelbaren Polizeibehörde für die Verfolgung der Verbrecher, und macht dem Kriminalgerichte in ſeinem Departemente hierüber die nöthigen Mittheilungen, ſo wie auch der Präfekt von demſelben die erforderlichen Mittheilungen erhalten wird.

Art. 30.

Fortſetzung.

Sorge für öffentliche Sicherheit und allgemeine Ruhe, Sorge für die Wohlfahrt der Einwohner des Staates können nie aus dem Geſchäftskreiſe des Präfekten entrückt werden, ſondern müſſen ihn ſtäts nach Umſtänden allein, oder gemeinſchaftlich mit der neben ihm ſtehenden oberen Polizeibehörde beſchäftigen. Die Militairkommandanten müſſen auf Requiſition des Präfekten die Maasregeln deſſelben mit ihren Truppen unterſtützen.

Art. 31.

Reiſepäſſe.

Der Präfekt muß über die Ertheilung der Reiſepäſſe in ſeinem Departement ſorgfältige Aufſicht führen, auch wenn die Ausfertigung derſelben den Polizeidirektoren übertragen ſeyn ſollte.

Art. 32.

Aufſicht über Fremde.

Er hat die Aufſicht auf die in dem Umfange ſeines Departements ſich aufhaltenden Fremden. Die Polizeibehörden haben ihm die Liſten der mit ihrem Vorwiſſen und Genehmigung ſich auf kurze Zeit aufhaltenden Fremden mitzutheilen und vorzulegen. Erlaubnißſcheine auf längere Zeit, wenn nämlich ſolche einen Monat überſchreiten, können nur von dem Präfekten, und nicht anders als den beſtehenden Vorſchriften gemäs, ertheilt werden.

Art. 33.

Die Kommandanten des Militairs ſowohl, als der Bürgergarden in dem Hauptorte des Departements müſſen dem Präfekten die Paſſantenrapports, und die Polizeibehörden die Nachtzettel über die in den Gaſthäuſern wohnenden Fremden zuſtellen laſſen.

Art. 34.

Druckſchriften.

Die Aufſicht über die in ſeinem Departement erſcheinenden Druckſchriften.

Art. 35.

Sanitäts- und Medizinalpolizei.

Er hat die Oberaufſicht auf die Geſundheitspflege, Apotheken, Hebammen, in dem ganzen Umfange ſeines Departements. Die Prüfnng der Aerzte und Chirurgen wird unter ſeinem Vorſitze vorgenommen, wozu der Präfekt im Verhinderungsfalle jedoch einen Präfekturrath ſubſtituiren kann. Er hat für die Ausführung der Verordnungen zu wachen, welche Wir über mediziniſche Polizei auf das Gutachten der Medizinalkollegien erlaſſen werden.

Art. 36.

Beziehung auf die polizeilichen Funktionen der Polizeidirektoren, Kommiſſaire und Maire.

Die Oberaufſicht des Präfekten in den hier nicht eigends berührten Zweigen des Polizeireſſorts wird übrigens durch die detaillirte Auseinanderſetzung der polizeilichen Funktionen der Maire und des Polizeiperſonals, weiter unten von ſelbſt beſtimmt. (S. Munizipalitäten).

B. Militairangelegenheiten.

Art. 37.

Konſcription.

Dem Präfekten liegt die Leitung der Militairkonſkription in ſeinem Departement auf. Er muß für Fertigung der Konſkriptionsliſten ſorgen, muß bei der Aushebung die Direktion führen, und dieſes Geſchäft ſelbſt in dem Hauptorte des Departements vornehmen. Er hat über die Ausmuſterung, Dienſttauglichkeit der Konſkribirten zu erkennen, über Geſuche um Dienſtbefreiungen aber an den Miniſter des Innern Bericht zu erſtatten.

Art. 38.

Deſerteure.

Dem Präfekten liegt ob: die Beſorgung der Vollziehung der Verfügungen gegen inländiſche Deſerteure, gegen entflohene und widerſpänſtige Konſkribirte durch die Diſtriktsmaire und Maire.

Art. 39.

Kartelmäßige Auslieferungen fremder Deſerteure.

Aufſicht auf fremde Deſerteure und ihre kartelmäßige Auslieferung.

Art. 40.

Bürgergarden.

Alles, was die Organiſation, den Dienſt und die Verwendung der Bürgergarden im Departement betrifft, gehört zu den Dienſtgeſchäften des Präfekten.

Art. 41.

Einquartierungs- und andere Kriegslaſten.

Die obere Aufſicht und Leitung bei Einquartierungen, Vorſpann, Durchmärſchen, Kaſernirung und Verpflegung

der Truppen, wobei die Departements- und Gemeindekaſſen, oder die Einwohner ſelbſt betheiligt ſind.

Art. 42.

Inländiſche Militairkontrakte.

Der Präfekt iſt berechtigt, die bei oben genannten Geſchäften in Anſehung des inländiſchen Militairs von den Militairverwaltungen abgeſchloſſenen Kontrakte, Lieferungsaccorde u. d. gl., wobei die Einwohner des Departements betheiligt ſind, ſich mittheilen zu laſſen, und die hierüber etwa nöthig ſcheinenden Berichte an die einſchlagenden Miniſter zu erſtatten. Dahingegen iſt auch der Präfekt verbunden, über die Erfüllung dieſer Kontrakte und Accorde zu wachen, und die Militairverwaltungen in allen Angelegenheiten zu unterſtützen.

C. Finanzangelegenheiten.

Art. 43.

Staatsvermögen.

Die Aufſicht auf die Erhaltung des Staatsvermögens und ſämmtlicher Staatseinkünfte im Allgemeinen, daher nöthig werdende Unterſtützung der Finanzbehörden in Erhebung der öffentlichen Abgaben, Steuer- und Dominialgefälle aller Art.

Auch muß der Präfekt von allen ihm etwa zur Kenntniß kommenden Unterſchleifen, Mißbräuchen und Verſchleuderungen in der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte von Seiten der Unterbehörden in ſeinem Departement dem Finanzminiſter mittelſt ordentlicher Berichtserſtattung Nachricht geben.

Art. 44.

Steuerkataſter.

Der Präfekt ſorgt für richtige Steuerkataſter in den Gemeinden durch die Maire.

Art. 45.

Repartirung der Grundsteuern.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Repartirung der Grundsteuern in den einzelnen Gemeinden ohne Verzug geschehe, auch daß die zur Erhebung der direkten und indirekten Steuern bestellten Beamten ihren Dienst ordentlich versehen.

Art. 46.

Aufträge des Finanzministers überhaupt.

Ueberhaupt vollzieht der Präfekt alle Aufträge des Finanzministers eben so pünktlich, als seine übrigen Dienstobliegenheiten in andern Theilen der Staatsverwaltung. Auch wird der Finanzminister zu diesem Behufe dem Präfekten die im Finanzwesen des ihm anvertrauten Departements ergehenden Anordnungen zur Bemessung jederzeit mittheilen.

D. Geschäftsverfahren.

Art. 47.

Berichterstattungen.

Um dem Präfekten nebst den oben schon bemerkten einzelnen Punkten eine genauere Bestimmung im Allgemeinen über die Fälle zu geben, in welchen Berichte und Anfragen an die betreffenden Minister zu erstatten sind, so wird bemerkt: daß in allen Gegenständen, zu deren Erledigung schon Gesetze, Verordnungen und Instruktionen bestehen, keine weitere Anfragen erforderlich seyen; denn dem Präfekten ist die Anwendung und Ausführung aller bestehenden Verwaltungsgrundsätze übertragen.

Art. 48.

Fortsetzung.

Muß über ein neues Gesetz über neue Verordnungen, oder über Gegenstände entschieden werden, wo die Vollmacht des Präfekten beschränkt ist; so ist die Nothwendigkeit der

Berichtserstattung vorhanden. In dringenden Fällen sind ihm jedoch provisorische Maasregeln unter der Bedingung gestattet, daß er ohne Verzug hierüber an den betreffenden Minister berichte.

Art. 49.

Fortsetzung.

Die Nothwendigkeit der Berichtserstattung tritt ferner ein, wenn der Präfekt Autorisationen zu neuen Verfügungen, neuen Ausgaben, neuen Unternehmungen und Arbeiten nöthig hat; wenn die Minister Wissenschaft von bedeutenden Vorfällen erhalten müssen, wenn Vorschläge zu neuen Verordnungen gemacht, oder abgeforderte Berichte erstattet werden sollen.

Art. 50.

Strafe eigenmächtiger Handlungen.

Fehlt der Präfekt gegen diese Vorschriften; so sind die Minister ermächtigt, seine eigenmächtigen Handlungen für ungültig zu erklären und abzuändern.

Art. 51.

Trennung der verschiedenen Materien bei Berichtserstattung.

Bei keiner Berichtserstattung dürfen verschiedene Gegenstände in einen Bericht zusammengefaßt, sondern über jeden verschiedenen Gegenstand muß ein besonderer Bericht erstattet werden.

Art. 52.

Form.

Die Präfekten haben sich bei ihren Berichtserstattungen einer einfachen Form ohne Kourtoisie zu bedienen. Jeder Bericht führt auf der linken Seite die Nummer des Hauptregisters, auch die Nummer seiner Veranlassung, wenn der Bericht auf höheres Erfordern erstattet wird. Eben so erscheint

auf der linken Seite der Betreff des Berichts. Alles nach folgendem Formular.

No.
des Hauptregiſters
Betreff

Großherzogthum Frankfurt.
Departement N.
N . . . den 181
Der Präfekt
an
N . . . . .

Art. 53.

Für die Korreſpondenzen und Ausfertigungen der Beſchlüſſe der Präfekten findet obenbemerktes Formular mit den nöthigen Abänderungen in allen Fällen Anwendbarkeit.

Art. 54.

Abfaſſung der Beſchlüſſe.

Da der Präfekt die Behörde iſt, durch welche den Unterbehörden, welche unmittelbar mit den Bürgern und Einwohnern des Staates ſich zu benehmen haben, Weiſungen und Entſchließungen ertheilt werden; ſo muß der Präfekt ſeine Erlaſſe an dieſe Behörden eben ſo mit Würde als mit Mäßigung abfaſſen, welche geeignet ſind, Achtung und Vertrauen einzuflößen. Die ernſtlich befehlende Form muß nur dann eintreten, wenn Ungehorſam, Nachläſſigkeit und böſer Wille auf Seiten der untergebenen Behörden, Strenge erfordern, um die Geſetze zu handhaben, und ſich gegen Verantwortlichkeit zu ſichern.

Art. 55.

Unterſchrift.

Der Präfekt muß alle Ausfertigungen unterſchreiben, ſolche mögen an die ihm untergebenen Behörden, oder an Individuen gerichtet ſeyn. Der letzte Fall einer unmittelbaren

Ausfertigung an Partheien und Supplikanten tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Verbescheidung derselben nicht wohl durch die Unterbehörden geschehen kann. In der Regel erhalten Partheien und Supplikanten ihre Entschließungen durch die Maire und andere Verwalter.

Art. 56.

Damit der Präfekt nicht zu jeder Zeit von mündlichen Gesuchen und Anfragen in seiner Geschäftsordnung gestört werde; so steht demselben zu, die Tage und Stunden zu bestimmen, in welchen die mündlichen Anfragen bei demselben statt haben können.

Da der Präfekt, vermöge seiner Funktionen, mit den Bürgern und Einwohnern des Departements nicht in unmittelbarer Berührung steht, und dringende Fälle stätshin an die Unterbehörden gehören; so können nur außerordentliche Fälle Ausnahmen von dieser Befugniß erfordern, welche jeder Präfekt von selbst erkennen wird.

Art. 57.

Stellvertreter des Präfekten.

Ist der Präfekt durch Krankheit, Abwesenheit, oder sonstige legale Ursache verhindert; so kann derselbe, wenn nicht durch Unsere besondere Verfügung ein Stellvertreter ernannt ist, sich in seinen Dienstverrichtungen, durch den Generalsekretair der Präfektur, oder durch einen Präfekturrath, welchen er selbst bestimmt, vertreten lassen.

Art. 58.

Abwesenheit.

Der Präfekt darf nicht aus seinem Departement reisen, ohne von Uns oder demjenigen, den Wir hierzu autorisiren werden, Erlaubniß erhalten zu haben.

Art. 22.

Rechnung über die Departementskasse.

Der Präfekt sorgt für die Stellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Departements, kontrasignirt alle Belege und muß den genauen Bedacht dahin nehmen, damit diese jährliche Rechnung bis zur Zeit der Versammlung des Departementsrathes zur Abhörung bereit sey.

Art. 23.

Rechnungen der Gemeinden, milder Fonds und anderer öffentlichen Anstalten.

Der Präfekt muß dafür Sorge tragen, daß die Rechnungen aller ihm untergeordneten Behörden, der Maire und übrigen Verwaltungen in den von Uns, oder durch eigne Verordnungen des Ministers des Innern bestimmten Terminen zur Revision eingesendet werden. Ueber die Revision der Rechnungen der Gemeinden und milden Fonds wird der Minister des Innern eigne Instruktionen erlassen.

Art. 24.

Anstellung und Verpflichtung des subalternen Personals.

Die Anstellung des subalternen Personals, worüber keine andere gesetzliche Vorschrift bestehet, mit Genehmigung der einschlagenden Minister, die Instruirung und Einweisung in die Geschäfte, so wie die Verpflichtung und Beeidigung aller dem Präfekten untergeordneten Verwaltungsbehörden gehört zu den Attributen des Präfekten.

Art. 25.

Vorbereitung zu den Geschäften des Generaldepartementsraths.

Der Präfekt trifft zu den jährlichen Geschäften des Departementsrathes die nöthigen Vorbereitungen, damit die Geschäfte desselben in der Zeit, welche zur Versammlung des Departe-

mentsraths gesetzlich bestimmt ist, ohne Hinderniß beendigt werden können. (Siehe Generaldepartementsrath).

Art. 26.

Landespolizei.

Ausnahme im Departement Frankfurt.

In das Geschäftsressort des Präfekten gehören ferner sämmtliche Gegenstände der Landespolizei. Nur in der Hauptstadt, wo ein eigener Oberpolizeidirektor für die Polizeibranchen angestellt und dem Ministerium der Polizei unmittelbar untergeordnet ist, ist die unmittelbare Sorgfalt für gute Handhabung der Polizei in dem Hauptorte des Departements und dem etwa zugetheilten Arrondissement dem Präfekten nicht übertragen; jedoch ist der Präfekt hierdurch nicht von der Mitwirkung in Gegenständen der Polizei befreit. Er muß den unmittelbaren Polizeidirektor in allen Gelegenheiten kräftig unterstützen, und Beide müssen durch Uebereinstimmung im Handeln das Wohl des Staates in politischer Hinsicht befördern.

Art. 27.

Ausser dem obigen Falle liegt dem Präfekten immerhin die obere Handhabung der gesammten Landespolizei in allen Gemeinden seines Departements auf.

In den Gemeinden ist die Handhabung der Polizei entweder besonderen Polizeikommissarien, oder den Mairen anvertraut. Beide sind dem Präfekten untergeordnet. Durch diese werden alle Gegenstände der Polizei unmittelbar besorgt, wie bei den Dienstverrichtungen derselben weiter unten das Nähere angegeben werden wird. (S. Munizipalitäten).

Art. 28.

Landessicherheitsanstalten.

An der Spitze der Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt steht die Sorge für allgemeine Sicherheit, die Ausrottung der Vagabunden, die Unterdrückung der Bettelei, Einrichtung zweckmäßiger Armenversorgungsanstalten.

2) In der Verfügung auf die von den Gemeinden einkommenden Gesuche um Verminderung der Steuern und verhältnißmäßige Gleichstellung mit andern Gemeinden.

3) In der Berathschlagung über die Bedürfnisse des Departements, und in der Festsetzung der Zulagssteuern oder Extrasteuern zur Bestreitung der Departementsverwaltungsausgaben, über welche an den Minister des Innern ein zergliederter und mit Beilagen begleiteter Bericht jederzeit vorher zu erstatten ist.

4) In der Abhörung der jährlichen Rechnung des Präfekten über oben benannte Departementsausgaben.

5) In gutächtlichen Vorschlägen zur Wohlfahrt des Departements, zu welchem Behufe auch der Präfekt dem Generaldepartementsrathe jährlich über alles, was binnen Jahresfrist im Departement zum Wohle desselben geschehen, nach §. 42 des Edikts vom 16. August laufenden Jahres, mittheilen soll.

Art. 69.

Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Berathschlagung.

Der Generaldepartementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 70.

Nichtigkeit der Einmischung in Verwaltungshandlungen.

Er kann in keinem Falle Verwaltungshandlungen vornehmen, welche dem Präfekten zustehen, auch über keinen Gegenstand berathschlagen, wozu er nicht durch den Art. 68 der gegenwärtigen Verwaltungsordnung ermächtigt ist.

Art. 71.

Vollziehung und Beförderung der Beschlüsse des Departementsraths.

Alle Beschlüsse des Generaldepartementsrathes werden an den Präfekten, und durch diesen nach Maasgabe der Geschäfte, entweder als Gesuche und Vorschläge an die betreffende Mini-

ſter einbefördert, oder als Repartitionen und Entſcheidungen an die Diſtriktsmaire, oder an die Maire der Gemeinden, für welche jene Mittelbehörde nicht vorhanden iſt, abgeſendet

Art. 72.

Derſelben unmittelbare Einſendung an die Miniſter.

Die gutächtlichen Beſchlüſſe über Vorſchläge zu Beförderungen des Wohls des Departements können bei beſondern Umſtänden auch unmittelbar an den Miniſter des Innern eingeſendet werden.

Art. 73.

Verwahrung der Papiere.

Nach Beendigung der Verſammlung des Generaldepartementsrathes verwahrt der Generalſekretair der Präfektur die Berathſchlagungsprotokolle und übrigen Papiere des Generaldepartementsrathes. Der Präſident gibt ſolche entweder verſiegelt, oder gegen Beſcheinigung eines hierüber gefertigten Verzeichniſſes ab, worüber er ſeinen Nachfolger bei der nächſten Verſammlung in Kenntniß ſetzt.

Dritter Abſchnitt.

Präfekturrath.

Art. 74.

Zahl der Mitglieder.

Jedes Departement ſoll vier Präfekturräthe haben.

Art. 75.

Verrichtungen.

Sobald ein Verwaltungsgegenſtand die Natur einer ſtreitigen Sache annimmt, treten die Dienſtverrichtungen des Präfekturrathes ein.

Art. 76.

Unentgeldliche Entſcheidung.

Der Präfekturrath entſcheidet ſtäts ohne Koſten der Partheien.

Art. 77.

Vorsitz des Präfekten.

Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfekturrathes beizuwohnen, ohne jedoch hiezu verpflichtet zu seyn, wenn seine übrigen Funktionen ihn daran verhindern.

Wohnt der Präfekt den Sitzungen des Präfekturrathes bei; so hat er den Vorsitz, und eine entscheidende Stimme, wenn die Meinungen der Präfekturräthe gleich getheilt sind.

Art. 78.

Geschäftsbestimmung.

Der Präfekturrath entscheidet:

1) Ueber die von Privatpersonen eingereichte Gesuche um Erlaß oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer.
2) Ueber die in Betreff der Brücken-Chausseen, Land- und Heerstraßen, Wasserbausachen und Leinpfade entstehenden Streitigkeiten.
3) Ueber die den Privatpersonen gebührenden Entschädigungen, wegen des zu öffentlichen Anstalten, Landstraßen, Vizinalwegen, auch zu Straßen und Einrichtungen innerhalb der Städte, abzutretenden Eigenthums.
4) Ueber die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen, über die Art der Auslegung und Vollziehung des Inhalts und der Bedingnisse ihrer Kontrakte, sich erhebenden Streitigkeiten.
5) Ueber die Beschwerden der Privatpersonen gegen Schaden und Beeinträchtigung, die ihnen durch persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei der Ausführung zugefügt worden.
6) Ueber die von den Gemeinden und Verwaltungen milder und anderer gemeinheitlichen Fonds eingehenden Gesuche um Ermächtigung vor Gerichte auftreten zu dürfen.

Art. 79.

Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Entscheidung.

Der Präfekturrath kann keine Berathschlagungen vornehmen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder vollzählig zu machen.

Art. 80.

Suppleanten.

Im gesetzlichen Verhinderungsfalle eines oder mehrerer Mitglieder des Präfekturrathes ist der Präfekt berechtigt, aus den Mitgliedern des Generaldepartementsrathes Suppleanten zu ernennen.

Art. 81.

Verhältniß zwischen Präfekten und Präfekturräthen.

Der Präfekt kann weder die Beschlüsse des Präfekturrathes, noch der Präfekturrath die Beschlüsse des Präfekten ändern.

Art. 82.

Rekurs von den Entscheidungen des Präfekturrathes.

Entscheidungen des Präfekturrathes können nur durch den Staatsrath auf Vortrag des betreffenden Ministers aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 83.

Vollziehung der Beschlüsse des Präfekturrathes.

Der Präfekt hat die Entscheidungen des Präfekturrathes vollziehen zu lassen. Sollte er etwa solche für gesetz- oder verordnungswidrig halten; so ist er zwar befugt, ihre Vollziehung zu verschieben, jedoch verbunden, binnen drei Tagen hierüber an den betreffenden Minister Bericht zu erstatten.

Art. 84.

Aufträge des Präfekten.

Der Präfekt ist berechtigt, den einzelnen Präfekturräthen zu seiner Aushülfe auch andere Geschäfte zu übertragen, deren Besorgung dieselben nicht verweigern können. Jedoch bleibt der Präfekt für seine Stellvertreter allein verantwortlich.

Vierter Abschnitt.
Sekretariat, Archiv und Bureau der Präfekten.

Art. 85.

Dienstverrichtungen des Generalsekretairs.

In jedem Departement soll ein Generalsekretair der Präfektur angestellt werden. Er ist Direktor des Bureaus des Präfekten und der Registratur. Dieser Charakter bezeichnet im Wesentlichen seine Dienstfunktionen.

Art. 86.

Fortsetzung.

Der Generalsekretair führt kurzgefaßte, aber vollständige Hauptregister über alle an den Präfekten sowohl, als an den Präfekturrath einkommenden Sachen, der hierauf erfolgten Beschlüsse und Ausfertigungen.

Art. 87.

Fortsetzung.

Er vertheilt unter der Leitung des Präfekten die Arbeiten an die Bureaus, besorgt die Ausfertigungen aller Beschlüsse des Präfekten und Präfekturraths, und unterzeichnet solche mit dem Präfekten.

Art. 88.

Einrichtung der Bureaus.

Die Einrichtung und Bestellung der Bureaus hängt von dem Präfekten ab, über deren zweckmäßige Einrichtung

jeder Präfekt im Laufe des ersten Quartals seiner neuen Geschäftsführung dem Minister des Innern Bericht erstatten soll.

Art. 89.

Generalsekretair, als Stellvertreter des Präfekten.

In allen öffentlichen Funktionen steht der Generalsekretair dem Präfekten zur Seite, und vertritt dessen Stelle in Abwesenheit oder Krankheitsfällen, wenn nicht vom Präfekten ein anderer Stellvertreter angeordnet seyn sollte.

Zweiter Titel.

Distriktsbehörden.

Art. 90.

Distriktsmaire auf dem Lande.

Da bei dem mäßigen Umfange der für jetzt bestimmten Departemente eine Unterabtheilung in Unterpräfekturen nicht geschehen; so soll jedoch, um die neue Geschäftsverwaltung zu erleichtern, bis zur weitern Abänderung, durch die zeitherigen Amtsbehörden eine Mittelbehörde, auch in Verwaltungssachen, zwischen dem Präfekten und den Mairen, unter dem Namen: Distriktmaire, in den zeitherigen Amtsdistrikten noch zur Zeit nach folgenden Grundsätzen bestehen bleiben.

Art. 91.

In den einzelnen Departementen selbst wird von dem Minister des Innern in Ansehung dieser Distriktsmaire nach Lokalitäten auf Berichte des Präfekten das Nähere bestimmt werden.

Art. 92.

Ihre Bestimmung.

In den Distrikten, wo diese Distriktsmaire angeordnet werden, haben dieselbe die Befehle und Instruktionen der

Art. 84.

Aufträge des Präfekten.

Der Präfekt iſt berechtigt, den einzelnen Präfekturräthen zu ſeiner Aushülfe auch andere Geſchäfte zu übertragen, deren Beſorgung dieſelben nicht verweigern können. Jedoch bleibt der Präfekt für ſeine Stellvertreter allein verantwortlich.

Vierter Abſchnitt.
Sekretariat, Archiv und Bureau der Präfekten.

Art. 85.

Dienſtverrichtungen des Generalſekretairs.

In jedem Departement ſoll ein Generalſekretair der Präfektur angeſtellt werden. Er iſt Direktor des Bureaus des Präfekten und der Regiſtratur. Dieſer Charakter bezeichnet im Weſentlichen ſeine Dienſtfunktionen.

Art. 86.

Fortſetzung.

Der Generalſekretair führt kurzgefaßte, aber vollſtändige Hauptregiſter über alle an den Präfekten ſowohl, als an den Präfekturrath einkommenden Sachen, der hierauf erfolgten Beſchlüſſe und Ausfertigungen.

Art. 87.

Fortſetzung.

Er vertheilt unter der Leitung des Präfekten die Arbeiten an die Bureaus, beſorgt die Ausfertigungen aller Beſchlüſſe des Präfekten und Präfekturraths, und unterzeichnet ſolche mit dem Präfekten.

Art. 88.

Einrichtung der Bureaus.

Die Einrichtung und Beſtellung der Bureaus hängt von dem Präfekten ab, über deren zweckmäßige Einrichtung

jeder Präfekt im Laufe des ersten Quartals seiner neuen Geschäftsführung dem Minister des Innern Bericht erstatten soll.

Art. 89.

Generalsekretair, als Stellvertreter des Präfekten.

In allen öffentlichen Funktionen steht der Generalsekretair dem Präfekten zur Seite, und vertritt dessen Stelle in Abwesenheit oder Krankheitsfällen, wenn nicht vom Präfekten ein anderer Stellvertreter angeordnet seyn sollte.

Zweiter Titel.

Distriktsbehörden.

Art. 90.

Distriktsmaire auf dem Lande.

Da bei dem mäßigen Umfange der für jetzt bestimmten Departemente eine Unterabtheilung in Unterpräfekturen nicht geschehen; so soll jedoch, um die neue Geschäftsverwaltung zu erleichtern, bis zur weitern Abänderung, durch die zeitherigen Amtsbehörden eine Mittelbehörde, auch in Verwaltungssachen, zwischen dem Präfekten und den Mairen, unter dem Namen: Distriktmaire, in den zeitherigen Amtsdistrikten noch zur Zeit nach folgenden Grundsätzen bestehen bleiben.

Art. 91.

In den einzelnen Departementen selbst wird von dem Minister des Innern in Ansehung dieser Distriktsmaire nach Lokalitäten auf Berichte des Präfekten das Nähere bestimmt werden.

Art. 92.

Ihre Bestimmung.

In den Distrikten, wo diese Distriktsmaire angeordnet werden, haben dieselbe die Befehle und Instruktionen der

Art. 59.

Bereisung des Departements.

Der Präfekt soll einen Theil seines Departements von Jahr zu Jahr abwechselnd und unvermuthet bereisen, um sich von dem richtigen Vollzug der Gesetze zu überzeugen, die öffentlichen Meinungen über Gegenstände des allgemeinen Wohls in Erfahrung zu bringen, sich genaue Lokalnotizen über die Bedürfnisse der Staatsbürger und über die Verwaltungen zu verschaffen.

Art. 60.

Tagebuch der Reise.

Jeder Präfekt muß über die auf der Bereisung seines Departements gesammelten Resultate sich ein eigenes Tagebuch halten, und seine Bemerkungen hieraus den betreffenden Ministerien berichtlich mittheilen.

E) Ehrenbezeugungen, welche dem Präfekten gebühren.

Art. 61.

Dem Präfekten gebührt an seiner Wohnung eine Wache, welche nach Umständen entweder durch das Militair oder die Bürgergarde versehen wird.

Art. 62.

Erscheint der Präfekt in einer öffentlichen Funktion, so treten die Wachen unter Gewehr.

Art. 63.

Bei Festen und öffentlichen Zeremonien wird eine den Umständen angemessene Ehrenwache den Präfekten von seiner Wohnung zum Ort der Feierlichkeit hin, und wieder zurückbegleiten.

Sind Minister oder der Staatsrath am Hauptorte des Departements gegenwärtig, so wird der Präfekt sich der allgemeinen Feierlichkeit anschließen.

Dritter Titel.

Munizipalbehörden.

Erſter Abſchnitt.

Maire, Polizeidirektoren und Polizeikommiſſaire.

Art. 97.

Allgemeine Beſtimmungen.

Jede Gemeinde des Departements bildet eine Munizipalität. Jede Munizipalität wird von einem Maire (Ortsvorſtande verwaltet, welchem nach Verhältniß der Größe der Gemeinden, ein oder mehrere Adjunkten beigeordnet ſind. Ferner ſoll in jeder Gemeinde ein Munizipalrath beſtehen.

Art. 98.

In allen Gemeinden, deren Bevölkerung geringer als 2500 Seelen beträgt, ſoll ein Maire und ein Adjunkt; in den Gemeinden von 2500 bis 4000 Seelen, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten, welche eine größere Bevölkerung haben, eine vermehrte Anzahl von Adjunkten, ſodann eine eigene Polizeibehörde beſtehen. Wir werden die desfalls nöthige Einrichtung nach den beſondern Lokalbedürfniſſen der größern Städte treffen; jedoch ſoll die Zahl der Adjunkten nicht über vier ſteigen.

Art. 99.

Allgemeines Verhältniß des Maire und der Adjunkten.

Die Verwaltung in den Gemeinden ſteht dem Maire allein zu. Die Adjunkten ſind die Rathgeber des Maire, und ſeine Stellvertreter im Falle der Abweſenheit, Krankheit, oder bei ſonſtiger legaler Verhinderung des Maire. Die Adjunkten vollziehen deſſen Aufträge, und vertreten in dieſer Hinſicht

die Stelle der Polizeikommiſſaire, in den Gemeinden wo eine eigene Polizeibehörde nicht angeordnet iſt.

Art. 100.

Maire als Civilſtandsbeamte.

Die Verrichtungen des Maire als Civilſtandsbeamter in den Gemeinden, wo ihm ſolche übertragen ſind, gehören nicht in die gegenwärtige Verwaltungsordnung, ſondern ſind durch das Civilgeſetzbuch und durch die Inſtruktion für die Beamten des Civilſtandes beſtimmt.

Art. 101.

Hauptabtheilung der Geſchäfte des Maire.

Die Amtsverrichtungen des Maire, als Vorſteher ſeiner Gemeinde, zerfallen ihrer Natur nach in zwei Hauptabtheilungen: in die Geſchäfte der ökonomiſchen und der polizeilichen Verwaltung.

Art. 102.

Die erſte Abtheilung der Geſchäfte eines Maire beauftragt ihn mit der Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte ſeiner Gemeinde. Dieſe Geſchäfte ſind von ſeinem Amte unzertrennlich. Die zweite Abtheilung der Amtsverrichtungen eines Maire legt ihm die Pflicht auf, der ihm anvertrauten Gemeinde die Vortheile einer guten Polizei zu verſchaffen. Dieſe Geſchäfte ſind nach obigen Einleitungen in größeren Gemeinden von ſeinem Amte getrennt.

Art. 103.

Stufenordnung.

In allen Amtsverrichtungen iſt der Maire der Aufſicht des Präfekten, und in den Diſtrikten, wo Diſtriktsmaire beſtehen, auch der Aufſicht dieſer Mittelbehörde unterworfen. So wie der Präfekt und Diſtriktsmaire die Maire der Gemeinden mit Wohlwollen und unterrichtender Belehrung behandeln

werden: so ist es die Pflicht der Maire, ihren vorgesetzten Behörden die schuldige Achtung und Folgsamkeit ohne Unterbrechung zu bezeugen.

Art. 104.

Berichterstattung.

Der Maire besorgt die Verwaltungsgeschäfte seiner Gemeinde mit Genehmigung des Präfekten, und erstattet in allen Gegenständen, welche dem Präfekten zur Kenntniß kommen müssen, oder in welchen eine höhere Verfügung oder Weisung nöthig ist, den Bericht entweder unmittelbar an den Präfekten, wo kein Distriktsmaire besteht, oder an den Distriktsmaire, wenn der Maire einem Distriktsmaire untergeordnet ist.

Art. 105.

Gemeindevermögen.

Der Maire sorgt für die Erhaltung des Gemeindevermögens, und führt die Aufsicht über dessen Verwendung, nach den durch den Präfekten genehmigten Beschlüssen des Munizipalrathes. Er betreibt die Eingehung der zu den Gemeindeausgaben bestimmten Einnahmen, und bestreitet hieraus die Ausgaben der Gemeinde, ohne jedoch mit der unmittelbaren Einnahme und Ausgabe sich selbst zu befassen. Der Maire ertheilt nur die Anweisungen zur Zahlung, und in Ansehung der Kassesührung und Verrechnungsart bleibt es bei der zeitherigen Einrichtung in den Gemeinden, bis etwa andere Verfügungen getroffen werden.

Art. 106.

Oeffentliche Arbeiten.

Der Maire schließt die Akkorde zur Vollführung der öffentlichen Arbeiten, welche von dem Munizipalrathe vorgeschlagen, und von dem Präfekten genehmigt worden sind. Der Maire sorgt, daß alle öffentliche Arbeiten in seiner Gemeinde nach Vorschrift geschehen.

Art. 107.

Gebäulichkeiten.

Er muß für die Unterhaltung der Gebäude sorgen, deren Unterhaltung der Gemeinde, oder solchen öffentlichen Anstalten obliegt, deren Verwaltung unter seiner Aufsicht steht.

Art. 108.

Wege, Gräben und Straßenpflaster.

Er muß für die Unterhaltung der Wege, Aushebung der Gräben und des Straßenpflasters sorgen, in so weit die Unterhaltung seiner Gemeinde obliegt. Auch soll er seine Aufmerksamkeit auf die durch den Bezirk der Gemeinde ziehenden Landstraßen und Chausseen richten, und die Nachlässigkeiten oder Unterschleife des hierzu eigends angeordneten Personals dem Präfekten anzeigen.

Art. 109.

Oeffentliche Anstalten.

Im Allgemeinen muß die Sorge des Maire auf die Unterhaltung aller öffentlichen Anstalten in dem Umfange seiner Gemeinde sich erstrecken. Wasser- und Uferbau, öffentliche Brunnen, Promenaden, öffentliche Denkmäler müssen stätshin Gegenstände seiner Aufmerksamkeit seyn.

Art. 110.

Erziehung und Schulwesen.

Wenn auch die Sorge für öffentliche Erziehung und das Schulwesen in einer Gemeinde eigenen Behörden unmittelbar anvertraut seyn sollte; so liegt dem Maire doch die Pflicht auf, zur Vollführung aller Anstalten im Erziehungs- und Schulwesen kräftig mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung ist sowohl durch die Pflicht der allgemeinen Aufsicht, als nach Lokalverhältnissen durch eigene Aufträge und Verordnungen bestimmt.

Art. 111.

Milde Fonds.

Die allgemeine Aufsicht des Maire erstreckt sich auf Kirchen- Schul- Armenfonds seiner Gemeinde. Die besondern Verordnungen über die Verwaltung dieser Fonds werden die Verrichtungen des Maire hierbei näher bestimmen.

Art. 112.

Armenversorgung.

Der Maire muß für zweckmäßige Versorgung der Armen in seiner Gemeinde sorgen, und ist in dieser Hinsicht jederzeit zum Vorsitze bei der Verwaltung der Armenanstalten berechtigt.

Art. 113.

Geschäfte in Kriegszeiten.

Alles, was eine Gemeinde im Allgemeinen berührt, gehört zu den Amtsverrichtungen des Maire. Seine Sorgfalt wird in Kriegszeiten durch die vorkommenden Geschäfte bei Truppenmärschen, Einquartierungen, Vorspanne und dergleichen vermehrt; und je mehr Geschäfte die Zeitereignisse herbeiführen, desto größere Thätigkeit muß der Maire zur Erfüllung seiner Amtsverrichtungen anwenden.

Art. 114.

Zusammenwirken der Maire und Präfekten.

Der Maire steht in allen Verrichtungen der Verwaltung im Departement mit dem Präfekten in genauer Verbindung. Nur durch das Zusammenwirken der Maire können die Geschäfte des Präfekten im Departement erst zur Vollendung kommen. Der Präfekt vollzieht die Verordnungen zum allgemeinen Wohle durch die Maire, und durch die richtige Vollziehung in ihrer Hand allein werden Unsere wohlthätigen Absichten erreicht. Eben so wird die Zweckmäßigkeit der Ver

fügungen des Präfekten zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen von genauen und zweckmäßigen Berichten der Maire abhängen.

Art. 115.

Statistick der Gemeinden.

Damit die Grundsätze der allgemeinen Verwaltung zur Vollendung kommen mögen, muß jeder Maire die Verhältnisse seiner Gemeinde und ihrer Gemarkung genau kennen. Es darf ihm in dieser Hinsicht nichts unbekannt seyn, was für den Staat im Allgemeinen, und für seine Gemeinde insbesondere irgend ein Interesse hat.

In Ansehung der äusseren Verhältnisse gehören Grenzen und alle Berechtigungen gegen die Nachbarschaft, und in Ansehung der innern Verhältnisse Bevölkerung, Viehstand und alle statistischen Notizen zu den Gegenständen seines Wissens und seiner Aufmerksamkeit.

Die Vollziehung aller Verordnungen zur Beförderung des Kulturfleißes, des Ackerbaues, der Viehzucht, des Obstbaues, der bürgerlichen Gewerbe und Künste ꝛc. geht durch die Hände des Maire.

Art. 116.

Staatseigenthum.

Auch bei der Aufsicht über das Staatseigenthum, Domainen, Waldungen, Bergwerke, Salinen ꝛc tritt die allgemeine Pflicht des Maire gegen den Staat ein, in welcher Hinsicht der Maire alle Nachtheile abwenden, und in allen nöthigen Fällen den Bericht an den Bezirksmaire, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Präfekten unmittelbar erstatten muß.

Art. 117.

Vertheilung der Steuern.

Bei der Vertheilung der Steuern unter die Einwohner einer Gemeinde, muß der Maire die Obliegenheiten des

Vorstandes dadurch erfüllen, daß er für die Erhaltung aller Mittel besorgt ist, welche eine richtige und verhältnißmäßige Vertheilung erfordern.

Die Sorge für Lagerbücher und derselben Erhaltung durch pünktliches Ab- und Zuschreiben wird sowohl als Mittel zur Vertheilung der Steuern, als auch zur Erhaltung des Privateigenthums dem Maire vorzüglich empfohlen.

Art. 118.

Konskription.

Zu den Verrichtungen des Maire in der allgemeinen Verwaltung gehört ferner: die Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten erforderlichen Operationen, die Aufsicht auf entwichene Konskribirte oder Konskriptionspflichtige, und die Vollziehung der Verfügungen gegen Deserteurs.

Art. 119.

Gemeinderechnung.

Als Verwalter der Einkünfte der Gemeinde ist der Maire schuldig, für jährliche Stellung der Gemeinderechnung nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen, und solche dem Munizipalrathe seiner Gemeinde zur ersten Prüfung zu überreichen. Bei dieser Prüfung der Rechnung gibt der Maire den Vorsitz im Munizipalrathe ab. (S. Munizipalrath.)

Die durch den Munizipalrath geprüften Gemeinderechnungen werden mit dessen Bemerkungen und Erklärungen an die Distriktsmaire zur Einbeförderung an den Präfekten, oder von Gemeinden, für welche ein Distriktsmaire nicht vorhanden, unmittelbar an den Präfekten in den bestimmten Terminen zur Revision eingesendet.

Art. 120.

Polizeiverrichtungen.

In Ansehung der polizeilichen Verwaltung in der Gemeinde liegt dem Maire der Vollzug aller Polizeiverordnungen auf, sie mögen betreffen, was sie immer wollen.

Art. 121.

Oeffentliche Sicherheit.

Unterstützung der bewaffneten Macht.

Der Maire muß die öffentliche Sicherheit, alle Maasregeln gegen Vagabunden und Bettler, die Aufsicht über Fremde, die Maasregeln zur Verfolgung der Kriminalverbrecher, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen sowohl als Privateigenthums mit stäter Wachsamkeit handhaben. Die Bürgergarden und das Militair müssen ihn in Ausübung dieser Anstalten unterstützen.

Art. 122.

Straßenpolizei.

Sicherheit in den Straßen, innere und äußere Reinlichkeit eines Orts und Gesundheitspflege sind seiner thätigen Beförderung anvertraut.

Art. 123.

Anstalten gegen Unglücksfälle. Oeffentliche Lustbarkeit.

Ferner gehören hierher: Maasregeln gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen aller Art, Schauspielen, Bällen, Tänzen überhaupt und dergleichen, alles nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

Art. 124.

Maase und Gewichte.

Marktpolizei.

Sicherheit im bürgerlichen Verkehre, Aufsicht über Maas und Gewicht, Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Marktpolizei.

Art. 125.

Baupolizei.

Alle Anstalten der Baupolizei.

Art. 126.

Toleranz.

Sorge für freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterdrükkung alles Zwiespaltes und Hasses unter den verschiedenen Religionspartheien.

Art. 127.

Familieneintracht und Moralität.

Erhaltung des Friedens in den Familien, polizeiliche Maasnahmen in Eheſtreitigkeiten und desfallſige Vereinigungsverſuche, Beförderung der Moralität und Unterdrückung aller Immoralität unter erwachſenen und unerwachſenen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 128.

Trennung der Polizeigeſchäfte von den Verrichtungen des Maire in den Städten.

Die polizeiliche Verwaltung iſt von den Verrichtungen des Maire getrennt in ſolchen Städten, wo ein eigener Polizeidirektor oder Polizeikommiſſair angeordnet wird.

Der Oberpolizeidirektor in der Hauptſtadt iſt dem Miniſter der Polizei unmittelbar, die Polizeikommiſſaire in den kleinern Städten aber dem Präfekten untergeordnet. In jedem Falle iſt gutes Benehmen und wechſelſeitiges Einverſtändniß zwiſchen dem Maire und der eigenen Polizeibehörde zur Erreichung aller wohlthätigen Polizeizwecke unentbehrlich.

Art. 129.

Erneuerungen der Verordnungen.

Schließlich ſoll jeder Maire dafür eigends ſorgen, daß die wichtigſten Verordnungen zur Zeit, wo der Munizipalrath ſeine Sitzungen hält, jährlich ſeiner Gemeinde in Erinnerung gebracht werden.

Art. 121.

Oeffentliche Sicherheit.
Unterstützung der bewaffneten Macht.

Der Maire muß die öffentliche Sicherheit, alle Maasregeln gegen Vagabunden und Bettler, die Aufsicht über Fremde, die Maasregeln zur Verfolgung der Kriminalverbrecher, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen sowohl als Privateigenthums mit stäter Wachsamkeit handhaben. Die Bürgergarden und das Militair müssen ihn in Ausübung dieser Anstalten unterstützen.

Art. 122.

Straßenpolizei.

Sicherheit in den Straßen, innere und äußere Reinlichkeit eines Orts und Gesundheitspflege sind seiner thätigen Beförderung anvertraut.

Art. 123.

Anstalten gegen Unglücksfälle. Oeffentliche Lustbarkeit.

Ferner gehören hierher: Maasregeln gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen aller Art, Schauspielen, Bällen, Tänzen überhaupt und dergleichen, alles nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

Art. 124.

Maase und Gewichte.
Marktpolizei.

Sicherheit im bürgerlichen Verkehre, Aufsicht über Maas und Gewicht, Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Marktpolizei.

Art. 125.

Baupolizei.

Alle Anstalten der Baupolizei.

Art. 126.

Toleranz.

Sorge für freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterdrükkung alles Zwiespaltes und Hasses unter den verschiedenen Religionspartheien.

Art. 127.

Familieneintracht und Moralität.

Erhaltung des Friedens in den Familien, polizeiliche Maasnahmen in Eheſtreitigkeiten und desfallſige Vereinigungsverſuche, Beförderung der Moralität und Unterdrückung aller Immoralität unter erwachſenen und unerwachſenen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 128.

Trennung der Polizeigeſchafte von den Verrichtungen des Maire in den Städten.

Die polizeiliche Verwaltung iſt von den Verrichtungen des Maire getrennt in ſolchen Städten, wo ein eigener Polizeidirektor oder Polizeikommiſſair angeordnet wird.

Der Oberpolizeidirektor in der Hauptſtadt iſt dem Miniſter der Polizei unmittelbar, die Polizeikommiſſaire in den kleinern Städten aber dem Präfekten untergeordnet. In jedem Falle iſt gutes Benehmen und wechſelſeitiges Einverſtändniß zwiſchen dem Maire und der eigenen Polizeibehörde zur Erreichung aller wohlthätigen Polizeizwecke unentbehrlich.

Art. 129.

Erneuerungen der Verordnungen.

Schließlich ſoll jeder Maire dafür eigends ſorgen, daß die wichtigſten Verordnungen zur Zeit, wo der Munizipalrath ſeine Sitzungen hält, jährlich ſeiner Gemeinde in Erinnerung gebracht werden.

Art. 121.

Oeffentliche Sicherheit.

Unterstützung der bewaffneten Macht.

Der Maire muß die öffentliche Sicherheit, alle Maasregeln gegen Vagabunden und Bettler, die Aufsicht über Fremde, die Maasregeln zur Verfolgung der Kriminalverbrecher, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen sowohl als Privateigenthums mit stäter Wachsamkeit handhaben. Die Bürgergarden und das Militair müssen ihn in Ausübung dieser Anstalten unterstützen.

Art. 122.

Straßenpolizei.

Sicherheit in den Straßen, innere und äußere Reinlichkeit eines Orts und Gesundheitspflege sind seiner thätigen Beförderung anvertraut.

Art. 123.

Anstalten gegen Unglücksfälle. Oeffentliche Lustbarkeit.

Ferner gehören hierher: Maasregeln gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen aller Art, Schauspielen, Bällen, Tänzen überhaupt und dergleichen, alles nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

Art. 124.

Maase und Gewichte.

Marktpolizei.

Sicherheit im bürgerlichen Verkehre, Aufsicht über Maas und Gewicht, Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel, Marktpolizei.

Art. 125.

Baupolizei.

Alle Anstalten der Baupolizei.

Art. 126.

Toleranz.

Sorge für freie Ausübung des Gottesdienstes, Unterdrükkung alles Zwiespaltes und Hasses unter den verschiedenen Religionspartheien.

Art. 127.

Familieneintracht und Moralität.

Erhaltung des Friedens in den Familien, polizeiliche Maasnahmen in Eheſtreitigkeiten und desfallſige Vereinigungsverſuche, Beförderung der Moralität und Unterdrückung aller Immoralität unter erwachſenen und unerwachſenen Einwohnern der Gemeinde.

Art. 128.

Trennung der Polizeigeſchäfte von den Verrichtungen des Maire in den Städten.

Die polizeiliche Verwaltung iſt von den Verrichtungen des Maire getrennt in ſolchen Städten, wo ein eigener Polizeidirektor oder Polizeikommiſſair angeordnet wird.

Der Oberpolizeidirektor in der Hauptſtadt iſt dem Miniſter der Polizei unmittelbar, die Polizeikommiſſaire in den kleinern Städten aber dem Präfekten untergeordnet. In jedem Falle iſt gutes Benehmen und wechſelſeitiges Einverſtändniß zwiſchen dem Maire und der eigenen Polizeibehörde zur Erreichung aller wohlthätigen Polizeizwecke unentbehrlich.

Art. 129.

Erneuerungen der Verordnungen.

Schließlich ſoll jeder Maire dafür eigends ſorgen, daß die wichtigſten Verordnungen zur Zeit, wo der Munizipalrath ſeine Sitzungen hält, jährlich ſeiner Gemeinde in Erinnerung gebracht werden.

Zweiter Abſchnitt.
Munizipalrath.

Art. 130.
Munizipalrath in jeder Gemeinde.

In jeder Gemeinde, welche eine Munizipalität ausmacht, und einen Maire hat, ſoll auch ein Munizipalrath ſeyn.

Art. 131.
Zahl der Mitglieder.

In den Orten deren Bevölkerung nicht über 2,500 Seelen ſteigt, ſoll der Munizipalrath aus 8, und in den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl über 5,000 Seelen nicht überſteigt, aus 16, und in den ſtärker bevölkerten Gemeinden aus 20 Mitgliedern beſtehen.

Art. 132.
Vorſitz und Sekretär.

Der Maire einer jeden Gemeinde iſt von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths, und führt in demſelben den Vorſitz. Der Munizipalrath ernennt eines ſeiner Mitglieder zum Sekretair. In kleinen Gemeinden iſt jedoch dem Munizipalrathe auch unbenommen, den Schullehrer zum Sekretair zu ernennen.

Art. 133.
Subſtituirung des Maire.

In Abweſenheit, Krankheit, oder ſonſtiger Verhinderung ſoll der Maire, in Anſehung des Vorſitzes, durch ein Mitglied des Munizipalrathes nach Ordnung der Ernennung erſetzt werden.

Art. 134.
Zeit der Verſammlung.

Der Munizipalrath verſammelt ſich in der Regel zweimal des Jahrs, einmal vor und einmal nach der Verſammlung des Departementsrathes. Die Zeit ſeiner Verſammlung kann niemals über zehn Tage dauern.

Art. 135.

Geschäftszweige.

Die Funktionen des Munizipalrathes bestehen:

1) In Abhörung der Gemeinderechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben, wobei der Munizipalrath ermächtigt ist, gegründete Einwendungen zu machen, und solche bei Einsendung der Rechnungen im obenbemerkten Wege an die Präfekten beizulegen;
2) in der Berathschlagung über die Art und Weise der Benutzung der gemeinheitlichen Almenden und des gemeinheitlichen Eigenthums überhaupt;
3) in der Berathschlagung über die Erhebung der Zulags- oder Extrasteuern und Kapitalaufnahmen, welche zur Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse für nöthig gefunden werden; in der Sorge für die Bezahlung der Gemeindeschulden;
4) in der Berathung über die Ortsbedürfnisse und über die zum Wohl der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen;
5) in der Bestimmung und Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern selbst aufliegenden Arbeiten;
6) in der Berathschlagung über Vergleiche oder Prozesse zur Erhaltung des Gemeindevermögens, gegen Ansprüche anderer Gemeinden oder Individuen.

Art. 136.

Geschäftsverrichtungen.

Wenn die Gemeinderechnung dem Munizipalrathe vorgelegt wird; so wohnt der Maire der Berathschlagung nicht bei, sondern gibt den Vorsitz ab, und wird durch absolute Mehrheit der Stimmen, welche bei dem versammelten Munizipalrathe durch geheime Abstimmung gesammelt werden, im Vorsitz ersetzt.

Art. 137.

Außerordentliche Zusammenberufung.

Der Munizipalrath kann auch außer der gewöhnlichen Versammlung, auf Befehl des Präfekten zusammenberufen werden.

Dies ist erforderlich, wenn über Erwerbungen oder Veräusserungen unbeweglicher Güther, über die Verwendung von Verkaufssummen, oder eingegangenen Aktiven, über gemeinheitliche Schuldensachen, über anzufangende oder fortzusetzende Prozesse oder Vergleiche der Gemeinden ein Beschluß gefaßt werden soll.

Art. 138.

Genehmigung der Beschlüsse des Munizipalrathes.

Alle Beschlüsse, welche der Munizipalrath über die ihm zugewiesenen Geschäfte faßt, können nur nach gesetzlicher Ordnung, mit Genehmigung des Präfekten, in Vollzug gesetzt werden.

Art. 139.

Fortsetzung.

In Gemeinden, welche unter einem Distriktsmaire stehen, müssen die Beschlüsse des Munizipalrathes dem Distriktsmaire zugestellt, und von diesem mit Gutachten dem Präfekten eingesendet werden.

Dritter Abschnitt.

Registratur und Bureau.

Art. 140.

Allgemeine Grundsätze.

Da der Maire in jeder Gemeinde allein verwaltet; so bedarf er eigentlich keines Sekretairs, oder Gemeindeschreibers. In kleinen Gemeinden ist die Bestellung eines Gemeindeschreibers ohnehin nicht nöthig; in größern Gemeinden ist

jedoch die verhältnißmäßige Anstellung des nöthigen Personals für Registratur und Bureau zur Beförderung der Geschäfte erforderlich. Die Maire der größern Gemeinden sollen hierüber an den Präfekten ihres Departements Bericht erstatten, und über die desfallsige Einrichtung, Weisung und Genehmigung einholen.

Art. 141.

Der Maire allein Verwalter.

Wenn auch zur Aushülfe des Maire ein besonderes Personale bewilligt ist; so bleibt demohngeachtet der Maire, oder dessen Stellvertreter die Person allein, welche die Ausfertigungen unterschreiben und legalisiren muß, indem nur der Maire allein mit einem öffentlichen Charakter bekleidet ist.

Vierter Titel.

Ernennung der Verwaltungsbehörden.

Art. 142.

Allgemeine Grundsätze.

Die Präfekten und Präfekturräthe, die Mitglieder der Generaldepartementsräthe, die Generalsekretaire der Präfekturen, die Distritsmaire, die Maire und Adjunkten, auch die Gemeindeschreiber in den größern Städten werden von Uns ernannt. Gleichfalls ernennen Wir den Oberpolizeidirektor der Hauptstadt, die Polizeidirektoren und die Polizeikommissaire der übrigen Städte.

Art. 143.

Die Ernennung der Generaldepartements- und Munizipalräthe erfolgt nach dem Jahr 1811, in Gemäßheit des Art. 36. des Organisationsedikts vom 16. August und des Dekrets vom 16. September laufenden Jahrs, auf die Vorschläge der Departementskollegien.

Fünfter Titel.

Verordnungen welche den Uebergang in die neue Verwaltungsordnung betreffen.

Art. 144.

Aeltere Gesetze und Verordnungen.

Da der Uebergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Verwaltungsordnung keine Verwirrung in dem Gange der Geschäfte erzeugen darf; so wird vorderſamst bemerkt, daß die Beobachtung und Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen noch so lange forthin statt finde, bis solche durch die Verkündigung neuer Gesetze und Verordnungen abgeschafft und ersetzt sind. Es wird daher dem bei der neuen Verwaltung in Funktion tretenden Personale an gesetzlichen Vorschriften und Verhaltungsnormen nicht fehlen.

Art. 145.

Anfang der neuen Verwaltungsordnung.

Alle bisherige Verwaltungsstellen, als: die Generalkommission in Frankfurt, die Landesdirektion zu Aschaffenburg, die Administrationskammer zu Fuld, die Regierung und Kammer zu Hanau, die Direktion zu Wetzlar, setzen ihre Geschäfte nur so lange fort, bis die Präfekten in ihren neuen Geschäftskreis eingewiesen sind.

Art. 146.

Mittheilung der Unterschriften.

Die neu angeordneten Präfekten haben sowohl den Ministerien, als einander, ihre Unterschriften sowohl als jene der Generalsekretaire mitzutheilen, um die Aechtheit der Urkunden und Aufsätze unterscheiden zu können.

Art. 147.

Auslieferung der Papiere. Fortbestehende Archive.

Die vor der gegenwärtigen Verwaltungsordnung in den jetzigen Departementen bestandenen Regierungen, General-

kommissionen und Landesdirektionen, auch die Vorsteher der Landesarchive sollen den Präfekten die nöthigen Papiere zu ihrer Geschäftsführung auf Verlangen ausliefern. Damit aber in dieser Hinsicht die Geschäfte Anfangs sich nicht zu sehr häufen mögen; so werden Wir die Einrichtung treffen, daß die ältern Archive und Registraturen noch zur Zeit durch das nöthige Personale forthin aufbewahrt, in Ordnung gehalten werden und die Auslieferungen nach Bedürfniß allmählig geschehen können.

Gegeben Hanau den 27. Oktober 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

37.

Nachrichten von dem Schulden und Penſionsweſen des vormaligen Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes.

Die Geſchichte des vormaligen Kur- und Oberrheiniſchen Kreiskonvents, die Regulirung des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens, vom 22. November 1805 bis zum 12. Julius 1806, wo durch den Rheiniſchen Bund vom 12. Julius 1806 und durch die hierauf erfolgte Erklärung Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Franz des Zweiten d. d. Wien 6. Aug. gedachten Jahres, der Reichs- und Kreisverband aufgelößt ward, iſt mit der Geſchichte des ſeit dem 8. Auguſt 1807 bis jetzt zur Regulirung des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens, in Frankfurt, beſtehenden Konvents ſo enge verbunden, daß beide ein Ganzes ausmachen, und keine Geſchichte von beiden, ohne die andere, gründlich verſtanden werden kann. Selbſt in dem Vortrage des Fürſtprimatiſchen Kommiſſarius, Herrn geheimen Raths von Roth, die Regulirung des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens betreffend, welchen derſelbe am 8. Auguſt 1807 dem ebengedachten Konvente im Protokolle verlegte, wird ſich auf den Vortrag der damaligen Kaiſerlichen Reichsdeputations-Subdelegationskommiſſion denſelbigen Gegenſtand betreffend vom 22. Nov. 1805 vielfältig bezogen *).

Da dieſer von der damaligen Kaiſerlichen Reichsdeputationskommiſſion bei dem damaligen Kur- und Oberrheiniſchen

*) Siehe die Zeitſchrift „Rheiniſcher Bund.“ Heft X. S. 117. folg.

Kreiskonvente vom Jahre 1805 und 1806 abgehaltene kommiſſariſche Vortrag, noch nirgends abgedruckt iſt — in dieſem Vortrage anbei eine Erläuterung und Ausführung vieler wichtiger Vorfragen enthalten iſt, z. B. über den Sinn des Reichsdeputationsrezeſſes vom Jahr 1803, welcher in der rheiniſchen Bundesakte vom 12. Julius 1806, was die befragten Schulden und Penſionen betrift, ausdrücklich beſtätiget worden iſt — über die Gattung der Schulden — über das Recht der Gläubiger — über die diesſeits und jenſeits Rheiniſche Kreislande — über den Unterſchied zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen jenſeits Rheins gelegenen Kreislanden — in dieſem Vortrage überdies die beſonders wichtige Vorfrage vollſtändig unterſucht und erörtert worden iſt: ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenſeits Rheins gelegenen Kreislande an dieſen Kreisſchulden zu übernehmen ſchuldig ſey? oder praktiſcher, ob ſich eine gegründete Hoffnung denken laſſe, daß Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenſeits Rheins gelegenen Kreislande an den befragten Kreisſchulden übernehmen werde, oder ob dieſe Hoffnung vielmehr grund- und erfolglos ſey? welche Frage die vorgedachte Subdelegationskommiſſion von allen Seiten der Theorie und der Praxis, ohne Rückhalt, hell beleuchtet, und daraus nach ihrer und nach der Ueberzeugung ihrer höchſten Kommittenten, die Schlußfolge gezogen hat, daß ausgeführtermaßen, mit voller Gewißheit, von Frankreich, kein Beitrag desfalls zu erwarten ſey, und daß demnach ein desfallſiges Anſinnen an Frankreich nicht zu machen, ſondern die ganze Kreisſchuld von den Beſitzern der diesſeits rheiniſchen Kreis- und desfallſigen Entſchädigungslande zu zahlen ſeyen, u. ſ. w., auch ſich in dem obengedachten Vortrage des Fürſtprimatiſchen Herrn Kommiſſarius, auf den ebengedachten früheren Vortrag der Kaiſerlichen Reichsſubdelegationskommiſſion vielfältig bezogen wird, ſomit ein referens sine relato iſt, ſo findet man es, zur Aufklärung dieſes zuſammenhängenden Gegenſtandes, für

Fünfter Titel.

Verordnungen welche den Uebergang in die neue Verwaltungsordnung betreffen.

Art. 144.

Aeltere Gesetze und Verordnungen.

Da der Uebergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Verwaltungsordnung keine Verwirrung in dem Gange der Geschäfte erzeugen darf; so wird vordersamst bemerkt, daß die Beobachtung und Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen noch so lange forthin statt finde, bis solche durch die Verkündigung neuer Gesetze und Verordnungen abgeschafft und ersetzt sind. Es wird daher dem bei der neuen Verwaltung in Funktion tretenden Personale an gesetzlichen Vorschriften und Verhaltungsnormen nicht fehlen.

Art. 145.

Anfang der neuen Verwaltungsordnung.

Alle bisherige Verwaltungsstellen, als: die Generalkommission in Frankfurt, die Landesdirektion zu Aschaffenburg, die Administrationskammer zu Fuld, die Regierung und Kammer zu Hanau, die Direktion zu Wetzlar, setzen ihre Geschäfte nur so lange fort, bis die Präfekten in ihren neuen Geschäftskreis eingewiesen sind.

Art. 146.

Mittheilung der Unterschriften.

Die neu angeordneten Präfekten haben sowohl den Ministerien, als einander, ihre Unterschriften sowohl als jene der Generalsekretaire mitzutheilen, um die Aechtheit der Urkunden und Aufsätze unterscheiden zu können.

Art. 147.

Auslieferung der Papiere. Fortbestehende Archive.

Die vor der gegenwärtigen Verwaltungsordnung in den jetzigen Departementen bestandenen Regierungen, General-

Reichsschluß §§. 83 bis 88 enthaltene Beschlüsse, namentlich das Kreisschulden- und Pensionswesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises betreffend, durch gemeinsames Zusammenwirken, nach der Vorschrift des Reichsschlusses zu vollziehen.

Der wörtliche Inhalt der Zirkularschreiben der Kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegationskommission an die Kur- und Oberrheinische Kreise ist folgender:

Bei Kurrhein.

„Es ist bekannt, daß der Reichsschluß vom 27. April 1803. den beiden hohen Kuren, Reichserzkanzler und Hessen, den bestimmten Auftrag ertheilt habe, die §§is 83 bis 88. enthaltene Beschlüsse, das Provisorium der Kammerzieler und das Kreismatrikular- und Schuldenwesen an dem Kur- und Oberrheinischen Kreise betreffend, sich gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Diesem Reichsschlusse, §. 83. zufolge, sind die Gläubiger des Kurrheinischen Kreises, wegen ihrer diesem Kreise unmittelbar vor dem Kriege vorgeliehenen Kapitalien, sich an den diesseits rheinischen Landen des Kurrheinischen Kreises zu halten, allerdings befugt, und die Herren diesseits rheinischer Lande, welche zu dem Kurrheinischen Kreise gehören, sind verbunden, sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen.

Es ist ferner bekannt, daß der Kurrheinische Kreis, kurz vor dem Kriege, zur Bestreitung der Kosten bei der Exekution gegen den im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhr, im Jahr 1790 von der Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau, die Summe von 115,000 Gulden, und von verschiedenen Kreditoren zu Frankfurt am Main die Summe von 85,000 Gulden, — überhaupt ein Anlehen von 200,000 Gulden, verzinslich aufgenommen habe.

Da nun die Kreditoren dieser Kurheinischen Kreisschuld bei der Kaiserl. Reichsexekutions-Subdelegationskommission zu Frankfurt um die Einleitung zur Bezahlung der fraglichen Kapitalien und Zinsen bereits mehrmals dringend angestanden haben; diese Einleitung aber nicht wohl anders als durch einen Zusammentritt sämmtlicher Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu dem Kurrheinischen Kreise gehören, geschehen kann; wobei auch das obengedachte Provisorium, die Kammerzieler betreffend, inseweit es indessen nicht beendiget seyn wird, dem Reichsschlusse §. 88. zufolge zu reguliren ist; so

iſt es erforderlich, daß die betheiligten höchſt und hohen Stände Bevollmächtigte ernennen, dieſelben mit dem Steuerregiſter von jedem zum Kurrheiniſchen Kreiſe gehörigen Amte und Diſtrikte verſehen und zur Zuſammenkunft, welche man auf den erſten Tag im Monat November laufenden Jahres beſtimmt hat, an die Kaiſerl. Reichsexekutions-Subdelegationskommiſſion am Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe nach Frankfurt am Main zu dem Ende abſchicken, um ſich über die Verzinſung und Abführung der befraglichen Kapitalien zu verſtehen, auch bei der Regulirung des oftgedachten Proviſoriums, nach Umſtänden mitzuwirken, und dadurch der allerſeitigen reichsſchlußmäßigen Obliegenheit, nach der Vorſchrift des oftgedachten Reichsſchluſſes, ein vollkommenes Genüge zu leiſten."

Bei Oberrhein.

„Es iſt bekannt, daß der Reichsſchluß vom 27. April 1803 den beiden hohen Kuren, Reichserzkanzler und Heſſen, den beſtimmten Auftrag ertheilt habe, die Vollziehung der in den §§. 83. bis 88. enthaltenen Beſchlüſſe, das Proviſorium wegen der Kammerzieler, und das Kreismatrikular- und Schuldenweſen des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes betreffend, ſich gemeinſam angelegen ſeyn zu laſſen.

Dieſem Reichsſchluſſe §. 83 zufolge, ſind die Gläubiger des Oberrheiniſchen Kreiſes, wegen ihrer dieſem Kreiſe während und zu dem Kriege vorgeſchoſſenen Kapitalien ſich an den dieſſeits rheiniſchen Landen des Oberrheiniſchen Kreiſes zu halten, allerdings befugt, und die Herren dieſſeits rheiniſcher Lande, welche zu dem Oberrheiniſchen Kreiſe gehören, ſind verbunden, ſich über die Verzinſung und Abführung dieſer Kapitalien zu verſtehen.

Da nun die Einleitung zu Abbezahlung der gedachten Oberrheiniſchen Kreisſchulden, welche die Summe von ohngefähr 400000 bis 500000 Gulden betragen, nicht wohl anders, als bei einem Zuſammentritt ſämmtlicher Herren der dieſſeits rheiniſchen Lande, welche zu dem oberrheiniſchen Kreiſe gehören, geſchehen kann, wobei auch das obgedachte Proviſorium, die Kammerzieler betreffend, inſoweit es indeſſen nicht beendiget ſeyn wird, dem Reichsſchluſſe §. 88. zufolge zu reguliren iſt; als iſt es erforderlich, daß die allerhöchſte, höchſte und hohe Reichsſtände Bevollmächtigte ernennen, dieſelben mit dem Steuerregiſter von jedem zum Oberrheiniſchen Kreiſe gehörigen Amte und Diſtrikte, welchen ſie beſitzen, verſehen, zur Zuſammenkunft auf den erſten Tag im Monat November dieſes Jahres an die Kaiſerliche Reichsexekutions-Subdelegations-

kommiſſion an dem Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe nach Frankfurt am Main zu dem Ende abſchicken, um ſich über die Verzinſung und Abführung der befraglichen Kapitalien zu verſtehen, und dadurch der allerſeitigen reichsſchlußmäßigen Obliegenheit, der Vorſchrift des obgedachten Reichsſchluſſes §§. 83. 84. 85. ein Genüge zu leiſten.

Wobei bemerkt wird, daß diejenigen Stände ſowohl welchen ihr dieſſeits Rheins gelegenes Oberrheiniſches Kreisland ganz verblieben iſt, als auch jene Stände, welche für ihr jenſeitiges Oberrheiniſches Kreisland dieſſeits Rheins entſchädigt worden ſind, nicht nöthig haben, die Steuerregiſter davon vorzulegen, weil dabei der alte Matrikularanſchlag bleibt, und zum Maaſe dient.

Diejenigen Stände aber, welche an ihrem vorherigen Oberrheiniſchen Kreislande einen Theil verloren, und für dieſen Theil nicht entſchädigt worden ſind, haben die Steuerregiſter von dem Reſte vorzulegen, um die jetzige Ratam darnach reguliren zu können."

Frankfurt am Main den 1. September 1805.

Von Seiten der Kaiſerl. Reichsexekutions-Subdelegationskommiſſion an dem Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe.

J. R. von Roth, Kurerzkanzleriſcher ſubdelegirter Kommiſſarius.

Ludwig Freiherr Geylingen von Altheim, Kurheſſiſcher ſubdelegirter Kommiſſarius.

H. P. Fertig, Kurerzkanzleriſcher Subdelegationskommiſſionsſekretarius.

H. C. Heer, Kurheſſiſcher Subdelegationskommiſſionsſekretarius.

Als die in Frankfurt anweſende Herren Bevollmächtigte, zu dieſem Ende, nach vorgegangener Beſprechung und erfolgter kommiſſariſchen Anſage, bei der erſten Konferenz im Kompoſtell, am 9. November 1805 verſammelt waren, hielt die oftgedachte Subdelegationskommiſſion folgende kurze Anrede:

„Durchdrungen von der Pflicht, ihren reichsſchlußmäßigen Auftrag, und dadurch die gerechteſte Erwartung Sr. Kaiſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs überhaupt, und ihrer unmittelbaren höchſten Kommittenten inſonderheit, zu erfüllen, wird die Kaiſerliche Reichsexekutions-Subdelegations-

kommiſſion, mit dem beſten Willen, nach allen Kräften, den Vollzug der reichsſchlußmaßigen Obliegenheit, namentlich in Hinſicht der geſetzlichen Forderungen der Gläubiger und Diener beider Kreiſe, zu beſchleunigen ſuchen. Sie zweifſen nicht, daß ſie von den ſämmtlichen Herren Bevollmächtigten mit gleichem Eifer und beſten Willen, bei jedem Schritte, zu gleichem Zwecke, werde unterſtützt und begünſtiget werden."

Dieſem vorgängig wurden die Vollmachten, nach der Reihe, wie ſie einkamen, zu Protokoll genommen.

Beim Kurrhein.

Von wegen Kurerzkanzler.

Der Kurfürſtlich-Reichserzkanzleriſche Herr geheime Legations- auch Oberappellationsgerichtsrath und Subdelegirte bei der Kaiſerlichen Reichsexekutionskommiſſion an dem Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe — auch Kurrheiniſcher Kreisdirektorial- und Oberrheiniſcher Kreisgeſandte, Johann Richard von Roth.

Von wegen Kurheſſen.

Der Kurfürſtlich-Heſſenſche Herr geheime Rath und Subdelegirte bei der Kaiſerlichen Reichsexekutionskommiſſion am Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe, Freiherr Ludwig Friedrich Wilhelm Auguſt Geylingen von Altheim.

Von wegen Kurbaden.

Der Kurfürſtlich-Badenſche Herr Geſandte am Oberrheiniſchen Kreiſe und Landgräflich-Heſſenſche geheime Rath und Hofgerichtsdirektor, Freiherr von Hertling.

Von wegen Kurheſſen.

Der Kurfürſtlich Heſſenſche Herr geheime Legationsrath, Kur- und Oberrheiniſcher Kreisgeſandte, von Adlerflycht.

Von wegen Landgrafſchaft Heſſen.

Der Landgräflich Heſſenſche Herr geheime Rath, Freiherr von Wieſenhütten.

Von wegen Leiningen.

Der Fürſtlich Leiningenſche Herr geheime Rath und Reſident Wedekind.

Von wegen Frankfurt.

Der Herr Adminiſtrationsrath Moſer.

Von wegen Aremberg.

Der Herr geheime Rath Schmauß von Livenegg.

Von wegen Naſſau-Uſingen.

Der Fürſtlich-Iſenburgiſche Herr geheime Rath und Kreisgeſandte, von Goldner.

Von wegen Naſſau-Weilburg.

Derſelbige.

Von wegen Iſenburg-Bierſtein.

Derſelbige.

Von wegen Oranien-Naſſau.

Der Herr geheime Rath von Plitt.

Beim Oberrhein.

Von wegen Kurerzkanzler und Kurheſſen

Wie oben beim Kurrhein.

Von wegen Kurpfalz-Baiern.

Der Kurfürſtlich Pfalzbaieriſche Herr Miniſter Reſident in Frankfurt, Freiherr von Reding.

Von wegen Kurbaden.

Der obengenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Hertling.

Von wegen Kurheſſen.

Der obengenannte Herr geheime Legationsrath von Adlerflycht.

Von wegen Landgrafſchaft Heſſen.

Der obengenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Wieſenhütten.

Von wegen Waldeck.

Derſelbige.

Von wegen Leiningen.

Wie oben beim Kurrhein.

Von wegen Wittgenſtein-Berlenburg.

Der obengenannte Herr geheime Rath von Plitt.

Von wegen Baſſenheim.

Der kurerzkanzleriſche Herr geheime Rath auch Direktorialrath des Weſtphäliſch-Schwäbiſchen Grafen Kollegiums, Freiherr von Hertwig.

Von wegen Frankfurt.

Der Kaiſerliche wirkliche Herr Rath und Schöff von Günderrode.

Von wegen Salm-Salm.

Der vorgenannte Herr geheime Rath, Freiherr von Hertwig.

Von wegen Solms-Rödelheim.

Der obengenannte Herr geheime Rath von Plitt.

Von wegen Solms-Lich.

Derſelbige.

Von wegen Wittgenſtein.

Derſelbige.

Von wegen Stollberg-Gedern.

Derſelbige.

Von wegen Oettingen-Baldern.

Der Herr geheime Rath, Freiherr von Hertwig.

II.

Kommiſſariſcher Vortrag bei dem Konvent der Kur- und Oberrheiniſchen Kreis- und anderer dabei betheiligten Stände, die Kur- und Oberrheiniſche Kreisſchulden betreffend *).

§. 1.

Von Seiten der Kommiſſarien findet man zweckmäßig, ihre Anſicht, das Kur- und Oberrheiniſche Kreisſchuldenweſen betreffend, dieſer Hochanſehnlichen Verſammlung vorderſamſt im Allgemeinen mitzutheilen.

Die Hauptfrage iſt, wer hat die Kreisſchulden des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes zu bezahlen, und wie iſt die Bezahlung in Vollzug zu ſetzen?

Der Reichsſchluß vom 27. April 1803 §§. 83, 84, 85, iſt das Geſetz, wonach Recht und Pflicht aller und jeder dabei betheiligter Stände abgemeſſen werden muß.

Die Worte des Reichsſchluſſes ſind;

§. 83. „In Anſehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinſeiten gelegenen Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber während und zu dem Kriege kontrahirt haben; ſo ſind nach allen vorwaltenden Verhältniſſen die Gläubiger dieſer Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe wegen dieſer ihrer Kapitalien und Zinſen ſich an den diesſeits rheiniſchen Landen der beiden Kreiſe zu halten allerdings befugt; die Herren der diesſeits rheiniſchen Lande, welche zu einem dieſer Kreiſe gehören, haben ſich über die Verzinſung und Abführung dieſer Kapitalien zu verſtehen. Vor allem ſind zu dieſem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkaſſen die exigiblen Ausſtände, inſofern keine rechtliche Entſchuldigung obwaltet, beizutreiben,

*) Der Verfaſſer davon iſt der Großherzoglich Frankfurtiſche Herr geheime Rath, von Roth.

sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden; das weitere Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.“.

§. 84. „Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.“

§. 85. „Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.“ —

Es kömmt hier alles auf den wahren Sinn dieses Gesetzes und auf dessen legalen Vollzug an.

Die Kommissarien nehmen keinen Anstand, dem Hochansehnlichen Konvente ihre Bemerkungen über den Sinn des Gesetzes sowohl, als über den legalen Vollzug desselben offen vorzulegen.

§. 2.

I. Ueber den Sinn des Gesetzes. Das angeführte Gesetz §§. 83 und 84 spricht lediglich von den Kreisschulden des Kur- und Oberrheinischen Kreises. Es wird Sachdienlich seyn, erst die Gattung der Schulden und dann das Recht der Gläubiger nach dem Reichsschlusse abzumessen.

A. Gattung der Schulden. Die Schulden beider Kreise sind nicht sehr beträchtlich.

Bei dem Kurrhein iſt immer von jenen Schulden die Rede, welche der Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege gemacht hat.

Bei den Oberrhein von jenen Schulden, welche er während oder zu dem Kriege gemacht hat.

Beide Kreiſe hatten nämlich vor dem Kriege gar keine Schulden, nur der Kurrhein hatte unmittelbar vorher zur Lütticher Exekution 200,000 fl. aufgenommen.

Dieſe Summe wurde unter den vier Kurhöfen Mainz, Trier, Kölln und Pfalz verhältnißmäßig nach der Truppenzahl, mit welcher jeder dieſer 4 Kurhöfe, zu dieſer Exekution konkurrirte, vertheilt.

Dieſe 200,000 fl. wovon die Zinſen einige Jahre zurückſtehen, nebſt der Kaution des Kreiskaſſirers à 8000 fl. ſind die einzigen Schulden, welche dieſer Kreis hat.

Der Oberrheiniſche Kreis würde ebenfalls wenig oder gar keine Schulden haben, wenn nicht auch auf der rechten Rheinſeite mehrere Kreisſtände noch mit ihren ausgeſchriebenen Kreisſteuern zurückſtünden, und wenn nicht am Ende, weil nicht blos die Steuern der linken Rheinſeite ausgeblieben, ſondern auch manche Stände der rechten Rheinſeite nicht mehr ordentlich beitrugen, gar keine Steuern mehr ausgeſchrieben wurden, ſondern man zu Kapitalaufnahmen ſeine Zuflucht nehmen mußte.

Der Oberrheiniſche Kreis hat zwei Kaſſen, nämlich die allgemeine Kreiskaſſe, woraus alle Kreisausgaben beſtritten wurden, und wohin alle Oberrheiniſche Kreisſtände kontribuirten, und eine Spezialkaſſe, wozu nur diejenigen Stände beitrugen, welche ihre Kontingente zu den zwei zuſammengeſezten Kreisregimentern ſtellten, und dieſe Regimenter im Felde unterhalten mußten.

Zu jeder der beiden Kaſſen hat der Oberrheiniſche Kreis zum erſtenmal am Ende des Jahres 1794, 20,000 Fl. aufgenommen, wozu dann in den folgenden Jahren immer mehrere Kapitalien

in der Hoffnung gekommen sind, daß solche nach dem Kriege, wenn die Steuern wieder ordentlich eingingen, gar bald getilgt werden könnten, worüber der von dem Kreisobereinnehmer Belli bereits eingeforderte Bericht des Nähern aufklären wird.

§. 3.

Aus diesen vorausgesezten faktischen Umständen erklärt sich, was jedem bei dem ersten Anblick des Gesetzes, dem diese Umstände nicht bekannt sind, dunkel und unfaßlich vorkommen wird, warum hier nur von den Kreisschulden und zwar bei dem Kurrhein nur von jenen, die unmittelbar vor und beim Oberrhein nur von jenen, die während oder zum Kriege gemacht worden sind.

Man darf daraus nicht schließen, daß die Worte vor, während und zu dem Kriege blos Erzählungsweise, den faktischen Verhältnissen zufolge in den R. D. H. Schluß gekommen seyen, indem es dem Rechte nach gleichviel sey, ob die Kreisschulden vor, bey oder nach dem Kriege gemacht worden sind, und solche in jedem Falle die Kreisstände zu zahlen haben würden; vielmehr ist gerade der Umstand, daß die Schulden der beiden Kreise zur Lütticher Exekution, dann während und zum Kriege gemacht worden sind; ein von den angerufenen vorwaltenden Umständen, warum sich die Gläubiger an die diesseits rheinische Kreislande zu halten befugt sind, indem vorzusehen war, daß solche Art Schulden von dem französischen Gouvernement nie pro rata würden übernommen werden. Es sind daher die vorgedachten Worte vorsorglich und nicht blos allein Erzählungsweise, wie es scheinen möchte, in den R. D. Schluß eingeschaltet worden.

§. 4.

B Rechte der Gläubiger. Es kommt nun die Reihe an die Bestimmung des Rechts, welches die Gläubiger an diesen Schulden nach dem Reichsschlusse haben!

Das Geſetz ſagt: daß nach allen vorwaltenden Verhältniſſen die Gläubiger dieſen Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe wegen dieſen ihrer Kapitalien und Zinſen ſich an den dieſſeits rheiniſchen Landen der beiden Kreiſe zu halten allerdings befugt ſeyen.

Daraus ergibt ſich die natürliche Folge, daß die dieſſeits rheiniſche Lande der gedachten Kreiſe vorerſt und im allgemeinen für die Zahlung der Zinſen und Kapitalien zu haften ſchuldig ſind.

Es iſt daher ſehr natürlich, daß die Herren der dieſſeits rheiniſchen Lande, welche zu den gedachten Kreiſen gehören, die Abführung dieſer Kapitalien und Zinſen ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen müſſen.

§. 5.

c. Dieſſeitige Kreisſtände.

Betrachte man nunmehr, nach dem Verfolge des Geſetzes, die dieſſeitigen Kreisſtände.

Das Geſetz verordnet nämlich weiter:

„Daß die Herren der dieſſeits rheiniſchen Lande, welche zu einem dieſer Kreiſe gehören, ſich über die Verzinſung und Abführung dieſer Kapitalien zu verſtehen haben.“

Es iſt daher eine ganz eigene Sorge der beiden höchſten Kurhöfe, als der reichsſchlußmäßigen Kommiſſarien, die Mittel anzuwenden, wodurch dieſe Vereinigung ſchleunig und ſicher zu Stand gebracht werden könne. Höchſtdieſelben fanden aber kein natürlicheres Mittel, dieſen Zweck zu erreichen, als daß die ſämmtlichen betheiligten Stände durch Bevollmächtigte zuſammentreten, jeder mit dem Steuerregiſter ſeines Landesantheils verſehen erſcheine, und dieſelben ſich dann über die Verzinſung und Abzahlung der Kapitalien verſtehen; welches ſonach durch ein Zirkularſchreiben veranlaßt ward.

§. 6.

So richtig aber auch die Grundſätze von der Korrealverbindlichkeit der dieſſeitigen Reſte jener Kreislande in

Hinsicht der Kreditoren, der rechtlichen Theorie nach, sind; so muß man dennoch auch die jenseitigen Kreislande, nach dem weiteren Inhalte des Reichsschlusses, berücksichtigen. Der R. D. Schluß setzt nämlich §. 84 noch weiter hinzu:

D Jenseitige Kreislande

„Insofern der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kategorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird."

Es wird also hier vorerst auf die Frage ankommen: ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Kreisschulden zu übernehmen schuldig sey?

Oder praktischer — ob sich eine gegründete Hoffnung denken lasse, daß Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den befragten Kreisschulden übernehmen werde, oder ob diese Hoffnung grund und erfolglos sey?

Das Rechtliche dieser Frage hängt nach dem Ermessen der Subdelegationskommissarien von der Vorfrage ab: was für jenseitige Landesschulden Frankreich zu übernehmen schuldig sey?

Man darf diese Frage nicht blos nach dem allgemeinen natürlichen oder positiven europäischen Völkerrechte, sondern man muß sie vorzüglich nach den besondern zwischen Deutschland und Frankreich errichteten neuesten Verträgen und Friedensschlüssen entscheiden!

Wir wollen erst die Gründe anführen, welche allenfalls aufgestellt werden möchten, daß Frankreich nicht nur nach dem allgemeinen natürlichen Völkerrechte, sondern selbst nach den Verträgen und Friedensschlüssen, schuldig sey, die befraglichen Kreisschulden als Landesschulden zu übernehmen, Zinsen und Kapitalien pro rata zu zahlen.

Man könnte sagen: die befragte Kreisschulden seyen wahre Landesschulden, Realschulden, welche auf dem Lande haften, wer also das Land erhalten habe, müsse auch dessen Schulden tragen!

Es sey nämlich ein schon durch die Natur der Sache und im allgemeinen Rechte befestigter Grundsatz, daß das unbewegliche Eigenthum mit allen dinglichen Rechten und Verbindlichkeiten von dem alten auf den neuen Besitzer und Eigenthümer, somit Recht und Last von den jenseitigen teutschen Kreisständen auf Frankreich, cum onere et honore übergegangen sey.

Dieser allgemeine Grundsatz sey auch unter den Nationen eigends anerkannt, durch allgemeinen Gebrauch eingeführt und geltend gemacht worden, so, daß derselbe allerdings die Stelle der Regel des europäischen Völkerrechts vertrette.

Die Geschichte der unter einzelnen Nationen eingegangenen Verträge und Friedensschlüsse gewähre auch die ununterbrochene Beobachtung dieser bei Völkern üblichen Regel.

Selbst der nun geendigte an Neuerung aller Art so reiche Krieg, habe diese völkerrechtliche Observanz nicht verdrängt.

Es sey allgemein bekannt, daß in dem Frieden zu Campo Formio 1797, alle auf den abgetretenen, vertauschten und erworbenen Landen haftende Schulden derjenigen Herrschaft zugewiesen worden seyen, welcher Kraft des Friedensschlusses das Eigenthum des Landes zu Theil geworden ist, nach den Worten des Friedens:

„Les pays cedés, acquis ou échangés par le présent traité, porteront à ceux, aux quels ils demeureront, les dettes hypothequées sur leur sol.“ b)

---

b) Traité de paix definitif conclûe entre sa Majesté l'Empereur et la Republique Française, signé à Compo Formio le 17. Oct. 1797. Art. X.

„Toutes les dettes hypothequées avant la guerre sur le sol de pays enonces dans l'article precedent, et donc les contrats seront revétus de formalité d'usage, seront à la charge de la République Française.“ c)

Auf dem Friedenskongresse zu Raſtatt 1798 habe zwar die franzöſiſche Geſandtſchaft den Antrag gemacht, daß die Schulden, welche auf den von Teutſchland abgeriſſenen und an Frankreich abgetretenen Landen des linken Rheinufers hafteten, auf die Lande des rechten Rheinufers übertragen werden ſollten. d)

Allein die Reichsdeputation habe ſich einhellig dieſem Antrage in ihrem Beſchluſſe entgegengeſetzt, mit den Worten: es ſey von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Landen hafteten, die durch einen Friedensſchluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen würden, die ſolche erhält; es laſſe ſich (daher) dieſer franzöſiſche Antrag mit den Gründen des Völkerrechts nicht vereinigen. e)

Der Raſtatter Kongreß habe ſich bekanntlich unausgemachter Dinge verſchlagen, und der hierauf gefolgte Friede zu Lüneville 1801 habe die vorgedachte völkerrechtliche Regel auf die feierlichſte Weiſe beſtätigt, und das, was bereits im Frieden von Campo Formio bedungen war, genehmigt, und verordnet, daß die auf den Landen haftenden in gehöriger Form errichteten oder zur Landesverwaltung verwendeten Hypothekenſchulden dem Beſitzer des Landes auflägen, nach den Worten des Friedens:

---

c) Art. IV. l. c.

d) Siehe das gedruckte Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Raſtatt. V. Band. B. 179. S. 6.

e) Prot. S. 35. S. 102.

„Dans tous les pays cedés acquis, ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avoit été par les Articles IV. et X. du traité de Campo Formio que ceux, aux quels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothequées sur le sol de dits pays; mais entendus les difficultés, qui sont survenues à cet egard, sur l'interpretation de dits Articles du traité de Campo Formio; il est expressement entendu, que la République Française reprend à sa charge, que les dettes resultantes d'emprunt, formellement consentis par les etats de pays cedés, ou de depenses faites pour l'administration effective des dits pays." f)

So fest nun dieser auf Natur und Völkerrecht, auf Herkommen und auf Frieden gebaute, wiewohl schon zum Vortheil Frankreichs nur auf gewisse und genannte Gattungen der Landesschulden beschränkte Grundsatz der Schuldenübernahme war; so habe es dennoch bei dem Kongresse zu Regensburg geschienen, als habe derselbe durch den französisch-russischen bei der Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Entschädigungs- und Vermittlungsplan vom 18. August 1802 wieder abgeändert werden wollen, indem der Klang der Worte dieses Plans: „que les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeureront specialement affectés au payement des dettes de dits Princes, tant personelles, que celles provenantes de leur anciens possessions, g) bekanntlich die Vermuthung erregt habe, als wenn dadurch die jenseits des Rheins auf den Landen

f) Traité de Luneville, art. VIII.

g) Prot. Beil. I. Band Beil. VII. S. 29.

haftenden Schulden auf diejenigen Lande der rechten Rheinseite wider die Vorschrift des Lüneviller Friedens hätten übertragen werden sollen, welche diesseits zur Entschädigung angewiesen wurden.

Allein bekanntlich hätten die vermittlenden Mächte auf die Gegenbemerkungen der Regensburger Reichsdeputation urkundlich erklärt: daß sie von dem, was im Lüneviller Frieden desfalls bedungen worden, abzugehen, keineswegs gesonnen seyen. h)

Nach dieser vorausgesetzten aktenmäßigen Friedensgeschichte über die Schuldenübernahme ist nun die Frage zur Auflösung vorbereitet: ob die befraglichen jenseitigen Kreisschulden zu jenen Landesschulden gehören, welche Frankreich dem Lüneviller Frieden zufolge auf sich genommen hat, oder mit andern Worten: ob die befraglichen jenseitigen Kreisschulden unter jene Landesschulden gehören, welche auf eine förmliche Weise mit Einwilligung der dortigen Landesstände gemacht, oder zur Landesverwaltung verwendet worden sind? indem Frankreich nur diese zwo Gattungen von Landesschulden im Lüneviller Frieden auf sich genommen hat. —

Man könnte behaupten, daß, auch nach dem Sinn der vorgedachten Friedensschlüsse, Frankreich die befragte jenseitigen Kreisschulden übernommen habe, indem solche Kreisschulden wahre Landesschulden seyen, deren Abbezahlung den teutschen Landesunterthanen dem N. R. Abschiede gemäß und der Kaiserl. Wahlkapitulation zufolge, nach dem Steuer- oder sogenannten Schatzungsfuße obgelegen hätte, wozu die Landesstände ihre Einwilligung nicht hätten versagen können, weil eine solche Last den Landesunterthanen Reichsgesetzmäßig aufliege, sondern ihre Einwilligung hätten geben müssen, wenn die Kreisstände ihren kreismäßigen

h) Prot. I. Band. S. 296. 304. 309. 310. Beil. 152.

Matrikularanſchlag bei reichs- oder kreisgeſetzlichen Steuern auf die Landesunterthanen Verfaſſungsmäßig umgelegt hätten, und es mithin eben ſo viel ſey, als wenn die Landſtände ihre Einwilligung wirklich ausdrücklich dazu gegeben hätten.

Es ſey daher auch kein Anſtand, daß, wenn die jenſeitigen Kreislande bei den teutſchen Reichskreiſen geblieben, und nicht an Frankreich abgetreten worden wären, die dortigen Landesunterthanen zum Beitrag bei Abtragung der Kreisſchulden rechtlich wären angehalten worden. Man könnte daraus folgern, daß dort wo Reichs- und Kreislaſten nach der beſtandenen Landesverfaſſung aus der Landeskaſſe getragen worden ſeyen, ſey der ausdrückliche oder ſtillſchweigende Konſens der Landſtände vorauszuſetzen, und dieſemnach fielen die befragten Kreisſchulden als Landesſchulden in die Kategorie jener Landesſchulden, welche mit Einwilligung der Landſtände gemacht worden ſeyen.

Auch könnte man behaupten, daß nach dem Sinne des Lüneviller Friedens unter den — der Landesadminiſtration halben kontrahirten Schulden auch ſolche zu verſtehen ſeyen, welche zu Reichs- und Kreispräſtationen nöthig geweſen, indem ſolche Schulden zu Erhaltung öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs kontrahirt und verwendet worden ſeyen, u. dergl., wozu die teutſchen Landesunterthanen Reichs- und Landesverfaſſungsmäßig hätten angehalten werden können.

Allein, ob Frankreich nicht eben daher die Einrede nehmen würde, daß es eben deswegen nicht ſchuldig ſey, die befragten Kreisſchulden auf ſich zu nehmen, weil ſie nicht ſowohl den teutſchen Landesherrn als vielmehr den Unterthanen nach der teutſchen Verfaſſung obgelegen, Frankreich aber nunmehr ſeine franzöſiſche Unterthanen damit nicht belegen könne, zumal diejenigen Reichsſtände, welche wegen ihren jenſeitigen weltlichen Landen auf der rechten entſchädigt worden ſeyen, die blos perſönlichen ſowohl, als die von den

erwähnten Beſitzungen herrührende Schulden auf ihre zur Entſchädigung erhaltene Domainen und Renten, ſelbſt dem Reichsdeputationshauptſchluſſe §. 38 zufolge, hätten mit hinübernehmen, und ſolche von dieſen tilgen müſſen.

Wenn nun dieſemnach ſelbſt das Rechtliche bei der Frage, ob Frankreich Friedensſchlußmäßig ſchuldig ſey, die befragte Kreisſchulden zu übernehmen, noch nicht ſo ausgemacht, ſondern ſich noch kontrovers hinſtellt, und man ſchon daher den praktiſch richtigen Schluß machen kann, daß Frankreich die befragte Laſt freiwillig nicht übernimmt, wer kann ſich vollends noch eine Hoffnung dazu abzwingen, wenn man hinzu ſetzt, was bereits oben am Ende §. 5 bemerkt worden, daß die befragten Schulden zum Theil zur Lütticher Exekution, zum Theil während und zu dem Krieg wider Frankreich gemacht worden ſind, ferner, daß ſelbſt die teutſche Reichsdeputation in einer öffentlichen feierlichen Urkunde, ſelbſt in dem von Kaiſer und Reich förmlich genehmigten R. D. Hauptſchluſſe ſeinen eigenen Zweifel daran, durch die Worte:

„Inſofern, u. ſ. w. nicht und deutlich zu erkennen gegeben, und ſogar ſchon auf dieſen Fall in dem R. D. Schluſſe §. 64 weiter verordnet hat!!“

E. Jenſeitige Kreislande. a) Weltliche. b) Geiſtliche.

Daß der Antheil der jenſeits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisſchulden, denjenigen Landesſchulden beizuzählen ſey; welche von den entſchädigten Reichsſtänden ohne Belaſtung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen ſind; und daß nur der Antheil der geiſtlichen Kreislande an den Kreisſchulden, ohne Uebertragung hinwegfalle, und die Schuldenmaſſe der diesſeits Rheins übrigen Kreisgebiete vermehre, weil für dieſelbe keine Entſchädigung gegeben werde.

Aus der Faſſung der einzelnen nunmehr im öffentlich gedruckten Protokoll erſchienenen Abſtimmungen der Reichsdeputirten zu Regensburg, woraus dieſer Beſchluß gezogen worden

iſt; ſieht man noch deutlicher, daß man es ſchon, wie für richtig hielt, daß Frankreich die Bezahlung der befragten Kreisſchulden nicht auf ſich nehmen werde, ſondern daß die Reſte der diesſeitigen Kreislande und die für ihren jenſeitigen Verluſt entſchädigten Stände, ſolche herüber auf ſich nehmen müßten.

Kurbrandenburg drückt ſich z. B. alſo aus: Es ſey bekannt, daß für die Kreisſchulden die einzelnen Stände in solidum verhaftet wären, es ſey daher keinem Zweifel unterworfen, daß die auf der rechten Rheinſeite verbleibende Reſte dieſer Kreiſe die Schulden der linken Rheinſeite übernehmen müßten, inſofern ſich ſolche nach dem VIII. Art. des Lüneviller Friedens und der nach der nunmehrigen Anerkenntniß der Franzöſiſchen Geſandtſchaft hierinnen liegenden Verbindlichkeit nicht zur Bezahlung der Franzöſiſchen Republik eigneten i).

Würtemberg ſcheint es für ſo ausgemacht richtig zu halten, daß die befragten Kreisſchulden zu jenen Frankreichs nicht gehören, oder doch von Frankreich nicht übernommen würden, daß es nicht einmal eine Erwähnung von der gedachten Schuldigkeit Frankreichs in ſeiner Abſtimmung that, ſondern ſchlechterdings dahin ſtimmte, daß die Kreisſchulden

> „auf die diesſeitigen Ueberreſte der Rheiniſchen Kreiſe zu legen, und nach dem Verhältniß des noch zu berichtigenden Matrikularfußes zwiſchen denſelben zu repartiren ſey k).“

Würtemberg ſetzte in ſeiner weiteren Abſtimmung noch hinzu:

> „Demnach würden alſo die diesſeitigen für das Ganze gegen die Gläubiger haftende Reſte ſolcher Kreiſe ihren verhältnißmäßigen Regreß wegen der

i) Prot. I. Buch S. 360.

k) Prot. l. c. S. 404.

jenſeits gelegenen Kreislande weltlicher Stände an ihren diesſeitigen Entſchädigungslanden zu nehmen haben."

„Um aber alle Weitläuftigkeiten abzuſchneiden, könnten die jenſeitigen weltlichen Kreislande mit in die matrikularmäßige Vertheilung der Schuldverbindlichkeit aufgenommen, und der Antheil ſolcher Lande unmittelbar den dafür entſchädigten ehemaligen Beſitzern derſelben zugeſchieden werden, wobei jedoch nicht unbemerkt gelaſſen werden könne, daß dieſe Raten an den Kreisſchulden, ohngeachtet ſie jenſeits des Rheins, vermög des Subkollektationsrechts auf die Unterthanen umgelegt werden könnten, dieſſeits eben ſo wenig als ehemalige eigentliche Kammerſchulden, auf die Unterthanen der Entſchädigungslande gelegt werden könnten, mithin von den Ständen ſelbſt, als den eigentlichen Schuldnern, da hier das Unterbeſteurungsrecht keine Anwendung finde, auf ihre dieſſeitige Domainen in den Entſchädigungslanden übernommen werden müſſen l), welchen gegründeten Bemerkungen auch die übrigen Subdelegirte beitraten, und wonach erſt der obengedachte Schluß gefolgt iſt m).

Da nun ausgeführtermaßen von Frankreich mit voller Gewißheit kein Beitrag zur Steuerbezahlung zu erwarten iſt, wie man ſich aus der bereits beſtehenden Erklärung des franzöſiſchen Gouvernements *) nur mehr als gewiß überzeugen kann, daß Frankreich dieſe Art Schulden nicht auf ſich nehmen will, und da die Gläubiger ſich lediglich an die Kreisſtände zu halten berechtigt, und nicht ſchuldig ſind, abzuwarten, ob

l) Prot. l. c. S. 457.

m) Prot. l. c. S. 438.

*) Siehe Instruction sur la liquidation établie à Mayence, welche der Herr Staatsrath Jolivet am 19. Febr. 1806. gedruckt austheilen ließ. Titre III. art. III.

Frankreich auch etwas daran zahle, so halte man von Seiten der K. R. E. S. Kommission dafür, daß ein solches Ansinnen an Frankreich nicht zu machen, sondern die ganze Kreisschuld von den diesseitigen Kreisständen zu zahlen sey.

Wollten aber die betheiligten Stände sich übrigens den Regreß an Frankreich vorbehalten, so fände man dabei nichts zu erinnern.

II. Vollzug des Gesetzes.

Diese Bemerkungen über den Sinn des R. D. Hauptschlusses vorausgesetzt, fragt sich nun, wie ist die Bezahlung in Vollzug zu setzen?

§. 7.

So allgemein die Grundsätze sind, welche bei der Bezahlung der Kreisschulden beider Kreise des Kur- und Oberrheins in den §§. 83. 84. des R. D. Schlusses aufgestellt worden; so liegt doch ein merkwürdiger Unterschied bei der Bezahlung der Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden, theils selbst in dem R. D. Schlusse theils in der besonderen Verfassung eines jeden Kreises von beiden.

Es wird daher Kommissio über den Vollzug des Gesetzes bei jedem der beiden Kreise insonderheit, ihre Ansicht noch besonders vorlegen.

Kommissarischer Vortrag bei dem Konvente des Kur- und Oberrheinischen Kreises über den Vollzug des Reichsschlusses, die Kurrheinische Kreisschulden betreffend.

§. 1.

Die subdelegirten Kommissarien haben bereits am 22. Nov. vorigen Jahres bei diesem Hochansehnlichen Konvente einen Vortrag über den Sinn des Reichsschlusses — das Kur- und Oberrheinische Kreisschuldenwesen betreffend — abgelegt, und durch die Diktatur den sämmtlichen hier anwesenden Herrn

Bevollmächtigten der höchst und hohen Kur- und Oberrheinischen Kreisstände mitgetheilt.

Sie legen nunmehr auch einen weiteren Vortrag über den Vollzug des Reichsschlusses, das rheinische Kreisschuldenwesen betreffend, ab; und zwar vorerst über jenes des Kurrheinischen Kreises insonderheit, welchen Vortrag sie ebenfalls durch die Diktatur alsbald werden mittheilen lassen.

§. 2.

Um über das Kurrheinische Kreisschuldenwesen gründlich urtheilen zu können, muß man vor allem die Geschichte der Aufnahme der Kurrheinischen Kreisschuld à 200,000 Fl. (welche nebst der Kaution des Kassirers à 6000 Fl. die einzige Kurrheinische Kreisschuld ist) voraussetzen. —

Die Quelle, woraus die subdelegirten Kommissarien diese Geschichte schöpfen, sind die Urkunden der Schuldverschreibungen selbst, welche sie in den Anlagen abschriftlich diesem hohen Konvente vorlegen *).

Diese Schuldverschreibungen sind wohl die ersten, die wahren und die reinsten Quellen, aus welchen diese Geschichte genommen werden kann und muß. —

Nach dem Inhalt der ersten Schuldverschreibungsurkunde haben die vier Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln und Pfalz im Jahre 1790 auf vorgegangenes Kaiserliches Reichskammergerichtsurtheil:

„Daß sämmtliche kreisausschreibende Fürsten der zu „der Lütticher Exekution berufenen Stände ihre Mit„kreisstände zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz „an Mannschaft und Geld beizuziehen, allerdings be„fugt, und gedachte Kreisstände den verlangten Beitrag „unverweilt zu leisten schuldig seyen“ —

*) Die hier angeführten Urkunden findet der Leser am Schlusse des Ganzen unter Buchstaben A und B.

ſtatt dieſe Koſten auf die Kreisſtände zu repartiren und umzulegen für räthlicher erachtet, ein Anlehen von 200,000 Fl. Rheiniſch zum Belaſte der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe verzinslich aufzunehmen; und da hiezu die Reichsritterſchaft in Schwaben Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 Fl. Rheiniſch baar beigeſchoſſen, und zu Handen des Kurrheiniſchen Kreiskaſſirers ausbezahlt hatte, ſo quittirten und beſcheinigten die 4 Kurfürſten nicht nur den Empfang der gedachten Summe, ſondern verſprachen auch bei Kurfürſtlichen Höchſten Worten, dieſe Summe jährlich zu 4 Procent mit 4600 Fl., alle halbe Jahr mit 2300 Fl., durch ihren Kreiskaſſirer richtig zu verzinſen, das Kapital ſelbſt aber, nach vorhergehender jedem Theile freiſtehender halbjähriger Aufkündigung in Frankfurt, in harten Silberſorten nach dem Konventions 24 Fl. Fuß zurückzubezahlen. Damit aber die genannte Ritterſchaft dieſes Kapitals ſowohl, als der Zinſen verſichert ſey, ſo verſchrieben die 4 Kurfürſten zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, ſondern ſie hafteten auch mit der ihnen und ihren ſämmtlichen Kreismitſtänden durch die vorliegende Kammergerichtsurthel aufliegende Verbindlichkeit ſoviel, als hiezu vonnöthen, dergeſtallt und alſo, daß der Ritterkanton Kreichgau ſich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen, auch im Säumungsfalle auf die Schuldverſchreibung tanquam ex instrumento quarentigiato mandata executoria und immissorialia sine clausala zu extrahiren, und ſo lange im Beſitz der ihnen verſchriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben, befugt ſeyn ſoll, bis derſelbe an Kapital, Zinſen und Koſten gänzlich zufrieden geſtellt ſeyn werde, mit der weitern Verſicherung, daß, wenn nach erfolgter Aufkündigung des Kapitals die Lütticher Exekutionsſache ihr Ende noch nicht erreicht haben ſollte, ſie Kraft obengedachter Sententiae Cameralis, durch eine Umlage auf die Kurrheiniſchen Kreisſtände den Betrag

dieſes Anlehens zuſammenbringen, und damit den darleihenden Kanton befriedigen wollten.

Eben ſo verhält es ſich mit der Aufnahme des Kapitals à 85,000 Fl. von den Frankfurter Kreditoren, welche beide Kapitalien zuſammen das befragte Kapital ad 200,000 Fl. ausmachen.

§. 3.

Aus dieſer urkundlichen Geſchichte ergibt ſich, daß die 4 Kurfürſten, nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen, die Schuldner des Kantons Kreichgau und der Frankfurter Kreditorſchaft geworden ſind.

Die 4 Kurfürſten haben das Kapital gegen 4 Prozent verzinslich von den gedachten Kreditoren, ohne Beiſtimmung und Mitwirkung der übrigen 6 Kurrheiniſchen Kreisſtände, aufgenommen — ſie allein haben quittirt — ſie allein verſprachen den Creditoren die Verzinſung und Bezahlung, jedoch, nach dem Ausdrucke der Urkunden, zum Belaſte der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe. Die Kreisbeiträge und Revenüen wurden alſo von den 4 Kurfürſten zum Unterpfand beſtimmt, woraus die befragte Summe bezahlt werden ſoll.

Das ganze Kapital ward von den gedachten Kreditoren dem Kurrheiniſchen Kreiſe vorgeſchoſſen, der Kurrheiniſche Kreiskaſſirer nahm es hier in Frankfurt, auf dem Römer, in Empfang, und auf dieſe Art ward es ein Kurrheiniſches Kreiskapital. —

Nun ward dieſes Kurrheiniſche Kreiskapital unter die 4 Kurfürſten pro rata der Truppen, die jeder zur Lütticher Exekution ſtellte, alſo ausgetheilt, daß

Mainz	68,110 Fl.	52 Kr.
Trier	37,922 —	28 —
Kölln	22,408 —	20 —
Pfalz	71,558 —	20 —
Summa	200,000 Fl.	— Kr.

erhielt.

Nach vollbrachter Exekution erhielten Mainz, Trier und Kölln von Lüttich ihre gehabte Exekutionskosten mithin auch ihre ratas der Kurrheinischen Kreiskapitalien zurück, die sie zu dieser Exekution mit verwendet hatten; Kurpfalz hingegen blieb unbezahlt.

Zu diesem sonderbaren faktischen Verhältnisse kömmt noch, daß bei dem Kurrheinischen Kreise die ganz besondere Verfassung besteht, Kraft deren nur die 4 Kurhöfe einen Matrikularanschlag

Mainz mit	1828	Fl. —	Kr.
Trier	810	— 20	—
Kölln	1828	— —	—
Pfalz	914	— —	—

zu zahlen haben, die sechs andern Kurrheinischen Kreisstände aber nichts, als ihr jährliches Pactitium zu zahlen haben.

Aremberg jährlich mit	600	Fl.
Taxis	4000	—
Ballei Koblenz	300	—
Beilstein	750	—
Nieder-Isenburg dessen Anschlag ist in dem Kurtrierischen Hauptanschlage enthalten.		
Nieneck	100	—

Aus welchem allem sich ein ganz besonderes Verhältniß in Ansehung der Kurrheinischen Kreisschulden, sowohl was Kapital, als was Zinsen betrifft, herausstellt.

§. 4.

Ohngeachtet nun nur die 4 Kurhöfe das befragte Kapital aufgenommen haben, könnte man dennoch bei dem ersten Anblicke denken, daß die Abtragung desselben, dem kammergerichtlichen Urtheile, dem Inhalte der Schuldverschreibung und der Vorschrift des Reichsschlusses zufolge, nicht den 4 Kurhöfen allein, sondern den sämmtlichen Kurrheinischen Kreisständen, jedem pro rata seines Matrikularanschlags, obliege, indem die aufgenommene Summe an sich nichts anders sey, als das

Surrogat von der Kreismatrikularumlage, welche das Kaiserliche Reichskammergericht den sämmtlichen Kurrheinischen Kreisständen aufgelegt, und der Reichsschuß §§. 83 und 84 bestätiget habe, und diese Schuld anbei, nach dem deutlichen Inhalte der Schuldverschreibung, zur Aufrechthaltung der Verfassung des gesammten teutschen Reichs, zur Wiederherstellung der reichsgrundgesetzmäßigen inneren Ruhe desselben kontrahirt, auch wirklich verwendet, und selbst durch ein Urtheil des höchsten Richters im Reiche dem Kurrheinischen Reichskreise die Wiederherstellung und Handhabung des Ruhestandes im Reiche, mittelst Anwendung der Kreisvölker und Beizugs der Kreisstände zu diesem gemeinnützlichen Zweck aufgetragen gewesen.

Diesemnach müsse die befragte Kurrheinische Kreisschuld von den 10 Kurrheinischen Kreisständen insgesammt oder doch von jedem, der ein diesseitiges zum Kurrhein gehöriges Kreisland besitzt, oder für ein jenseitiges, diesseits entschädigt worden sey, pro rata bezahlt werden.

§. 5.

Allein! da nach der besondern und ganz eignen Kurrheinischen Kreisverfassung die vier ersten Kurrheinischen Kreisstände, die oftgenannten 4 Kurhöfe allein einen Matrikularanschlag bei dem Kurrheinischen Kreise trugen, auch die Kurrheinische Kreiskasse allein verwalteten — und die sechs übrigen Kurrheinischen Kreisstände nur ihre jährliche Paktitien zu zahlen hatten, und durch die Zahlung ihrer Paktitien von allen und jeden Kreisprästationen befreit waren, auch die 4 Kurfürsten allein, ohne Mitbewilligung der übrigen 6 Kurrheinischen Kreisstände, die befragte ganze Schuld aufgenommen, und unter sich allein vertheilt haben; so ist wohl kein Zweifel, daß auch die 4 Kurhöfe, und jetzt die Besitzer der diesseits rheinischen Reste der 4 Kurlande in soweit sie zum Kurrheinischen Kreise gehören, die befragte Kurrheinische Kreisschuld eigends allein zu zahlen verbunden sind.

§. 6.

Aus oben angeführten ſo ſonderbaren Verhältniſſen läßt ſich nun ein zweifaches Syſtem aufſtellen.

Das erſte: die 4 Kurhöfe haben die 200,000 fl. von den genannten Kreditoren aufgenommen; dieſe 4 Kurhöfe ſind alſo die Schuldner der genannten Kreditoren.

Das zweite: die 4 Kurhöfe haben aus der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe das befragte Kapital aufgenommen; die 4 Kurhöfe ſind alſo die Schuldner der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe.

Man mag nun aber ein Syſtem aufſtellen, welches man will, ſo läuft es am Ende auf eins hinaus.

Das einfachſte bei der Sache iſt wohl: jeder zahlt in die Kurrheiniſche Kreiskaſſe, was er ſchuldig iſt, das Reſultat ſey dann, was da wolle.

Die 4 Kurhöfe, jetzt die Beſitzer der dieſſeitigen Kurlande zahlen alſo das aus der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe erhaltene Kapital und Zinſen — jeder die aus der Kreiskaſſe erhaltene obengenannte Summe und die davon abfallende Zinſen.

Die 6 übrigen Kurrheiniſchen Kreisſtände zahlen die Rückſtände ihrer Paktitien in die Kurrheiniſche Kreiskaſſe.

Aus allen den dadurch in die Kreiskaſſe einkommenden Geldern werden

a) die rückſtändigen und laufenden Zinſen an die Kreditoren,

b) die Gehalte der Kurrheiniſchen Kreisdiener,

c) die Koſten der Kaiſerl. Reichsexekutions Subdelegationskommiſſion, bei dem Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſe zur Hälfte, deren andere Hälfte der Oberrheiniſchen Kreiskaſſe aufliegt.

d) Das Quartiergeld für den Konferenzſaal der Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſtände — jeder Kreis zur Hälfte.

e) Die übrigen der Kurrheiniſchen Kreiskaſſe privativ obliegende Ausgaben, und endlich

f) auf erfolgende Aufkündigung die Kapitalien der Kurrheinischen Kreisschuld.

§. 7.

Die Subdelegationskommission wird zu diesem Ende besondere Schreiben an die betheilten höchst und hohen Stände und zwar an Nassau-Weilburg als Besitzer der diesrheinischen Kurtrierischen — an die vier Herren Besitzer der Kurkölnischen — und an die vier Herren Besitzer der Kurpfälzischen Lande, so wie an jene Stände, welche Paktitien zu zahlen haben, erlassen, wenn diesem kommissarischen Vorhaben von Seiten der genannten h. u. h. Stände durch die löbliche Einschreitung ihrer hier anwesenden Bevollmächtigten nicht zuvorgekommen wird.

Was den Antheil des alten Kurstaats Mainz an der Kurrheinischen Kreisschuld insonderheit betrifft, muß man zum wahren Lobe der hiesigen Ausgleichungskommission, die Schulden und Lasten des alten Kurstaates Mainz betreffend, bemerken, daß dieser Punkt von derselben durch eine besondere Uebereinkunft *), wie die anliegende von dem Actuario der gedachten Kommission ausgestellte Auskunft ausweißt, bereits bestimmt sey, welche als ein nachahmungswürdiges Beispiel hingestellt werden kann.

§. 8.

Die subdelegirten Kommissarien glauben durch den Inhalt dieses ihres Vortrags bewiesen zu haben, daß sie unpartheiisch, ohne alle Rücksicht auf Personen — lediglich nach den wahren besonderen faktischen Verhältnissen — und vorzüglich nach der Vorschrift des Reichsschlusses — ihre Ansicht und Ueberzeugung haben darlegen wollen.

Da die Gläubiger nach dem hellen Buchstaben des Reichsschlusses berechtigt sind, sich wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an die diesseitigen Kurrheinischen Kreislande zu halten, und die

*) Man findet dieselbe in der Beilage unter Lit. C.

Herren dieſer Lande ſich über die Verzinſung und Abführung zu verſtehen ſchuldig und gehalten ſind; da dieſes Einverſtehen von höchſt und hohen betheilten Ständen ſchon ſeit dem 27. April 1803 reichsſchlußmäßig aufliegt; da die reichsſchlußmäßige höchſte Exekutionskommiſſion den in dem Vortrag ihrer Subdelegation enthaltenen Vorſchlag zu dieſem Einverſtehen nicht anders, als für Verfaſſungs- und Reichsſchlußmäßig halten kann, und daher im Grunde ſchon zum voraus für das Einverſtändniß ſämmtlicher höchſt und hoher betheilter Stände ſelbſt anſehen und halten muß.

Da den Kreditoren des Kurrheiniſchen Kreiſes nicht zugemuthet werden kann, mit ihren gerechteſten Vertrags- und reichsſchlußmäßigen Forderungen — wenigſtens der rückſtändigen laufenden und zukünftigen Zinſen — noch länger zurückſtehen;

Da die beiden Kurfürſtlichen Exekutionshöfe der gerechteſten Erwartung Kaiſers und Reichs zufolge ſich berechtigt und verpflichtet halten, den Kreditoren endlich einmal wirklich zu dem Ihrigen zu verhelfen; ſo fordert hiermit die Kaiſerliche Reichsexekutions-Subdelegationskommiſſion die ſämmtlichen Herren Bevollmächtigten der höchſt und hohen betheilten Ständen nachdruckſamſt und feierlichſt auf, die Erklärung ihrer höchſt und hohen Kommittenten auf die beide kommiſſariſche Vorträge längſt innerhalb zwei Monaten nach vollbrachter Dictatur zu Protokoll zu geben, nach deren Verlauf jeder, der ſich hierauf nicht erklärt hat, für einverſtanden gehalten wird.

Die Subdelegationskommiſſion muß anbei ſchließlich bemerken, daß, gleichwie ſie keine auf bloſes Kameralintereſſe Einzelner — oder auf Vorſchub berechnete Vorſchläge annehmen dürfe, ſie dagen alle auf die Kurrheiniſche Kreisverfaſſung und auf den Reichsſchluß gegründete und zur Beſchleunigung der Bezahlung führende Vorſchläge mit Vergnügen aufnehmen und benutzen werde.

Kommiſſariſcher Vortrag über den Vollzug des Reichsſchluſſes, die Oberrheiniſchen Kreisſchulden betreffend.

§. 1.

Nachdem die ſubdelegirten Kommiſſarien vorerſt einen generellen Vortrag über den Sinn des Reichsſchluſſes vom Jahre 1803 die Kur- und Oberrheiniſche Kreisſchulden überhaupt — und dann einen ſpeziellen, über den Vollzug des Reichsſchluſſes, das Kurrheiniſche Kreisſchuldenweſen inſonderheit, dieſem hochanſehnlichen Konvente vorgelegt, und dann durch die Diktatur mitgetheilt haben; ſo wollen Sie nunmehr auch einen ſpeziellen kommiſſariſchen Vortrag über den Vollzug des Reichsſchluſſes, das oberrheiniſche Kreisſchuldenweſen betreffend, dieſem hohen Konvente mittheilen.

§. 2.

Die §. §. 82. 83. 84. 85. des Reichsſchluſſes, umfaſſen das ganze Kreisſchuldenweſen.

Der §. 82 geht auf alle Kreiſe jeder Art, ganze und vertheilte, überhaupt.

Die §. 83 und 84 befaſſen das Kreisſchuldenweſen des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes inſonderheit.

Der §. 85. enthält die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe. —

Um ſich feſt an dem vollen Inhalte des Geſetzes zu halten, führt man daſſelbe zwar wörtlich an, wird aber jedoch jenes, was den Oberrhein inſonderheit betrift, hier beſonders auszeichnen

§. 3.

Die Worte des Reichsſchluſſes ſind:

§. 82. „Was ſodann die Schulden ganzer Kreiſe, und „zwar zuerſt ſolcher, welche wie die Fränkiſche und Schwäbiſche, „ganz auf der rechten Rheinſeite liegen, betrift; ſo bleiben alle „diejenigen Länder, welche bisher zu dieſen Kreiſen gehört „haben, für ſolche Schulden verhaftet.

„Werden aber einzelne geiſtliche Kreislande unter mehrere „weltliche Herren vertheilt, ſo muß ohnehin jedem Theile eines

„solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreis-
„präſtanten bald thunlichſt regulirt werden, nach welchem
„Maasſtabe alsdann auch die neuen Beſitzer zu Abtrag- und
„Verzinſung der Kreiskapitalien zu konkurriren haben. Bis
„aber dieſe Repartition wirklich geſchehen iſt, kann der Beitrag
„von ſolchen getheilten Ländern zu allen Kreispräſtanden, mit-
„hin auch zu Verzinſung der Kapitalſchulden nicht anders
„geſchehen, als auf die nämliche Art, wie ſo eben im Betreffe
„der Landesſchulden getheilter Lande erwähnt worden iſt.“

§. 83. „In Anſehung derjenigen Schulden aber endlich,
„welche die auf beiden Rheinſeiten gelegenen Kur- und ober-
„rheiniſchen Kreiſe, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem
„Kriege, Oberrhein aber erſt während, und zu dem Kriege
„kontrahirt haben, ſo ſind, nach allen vorwaltenden Verhält-
„niſſen die Gläubiger dieſer Kur- und Oberrheiniſcher Kreiſe
„wegen dieſer ihrer Kapitalien und Zinſen ſich an den dieſſeits
„rheiniſchen Landen der beiden Kreiſe zu halten, allerdings befugt.
„Die Herren der dieſſeits rheiniſchen Lande, welche zu einem
„dieſer Kreiſe gehören, haben ſich über die Verzinſung und
„Abführung dieſer Kapitalien zu verſtehen.

„Vor allem ſind zu dieſem Ende bei Oberrhein zu den
„dort eingeführten General- und Spezialkaſſen die exigiblen
„Ausſtände, in ſofern keine rechtliche Entſchuldigung obwaltet,
„beizutreiben; ſodann zur Zinſen- und Kapitalienzahlung zu
„verwenden, das weiter Erforderliche iſt durch gewöhnliche
„Kreisrömermonate von den zu dieſem Kreiſe noch gehörigen
„Landen beizubringen.“

§. 84 „In ſofern hingegen der matrikularmäßige Antheil
„der jenſeits Rheins gelegenen Kreislande an dieſen Schulden
„von der franzöſiſchen Republik nicht unter die Kategorie der
„von derſelben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; ſo
„iſt der Antheil der jenſeits Rheins gelegenen weltlichen Kreis-
„lande an den Kreisſchulden denjenigen Landesſchulden beizu-

„zählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Bela„stung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur „der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden „fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schulden„masse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiethe, weil für „dieselbe keine Entschädigung gegeben wird."

§. 85. „Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die „Kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Ober„rheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam an„gelegen seyn zu lassen."

§. 4.

Um diese reichsschlußmäßige Vorschrift vollziehen zu können, fand die Kaiserl. Reichsexekutionskommission vor Allem nöthig, daß ein Etat über den Aktiv- und Passivstand, wie von der Kurrheinischen, also auch von der Oberrheinischen Kreiskasse in einem ganz einfachen doch vollständigen Systeme gefertigt und vorgelegt werde; sie schrieb daher dem Kur- und Oberrheinischen Kreisobereinnehmer eine generelle Norm vor, wonach diese Etats gefertigt werden sollten, welche Norm sie diesem hohen Konvente durch die Diktatur mittheilen ließ.

§. 5.

Aus dem von dem Kreisobereinnehmer hierauf, nach dieser Norm, gefertigten und durch die Diktatur ebenfalls mitgetheilten Etat [26.] des Aktiv- und Passivstandes der Oberrheinischen Kreiskasse, (welcher bis Ende Febr. 1806 lauft, als wo bei dem Oberrhein das Kreisjahr sich schließt) ergibt sich im Wesentlichen folgendes Resultat.

I. Generalkasse.

Status activus.

Besteht:

a) In rückstehenden römermonatlichen Bewilligungen in . . . . 225,727 Fl. 6¼ Kr.
b) An guthabendem Vorschuß in . 10,954 — 31½ —

Summa 236,681 Fl. 37¾ Kr.

Also an baarem Vorrath in nichts.

Status passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien in . 209,600 fl. — Kr.
b) Das Soll an die Spezialkasse . 9539 — 26¾ —
c) An Zinsen von Kapitalien mit . 17,670 — — —
d) An rückstehenden Gagen und Besoldungen . . . . . 7587 — 30 —
e) An rückstehenden Rechnungsabhördiäten . . . . . 5926 — 15 —

Summa 250,322 Fl. 56¾ Kr.

II. Spezialkasse.

Status activus.

a) An rückstehenden römermonatlichen Bewilligungen hat diese Kasse zu gut . . . . . 51,885 Fl. 19¼ Kr.
b) Bei der Generalkasse . . . . 9539 — 20¾ —
c) An Vorschußgelder . . . . 983 — 59 —

Summa 62,408 Fl. 45 Kr.

Status passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien .	256,500	Fl. —	Kr.
b) An sonstigen Kapitalien . .	30,739	—	14½ —
c) An Zinsen hievon	29,257	—	30 —
d) An rückstehenden Gagen . .	8,682	—	— —
e) An schuldigen Verpflegungsgeldern	333	—	— —
Summa	325,491	Fl.	44½ Kr.

Im Ganzen resultirt daraus eine Schuld
des Oberrheinischen Kreises für
beide Kassen zusammen von — 575,813 Fl. — Kr.

§. 6.

Ehe man die Frage untersucht, wie die Bezahlung dieser Schuld zu bewirken, wer, und wie jeder bei der Verzinsung und Bezahlung derselben zu konkurriren habe, wird es zweckmäßig seyn, vorerst den Bestand des Oberrheinischen Kreises, wie er vor, und wie er nach dem Reichsschlusse 1803 war, vorzulegen, um dessen altes und neues Verhältniß in einen Ueberblicke zu haben.

§. 7.

Der Oberrheinische Kreis bestund vor dem gedachten Reichsschlusse aus IV Klassen von Ständen.

1) Aus geistlichen Fürsten.
2) Aus weltlichen Fürsten.
3) Aus Grafen und Herrn. Und
4) aus Reichsstädten.

Jetzt besteht er durch und nach diesem Reichsschlusse aus einem geistlichen Fürsten, aus mehreren weltlichen Fürsten Grafen und Herren, und einer Reichsstadt.

Um allem Rangstreite, der gefährlichen Klippe bei Geschäften auszuweichen, legen wir hier die alte Reihe, nach dem bei dem Oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe wonach von einer Seite auf die andere abgestimmt ward, zum Grunde; jedoch mit beständiger Rücksicht auf die jetzigen Ver

hältnisse, wobei es, um im ganzen keine Lücke zu lassen, nicht fehlen kann, daß auch sehr bekannte Dinge mitunter angeführt werden.

1. Worms.

Das Bisthum Worms war ein jenseits Rheins gelegenes geistliches Reichs- und Kreisland.

Die linke Rheinseite davon fiel an Frankreich — der diesseits Rheins gelegene Rest des Bisthums Worms fiel an Hessen-Darmstadt §. 7 des Reichsschlusses.

Da Worms ein geistliches Kreisland war, so fällt der linkrheinseitige Antheil dieses geistlichen Kreislandes an den Kreisschulden, nach dem §. 84 des Reichsschlusses ohne Uebertragung hinweg.

Die Landgrafschaft Hessen hat aber die auf dem rechtrheinseitigen Reste des Bisthums Worms haftende ratam des Bisthums Worms zu übernehmen.

2. Pfalzsimmern.

Simmern war ein Oberamt in der Unterpfalz an den Kurtrierischen Grenzen, liegt auf der linken Rheinseite.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für Simmern, wie für alle seine jenseits Rheins gelegene Lande diesseits Rheins entschädigt, laut Reichsschlusses §. 2 ohne zu bestimmen, welche Lande diesseits Rheins für jedes jenseitige das Surrogat seyn soll.

Kurpfalzbaiern hat also jene ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden zu zahlen, welche auf Simmern lag.

3. Speier.

Kurbaden erhielt nach dem Reichsschlusse §. 5 die diesrheinischen Reste des Bisthums Speier. Kurbaden hat also die ratam zu zahlen, welche auf diese Reste fällt.

4. Pfalzlautern.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für das Fürstenthum Lautern nach dem Reichsschlusse §. 2 entschädigt — trägt also dessen alte ratam fort.

5. Straßburg.

Kurbaden erhielt dessen diesseits gelegenes Gebiet §. 5 im Reichsschlusse. Kurbaden trägt also die darauf liegende Matrikel.

6. Pfalz-Veldenz.

Wie bei Nr. 2 und 4, Kurpfalzbaiern trägt nämlich die ratam von Veldenz fort.

7. Basel.

Kurbaden erhielt die diesseitigen Reste § 5 im Reichsschlusse. — Kurbaden zahlt also die auf diese Reste fallende ratam des Matrikelanschlags.

8. Pfalz-Zweibrücken.

Kurpfalzbaiern ist für Pfalz-Zweibrücken § 2 des Reichsschlusses entschädigt — trägt also die ratam der Pfalz-Zweibrücken.

9. Fulda.

Der Fürst von Nassau-Dillenburg (Nassau-Diez-Oranien) erhielt das Bisthum Fuld §. 12. im Reichsschlusse. Nassau-Dillenburg trägt also dessen Matrikel.

10. Hessen-Darmstadt

blieb.

11. Johannitermeister

blieb; und trägt also seine Matrikel nach, wie vor fort.

12. Hessen-Kassel

blieb.

13. Prümm.

Die Probstei Prümm war geistlich, liegt jenseits, hört für diese Seite auf.

14. Hirschfeld

blieb.

15. Weisenburg.

Die Probstei Weisenburg war dem Bißthum Speier einverleibt, liegt jenseits Rheins, hört für diese Seite auf.

16. Pfalz-Sponheim,

wie oben No. 2.

17. Odenheim.

Kurbaden erhielt im Reichsschlusse §. 5. die Probstei und das Stift Odenheim, zahlt wie Odenheim.

18. Baden-Sponheim.

Sponheim liegt jenseits Rheins. Kurbaden ward dafür entschädigt laut Reichsschlusses §. 5. trägt also die auf der Grafschaft Sponheim gelegene ratam.

19. Nomeni.

Personalist

blieb.

20. Salm-Salm

ist entschädigt §. 3. des Reichsschlusses; zahlt den alten Antheil.

21. Weilburg

ist entschädigt §. 12. des Rchs. Schl. bleibt wie vorhin.

22. Usingen

bleibt wie vorhin.

23. Idstein
bleibt.

24. Saarbrücken.
Saarbrücken liegt jenseits, hört als solches auf.
Der Fürst von Nassau-Usingen ist wegen Saarbrücken entschädigt §. 12 des Reichsschlusses, trägt also die ratam, welche auf Saarbrücken lag, fort.

25. Ottweiler.
Nassau-Usingen ist dafür §. 12 des Reichsschlusses entschädigt. Usingen zahlt also den Ottweilerschen Antheil.

26. Waldeck,
bleibt wie vorhin.

27. Hanau-Münzenberg,
bleibt nach wie vor.

28. Hanau-Lichtenberg.
Lichtenberg liegt jenseits Rheins. Darmstadt ist dafür entschädigt §. 7 des Reichsschlusses. Darmstadt zahlt also diese seine ratam fort.

29. Solms-Braunfels,
bleibt nach wie vor.

30. Solms-Rödelheim,
ebenfalls.

31. Solms-Laubach,
gleichfalls.

32. Solms-Hohensolms,
eben so.

33. Solms-Lich,
wie sonst.

34. Königstein.
Königstein erhielt der Fürst von Nassau-Usingen §. 12 des Reichsschlusses. Nassau-Usingen zahlt also diesen alten Königsteiner Antheil.

35. Stollberg-Gedern und Ortenberg.
Stollberg ward entschädigt §. 17 des Reichsschlusses mit einer Rente von 30,000 Fl. auf die Schiffarthsoktroi — zahlt also desfalls seine alte ratam aus der gedachten Rente fort.

36. Isenburg-Birstein,
bleibt wie vorhin.

7. Basel.

Kurbaden erhielt die diesseitigen Reste § 5 im Reichsschlusse. — Kurbaden zahlt also die auf diese Reste fallende ratam des Matrikelanschlags.

8. Pfalz-Zweibrücken.

Kurpfalzbaiern ist für Pfalz-Zweibrücken § 2 des Reichsschlusses entschädigt — trägt also die ratam der Pfalz-Zweibrücken.

9. Fulda.

Der Fürst von Nassau-Dillenburg (Nassau-Diez-Oranien) erhielt das Bisthum Fuld §. 12. im Reichsschlusse. Nassau-Dillenburg trägt also dessen Matrikel.

10. Hessen-Darmstadt

blieb.

11. Johannitermeister

blieb; und trägt also seine Matrikel nach, wie vor fort.

12. Hessen-Kassel

blieb.

13. Prümm.

Die Probstei Prümm war geistlich, liegt jenseits, hört für diese Seite auf.

14. Hirschfeld

blieb.

15. Weisenburg.

Die Probstei Weisenburg war dem Bißthum Speier einverleibt, liegt jenseits Rheins, hört für diese Seite auf.

16. Pfalz-Sponheim,

wie oben No. 2.

17. Odenheim.

Kurbaden erhielt im Reichsschlusse §. 5. die Probstei und das Stift Odenheim, zahlt wie Odenheim.

18. Baden-Sponheim.

Sponheim liegt jenseits Rheins. Kurbaden ward dafür entschädigt laut Reichsschlusses §. 5. trägt also die auf der Grafschaft Sponheim gelegene ratam.

19. Nomeni.

Personalist

blieb.

20. Salm-Salm

ist entschädigt §. 3. des Reichsschlusses; zahlt den alten Antheil.

21. Weilburg

ist entschädigt §. 12. des Rchs. Schl. bleibt wie vorhin.

22. Usingen

bleibt wie vorhin.

49. Reipoltskirchen.

Reipoltskirchen liegt jenseits Rheins.

Die Gräfin von Hiltesheim erhielt für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen §. 6 im Reichsschlusse eine Rente von 5400 Fl. auf Kur-Würtemberg.

Diese Gräfin trägt also die alte ratam.

50. Oberstein.

Der Graf von Limburg-Styrum erhielt im Reichsschlusse §. 6 für die Herrschaft Oberstein eine Rente von 12,000 Fl. auf Kur-Würtemberg.

Zahlt also dessen ratam.

51. Kreichingen.

Der Fürst von Wiedrunkel erhielt für die jenseits Rheins gelegene Grafschaft Kreichingen die §. 21 im Reichsschlusse genannten Köllnischen Aemter, ist also dafür entschädigt, und zahlt den Antheil an den Oberrheinischen Steuerschulden, der auf der Grafschaft Kreichingen lag.

52. Wartenberg.

Die Grafschaft Wartenberg liegt jenseits Rheins; der Graf ward dafür mit der Abtei Roth und einer jährlichen Rente von 8150 Fl. von Ochsenhausen, §. 24 des Reichsschlusses, entschädigt — der Graf von Wartenberg hat also den auf Wartenberg gelegenen Antheil der Oberrheinischen Kreisschulden zu tragen.

53. Bretzenheim.

Die Herrschaft Bretzenheim liegt jenseits Rheins — der Fürst von Bretzenheim ward dafür mit der Stadt und dem gefürsteten Damenstift Lindau am Bodensee, §. 22 des Reichsschlusses, entschädigt. Hat daher seine ratam an der Oberrheinischen Kreisschuld zu zahlen.

54. Dachstuhl.

Der Graf von Oettingen-Baldern erhielt für die jenseits Rheins gelegene Herrschaft Dachstuhl, §. 15 im Reichsschlusse, die Abtei heiligen Kreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus, in Füßen, und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen im Wallersteinischen; zahlt also seine alte ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden.

55. Ollbrücken.

Der Graf von Bassenheim erhielt wegen Pyrmont und Ollbrücken die Abtei Heybach,

56. Stadt Worms.

Hört auf. Der Besitzer des diesseits Rheins liegenden Stück Landes hat die darauf

§. 24 im Reichsschlusse,— zahlt also seine ratam an den Oberrheinischen Kreisschulden.

auf haftende ratam zu tragen.

57. Stadt Speier, hört auf.

58. Stadt Frankfurt, blieb.

59. Stadt Friedberg.

Darmstadt erhielt Friedberg, §. 7 des Reichsschlusses.

Darmstadt zahlt also diesen Antheil.

60. Stadt Wetzlar.

Der Kurfürst Reichserzkanzler erhielt, §. 25 des Reichsschlusses, mit zu seiner Ausstattung die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft. Kurerzkanzler trägt also jetzt diesen Matrikularanschlag.

Was übrigens Anhalt-Schaumburg und Münzenfeld betrifft — obwohl sie nicht in dem bei dem Oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe stehen, aber dennoch in dem Oberrheinischen Kreismatrikel enthalten sind — so will man dieselben von Seiten der Subdelegationskommission in Hinsicht daß der Matrikularanschlag hinreicht, unangeführt lassen.

§. 8.

Da nun nach der Vorschrift des Reichsschlusses §. 83 zur Bezahlung der Oberrheinischen Kreisschulden die exigiblen Ausstände, in sofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, vor allem beigetrieben, und das weiter Erforderliche durch gewöhnliche Kreisrömermonate bewirkt werden soll; bei der Eintreibung der Ausstände aber vorzusehen ist, daß dieses nicht sobald, als das Gesetz will, vollbracht werden könne, und den Gläubigern und Dienern des Oberrheinischen Kreises rechtlich nicht zugemuthet werden kann, auf die Bezahlung ihrer rückständigen Zinsen und Gehalte noch länger, und bis zur vollen Berichtigung der gedachten Ausstände zu warten, so ist es unumgänglich nothwendig, der Natur der Sache und dem Geiste des Gesetzes offenbar vollkommen angemessen, daß beide

Zahlungsmittel die Eintreibung der Rückstände und Erhebung einiger Römermonate als die wahren Mittel zum gesetzlichen Zweck mit einander verbunden und zu gleicher Zeit in Vollzug gesetzt werden.

Die beiden hohen Kuren Reichserzkanzler und Hessen, laden und rufen daher zu diesem Ende, Kraft ihres allerhöchsten Kaiserlichen und Reichsauftrags, als reichsschlußmäßige Exekutoren, die sämmtlichen höchst und hohen Oberrheinischen Kreis- und andere dabei betheiligten Stände, welche in §. 7 dieses kommissarischen Vortrags namentlich bezeichnet sind, hiermit feierlichst auf, ihre in dem durch die Diktatur am 10. Dec. v. J. sub [26] mitgetheilten Verzeichnisse No. I und II des Kreisobereinnehmers Belli bezeichnete Rückstände an die General- und resp. Spezialkasse nunmehr ohne Verzug, längst innerhalb 2 Monaten vom Tage der Diktatur dieses kommissarischen Vortrags an gerechnet, durch ihre Kameralbehörde bezahlen zu lassen, wobei jedoch jenen Ständen, welche eine rechtliche Entschuldigung haben, unbenommen bleibt, solche der Kaiserl. Reichsexekutions-Subdelegationskommission baldmöglichst, längst in obengedachter Frist vorzulegen, und da zur dringenden Berichtigung der rückständigen Zinsen und Gehalte, das natürlichste, einfachste, leichteste und gleich gemeinsame Mittel ist, einstweilen für die Jahre 1803, 4, 5 und 6, für welche bei dem Oberrhein noch nichts an Kreisrömermonaten zu erheben, und dazu zu verwenden, wozu nach dem Berichte des Kreisobereinnehmers [26] 2½ und mit Einschluß des von beiden Exekutionshöfen genehmigten sub [42] anliegenden Subdelegations-Exekutionskommissionskostenverzeichniß vom 6. März 1804 bis zum 6. März 1806 noch ein halber, mithin in allem drei Römermonate, nämlich das ordinarii zu jeder Kasse für ein jedes der gedachten 4 Jahre erforderlich und hinreichend seyn werden; so setzen die beiden hohen Kuren Kraft und in Gefolg ihres allerhöchsten Auftrags und reichsschlußmäßiger Vollziehungsgewalt, sich und

ſämmtlichen obengenannten h. und h. Ständen drei Römermonate für ein jedes der gedachten vier Jahre zu dieſem Ende an, welche nach Maas des bei dem Oberrheiniſchen Kreiſe hergebrachten und hier sub [43] anliegenden Matrikels, wovon man Abſchrift durch die Diktatur zur allgemeinen Kenntniß mittheilen läßt, alsbald, und vom Tage der Diktatur längſt innerhalb 2 Monaten zu zahlen ſind.

Die ſubdelegirten Kommiſſarien vertrauen auf die erhabene Denkart der ſämmtlichen Herren Bevollmächtigten, daß dieſelben von der Gerechtigkeit dieſer zweck- und reichsſchlußmäßigen, auch unumgänglich nöthig- und dringenden Verfügung überzeugt, die Sache ihren höchſt und hohen Kommittenten durch eigne nachdruckſame Berichte angelegentlichſt zu empfehlen, nicht ſäumen werden. —

Es ſey doch äußerſt traurig, daß die rheiniſchen Kreiſe die einzigen ſind, die nicht einmal ſo viel zuſammen bringen, daß ſie ihren Dienern den Gehalt fortbezahlen können, da andere Kreiſe, z. B. der Fränkiſche Kreis für dieſes Jahr wieder 56 Römermonate ausgeſchrieben hat, um nicht nur ſeine Kreisdiener und ſeine Zinſen zu berichtigen, ſondern auch um planmäßig an den Kapitalien abzutragen.

Was nun diejenigen höchſt und hohen Stände betrift, welchen ihr dieſſeits Rheins gelegenes Oberrheiniſches Kreisland ganz verblieben iſt, oder jene, welche für ihr jenſeitiges Oberrheiniſches Kreisland dieſſeits Rheins entſchädigt worden ſind, iſt an der rata, welche vor, wie nach, ganz zu zahlen iſt, kein Anſtand möglich.

Diejenigen Stände aber, welche an ihren vorherigen Oberrheiniſchen Kreislanden einen Theil verloren, und für dieſen Theil nicht entſchädigt worden ſind, ſo wie jene, welche nur einen Theil, eine Parzelle, von einem Kreislande im Reichsſchluſſe erhalten haben, welches lediglich Kurbaden und die Landgrafſchaft Heſſen betrift, haben vorerſt ihre Steuerregiſter von dem Reſte, oder von der neuen Parzelle (wie

bereits in dem am 1. Sept. 1805 erlaſſenen Zirkularſchreiben verfügt worden iſt) nunmehr längſt innerhalb 4 Wochen der Kaiſerl. Reichsexekutions = Subdelegationskommiſſion vorzulegen, um die betreffende ratam danach reguliren zu können.

Was endlich diejenigen höchſt und hohen Stände betrift, welche noch zur Zeit keinen Bevollmächtigten an dieſen hohen Konvent abgeordnet haben, wird Commissio durch beſondere Schreiben Vollmacht und Bezahlung einzubefördern, und von dem Erfolge dieſem hohen Konvente Nachricht zu geben, nicht entſtehen.

III. Schlußfolge.

Was nun durch den Rheiniſchen Bund 1806 und durch die neuen Staatsverhältniſſe an dieſem in dem Reichsſchluſſe 1803 beſtimmten Gegenſtande abgeändert worden iſt, lehrt der kommiſſariſche Vortrag des Fürſtprimatiſchen Herrn Kommiſſarius, welchen derſelbe bei dem oft genannten Kreiskonvente 1807. abgehalten hat, und in der gegenwärtigen Zeitſchrift: Rheiniſcher Bund Heft X. und XIII. abgedruckt ſteht.

Wer ſich demnach die ganze Geſchichte dieſes Gegenſtandes gründlich, chronologiſch, ſyſtematiſch und vollſtändig vorſtellen will, der muß zuerſt den gegenwärtigen kommiſſariſchen Vortrag der Kaiſerl. Reichsdeputätion vom Jahre 1805 und dann den vorgedachten kommiſſariſchen Vortrag des Fürſtprimatiſchen Herrn Kommiſſarius vom Jahre 1807 leſen, um das Ganze in allen ſeinen Theilen zu überſchauen.

Beilage Lit. A.

Copia copiae.

Wir Friedrich Karl Joſeph, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Mainz Erzbiſchof, des H. R. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt, auch Biſchof zu Worms ꝛc.

Klemens Wenzeslaus, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Trier Erzbischof, des H. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst; Bischof zu Augsburg, Probst zu Ellwangen, und Administrator zu Prün, Königl. Prinz in Polen und Lithauen, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Kölln, Erzbischof, des H. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oestreich ꝛc.

Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern, des H. R. Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Kur:

Nachdem vermög Sententiae Cameralis d. d. 1. July a. c. in Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis und des Hrn. Fürstbischofs zu Lüttich, wie auch adhärirten Lütticher Domkapitels ꝛc wider Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs ꝛc. erkannt worden: „daß sämmtliche Kreisausschreibende Hrn. Fürsten der zur Lütticher Exekution berufenen Kreise ihre Mitkreisstände zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz an Mannschaft und Geld beizuziehen allerdings befugt und gedachte Kreismitstände den verlangten Beitrag unverweilt zu leisten schuldig seyen," anstatt aber diese Kosten auf die Kreisstände zu repartiren und umzulegen, wir fürs erste für räthlicher erachtet haben, ein Anlehen von Zweimalhunderttausend Gulden rheinisch, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse, verzinslich aufzunehmen, und nun hierzu die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 fl, schreibe Einhundertfünfzehntausend Gulden rheinisch, nach dem 24 fl. Fuß dato baar in harten Silbersorten beigeschossen, und zu Handen unserers Kreiskassirers Peter Anton Brentano ausbezahlt hat, so quittiren und bescheinigen wir nicht nur andurch den richtigen Empfang und baare Darzahlung dieser Summe der 115,000 fl. und entsagen der Einwendung des nicht empfangenen und in des Kreises Nutzen nicht verwendeten Geldes ausdrücklich, sondern versprechen auch bei Kurfürstlich Höchsten Worten, diese Summe der 115,000 fl jährlich mit 4 pCt. und demnach mit 4600 fl. und zwar alle halbe Jahr in den Frankfurter Oster- und Herbstmessen, mit zweitausend dreihundert Gulden durch

unsern in Frankfurt befindlichen Kreiskassirer, ohne des darleihenden Ritterkantonskosten, richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber nach vorhergehender, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung ebenfalls in loco. Frankfurt in harten Silbersorten nach dem Konventions 24 fl. Fuß zurückzuzahlen.

Damit aber die darleihende Reichsritterschaft um dieses Kapital sowohl als Zinsen sammt den wider alles Verhoffen entstehenden Schäden und Kosten genugsam gedeckt und gesichert seyn möge, so verschreiben wir zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern Wir haften auch mit der Uns, und Unsern sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurtel aufliegende Verbindlichkeit, soviel als hierzu vonnöthen dergestalt und also, daß der Ritterkanton Kreichgau sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen auch im Säumungsfalle auf diese Schuldverschreibung tamquam ex instrumento quarentigiato mandata executoria und immissorialia S. C. zu extrahiren und solang im Besitze unserer verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben befugt seyn solle, bis derselbe um Kapital, Zinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn wird, mit der weiteren Versicherung, daß wenn nach erfolgter Aufkündigung dieses Kapitals die Lüttticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, Wir Kraft obengedachter Sententiae Cameralis durch eine Umlage auf die Kurrheinische Kreisstände den Beitrag dieses Anlehens zusammenbringen und damit den darleihenden Kanton befriedigen wollen.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahrer Urkunde haben wir uns eigenhändig unterschrieben und Sekretsiegel hier beidrucken lassen. Frankfurt den 13. und München den 18. Oktober 1790.

(L. S.) Friedrich Karl Joseph, Kurfürst.

(L. S.) Clemens Wenzeslaus, Kurfürst.

(L. S.) Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.) Karl Theodor, Kurfürst.

Fidem copiae testatur. Heilbronn den 2ten März 1804.

(L. S.) Ritterort Kreichgauischen Kanzlei.

Beilage Lit. B,

Copia copiae.

Wir Friedrich Karl Joseph, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des H. R. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Clemens Wenzeslaus, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Trier Erzbischof, des H. R. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelat Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Kölln Erzbischof, des H. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc. cum pleno titulo.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Kur.

Nachdem vermög Sententiae Cameralis de dato 1. July a. pr. in Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis und des Herrn Fürstbischof zu Lüttich wie auch adhärirten Lütticher Domkapitels ꝛc. wider Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs ꝛc. erkannt worden: „daß sämmtliche Kreisausschreibende Herren Fürsten, der zu der Lütticher Exekution berufenen Kreise ihre Kreismitstände zu einer matrikularmäßigen Konkurrenz an Mannschaft und Geld beizuziehen allerdings befugt, und gedachte Kreismitstände den verlangten Beitrag unverweilt zu leisten schuldig seyen“, anstatt aber diese Kosten auf die Kreisstände zu repartiren und umzulegen, Wir fürs erste für räthlicher erachtet haben ein Anlehen von Zweimalhunderttausend Gulden rheinisch, zum Belaste der Kurrheinischen Kreiskasse verzinslich aufzunehmen. Nachdem nun hierzu die Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kreichgau die Summe von 115,000 fl., schreibe Einhundertfünfzehntausend Gulden rheinisch nach dem Konventions 24 fl. Fuß laut ausgefertigter Obligation d. d. Frankfurt den 15. und

München den 18 Okt. 1790 baar in harten Silbersorten beigeschossen und zu Handen unserers Kreiskassirers Peter Anton Brentano ausbezahlt hat; so haben nun nachfolgende Herren und Frauen Kreditoren zu Frankfurt am Main die bis zur Erreichung der ganzen Summe von 200,000 fl. annoch manglenden 85,000 — schreibe Fünfundachtzigtausend Gulden, als:

Herr Johann Friedrich von Wiesenhütten, Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät wirklicher Rath, ältester Schöff und Senator	8000 fl.
Herr Johann Jakob v. Riese, Herzogl. S. Gothaischer Legationsrath	3500 —
Herr Baron du Fay	3000 —
Herr T. S. Schreiber *) Herzogl. Zweibrück. Hofrath und Resident	3000 —
Herr Georg Walther Firnhaber von Eberstein	10500 —
Herr Marx. Ant. Firnhaber v. Eberstein seel. Frau Wittib und Erben . .	7500 —
Herr Joh. Leonhard Kellner . . .	5000 —
Herr Joh. Karl Städel	5000 —
Herr Joh. Heinrich Schwendel . .	3000 —
Herr Samuel Jakob v. Mettingh .	3500 —
Herr Michael Fellner	4000 —
Herr Marquard Georg Eyfried . .	17000 —
Herr Joh. Conrad Bansa	3000 —
Frau Susanna Rebekka Schweizer Edle v. Wiederhold	6000 —
Herr Joh. Samuel Buch	3000 —
Summa	85,000 fl.

und zwar jeder mit der bei seinem Namen bemerkten rata, rheinisch nach dem Konventions 24 fl. Fuß baar in harten Silbersorten beigeschossen, und zu Handen unserers Kreiskassirers Peter Anton Brentano bezahlt. Wir quittiren und bescheinigen nicht nur andurch den richtigen Empfang und baaren Darzahlung dieser Summe der Fünfundachtzigtausend Gulden, und entsagen der Einwendung des nicht verwendeten Geldes ausdrücklich, sondern versprechen auch bei Kurfürstlichen Höchsten Worten, der Summe die 85000 fl.

*) Wird Schübler heisen müssen.

jährlich mit 4 pro Cento, und demnach mit 3400 fl. und zwar alle halbe Jahr in der Stadt Frankfurter Herbst- und Ostermesse, mit Eintausend siebenhundert Gulden mit den nämlichen Geldsorten worin das Kapital geschossen worden, durch Unsern in Frankfurt befindlichen Kreiskassirer, ohne der Darleiheren Kosten und Gefahr richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber, nachdem solches 6 Jahr ohnableglich stehen geblieben, nach deren Ablauf, und nach vorgängiger, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung (bis solche aber nicht erfolgt ist, das Kapital als auf weitere unbestimmte Zeit prolongirt anzusehen) ebenfalls in loco Frankfurt nach dem Konventions 24 fl. Fuß, in den nämlichen Geldsorten, worin jeder Darleiher, nach dem vom Kreiskassireramte dahier erhaltenen Sortenzettel seinen Antheil wird dargeschossen haben, zurückzuzahlen.

Damit aber die darleihende Herren und Frauen Kreditoren, um dieses Kapital sowohl als Zinsen, sammt den wider alles Verhoffen, entstehenden Schäden und Kosten genugsam gedeckt und gesichert seyn mögen, so verschreiben Wir zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kreiskasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern Wir haften auch mit den Uns und Unsern sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurtel (welche auf Verlangen der Kreditorschaft in vidimirter Kopie beigebracht werden soll,) aufliegende Verbindlichkeit, so viel als hierzu vonnöthen, dergestalt und also, daß die Herren Darleiher, sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen, auch im Säumungsfall auf diese Schuldverschreibung tamquam ex instrumento quarentigiato mandata executionis und immissorialia S. C. zu extrahiren, und so lange im Besitze Unserer verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben befugt seyn sollen, bis dieselben um Kapitalzinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn werden, mit der weiteren Versicherung, daß, wenn nach erfolgter Aufkündigung dieses Kapitals die Lütticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, Wir Kraft obgedachter Sententiae Cameralis durch eine Umlage auf die Kurrheinische Kreisstände den Betrag dieses Anlehens zusammen bringen und damit die Herren Darleihern befriedigen wollen.

Uebrigens bemerken Wir hier ausdrücklich, daß beide Obligationen, sowohl diese gegenwärtige als jene des Reichsritterschaftlichen Kantons Kreichgau, gleiche Rechte und keine vor der andern irgend einigen Vorzug habe, da beide nur Theile einer [illegible] derselben Hauptobligationen sind.

Zu deſſen wahren Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Sekretſiegel hier beidrucken laſſen.

Mainz den 1. April.

Koblenz am 1. April.

Bonn am 4. April 1791.

(L. S. Mog.) Friedrich Karl, Kurfürſt.

(L. S. Trev.) Clemens Wenzeslaus, Kurfürſt.

(L. S. Colon.) Maximilian Franz, Kurfürſt.

(L. S.) Carl Theodor, Kurfürſt.

Praevia collatione iſt vorſtehende Abſchrift dem vor mir gehabten wahren Original vollkommen gleichlautend, welches ich auf Erſuchen hiermit von Amtswegen pflichtmäßig beurkunde.

Frankfurt am Main den 24. März 1804.

(L. S. Not.) Johann Gerhard Jännicke, bei hieſig hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatrikulirter Kaiſerl. öffentl. geſchw. Notar.

Beilage Lit. C.

Das auf dem Kurſtaat Mainz haftende Kurrheiniſche Kreiskapital ad 68110 Fl. 52 Kr. betreffend.

Auszug aus den Akten des zur Staatsſchulden- und Laſtenvertheilung des Kurſtaats Mainz dahier in Frankfurt am Main verſammelten hohen Kongreſſes.

Als der ebengenannte hohe Ausgleichungskongreß aus der 1791er Mainzer Kriegszahlamtsrechnung ſowohl, als aus dem — von der Kurerzkanzlerſchen Seite dem Ausgleichungskon-

jährlich mit 4 pro Cento, und demnach mit 3400 fl. und zwar alle halbe Jahr in der Stadt Frankfurter Herbst- und Ostermesse, mit Eintausend siebenhundert Gulden mit den nämlichen Geldsorten worin das Kapital geschossen worden, durch Unsern in Frankfurt befindlichen Kreiskassirer, ohne der Darleiheren Kosten und Gefahr richtig zu verzinsen, das Kapital selbst aber, nachdem solches 6 Jahr ohnableglich stehen geblieben, nach deren Ablauf, und nach vorgängiger, jedem Theile freistehender halbjähriger Aufkündigung (bis solche aber nicht erfolgt ist, das Kapital als auf weitere unbestimmte Zeit prolongirt anzusehen) ebenfalls in loco Frankfurt nach dem Konventions 24 fl. Fuß, in den nämlichen Geldsorten, worin jeder Darleiher, nach dem vom Kreiskassireramte dahier erhaltenen Sortenzettel seinen Antheil wird dargeschossen haben, zurückzuzahlen.

Damit aber die darleihende Herren und Frauen Kreditoren, um dieses Kapital sowohl als Zinsen, sämmt den wider alles Verhoffen, entstehenden Schäden und Kosten genugsam gedeckt und gesichert seyn mögen, so verschreiben Wir zum ausdrücklichen Unterpfand nicht nur die der Kurrheinischen Kreiskasse zufließende Kreisbeiträge und Revenüen, sondern Wir haften auch mit den Uns und Unsern sämmtlichen Kreismitständen durch die vorliegende Kammergerichtsurtel (welche auf Verlangen der Kreditorschaft in vidimirter Kopie beigebracht werden soll,) aufliegende Verbindlichkeit, so viel als hierzu vonnöthen, dergestalt und also, daß die Herren Darleiher, sich davon mit oder ohne Recht erholen und bezahlt zu machen, auch im Säumungsfall auf diese Schuldverschreibung tamquam ex instrumento quarentigiato mandata executionis und immissorialia S. C. zu extrahiren, und so lange im Besitze Unserer verschriebenen Kreisrevenüen zu verbleiben befugt seyn sollen, bis dieselben um Kapitalzinsen und Kosten gänzlich zufrieden gestellt seyn werden, mit der weiteren Versicherung, daß, wenn nach erfolgter Aufkündigung dieses Kapitals die Lütticher Exekutionssache ihr Ende noch nicht erreicht haben sollte, Wir Kraft obgedachter Sententiae Cameralis durch eine Umlage auf die Kurrheinische Kreisstände den Betrag dieses Anlehens zusammen bringen und damit die Herren Darleihern befriedigen wollen.

Uebrigens bemerken Wir hier ausdrücklich, daß beide Obligationen, sowohl diese gegenwärtige als jene des Reichsritterschaftlichen Kantons Kreichgau, gleiche Rechte und keine vor der andern irgend einigen Vorzug habe, da beide nur Theile einer und eben derselben Hauptobligationen sind.

Zu deſſen wahren Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Sekretſiegel hier beidrucken laſſen.

Mainz den 1. April.

Koblenz am 1. April.

Bonn am 4. April 1791.

(L. S. Mog.) Friedrich Karl, Kurfürſt.

(L. S. Trev.) Clemens Wenzeslaus, Kurfürſt.

(L. S. Colon.) Maximilian Franz, Kurfürſt.

(L. S.) Carl Theodor, Kurfürſt.

Praevia collatione iſt vorſtehende Abſchrift dem vor mir gehabten wahren Original vollkommen gleichlautend, welches ich auf Erſuchen hiermit von Amtswegen pflichtmäßig beurkunde.

Frankfurt am Main den 24. März 1804.

(L. S. Not.) Johann Gerhard Jännicke, bei hieſig hochlöbl. freien Reichs-Stadtgerichten immatrikulirter Kaiſerl. öffentl. geſchw. Notar.

Beilage Lit. C.

Das auf dem Kurſtaat Mainz haftende Kurrheiniſche Kreiskapital ad 68110 Fl. 52 Kr. betreffend.

Auszug aus den Akten des zur Staatsſchulden- und Laſtenvertheilung des Kurſtaats Mainz dahier in Frankfurt am Main verſammelten hohen Kongreſſes.

Als der ebengenannte hohe Ausgleichungskongreß aus der 1791er Mainzer Kriegszahlamtsrechnung ſowohl, als aus dem — von der Kurerzkanzlerſchen Seite dem Ausgleichungskon-

b) Daß Fürſtlich Naſſau-Uſingen lediglich für die künftige Ablage des befragten Kapitals ſowohl, als deſſen Verzinſung vom 1. Dec. 1802 anfangend, zu ſorgen habe.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die am 11. April l. J. zum Protokoll gekommene Steuerſchuldenrepartition, worunter das frogliche Kapital begriffen iſt, von Kurerzkanzler, Kurheſſen, und Fürſtlich Löwenſtein bereits ratifizirt, die Ratifikation von den übrigen höchſt und hohen Ständen aber noch nicht eingekommen ſey.

Frankfurt am 16. Dezember 1805.

Kertz.

Kurerzkanzleriſcher Regiſtratur Adj. und Aktuarius der Kurmainziſchen Staatsſchulden und Laſtenausgleichungskommiſſion.

38.

Erklärung

des Großherzogs von Frankfurt an jene Fürſten und Herren, deren Entſchädigung durch den Reichsſchluß vom Jahre 1803 an den Oktroibetrag der Rheinſchiffahrt angewieſen worden.

Der Großherzog von Frankfurt iſt aus Pflicht und Achtung entſchloſſen, von ſeiner Seite alles Mögliche zu leiſten, um nach nunmehr verfloſſenen ſieben Jahren ſolche Entſchädigungen zu Stande zu bringen, welche geſetzmäßig verordnet, rechtlich anerkannt, aber in dem unabänderlichen Gange der Zeitereigniſſe unerfüllt geblieben.

Zweckmäßig wird es ſeyn:

1) Die gegenwärtigen Verhältniſſe darzuſtellen; ſodann
2) daraus zu ſchließen, was jetzt mit Anfange des Jahrs 1811 geſchehen könne, und wie
3) für die Zukunft die jährlichen Renten nebſt fortſchreitender Zahlung der Rückſtände feſtzuſetzen ſeyen.

§. I.
Verhältnisse.

1. Ihro Majestät der Kaiser Napoleon, Protektor des Rheinischen Bundes, gründete das Großherzogthum Frankfurt. Diese Wohlthat erkennt und verehrt der Fürst Primas und Großherzog von Frankfurt mit tiefschuldigstem Danke.

2. Die Fürstenthümer Fuld und Hanau sind nun Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschiffahrtsoktrois.

3. In der Urkunde vom 19. Februar dieses Jahrs wurden die Renten, welche der Reichsschluß von 1803 auf Oktroigefälle angewiesen hatte, nun auf Fuld und Hanau verlegt. Fulder und Hanauer Domainen wurden diesen Renten als Spezialhypotheken angewiesen. Nach eben dieser Urkunde soll die Zahlung der Renten nach der Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahre 1803 geschehen.

4. Nach Vorschrift des Reichsschlusses erhielt der ehemalige Kurfürst von Mainz, wegen Verlustes seiner meisten Kurlande, eine vorzüglich rechtliche Entschädigung auf eine jährliche Oktroirente von dreimalhundert funfzigtausend Gulden. Diese Rente ist erloschen durch Erhaltung der Fulder und Hanauer Lande. Allein sein Vorzugsrecht bleibt ihm noch auf die Rückstände der ihm in verflossenen sieben Jahren angewiesenen 350,000 Gulden. Diese Rückstände sind, wegen Hemmung des Handels und der Schiffahrt, angeschwollen auf die Summe von mehr als sechsmalhunderttausend Gulden.

5. Der Domainenertrag der Fürstenthümer Fuld und Hanau, nach Abzuge derjenigen Domainen, die sich des Kaisers Napoleon Majestät vorbehalten haben, besteht nach runden Summen in jährlichen zweimalhundert funfzigtausend Gulden. Sämmtliche Domainen stehen noch gegenwärtig unter Kaiserlich-Französischer Verwaltung, und sind mit mehrern ältern Schulden beschwert.

6. Wenn man jährlich hundertfunfzigtausend Gulden für die Rückstände von sechsmalhunderttausend Gulden rechnet: so würde diesemnach in vier Jahren das Vorzugsrecht des Fürsten Primas auf seine Rückstände erloschen seyn.

§. II.

Was jetzt zu thun ist?

7. Vorsatz und Wünsche des Großherzogs von Frankfurt gehen dahin: den Departementen Fuld und Hanau binnen vier Jahren wieder aufzuhelfen, nachdem beide Länder durch unvermeidliche Folgen des Kriegs manches gelitten haben. Nebstdem ist der Großherzog bereit, sogleich alles Mögliche zu thun, um den H. Renteninhabern des abgetretenen Oktrois nützlich zu seyn.

8. In erster Absicht überläßt der Großherzog den Departementen Fuld und Hanau als ihr Eigenthum die sechsmalhunderttausend Gulden Rückstände, die ihm gehören.

9. Mit Anfange des Jahres 1811 bestimmt der Großherzog einen Theil seiner eigenen Einnahmen dazu, in den nächst bevorstehenden vier Jahren denjenigen Inhabern des abgetretenen Oktrois mit Vorschüssen an Handen zu gehen, denen er hierdurch gefällige Beweise seiner Achtung geben kann.

§. III.

Die Zukunft.

10. Im Jahre 1815 kommen diesemnach die Renteninhaber zweiter Klasse in vollen Genuß ihrer jährlichen Renten.

11. Diese Rente beträgt neunzigtausend Gulden *).

---

*) Diese 90,000 Gulden gehören nach dem Reichsdeputationsschlusse folgenden Fürsten ꝛc.

1) Dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin.	§. 9.	10,000 Fl.
2) Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim.	§. 14.	12,000 —
3) Den Fürsten und Grafen Stollberg.	§. 17.	30,000 —
4) Der Fürstin von Ysenburg.	§. 19.	23,000 —

12. Wenn alsdann noch jährlich aus der Spezialhypothek der Hanauer und Fulder Domainen weitere sechzigtausend Gulden zugeschossen werden: so können die Rückstände der Renteninhaber nach und nach abgetragen werden.

13. Im Jahre 1829 sind auf diese Weise die Rückstände zweiter Klasse abgetragen.

14. Alsdann erhält die dritte Klasse subsidiarischer Renten ihre Zahlung; indem deren Ansprüche gültig werden, wenn die Rechte der zwei ersten Klassen sichergestellt und befriedigt worden. Unter diesen ist das Großherzogthum Frankfurt selbst mit vier und dreißigtausend Gulden jährlich zu beziehender Renten begriffen *).

---

5) Den Grafen von Leiningen-Guntersblum, Heidesheim und Westerburg älterer Linie, jedem 3,000 Fl. §. 20.	9,000	—
6) Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie. §. 20.	6,000	—
Zusammen	90,000	Fl. W.

*) Diese subsidiarischen angewiesenen Renten sind:

1) Landgraf von Hessen-Rotenburg, §. 7, welche der Kurfürst von Hessen zu zahlen hatte. .	22,000	Fl.
2) Fürst von Wittgenstein-Berleburg, §. 7, welche der Großherzog von Hessen zu zahlen hat, mit	15,000	—
3) Graf Salm Reiferscheid Dyk, §. 3. . . .	28,000	—
4) Graf Stadion Warthausen, §. 27.	3,500	—
5) Graf Stadion Tannhausen, §. 27.	2,500	—
Zusammen	71,000	Fl.

Die Renten von 3, 4, 5, mit 34,000 muß die Stadt Frankfurt zahlen.

W.

15. Vielleicht gelingt es dem Großherzogthume mittlerweil, sämmtliche Renten nach und nach durch Kapitalzahlungen abzulösen *).

16. Der Großherzog von Frankfurt sieht den Erklärungen der H. Renteninhaber mit Verlangen entgegen; ist auch bereit, Ihren anzuordnenden Bevollmächtigten sämmtliche Rechnungen, Belege und Urkunden durch den ehemaligen Oktroiinspektor, Major Gergens, in Frankfurt vorlegen zu lassen.

Aschaffenburg den 1. December 1810.

Carl, Großherzog.

39.

Dankadresse

eines vormaligen Patrimonial-Beamten im Königreiche Würtemberg an den Verfasser der im 46. Heft des „Rheinischen Bundes" unter No. 8 abgedruckten Addresse an den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806.

Dank — heisser Dank Ihnen, edler Menschenfreund! für Ihre gemüthvolle Addresse, welche Sie im 46sten Hefte des „Rheinischen Bundes" an den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806 unter Berücksichtigung seines vortrefflichen Sendschreibens an einen neu erstandenen Zintel, erließen, und worin

*) Der §. 30 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt, daß diese Renten jederzeit gegen ein Kapital zu 2 1/2 Prozent abgelöst werden können, jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

W.

Sie ſich der Sache der unglücklichen Patrimonialbeamten im Königreiche Würtemberg, mit einer Wärme annahmen, daß dieſe ſammt und ſonders mit vollem Rechte, eine gemeinſchaftliche Dankaddreſſe an Sie beſchließen könnten. Iſt Ihnen doch die Lage dieſer unglücklichen Opfer der Politik ſo genau bekannt, daß ſich beinahe die Vermuthung aufdrängt, daß auch Sie einer jener Unglücksgenoſſen ſeyn möchten, welche durch das Reſkript vom 10. Mai 1809 nicht nur Amt und Stelle, ſondern auch Brod und Nahrung verloren haben! Verzeihen Sie, wenn das in dem bekannten „juvat socios habere dolorum“ ſich ſo wahr ausſprechende Schmerzgefühl eines bedrängten Herzens, auch auf dieſes Urtheil unwillkührlich influirt, und ich Ihnen mit meiner Vermuthung zu nahe getreten ſeyn ſollte!

Auch ich gehöre leider! jenen Unglücklichen an, auf welchen die Kataſtrophe der im Königreiche Würtemberg aufgehobenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit Centnerſchwere laſtet, da die Patrimonial-Herrſchaft, der ich die beſten Jahre meines Lebens im ununterbrochenen Staatsdienſte gewidmet habe, mich gleichſam als Sühnopfer auserkohr, und durch thätliche Entſetzung aus meinem ganzen beſtallungsmäßigen Gehalte, wegen dem Verluſte der Gerichtsbarkeit, ſich am unſchuldigen Theile ſchadlos halten zu müſſen wähnte.

Laſſen Sie mich zwar, edelmüthiger Vertreter der Unglücklichen! zur Ehre der Menſchheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei weitem die Mehrzahl der mediatiſirten Fürſten und Grafen, von einem zarten Rechts- und Billigkeitsſinne geleitet, weit davon entfernt iſt, ihre Beamten, deren Verdienſte ſie beſſer zu würdigen weiß, dem Hungertode Preis zu geben, daß ſie vielmehr die ungeſchmälerte Fortbezahlung ihrer Gehalte, als eine heilige Schuld betrachtet, der ſie ſich, wenigſtens bis auf ein erfolgendes, das Schickſal und den Nahrungsſtand dieſer Beamten dauerhaft ſicherndes Staatsnormativ, nicht zu entziehen geſinnt iſt; allein gäbe es

auch nur Einen oder Wenige, welche — unfürſtlichen Sinnes und Herzens — das Band eigenmächtig zerreiſſen, welches im bindenden Rechtsverhältniſſe um ſie und ihre Diener ſich ſchlang die das Ereigniß der aufgelößten Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht beſſer benützen zu können glauben, als wenn ſie die ihnen mit feſter Treue ergebene Diener ja recht bald von ſich ſchleudern, ſo wird dieſen Wenigen die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes ſo gewiß werden, als die Gekränkten auf die wärmſte Theilnahme jedes Biedermannes die vollgültigſten Anſprüche beſitzen.

Mit vollem Rechte haben Sie, unbekannter Menſchenfreund! unter andern auf den berühmten Artikel 32 der rheiniſchen Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 zurückgewieſen, deſſen klare Diſpoſition nicht nur eine allgemeine Garantie gegen das „Hungerſterben“ enthält, ſondern auch - jenen mild vorſorgenden Geiſt athmend, welcher ſich ſchon bei dem jüngſten Reichsdeputationshauptſchluſſe, der traurigen Lage der Staatsdiener ſo kräftig angenommen hatte, für dieſe ſchuldloſen Opfer auf eine Art geſorgt wiſſen will, daß ſelbe wohl nie ſich gedrungen ſehen ſollten, über die Ungerechtigkeit und den Undank der Menſchen und des Vaterlandes ſeufzen zu müſſen. Wie wollen Sie aber mit dieſen klaren Anordnungen das Ereigniß in Harmonie bringen, daß ich und ſo viele meiner Unglücksgefährten ſchon ſeit Jahr und Tag ohne Brod und Gehalt leben, und im bitterſten Elende vollends darben müſſen? Scheint es nicht, daß ſich die Geſchichte der unglücklichen ſüdpreußiſchen Offizianten — dieſes unauslöſchlichen Brandmales in der Geſchichte teutſcher Nation — bald auch in den rheiniſchen Bundeslanden wieder erneuern werde? Und wird es — was auch ſchon einige patriotiſche Schriftſteller zweifelnd geäußert haben — nicht von Tag zu Tage problematiſcher, ob die rheiniſche Bundesakte wohl auch noch vollen praktiſchen Werth habe, oder je gehabt habe? — Dränge doch die ſchwache Stimme eines Leidenden bis zum Throne des großen Kaiſers, des

erhabenen Bundesstifters, der schon bei so vielen Gelegenheiten seine liberalen Gesinnungen gegen die ohne ihre Schuld außer Thätigkeit gesetzten Funktionairs an den Tag gelegt hat! Gewiß würde sie nicht ungehört verhallen, diese Leidensstimme! Hülfe und kräftige durchgreifende Maasregeln, würden bald an die Stelle der Willkühr und eines schwankenden höchst prekären Zustandes treten! — Menschenfreunde haben es daher längst schon im Stillen bedauert, daß Würtembergs erhabener Souverain nicht durch einen Nachtrag zum Generalreskripte vom 10. Mai 1809 für die außer Amt und Thätigkeit gesetzten Patrimonial-Beamten, landesväterliche Vorsorge getroffen, und die Willkühr ihrer Dienstherrschaften (welche — im Vorbeigehn gesagt — im 32sten Art. der Bundesakte nur immer eine Vorschrift für die Souveraine, und nicht auch eine Norm für sich und ihre Diener erblicken wollen) auf eine Art geregelt hat, daß die Jammerszenen, wie wir sie jetzt erblikken, auf immer beseitiget geblieben wären.

Vortrefflich haben Sie, edler Mann! jene tiefere Herzenswunde berührt, welche nicht weniger blutet, und selbst schmerzlicher ist, als die Wunde, an der wir unser politisches Leben auszuhauchen verdammt wurden. Wenn der von Ihnen angeführte Rehberg *), der überall einen so richtigen und umfassenden Blick in das wirkliche Leben beurkundet, mit Recht behauptet, daß mit den Einkünften einer Stelle noch lange nicht alles abgethan sey, sondern daß die durch vieljährige Gewohnheit gleichsam liebgewonnene Beschäftigung mit jenen Dienstarbeiten, der Genuß des Ansehens, und des Einflusses auf seine Mitbürger oftmals weit mehr werth sey, als alles Geld, das man mit dem Dienste verlieret — wie unendlich Vieles haben wir nicht in dieser Hinsicht eingebüßt! An den Orten, wo wir ehemals gemein-

*) Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder, und die Dienerschaft des Regenten, S. 165 folg.

nützlich wirken konnten, gleich Geächteten zu einem freudenlosen vegetierenden Daseyn verdammt, heften unsere vormalige Amtsuntergebenen (welche, wie alle Ungebildeten, sich nur an das äußere empirische Faktum halten, die innere Schuld oder Unschuld aber durchaus nicht würdigen wollen oder können) stiere Blicke auf uns, die uns nur zu deutlich zu sagen scheinen: „Nach Euch fragen wir nichts mehr,“ und selbst der in der Person eines ehrsamen Dorfbaders konstituirte Ortsvorstand (vulgo Oberschultheiß) rümpft vornehm die Nase, und besinnt sich, ob es ihm wohl noch zieme, vor uns seinen Hut zu lüpfen. — Entheben Sie mich der Mühe, dieses empörende Sittengemälde ganz auszumalen! Das Gesagte mag Ihnen zum Belege dienen, wie sehr derlei Kränkungen gebildete Männer verwunden müssen, welche nicht nur allein vom Brode, sondern auch von der Achtung ihrer Mitbürger leben, für die sie in glücklichern Verhältnissen Gesundheit und Kräfte aufopferten!

Und nun mein herzliches „Lebewohl“ Ihnen, großherziger Freund der Unglücklichen! der Sie unser trauriges Schicksal zur Kenntniß und Theilnahme des Publikums zu bringen sich berufen gefühlt haben! Möchte es doch als eine Nationalehrensache der Teutschen — was es in so vieler Hinsicht seyn dürfte — beachtet und beherziget werden! Möchten die Unglücklichsten der Staatsdiener nicht mehr länger ungehört um Gerechtigkeit seufzen dürfen, die ihnen doch eine eigene Bestimmung im neuesten Staatsfundamentalgesetze so unbewunden verbürgt, wenn sie ihnen auch nicht schon nach einem kategorischen Imperative des Rechtsgesetzes von selbst zu Theil werden sollte!!

40.

Iſt es erforderlich mit dem Napoleoniſchen Geſetzbuche auch zugleich ein Kaſſationsgericht in den Bundesſtaaten einzuführen?

§. 1.

Die Frage: wie die Verpflanzung des franzöſiſchen Civilrechts auf teutſchen, und überhaupt auf fremden Grund und Boden geſchehen ſoll, iſt in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu wichtig, als daß nicht jeder Beitrag zu ihrer Erörterung willkommen ſeyn ſollte. Zu dieſer Frage gehört aber auch der Gegenſtand, den wir hier unterſuchen. Unſere Unterſuchung bedarf alſo keiner weitern Rechtfertigung.

Die ſtrenge Abſonderung des franzöſiſchen Civilgeſetzes von dem Syſtem der Anwendung (sistème d'application) fordert mehr als jedes andere Geſetz, einen höchſten Gerichtshof, welcher für die Einheit und Reinheit deſſelben wache, und dieſen Gerichtshof bildet in Frankreich das Kaſſationsgericht.

Seidenſticker findet es daher in ſeiner Einleitung in den Codex Napoleon *) ſchwer begreiflich, wie es in einem Lande ohne Kaſſationsgericht gut gehen könne; und Gönner empfiehlt in ſeinem Archiv für Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums **) die Einführung eines Kaſſationsgerichts aus dem Grunde, weil der Richter Diener des Geſetzes ſey, folglich jede Verletzung ſeiner Amtspflicht nicht blos in dem privatrechtlichen Lichte des verletzten Rechts einer Parthei, ſondern auch in dem ſtaatsrechtlichen

*) Kap. VIII. §. 7. S. 423.

**) Band II. S. 302.

Gesichtspunkt der verletzten Amtspflicht, und des Eingriffes in die Gesetze erscheine. Jedes Appellationsgericht wirke aber nur im Geiste der einzelnen Streitsache, und für das Interesse der Partheien. Wenn daher dieses durch eine bestimmte Anzahl von Rechtsmitteln, und Appellationsgerichten sicher gestellt sey, so sey dadurch allein das Interesse des Gesetzes, und des Staats noch gar nicht verwahrt, sondern dieses fordere, wie jenes eine eigene Behörde.

v. Schelhaß will dagegen in seinem Magazin für das baierische Staats- und Privatrecht *) die Verwahrung des Gesetzes dem Oberappellationsgericht anvertraut wissen, weil sich das Interesse des Gesetzes von dem Interesse der Partheien nicht trennen lasse, und ein Kassationsgericht ebensowohl, als ein Oberappellationsgericht fehlen könne.

Ließt man die gegenseitigen Meinungen unverkürzt: so wird man in beiden viel Wahres finden; aber schwerlich wird man ohne nähere Untersuchung mit Ueberzeugung für eine oder die andere Meinung sich bestimmen können. Es sey uns daher erlaubt, die Sache näher zu untersuchen.

§. 2.

Bekanntlich hat das französische Kassationsgericht mehrere Funktionen, welche ihm nicht wesentlich zukommen, sondern eben so schicklich von einem obersten Appellationsgericht versehen werden können. Welches ist demnach der wesentliche Unterschied zwischen einem Kassationshof, und einem obersten Justiztribunal?

Eine wesentliche Bestimmung des Staats ist es, daß er das Privatrecht schütze. Der Staat ist eine mystische Person; seine Thätigkeit kann sich nur durch sinnliche Organe, d. h. durch Menschen äußern, welche Staatsdiener sind. Der Regent ist hiervon nur das oberste Organ, das Staatsoberhaupt. Es sind also im Justizfache, wie in andern Fächern

*) Band II. S. 330.

der Staatsgewalt untergeordnete Organe nöthig, durch welche der Rechtsschutz realisirt werden soll. Diese Organe können, da sie Menschen sind, fehlen, sie können die Staatsgewalt unrichtig ausüben, ihre Macht mißbrauchen, und das oberste Organ, der Regent, kann nur darum nicht fehlen, weil kein höherer Richter möglich ist, der darüber urtheilen könnte *).

Dem Staate ist aber daran gelegen, daß seine Gewalt nicht mißbraucht werde. Sein Leitstern ist die Vernunft, welche durch Gesetze objektivisiert seyn soll. Wenn daher seine Diener gesezwidrig handeln: so handeln sie nicht als Staatsorgane, sondern nur als Individuen; ihre Handlungen sind als Staatshandlungen ungültig, denn sie haben ihre Vollmacht überschritten.

Das Privatrecht ist nun zwar dem freien Willen der Privaten untergeordnet, es ist Ausdruck der Freiheit. Der Civilrichter kann deswegen ohne Aufforderung das Privatrecht nicht schützen. Allein wenn sein Schutz nachgesucht wird: so muß er auch den nachgesuchten Rechtsschutz ertheilen; und die Verweigerung desselben, sie bestehe in verweigerter, oder ungerechter Rechtspflege, ist und bleibt eine Verletzung der Amtspflicht, die an ihrem Rechte verletzte Parthey mag sich dabei beruhigen oder nicht. Jeder ungerechte Richterspruch enthält demnach eine ungültige Staatshandlung, und es würden sich auch die höheren Organe — und im höchsten Organ **) der Staat selbst dieser Handlung schuldig

*) Daß das Individuum, welches den Regenten repräsentirt, wenn es für den Staat unvernünftig handelt, materiell, — und wenn es konstitutionswidrig handelt, sogar formell fehle, wird nicht bestritten; aber es kann im Staate nicht darüber gerichtet werden.

**) Ich verstehe hier unter dem höchsten Organ nicht die Person des Regenten, sondern die höchste Stelle, wovon derselbe der Idee nach Provident ist. Vergl. meine Grundlinien einer vernünftigen Gesetzgebung des Civilprozesses. S. 113. seq.

machen, wenn ſie — davon in Kenntniß geſetzt — ſchwiegen; denn das Stillſchweigen des Machtgebers bei Handlungen des Bevollmächtigten, die dieſer unter ſeinen Augen vornimmt, oder wovon der Machtgeber, wenn er, wie der Staat, den Bevollmächtigten zu kontrolliren verpflichtet iſt, auch nur Kenntniß erhält, muß als Einwilligung betrachtet werden. Der Staat darf demnach zu einem ungerechten Ausſpruch eines untergeordneten Richters, wenn er in ſeinen höhern Organen davon Kenntniß erhält, nicht ſchweigen, ſondern muß ſelbſtbeweglich erklären, daß er die in ſeinem Namen geſchehene Handlung nicht als ſeine Handlung anerkenne, daß ſie folglich ungültig ſey.

Dieſe Erklärung in Bezug auf einen ungerechten Richterſpruch iſt nichts anders, als Kaſſation; der Staat muß alſo jeden ungerechten Richterſpruch kaſſiren; und die oberſte Staatsbehörde im Juſtizfach muß ein Kaſſationsgericht ſeyn.

Zwar kann der Staat nicht ſolche vergangene Handlungen kaſſiren, welche einmal ganz abgethan ſind, d. h. wo die Funktion des Staats, als eines organiſchen Körpers hinſichtlich einer beſtimmten Handlung zu Ende iſt; allein die Weisheit fordert eine ſolche Einrichtung, daß ein einzelner Staatsdiener ſeine ungültige Staatshandlungen der oberaufſehenden Gewalt entziehen könne. Wo jener thätig iſt, ſoll es auch dieſe ſeyn, und ſobald mittelſt der letztern eine ungültige Staatshandlung der untergeordneten Organe zur Kenntniß der höhern gelangt, muß ſie kaſſirt werden *).

*) Eine nähere Ausführung dieſes Punkts würde hier am unrechten Ort ſtehen, ich verſpare ſie auf eine andere Gelegenheit, und werde dann beſonders den Satz: daß jede Urtelskaſſation auch die Folgen des ungültigen Urtheils ohne Unterſchied der Verjährung anheben müſſe, welchen Satz ich in meinen obenangeführten Grundlinien nur mit Einſchränkung auf die Verjährung beweiſen könnte, vollſtändig beweiſen.

Hieraus können wir aber noch keinen Unterschied zwischen einem Kassations- und obersten Appellationsgericht einsehen. Wenn letzteres ein ungerechtes Urtheil reformirt, so ist die Kassation von selbst in der Reformation enthalten. Der wesentliche Unterschied jener Stellen kann demnach nur darin bestehen, daß das Kassationsgericht ohne zu reformiren blos kassirt, das oberste Appellationsgericht aber beim kassiren zugleich reformirt.

Es fragt sich nun: ist die Trennung der Kassation von der Reformation möglich, und rathsam?

§. 3.

Die Verletzung des Gesetzes ist ohne Verletzung der Parthei, und umgekehrt: die Verletzung der Parthei ohne Verletzung des Gesetzes nicht denkbar. Dieser sehr einleuchtende Satz, welcher mit dem Folgesatz: daß eine Verletzung ohne die andere nicht kennbar sey, für die Verneinung unserer Frage entscheidet, bedarf leider — soweit hat man es durch scharfsinnige Distinktionen gebracht, — eines Beweises! Wir führen ihn.

Jedes richterliche Urtheil bildet bekanntlich einen Vernunftschluß, wovon der Obersatz die Auslegung des treffenden Gesetzes, der Untersatz die Beurtheilung (Subsumtion) des einzelnen Rechtsfalles, und der Schluß den Urtheilssatz enthält. Begeht der Richter in diesem Vernunftschluß einen Fehler: so verletzt er, derselbe stecke im Ober- Unter- oder Schlußsatz, das Gesetz und die Parthei. Die Verletzung der letzten wird Niemand bezweifeln; denn falsche Gesetzesauslegung, falsche Subsumtion, falscher Schluß sind nicht ohne Verfehlung des Rechtes denkbar, und durch Unrecht wird ja die Parthei verletzt. Zwar könnte bei vernachlässigter Logick der Schlußsatz zufällig das Recht enthalten, wenn auch Ober- und Untersatz falsch wären; allein dann mangelte es nur im Kopfe des Richters an dem Vernunftschluß, für den Verständigen müßte er doch dem Urtheil zu Grunde

liegen. Auch intereſſirt uns hier der Schlußſatz nicht. Wir haben es blos mit den beiden Vorderſätzen zu thun; und hier wird nun Niemand zweifeln, daß ſowohl Geſetz als Parthei verletzt ſey, wenn der Richter unrecht richtet, weil er das Geſetz falſch auslegt. Ob das falſch verſtandene Geſetz klar oder dunkel ſey, macht keinen weitern Unterſchied, als daß die Verletzung ſchwerer, oder leichter einzuſehen iſt. Genug daß ein durch falſche Geſetzauslegung — durch einen Fehler im Oberſatz — entſtandenes ungerechtes Urtheil weder Geſetz noch Parthei allein, ſondern beide zugleich verletzt.

Tritt denn aber nicht die nämliche Verletzung beider ein, wenn das ungerechte Urtheil durch eine unrichtige Auffaſſung des zu entſcheidenden Rechtsfalles — durch einen Fehler in der Subſumtion entſtanden iſt? Wer von einem reellen Gegenſatz zwiſchen Verletzung des Geſetzes, und der Parthei ſpricht, muß nothwendig vorausſetzen, daß das Geſetz hiebei nicht verletzt werde. Allein iſt denn das Geſetz nur darum vorhanden, daß es todt auf dem Papier exiſtire? Es will doch hoffentlich im einzelnen Falle angewendet werden! Es exiſtirt doch nicht blos für ſich, ſondern darum, daß der einzelne Fall nach ihm richtig entſchieden werde! Was nützt es dem Geſetz, wenn es vom Richter gehörig verſtanden, aber da, wo es durch Anwendung lebendig werden ſoll, nicht angewendet wird, weil der Richter den Fall der Anwendung irrig für nichtvorhanden anſieht? Iſt denn das Geſetz weniger verletzt, wenn es gar nicht wirken darf, wo es wirken ſoll, als wenn es in des Richters Hand unrecht zu wirken gezwungen wird? Es entſteht ein ungerechter Spruch in einem, wie im andern Fall, und das Geſetz iſt doch nur da, um Unrecht abzuwenden. Trifft der Richter in ſeinem Ausſpruch beim Mißverſtändniß des Geſetzes und des einzelnen Falles dennoch das Recht, ſo wird ſich weder das Geſetz noch die Parthei beſchweren, kein Richter wird den Spruch kaſſiren.

Es ist also erwiesen, daß ohne Verletzung der Parthei keine Verletzung des Gesetzes, und umgekehrt ohne Verletzung des Gesetzes keine Verletzung der Parthei möglich ist.

§. 4.

Zwar ist die Verletzung, welche jederzeit Gesetz und Parthei trifft, ideell verschieden, je nachdem sie aus einem falschen Obersatz, oder aus einem falschen Untersatz entspringt. Im ersten Fall ist nämlich der Irrthum des Richters allgemein, er kann das mißverstandene Gesetz in allen künftigen Fällen wieder eben so falsch anwenden. Im lezten Falle dagegen kann der Fehler nicht wiederholt werden, denn der einzelne Rechtsfall kehrt nie wieder; hier ist also der Irrthum nur speziell. Allein dieser Unterschied ist nur ideell nicht reell, wie wir sogleich sehen werden. Will man demnach den Gegensatz zwischen Verletzung des Gesetzes und Verletzung der Parthei mit dem hier entwickelten Gegensatz zwischen ideell allgemeiner, und besonderer Verletzung für gleich bedeutend nehmen: so wollen wir über den Ausdruck nicht rechten; aber die durch den falschen Ausdruck erschlichene Folgerung, daß über die Verletzung des Gesetzes abgesondert geurtheilt, und gerichtet werden könne, können wir durchaus nicht zugeben. Ob uns die Erfahrung widerlegen könne, wird sich am Ende zeigen.

Um das Falsche dieser Folgerung einzusehen, müssen wir auf den schon bemerkten, jedem richterlichen Urtheil zu Grunde liegenden Vernunftschluß zurückgehen. Die reelle Verletzung des Gesetzes, und der Parthei kann immer nur in dem Schlußsatz, welcher den Rechtsspruch bildet, enthalten seyn. Die Verletzung am Ober- oder Untersatz, d. h. die falsche Auslegung des Gesetzes, oder des Rechtsfalles, ist nur ideell, sie tritt nicht in die Sinnenwelt über. Sonst müßte ein aus einem falschen Obersatz irrig abgeleitetes gerechtes Urtheil auch kassirt werden. Mag auch der Richter seine Formirung des

Ober- und Unterſatzes in den Urtheilsgründen niedergelegt haben, die Gründe ſind nicht das Urtheil, und hoffentlich wird Niemand behaupten wollen, daß der Kaſſationsrichter nicht blos das Urtheil, ſondern auch deſſen Gründe zum Maasſtab der Beurtheilung, ob das Geſetz verletzt ſey, oder nicht, nehmen könne.

Wenn aber das Kaſſationsgericht aus dem Urtheil des untergeordneten Richters die Verletzung des Geſetzes beurtheilen ſoll, iſt denn dieſes ohne Beurtheilung des einzelnen Falles, und deſſen was in dieſem Falle Rechtens ſey, möglich? Das Geſetz kann doch, wenn gleich mißverſtanden, nur an dem einzelnen Fall verletzt ſeyn! Und wenn nun das Kaſſationsgericht das Geſetz auslegt, und den einzelnen Fall damit vergleicht, hieraus aber ſich ein anderer Schluß ergibt, als in dem Spruch des Unterrichters ausgedrückt iſt, kann es denn, wenn es nicht aus den Urtheilsgründen ſchöpfen ſoll, wiſſen, ob der verſchiedene Schluß des Unterrichters in einer falſchen Geſetzesauslegung, oder in einer falſchen Beurtheilung des einzelnen Falles ſeinen Grund habe? Gewiß nicht. Das Kaſſationsgericht kann eine Verletzung des Geſetzes nur durch die Folgerung erkennen: Das Geſetz ſpricht, daß im Falle A, B recht ſeyn ſoll, gegenwärtig iſt der Fall A vorhanden, der Unterrichter hat aber C für recht erkannt, folglich hat er das Geſetz falſch verſtanden. Es iſt aber klar, daß der Schlußſatz nicht binde, ſondern ſo heißen müſſe: folglich hat er entweder das Geſetz unrichtig verſtanden, oder geglaubt, daß nicht der Fall A, ſondern D vorhanden ſey. Mit andern Worten: das Geſetz kann nur am einzelnen Falle reell verletzt werden, folglich kann auch das Kaſſationsgericht nur am einzelnen Fall beurtheilen, ob das Geſetz verletzt ſey, oder nicht, und es kann demnach die Verletzung des Geſetzes nicht erkennen, ohne zugleich die nothwendig damit verbundene Verletzung der Parthei zu erkennen.

Zur Erleichterung des Nachdenkens wollen wir unsern Beweis durch ein Beispiel erläutern:

Das Preuß. Landrecht verordnet im Titel vom Rechte der Herrschaften und des Gesindes *):

„Zieht sich der Dienstbote durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen".

Nun soll der Richter den Fall entscheiden: ob der Dienstherr A. seinen über die Gasse geschickten Dienstboten B. welcher hiebei das Bein brach, kuriren lassen müsse. Der Richter entscheidet mit Ja, weil der Dienstbote B. im Dienste des A. das Bein gebrochen habe. Allein das Kassationsgericht legt das Gesetz dahin aus: daß ein Dienstherr die schlimme Folge, welche sich sein Dienstbote bei einer ihm aufgetragenen Handlung zuzog, nur dann tragen müsse, wenn sie sich als nothwendige Folge der aufgetragenen Handlung darstelle, nicht aber auch dann, wenn ihre Vermeidung von der Freiheit des Dienstboten abhing **). Aber kann er hiernach das Urtheil kassiren, ohne zugleich auszusprechen: im

*) Th. II. T. V. §. 86.

**) Wenigstens kann nur diese Auslegung das angeführte Gesetz von dem Vorwurf der Ungerechtigkeit retten; denn jeder Mensch handelt nur für sich. Wenn also gleich der Dienstherr es ist, welcher mittelst der aufgetragenen Handlung durch den Dienstboten handelt: so behält doch dieser, wenn er nicht blos als Maschine gebraucht wird, im Detail der Handlung freien Spielraum für eine selbstständige Thätigkeit. Daß er im angegebenen Fall nicht vorsichtig genug ging, ausgleitete, fiel, — ist doch wohl, wenn nicht besondere Umstände obwalten, (der Dienstbote z. B. einen höchst gefährlichen Weg zu nehmen, beauftragt war) nur Folge seines eigenen freien Handelns, mithin kann auch die Folge nur ihn treffen.

vorliegenden Fall ist der Beinbruch nicht nothwendige Folge der aufgetragenen Handlung, soweit sie aufgetragen war, sondern nur Folge der freien Thätigkeit des Dienstboten, welche ihm im Detail der aufgetragenen Handlung übrig blieb? Ohne dieses Urtheil müßte ja das Kassationsgericht blindlings kassiren; der Fall könnte ja wohl auch umgekehrt seyn, und dann wäre keine Verletzung des Gesetzes vorhanden!

§. 5.

Wenn nun die Verletzung des Gesetzes, ohne Verletzung der Parthei, und die Erkenntniß der ersten, ohne die Erkenntniß der letzten unmöglich ist: so sollte wohl auch die reelle Trennung eines Kassationsgerichts von einem Appellationstribunal, d. h. einer zugleich reformirenden Stelle, unmöglich seyn. Aber man wird uns die Erfahrung entgegen halten. Wie kann denn etwas Unmögliches realisirt werden? Wir antworten: durch eine schiefe Stellung, und wollen sogleich zeigen, in wieferne ein Kassationsgericht eine schiefe Stellung haben müsse.

Der Ober- und Untersatz im Vernunftschluß, welcher jedem Urtheil zu Grunde liegt, sind ideell verschieden, und beide können — als verschiedene Funktionen bei dem zu schöpfendem Urtheil an verschiedene Personen vertheilt seyn. Dieser ist in Frankreich bei Kriminalurtheilen eingeführt; das Tribunal bildet mittelst der Gesetzesauslegung den Obersatz, die Jury dagegen, mittelst Beurtheilung des einzelnen Falles, den Untersatz.

Aber bei dieser Vertheilung der zu einem Rechtsspruch erforderlichen Funktionen an mehrere Personen (moralische oder physische, gilt hier gleichviel) können diese funktionirende mehrere Personen nur Ein reelles Produkt — nur Einen und den nämlichen Richterspruch zu Stande bringen; denn die ihnen einzeln zugewiesene Funktionen sind integrirende Theile der Richterhandlung, welche

nur als Eine, im Rechtsſpruch, der Auſſenwelt übergeben werden kann. Wenn demnach das Kaſſationsgericht kaſſirt, ohne zu reformiren, wenn es blos den Oberſatz des Rechtsſpruches ausſpricht, und die Formirung des Unterſatzes an ein Appellationsgericht verweißt: ſo handelt es nur als halber Richter, und es läge hierin kein Widerſpruch, wenn es mit dem Appellationsgericht zuſammen nur einen Gerichtshof bildete; allein wenn es zugleich eine dem letzten vorgeſetzte Behörde, — wenn es auch deſſen Urtheil — wozu das Kaſſationsgericht ſelbſt einen Theil des Materials mittelſt des Oberſatzes lieferte, — wieder zu kaſſiren berechtigt ſeyn ſoll: ſo ſteht es einer Seits als integrirender Theil des Appellationsgerichts, anderer Seits aber als eine ſelbſtſtändige Behörde da, es handelt als ganzer Richter, und ſeine Handlungen enthalten nur halbe Urtheile. Das Kaſſationsgericht muß alſo nothwendig ſchief ſtehen, und dieſes hat keine andere Folge, als daß daſſelbe alle in derſelben Sache von mehrern Tribunalen gefällte Erkenntniſſe ſo lange kaſſiren muß, bis endlich eines ſeinen Sinn trifft, und ſomit als bloße Maſchine dasjenige als Recht ausſpricht, was das Kaſſationsgericht ſchon bei der erſten Kaſſation als Recht erkannt, aber nicht ausgeſprochen hat.

Wenn der ſpezielle Rechtsfall klar vorliegt, und keiner Beurtheilung bedarf, wenn nach dem oben angebenen Beyſpiel der ausgeſchickte Dienſtbote muthwillig über eine am Weg gelegene Stange, um ſich im Balanſiren zu üben, weggegangen, und deßhalb gefallen zu ſeyn eingeſteht: ſo wird freilich das erſte Appellationsgericht, an welches die kaſſirte Sache verwieſen wird, nicht fehlen können; allein wenn der ſpezielle Fall zweifelhaft iſt, wenn der Dienſtbote durch ungeſunde Koſt, — durch ungeſunde Luft in einem Gewölbe, worin er arbeiten mußte, erkrankt zu ſeyn behauptet, wenn dagegen der Dienſtherr dieſes beſtreitet, wenn die für und wider angegebene Thatſachen, der darüber geführte Beweis ſchwer zu beurtheilen

ſind: dann können einzelne Appellationsgerichte immer mit richtiger Anwendung des Geſetzes daſſelbe dem Dienſtboten vortheilhafte Urtheil fällen, weil ſie alle den Fall ſo verſtehen, daß die Krankheit nothwendige Folge des Dienſtes ſey, wogegen das Kaſſationsgericht konſequenterweiſe immer wieder kaſſiren muß, indem es von der Vorausſetzung ausgeht, daß die Krankheit nicht nothwendig aus dem Dienſt entſprungen ſey, unter dieſer Vorausſetzung aber das ungerechte Urtheil nur aus der falſchen Geſetzesauslegung entſtanden ſeyn kann.

Wollte man annehmen, das Kaſſationsgericht müſſe ſich mit dem Appellationsgericht über die Anſicht des Geſetzes, und des Falles verſtändigen, beide müſſen wechſelſeitig aus den Urtheilsgründen ſchöpfen: ſo wäre entweder die ſpezielle Anſicht des Kaſſationsgerichts von dem Rechtsfall, als die eines Obergerichts, für das Appellationsgericht bindend; — allein wie könnte dann von dem letztern eine nochmalige Entſcheidung verlangt werden? — oder ſie wäre nicht bindend; dann lieferte aber das Kaſſationsgericht dem Appellationsgericht nur einen Theil des Erkenntniſſes, den Oberſatz; und es könnte dann den Anſpruch des letztern nicht mehr kaſſiren, es ſtünde mit ihm in demſelben Verhältniß, wie der Kriminalrichter zu der Jury, d. h. das Kaſſationsgericht wäre ein integrirender Theil des Appellationsgerichts, beide würden zuſammen nur einen Rechtsſpruch produziren.

Es iſt demnach, dieſes iſt das Reſultat unſerer Unterſuchung, im Staate eine höchſte Juſtizſtelle erforderlich, und dieſe darf nur Eine ſeyn. Sie muß ungerechte Urtheile, wenn ſie mittelſt der oberaufſehenden Gewalt zu ihrer Kenntniß gelangen, eigenbeweglich, ohne von der verletzten Parthei aufgefordert zu ſeyn, kaſſiren. Aber ſie kann nicht kaſſiren, ohne zu reformiren, d. h. ohne zugleich auszuſprechen, was in dem einzelnen Fall, an welchem das Geſetz verletzt wurde, Rechtens ſey. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß

hiernach, wo drei Instanzgerichte sind, auch das mittlere Instanzgericht in Bezug auf das unterste ein Kassationsgericht seyn könne und müsse.

Man täuscht sich gewaltig, wenn man glaubt, die Appellationsgerichte wirkten nur im Geiste der einzelnen Streitsache, und für das Interesse der Partheien, durch sie könne das Interesse des Gesetzes nicht verwahrt werden, hierzu sey eine eigene Stelle nöthig; denn welcher Sinn soll dieser Distinktion zu Grund liegen? Das Gesetz hat ja doch kein anderes Interesse, als daß das Recht der Partheien in einzelnen Fällen darnach entschieden werde! Wenn der Appellationsrichter seinen Obersatz bildet: so muß er das Gesetz auslegen, und dieses kann doch nicht anders, als im Geiste des Gesetzes geschehen. Dagegen muß der Kassationsrichter, um zu sehen, ob eine Verletzung des Gesetzes vorhanden sey, den einzelnen Rechtsfall, an welchem die Verletzung begangen worden, beurtheilen, und diese Beurtheilung ist doch wohl nur im Geiste der Partheien möglich! Oder kann denn der Kassationsrichter eine Verletzung des Gesetzes ausspüren wollen, wenn er weiß, daß keine Parthei verletzt ist? Wo keine Parthei verletzt wurde, kann ja, wie wir bewiesen haben, auch kein Gesetz verletzt seyn.

In Frankreich ist das Kassationsgericht als oberste Justizstelle nöthig; sein einziger Fehler ist, daß es kassirt ohne zu reformiren. Wir Teutsche haben fast überall eine oberste Justizbehörde; durch Aufnahme eines eigenen Kassationsgerichts würden wir nicht blos eine theilweis fehlerhaft organisirte, sondern eine durchaus mißrathene Stelle einführen, ohne dadurch in einer andern Hinsicht etwas zu verbessern. Ein in einer bestimmten Staatsverfassung gutes, wenn gleich nicht vollkommenes, Glied kann in einen hetrogenen Staatskörper verpflanzt, zum durchaus schädlichen Auswuchse werden.

Borst.

41.

Noch etwas über die im Königreiche Weſtphalen noch zu einem letztenmale ſtatt findende Lehnſucceſſion.

Der Präſident des Königl Weſtphäliſchen Appellationshofs zu Kaſſel, Herr von Meyerfeld — deſſen Bemerkungen über Wehrs Unterricht für Lehnsbeſitzer in Weſtphalen ꝛc. in Nr. 30. Heft 45. des rheiniſchen Bundes Erwähnung geſchehen — hat durch eine neue kleine Schrift, unter dem Titel: Abhandlung der Lehn und Erbfolge nach den Artikeln 3. 4. 5 und 6 des Königl. Dekrets vom 28. Merz 1809 die Allodifikation der Lehen betreffend ꝛc. Kaſſel 1810. ſich den Dank aller derer erworben, welche über die Reichhaltigkeit der in den angezogenen Artikeln in gedrängter Kürze aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze und deren nicht ſo leichte Anwendung auf vorkommende Fälle bereits nachgedacht haben, und hierin gewiß nicht auf übereinſtimmende Reſultate gekommen ſind *).

Er hat ſeine vorige Meinung in dem am angeführten Orte beſtrittenen Punkte geändert, die Grundſätze lichtvoll entwickelt und durch achtzehn Schemate erläutert, auch noch eine tabellariſche Darſtellung der mancherlei möglichen Fälle angefügt. Nach letzterer diſtinguirt er, ob nach Ableben des dermaligen Beſitzers des allodifizirten Lehen die Lehenfolge aus dem Königl. Dekrete in Anſpruch genommen wird, vermöge der Blutsverwandtſchaft, oder vermöge einer bei einem gewiſſen Lehen noch beſonders eingeführten Succeſſionsordnung z. B. Seniorat u. ſ. w. oder aus der Mitbelehnung, und im erſten Falle, ob von einem Deszen-

*) Man ſehe die Zeitſchrift: Germanien, Band IV. Heft I.

denten des Lehnbesitzers, oder von einem Aszendenten desselben, oder von einem Seitenverwandten. Man kann sich nicht enthalten hieraus auszuheben, was die Fälle des Anspruchs des Deszendenten und Seitenverwandten angeht:

A. Des Deszendenten des Lehnbesitzers:

I. Es steht demselben zur Zeit des eintretenden Successionsfalls ein anderer Prätendent im Wege, der aus einer besondern Successionsordnung z. B. dem Seniorat, einen Vorzug vor ihm hatte, und dieser war tempose publicat. decreti, schon unmittelbar zur Lehnfolge berechtigt.

Alsdann fällt dessen Anspruch hinweg.

II. Es ist kein Prätendent, der aus besonderer Successionsordnung einen Vorzug hatte, im Wege.

Dann gelangt er zur vorbehaltenen Lehnsfolge (er mag temp. publ. decr. bereits geboren und unmittelbar zur Successsion berechtigt gewesen seyn oder nicht) Exposit. 2. Art. 4.

B. Des Seitenverwandten.

I. Es war der Prätendent t. p. d. bereits geboren und unmittelbar zur Successsion berechtigt.

a) Es werden dem Lehnsbesitzer post publ. decreti noch lehnssuccessionsfähige Deszendenten geboren.

1) Dieselbe gehen vor dem Lehnsbesitzer mit Tode ab.

Dann gelangt er zur Lehnsfolge, weil er t. p. d. schon unmittelbar berechtigt war.

---

2) Sie leben noch bei Eintritt des Successionsfalles.

Dann gehen ſie ihm vor, ex posit. 2. Art. 4.

II. Der Prätendent kann dieſe beiden Bedingungen — daß er t. p. d. geboren und unmittelbar zur Succeſſion berechtigt — auch wohl nur eine derſelben, nicht nachweiſen.

a) Er iſt ein Brudersſohn (in feudo feminino auch ein Schweſterſohn) des Lehnbeſitzers.

1) Er hat das Recht ſeinen Vater zu repräſentiren, d. h. er konkurrirt mit einem temp. successionis noch lebenden Bruder (in feud. fem. simult. mit einer Schweſter) des Lehnbeſitzers.

Dann kommt er pro rata zur Lehnfolge, ex posit. 3. Art. 4.

2) Es ſteht ihm das Repräſentationsrecht nicht zu.

Dann fällt ſein Anſpruch weg.

b) Er iſt ein entfernterer Verwandter deſſelben, z. B. Bruders Enkel.

Dann wird er abgewieſen.

Es wird übrigens von dem Herrn Verfaſſer aus guten Gründen behauptet, daß in dem Königl. Dekrete das Repräſentationsrecht nicht in dem Sinne des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs, ſondern des bisherigen Lehnrechts genommen worden, und alſo bei einem völligen Weiberlehen (feudo feminino simultaneo) die Berufung auf die noch einmal zugelaſſene Lehnsſucceſſion für den Lehnerben von Nutzen ſeyn könne, da nach dem Code Napoleon — nach deſſen Vorſchrift succedirt wird, wann die noch zu einem letzten Male zugelaſſene Lehnfolge nicht ſtatt

findet — das Repräsentationsrecht sich auf alle Deszendenten der Brüder und Schwestern des Erblassers erstreckt und auch alsdann, in Anwendung kommt, wann diese allein vorhanden sind, d. i. kein Bruder oder Schwester des Erblassers sich am Leben befindet, dieses aber nach dem vorhin bei dieser Lehnfolge anwendbaren römischen Rechte ganz anders ist, indem nach solchem das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie nur den Bruder- oder Schwester-Kindern ersten Grads, und zwar auch nur in Konkurrenz mit einem noch lebenden Bruder oder Schwester zusteht. Wenn daher ein Bruder (oder Schwester) des Lehnbesitzers die Enkel einer früher verstorbenen Schwester (oder Bruders) von der nach dem Code Napoleon statt findenden Konkurrenz bei der Succession in ein solches Weiberlehn ausschließen will, so muß von der noch einmal gestatteten Lehnssuccession Gebrauch gemacht werden.

Es wird dieses hinreichend seyn, auf eine Abhandlung aufmerksam zu machen, die den Westphalen, so wie den fremden Geschäftsmann, interessiren muß, da nach dem Geiste der jetzigen Zeit die Allodifikation der Lehen überall zur Sprache kommt, und nach den vielfachen Berührungen der Staaten und ihrer Bürger unter einander, die Gesetze und Veränderungen des einen Staats dem andern nicht gleichgültig bleiben können.

42.

Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt von K. H. L. Pölitz, ordentlichen Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg u. s. w.

„Noch fehlte, wie Herr P. in der Vorrede zu der so eben unter obigem Titel erschienenen Schrift sagt, bis jetzt eine historisch-statistische Uebersicht über den Rheinbund, der, seit seiner Stiftung, ungleich mehr von der publizistischen als von der historisch-statistischen Seite bearbeitet worden ist.“ Ein vollständiges historisches — statistisches Werk dürfen wir vor der Hand wohl noch nicht erwarten, um so willkommner muß daher diese Uebersicht von einem Gelehrten seyn, welcher mit vollem Rechte von sich sagen kann, daß er alles, was bis jetzt zur Publizität gelangt ist, verglichen und benutzt habe.

Im ersten Theile betrachtet der Verfasser Teutschland vor der Stiftung des Rheinischen Bundes, im zweiten dasselbe seit der Stiftung des Rheinischen Bundes, und dieser zweite Theil ist es eigentlich, welcher unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, und von dem wir hier nach unserm Plane Nachricht geben wollen.

Nachdem der Verfasser kurz der Stiftung des Rheinischen Bundes, so weit diese bis jetzt aus öffentlichen Akten bekannt ist, gedacht und die staatsrechtlichen, politischen und geographischen Bestimmungen der Bundesakte lichtvoll dargestellt hat, setzt derselbe die rechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten nach der rheinischen Bundesakte auseinander. Ferner wird uns erzählt, wie der gestiftete Bund bekannt gemacht wurde, wie Kaiser Franz der Zweite resignirte, in welche zweideutige Lage der Norden Teutschlands gerieth, wie Preußen suchte,

hier eine ähnliche Konföderation zu Stande zu bringen, wie dadurch und durch andere Umstände ein Krieg zwischen Frankreich und Preußen entstand, welche Folgen der Tilsiter Frieden hatte, besonders auch, welche Mitglieder später zum Rheinischen Bunde aufgenommen wurden. Endlich gedenkt der Verfasser des neuern Kriegs zwischen Frankreich und Oestreich und entwickelt die Folgen, welche der Wiener Frieden besonders für die rheinische Konföderation, so wie die Aufhebung der weltlichen Macht des Pabstes hatte. Nun werden die wichtigsten Begebenheiten in den Staaten des Rheinischen Bundes seit dem Wiener Frieden bis auf die neuesten Territorialveränderungen dargestellt, und Auszüge aus den zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträgen mitgetheilt. Alle diese Dinge sind nun zwar in unserer Zeitschrift, welche auch fast überall angeführt wird, hinlänglich und urkundlich dokumentirt, allein der Verfasser hat doch hier alles so lichtvoll geordnet, daß man es mit Vergnügen lesen wird.

Die Literatur des Rheinischen Bundes ist mit vielem Fleiße und großer Genauigkeit dargestellt. Hier sind verschiedene Bemerkungen beigefügt, die wir ihrer neuen, wenigstens noch nicht gedruckten Ansichten wegen, hier ganz abschreiben müssen.

„Der schätzbaren Schriften von Zachariä, Klüber und Behr ungeachtet, sagt der Verfasser, durch welche allerdings die öffentliche Meinung zum Theil geleitet und fixirt werden kann, kommt doch ein System des Staatsrechts des Rheinbundes bis jetzt noch früh, wo blos die Konföderationsakte mit ihren allgemeinsten Bestimmungen existirt, durch die Praxis und Observanz noch zu wenig entschieden, ein Bundesstatut noch nicht bearbeitet, der Bundestag noch nicht eröffnet und der Politik, welche die Angelegenheiten des jetzigen Europa's leiteten, der wichtigste Einfluß auf die definitive Bildung des Staatenbundes eröffnet und vorbehalten worden ist. — So sehr auch mehrere der

bereits erschienenen publizistischen Schriften den rechtlichen Sinn und das systematische Bedürfniß der Teutschen in der Bearbeitung der Wissenschaften beurkunden; so betrachte man doch ja diese publizistischen Systeme nicht als bereits in sich abgeschlossene und auf die Wirklichkeit anwendbare Ganze. Die ganze politische Tendenz der größeren Staaten des Rheinischen Bundes geht dahin und muß dahin gehen, sich als selbstständige Staaten zu isoliren, und blos durch die Fundamentalakte der Konföderation in der Idee und durch den Einfluß des Protektors auf den Bund in der Praxis konföderirt zu erscheinen. Denn unverkennbar haben die großen Staaten des Rheinbundes ein ganz anderes politisches Interesse, als die kleinen. Je heilsamer und erwünschter für die letzteren eine Verfassung seyn möchte, welche sich, mit den nöthigen Modifikationen, der ehemaligen teutschen Reichsverfassung mit einem Bundestage, einem Bundesgerichte u. s. w. näherte; desto weniger können die großen teutschen Staaten auf diese Verhältnisse hinwirken, sie, die bereits vor der Auflösung des teutschen Reichs der That, wenngleich nicht dem Namen nach Souverains waren. — Auch kommt es jetzt nicht darauf an, was der Zukunft wegen der Konföderation zu wünschen wäre, sondern darauf, was nach der neu europäischen Politik wahrscheinlich geschehen wird.

Wie hat man nicht z. B. in Hinsicht des Begriffs der Souverainität der rheinischen Bundesfürsten bereits beide Extremen berührt? und doch ist es nun faktisch entschieden, daß sie Souveraine sind, ohne das Recht zu haben, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen! — Wie viel hat man darüber gestritten, ob der Code Napoleon in allen Staaten des Rheinbundes eingeführt werden soll, während in der Praxis derselbe in Westphalen, Frankfurt, Berg, Baden, Anhalt-Köthen (und Ahremberg) gilt, und andere Staaten theils bei ihrer alten Verfassung—

z. B. Sachsen — theils bei einer neuen Konstitution — z. B. Baiern — sich wohl befinden! — Wie viel ist darüber geschrieben worden, ob der Protektor blos zur Beschützung des Bundes und zur Entscheidung zwischen dem Interesse der einzelnen Glieder desselben seine erhabene Würde bekleide, oder ob er im strengsten Sinne der eine kontrahirende Theil, und der Bund der andere kontrahirende Theil sey, mit einem Worte, ob sein Verhältniß zu dem Bunde aus dem Gesichtspunkt der Politik, oder nach der Theorie der Verträge gefaßt werden müsse? — Wie vielseitig sind nicht die Ansichten über die Landstände, während Würtemberg, Hessen, Nassau und andere sie als unvereinbar mit der Souverainität aufheben, Sachsen und andere Staaten sie in der alten Form beibehalten, und Baiern, Westphalen, Frankfurt, Berg u. a. sie nach dem sogenannten repräsentativen System in einer veränderten Gestalt wieder herstellen! Wie verschieden haben nicht die einzelnen Souveraine ihr Verhältniß zu den Mediatisirten festgesetzt!" —

Wie viele Wahrheiten enthalten nicht diese wenigen Worte; aber welch' einen reichen Stoff zu Betrachtungen jeder Art bieten sie allem jenen dar, denen teutscher Name und teutsches Vaterland noch nicht gleichgültig geworden sind.

Auf die Literatur folgt nun eine statistische Uebersicht über die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes, wobei wir die sorgfältigste Benutzung aller offiziellen und sonstiger glaubwürdiger statistischer Nachrichten rühmen, und zugleich anführen, daß bei jeden Staaten die statistisch-geographische Literatur bemerkt worden ist.

Die Resultate des Ganzen sind:

„Der Rheinbund, der an die Stelle des ehemaligen Teutschlands getreten ist, bildet, unter dem Protektorate des Französischen Kaisers, einen Verein von 4 Königen, 5 Großherzogen, 13 Herzogen und 17 Fürsten. Er enthält mit

Einſchluß der 4 Hanſeſtädte und der wenigen — noch nicht vertheilten — Länder 3703 □ Meilen 14,935,265 (als runde Summa 15 Millionen) Einwohner und ſtellt eine Bundesarmee von 118682 Mann. — In ſeiner Geſammtheit ſteht er daher in der Reihe der erſten Staaten Europens. Seine Grenzen ſind im Weſten Frankreich; im Norden die Nordſee, Dänemark und Preußen, im Oſten Preußen, die öſtreichiſche Monarchie und Illyrien; im Süden das Königreich Italien und die Helvetiſche Konföderation.

Die ſouverainen Staaten des Rheinbundes ſind monarchiſch geformt; ſind Erbſtaaten; keiner iſt lehnbar; die Staaten ſind faſt durchaus territoria clausa; in den meiſten iſt das repräſentative Syſtem die Baſis der innern Staatsform; in den meiſten haben das Lehnsſyſtem in ſeiner alten Geſtalt, die Leibeigenſchaft, die Vorrechte der privilegirten Stände aufgehört; in vielen iſt der Codex Napoleon, mit oder ohne Modifikationen, das bürgerliche Geſetzbuch geworden; die Eintheilung der Bewohner nach herrſchenden oder geduldeten chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen iſt durchgehends aufgelöſet.

In ſeinem Ganzen bildet der Rheinbund keinen Staat, ſondern ein Staatenſyſtem. Die ſouverainen Fürſten deſſelben haben keinen neuen Oberlehnsherrn, aber einen Protektor, der ſich nicht in die innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten einmiſcht, der aber ſeine Macht zur Sicherheit ihrer Souverainitätsrechte, zum Schutze des Mindermächtigen gegen den Mächtigern zwiſchen ihnen ſelbſt und zum Schutze der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren gegen alle Eingriffe in die ihnen durch die Konföderationsakte zugeſicherten Rechte anwenden will. Die ſouverainen Fürſten bewaffnen ſich auf ſeine Veranlaſſung; er ſchließt den Frieden für ſie, und ſtipulirt für ihre Intereſſe. Er ernennt, wenn das Haus des Vizekönigs von Italien dereinſt im Grosherzogthum Frankfurt erlöſchen oder zur Succeſſion in Italien gelangen ſollte,

den neuen Großherzog von Frankfurt. Die Souverainität der rheiniſchen Bundesfürſten iſt daher keine unbeſchränkte, nach Innen und Auſſen, ſondern der Inbegriff der Gerechtſame, welche ihnen über ihre eigene Länder und über die Beſitzungen der ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsſtände zuſteht. Sie ſchließt nach Innen das Recht der Oberaufſicht, der Geſetzgebung, der vollziehenden Gewalt, mithin der Juſtiz- Polizei- Kirchen- Schul- und Militairhoheit, das Recht, Privilegien, Dispenſationen, Aemter, Titel, Rang, Standeserhöhungen, Belohnungen zu ertheilen, Erbbeamte zu ernennen, und Orden zu ſtiften, und nach Auſſen das Recht der Verträge und der Geſandtſchaften (bei den Bundesfürſten, bei der noch zu organiſirenden Bundesverſammlung und bei auswärtigen Mächten — ſelbſt das Recht, Geſandte vom erſten Range zu ſenden) in ſich ein. Selbſt den Geſandten des fürſtlichen Kollegiums wird (ſ. Rheiniſcher Bund Heft 9. S. 447) von Frankreich der Titel: Exzellenz gegeben. Eine Eintheilung der einzelnen Staaten in mächtige und minder mächtige kann zwar im politiſchen nicht aber im rechtlichen Sinne ſtatt finden. Alle Prätenſionen auswärtiger Staaten auf Beſitzungen der Souveraine des Rheinbundes, ſo wie die wechſelſeitigen Prätenſionen der Bundesſtaaten ſind auf immer aufgehoben und erloſchen. Es gibt im Umfange des Rheinbundes keine Reichsſtädte, keine regierende Grafen, keine unmittelbare Reichsritterſchaft und keine ſelbſtſtändigen Ritterorden mehr. Die Reichsgrundgeſetze haben ihre Gültigkeit verloren *).

Der beſtimmt ausgeſprochene Zweck des Bundes iſt Sicherſtellung des inneren und äußeren Friedens. Die Konföderationsakte hat die erſten allgemeinen Linien des Vereins gezogen;

*) Noch gültig ſind jene Rechte, welche Gläubiger und Penſioniſten durch den Reichsdeputationsſchluß erhalten haben. W.

noch fehlt das Bundesstatut, noch existirt kein gemeinsames — von mehreren Publizisten für nöthig erachtetes — Bundesgericht, noch ist keine Bundesversammlung zusammen berufen. Die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes — besonders die größern — haben sich fast sämmtlich neue Organisationen gegeben. Die teutsche Kirche hat einen einzigen Primas und Erzbischof, der bis jetzt mit der Person des Großherzogs von Frankfurt vereinigt ist, und in Zukunft nach dem Tode des jetzigen Großherzogs von dessen Nachfolger ernannt werden und zu Frankfurt residiren wird *).

Getrennt vom Gebiete des Bundes sind auf immer die teutschen Besitzungen des Kaisers von Oestreich und des Königs von Preußen; die ehemaligen teutschen Länder, welche zu dem Königreiche Italien und den illyrischen Provinzen geschlagen worden sind; Kehl, Kostheim, Kastel und Wesel, welche Theile von Frankreich ausmachen, obgleich der Rhein unveränderlich die Grenzen zwischen Frankreich und Teutschland bilden wird; Ostfriesland und Jever, welche an Holland, und nach der Einverleibung Hollands in Frankreich, an Frankreich kamen; Hollstein, welches mit den dänischen Staaten und Vorpommern, welches mit dem Königreiche Schweden auf immer vereinigt worden ist. Warschau steht blos durch die Person seines erblichen Herzogs, nicht aber durch seine Konstitution, mit dem Rheinbunde in Verbindung. Noch fehlt freilich der politischen Vollendung des Rheinbundes die letzte Hand seines Stifters und Begründers; in ihm ist aber Teutschland zu einem neuen Leben gelangt, und der Geist des Zeitalters ist in der Bildung seiner innern und äußern Formen unverkennbar wirksam gewesen.“

*) Man sehe hierüber jedoch die Worte des Traktats, Heft 48. S. 408. vergl. mit §. 5. der Organisation, Heft 47. S. 260.

W.

Am Schluſſe iſt eine tabellariſche Ueberſicht der Staaten des Rheiniſchen Bundes beigefügt. Nun haben wir zwar in unſerer Zeitſchrift von allen dieſen einzelnen Staaten ebenfalls die Ueberſichten gegeben; allein noch nirgendwo haben wir die einzelnen Data zuſammengeſtellt. Wir hoffen daher auch unſern Leſern, von denen doch viele dieſe Schrift nicht beſitzen, einen Gefallen zu erzeigen, wenn wir ihnen dieſe tabellariſche Ueberſicht in der Anlage mittheilen.

Wir bemerken dabei zugleich, daß wir künftig jede Veränderung der Souveraine bemerken werden.

43.

Abgeänderte Territorialeintheilung des Großherzogthums Baden.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.

Da in Gefolge der jüngſten Staatsverträge mehrere Territorialerwerbungen auf der einen, und Territorialabtretungen auf der andern Seite gemacht worden ſind, die einige Veränderungen in der politiſchen Eintheilung des Großherzogthums nöthig machen, und da es erforderlich iſt, zu gleicher Zeit die noch mangelnden Beſtimmungen, von welchen die definitive Organiſation der Kriminalämter, Dekanats- und Phyſikats- auch zum Theil der Verrechnungsbezirke abhängt, durch Zuſammenſchlagung kleinerer Aemter oder Amtstheile und für jene Hinſicht vorzunehmende Zutheilung der Grund-

herrlichen Orte zu den nächſtgelegenen Aemtern zu ergänzen, ſo wird hiermit folgendes verordnet *):

Der Odenwälder Kreis wird aufgelöſet und unter die drei anſtoßenden Pfinz- und Enz- den Neckar- und den Main- und Tauberkreis vertheilt. In Anſehung der bleibenden neun Kreiſe kommt:

I. Zu dem Seekreiſe das bisherige Königlich-Würtembergiſche Oberamt Stockach, einſchließlich der beiden Unterämter Aach und Radolphzell, das Markgräfliche Amt Stetten am Kaltanmarkt, die Grundherrlichkeiten Buchheim, Gutenſtein und Werrenwag mit Kallenberg, endlich vom Donaukreiſe das Amt Blumenfeld und das ſtandesherrliche Amt Thengen. Die Aemter dieſes Kreiſes ſind ſonach folgende:

1) Amt Mörsburg nebſt Markdorf, womit in Hinſicht auf die Dekanats- und Phyſikatseintheilung das Salmansweileriſche Dorf Kirchberg und die Heiligenbergiſche Orte Efrizweiler mit Klüftern, Immenſtadt und Riedheim mit ſämmtlichen Zubehörden geſchlagen werden. 2) Amt Konſtanz, wozu außer dem Markgräflichen Amte Petershauſen die grundherrlichen Orte Möckingen, Güttingen, Liggeringen ſammt Zugehörde, Freudenthal und Langenrain mit Zubehörden, ſodann vom Oberamt Stockach die Orte Bodmann und Weiler kommen. 3) Amt Salmansweiler. 4) Das ſtandesherrliche Fürſtenbergiſche Amt Heiligenberg, ober- und untergebürgigen Antheils. — Beide Aemter werden, bei letzterem mit Ausnahme der bei Mörsburg genannten Orte, in Rückſicht auf Dekanats- und Phyſikatsverband zuſammengeſchlagen. 5) Das Markgräflich Badiſche Amt Herdwangen. 6) Das gleichfalls Markgräfliche Amt Mönchhöf. 7) Das Amt

*) Man muß mit dieſer abgeänderten Territorialeintheilung, die von uns im 47. Hefte S. 192 mitgetheilte Beilage vergleichen. W.

Staaten

(Sept. 18

nach Seite 445.

Geburtstag der Regenten.	ndeskontingent.	Tag der Aufnahme in den Bund.
7 Mai 1756	30,000	12 Jul. 1806
Nov. 1754	12,000	12 Jul. 1806
5 Dez. 1750	20,000	11 Dez. 1806
5 Nov. 1784	25,000	15 Nov. 1807
3 Febr. 1744	2,800	12 Jul. 1806
7 Nov. 1728	8,000	12 Jul. 1806
1 Oct. 1804	5,000	12 Jul. 1806
4 Jun. 1753	4,000	12 Jul. 1806
5 Mai 1769	2,000	25 Sept. 1806
3 Apr. 1738		

Pfullendorf. 8) Das Fürstlich Fürstenbergische Amt Möskirch, dessen Beamten die Justitzverwaltung der Grundherrlichkeiten Worndorf, Buchheim und Gutenstein übertragen wird 9) Das Markgräfliche Amt Stetten am kalten Markt, dem auf gleiche Weise die Patrimonial-Herrschaften Werrenwag und Kallenberg zugetheilt werden. 10) Amt Ueberlingen, zu welchem der grundherrliche Ort Billafingen, und von dem Oberamt Stockach die Orte Sernatingen und Sipplingen kommen. 11) Amt Radolphzell, zu welchem das bisherige Stabsamt Bohlingen und die Grundherrlichkeiten Worblingen, Wangen mit Marbach und Gailingen mit Zubehörden, nebst Schrozburg geschlagen werden. 12) Amt Stockach enthält den dermaligen unmittelbaren Oberamtsbezirk mit Ausnahme von Bodmann, Sernatingen und Sipplingen: sodann von dem Unteramt Aach die Orte Beuern, Eigeltingen, Reuthe, Steißlingen und Volkertshausen. 13) Amt Blumenfeld, zu welchem von dem Unteramte Aach die Orte Binningen, Duchtlingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen und Weiterdingen geschlagen werden. 14) Amt Hilzingen. 15) Amt Thengen. 16) Das Fürstenbergische Amt Engen. 17) Das Markgräfliche Amt Unterelchingen. Das Amt Ueberlingen bleibt Kriminalamt für die Aemter Mörsburg, Pfullendorf, Konstanz und Ueberlingen. Das Amt Stockach wird es für die Aemter Stockach, Radolphzell und Blumenfeld.

II. Zu dem Donaukreise, der von seinem bisherigen Bestande die Aemter Blumenfeld und Thengen abgibt, kommt dagegen das Würtembergische Oberamt Hornberg, soviel davon anher abgetreten ist, sodann die bisherig Rothweilischen Oberamtsorte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Kappel, Niedereschach, Schwabenhausen und Weilersbach: so wie die bisherige Tuttlinger Oberamtsorte Biesingen, Oeffingen, Oberbaldingen und Sunthausen, endlich die Fürstlich Fürstenbergischen Aemter Wolfach und Haslach.

Er besteht demnach aus folgenden Aemtern: 1) Amt Jestetten. 2) Amt Thiengen. 3) Amt Stühlingen. 4) Amt Bettmaringen. 5) Amt Bonndorf. 6) Amt Blomberg. 7) Amt Möhringen mit dem grundherrlichen Orte: Immendingen. 8) Amt Hüfingen mit Donaueschingen. 9) Amt Löffingen. 10) Amt Neustadt. 11) Amt Villingen, erhält zu seinem dermaligen Bestand die bisherigen Tuttlinger Oberamtsorte: Oeffingen, Oberbaldingen, Biesingen und Sunthausen, sodann die bisherigen Rothweilischen Amtsorte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen und Weilersbach, endlich von Hornberg die Orte: Mönchweiler, Oberkürnach und Stockburg. 12) Amt Böhrenbach. 13) Amt Tryberg. 14) Amt Hornberg, aus dem Rest des hierher abgetretenen Würtembergischen Oberamts bestehend. 15) Amt Wolfach. 16) Amt Haslach.

Das Stadt- und erste Landamt Villingen ist Kriminalamt für die Aemter Villingen, Bettmaringen und Bonndorf, und das Amt Hornberg für Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach.

III. Im Wiesenkreise kommen in Ansehung der Dekanats- und Physikatseintheilung der grundherrliche Ort Unteralpfen zu dem Amte Waldshut; die Orte Oberseckingen, Ober- und Niederschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Wehr mit ihren Zubehörden zu dem Amt Seckingen; das grundherrliche Amt Zell, welches zur Zeit seinen eignen Dekan erhält, zu dem Amte Schopfheim; der Ort Inzlingen zu dem Amte Kandern.

IV. Im Treisam Kreise kommen zu dem Amte Staufen die grundherrlichen Orte: Krozingen, Biengen und Feldkirch; zu dem ersten Landamt Freiburg die Orte Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Bollschweil und Munzingen; zu dem Amte Breisach außer dem grundherrlichen Antheil an Gottenheim und Mördingen, die Orte Burckheim, Hausen,

Oberrimſingen, Waltershofen, Ober- und Niederrothweil, Oberbergen und Jechtingen. Die Orte Amoltern, Sasbach, Forchheim und Schelingen nebſt dem grundherrlichen Antheil an Riegel, zu dem Amte Endingen, welches dagegen die Orte Eichſtetten, Bötzingen und Oberſchaffhauſen, bei beiden letzteren einſchließlich des grundherrlichen Antheils an das Amt Emmendingen abgibt. Zu dem 2ten Landamt Freiburg die Orte: Buchheim, Hochdorf mit Benzhauſen, Holzhauſen, Hugſtetten, Neuershauſen, Ober- und Niederreuthe, Umkirch, Wildthal, Föhrenthal, Dietenbach, Falkenſteig, Rain, Steig und Weilersbach. Zu dem Amte St. Peter: die Orte Stegen und Buchenbach. Zu dem Amte Waldkirch: die Orte Buchholz, Niederwinden, Schwangen, Oberſach und Biederbach mit dem grundherrlichen Antheile von Niederſpitzenbach.

Endlich zu dem Amte Kenzingen: die Orte Hecklingen, Bleichheim und Heimbach. Das Amt Staufen wird in Anſehung der Kriminalien dem Stadtamte Freiburg zugewieſen.

V. Im Kinzig Kreiſe, der die beiden Aemter Haslach und Wolfach zum Donaukreiſe abgibt, kommen zu dem Amt Ettenheim die Orte Altorf, Schmieheim und Ruſt. Zu Mahlberg, welches den Ort Sulz mit den Langenhardter Höfen nach Lahr abgibt, die Orte Orſchweier, Nonnenweier, Wittenweier, Allmannsweier, Meiſſenheim, und der Ottoweiherer-Hof. Zu Lahr, außer Sulz und den Langenharder Höfen, der grundherrliche Ort Diersburg. Zu Gengenbach die Grundherrlichkeit Berghaupten. Zu Offenburg die Orte Windſchläg, Hofweier, Niederſchopfheim, Schütterwald und der Rohrburger Hof. Zu dem Amte Oberkirch, Gaisbach.

VI. Im Murgkreiſe kommt der Steinbacher Staab zu dem Amte Bühl, und der Ort Eberſteinburg nach Baden.

VII. Der Pfinz- und Enskreis erhält zu ſeinem dermaligen Beſtand die bisher Königl. Würtembergiſchen Orte Orſchelbronn, Kieſelbronn, Ruith und Kürnbach; hiernächſt von dem nun eingehenden Odenwälderkreiſe das ſtandesherrliche

Leiningiſche Amt Hilsbach und die grundherrliche Orte Adelshofen, Berwangen, Bockſchaft, Dammhof, Gemmingen, Ittlingen und Steppach mit Streichenberg; endlich von dem Neckarkreiſe das Amt Philippsburg.

Seine Aemter ſind ſonach folgende: 1) Stadtamt Karlsruhe. 2) Landamt Karlsruhe. 3) Amt Durlach, zu welchem der grundherrliche Ort Hohenwettersbach, und vom Stadt- und erſten Landamte Bruchſal der Ort Weingarten kommt. 4) Amt Stein mit dem grundherrlichen Antheil an Königsbach. 5) Stadt- und erſtes Landamt Pforzheim bekommt noch Oeſchelbronn und werden zu ſolchem die von Leutrum und Gemmingiſchen Orte im Hagenſchieß geſchlagen. 6) Zweites Landamt Pforzheim, zu dem Kieſelbronn kommt. 7) Stadt- und erſtes Landamt Bruchſal beſteht künftig aus den Orten: Bruchſal, Buchenau, Dettenheim, Graben, Heidelsheim, Helmsheim, Liedolsheim, Neuthard, Obergrombach, Rußheim, und Untergrombach. 8) Das 2te Landamt Bruchſal beſteht aus den Orten: Forſt, Hambrücken, Langenbrücken, Mingolsheim, einſchließlich des Schloſſes Kißlau, Oeſtringen, Stettfeld, Ubſtadt, Unter-Oewisheim, Weiher und Zeutern, wozu noch von dem Amte Gochsheim die Orte: Neuenburg und Ober-Oewisheim kommen. 9) Amt Philippsburg, welches Kißlau an das 2te Landamt Bruchſal abgibt. 10) Amt Bretten erhält die neue akquirirten Orte Ruith und Kürnbach, ferner von dem 2ten Landamt Bruchſal die Orte: Büchig und Steibsheim, desgleichen von dem Amte Gochsheim die Orte Gochsheim, Münzesheim, Bahnbrücken und Oberacker; auch werden ihm in Hinſicht auf die kirchliche und Sanitätsorganiſation das ſtandesherliche Amt Gondelsheim und die grundherrlichen Orte Flehingen, Sickingen und Sulzfeld zugetheilt, wogegen es Heidelsheim an Bruchſal, und Eppingen und Mühlbach für das künftige Amt Eppingen abgibt. 11) Das Amt Gochsheim wird aufgelöſet, und dafür ein anderweites Amt in Eppin-

gen konſtituirt. Es beſteht ſolches aus den Orten: Eppingen und Mühlbach, und den Hochsheimiſchen Amtsorten Odenheim, Landshauſen, Rohrbach, Tiefenbach, Eichelberg, und Waldangellech, wozu noch rückſichtlich der Dekanats- und Phyſikatseintheilung das Fürſtlich-Leiningiſche Amt Hilsbach, der grundherrliche Ort Menzingen, und das unter 14. bemerkte grundherrliche Amt Gemmingen kommt. 12) Das Markgräflich-Badiſche Amt Gondelsheim. 13) Das Fürſtlich-Leiningiſche Amt Hilsbach. 14) Das grundherrliche Amt Gemmingen beſteht aus den Orten: Gemmingen, Adelshofen, Verwangen, Bockſchaft, Dammhof, Ittlingen und Steppach ſammt Streichenberg.

VIII. Der Neckarkreis gibt an den Pfinz- und Enskreis das Amt Philippsburg ab, und erhält dagegen von dem Odenwälder Kreiſe die Aemter Eberbach, Zwingenberg, Neckarſchwarzach, Mosbach und Sinsheim, nebſt allen übrigen grundherrlichen Orten dieſſeits — endlich Binau und Steckarzimmern mit Zubehörden jenſeits des Neckars.

Seine Aemter ſind folgende: 1) Amt Wiesloch, dem die grundherrlichen Orte Beierthal und Schatthauſen zugetheilt werden. 2) Amt Oberheidelberg, wozu Gau-Angelloch kommt. 3) Amt Schwezingen. 4) Stadtamt Heidelberg. 5) Amt Ladenburg mit Ilvesheim. 6) Stadtamt Mannheim. 7) Amt Unterheidelberg, mit Leutershauſen und Urſenbach. 8) Amt Weinheim mit Lützelſachſen. 9) Neckargemünd, mit welchem das Amt Steckarſchwarzach und die grundherrlichen Orte: Münchzell, Mauer, Moosbrun, Michelbach und Dantenzel einſchließlich des Antheils an Schwanheim vereinigt werden. 10) Amt Eberbach. 11) Amt Zwingenberg. 12) Amt Moosbach, welchem in Anſehung auf Dekanats- und Phyſikatsverband die Orte Binau und Neckarzimmern zugetheilt werden. 13) Amt Biſchoffsheim, bildet ſich aus dem Dekanats- und Phyſikatsverband der Orte: Biſchoffsheim, Ehrſtätt, Epfenbach, Flins-

bach, Haſſelbach, Helmſtadt, Hochhauſen, Hüffenhardt, Kelbertshauſen, Reichartshauſen, Wollenberg, Babſtatt, Ober- und Unterbügelhöfe, Ober- und Untergimpern, Rappenau, Heinsheim, Siegelsbach, Wagenbach und Neckarmühlbach. 14) Amt Euchersheim bildet ſich auf gleiche Art aus den Orten: Euchtersheim, Adersbach, Dreſchklingen, Duren, Eſchelbronn, Grombach, Rohrbach, Stendenſtein, Spechbach, Eulenhof, Neuhaus, Weiler am Steinsberg, Zutzenhauſen, Thairnbach, Michelfeld, Datsbach und Hofenheim. 15) Fürſtlich-Leiningiſches Amt Sinsheim.

IX. Der Main- und Tauberkreis verliert die an das Großherzogthum Heſſen abgetretenen Aemter Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach nebſt den Grundherrlichkeiten Lautenbach, Umpfenbach, halb Reichardshauſen und Windiſchbuchen, und erhält dafür den Reſt des Odenwälderkreiſes.

Seine Aemter ſind:

1) Amt Steudenau mit den Grundherrlichkeiten Stein, Präſteneck und Lobenbach. 2) Amt Billigheim. 3) Amt Lohrbach. 4) Amt Ballenberg-Krautheim. 5) Amt Oſterburcken. 6) Bödigheim, Eberſtadt, Groß- und Kleineichholzheim, Heidersbach, Hüngheim, Neuenſtetten, Sennfeld, Sindolsheim mit der Schloßburg, Tallnaishof, Volkshauſen, Waldhauſen und Widdern. 7) Amt Müdau mit Hettigenbeuren. 8) Amt Buchen mit der grundherrlichen Hälfte von Hainſtadt. 9) Amt Roſenberg mit Hirſchlanden und Buch am Ahorn. 10) Amt Boxberg mit Kupprichhauſen, dem Meiſtershof, Lengrieden, Ober und Untereubigheim, Ober- und Unterſchüpf, Sachſenflur, Ueffingen und Angelthurn. 11) Amt Lauda, proviſoriſch nebſt Ober- und Unterbalbach und dem grundherrlichen Antheile an Edelfingen. 12) Amt Grünsfeld mit Meſſelhauſen, Hofſtetten, Marbach-Labertsbrunner- und Beierthalerhof. 13) Amt Biſchoffsheim. 14) Das vereinigte Amt Külsheim und Hardheim mit Gamburg und dem Eulſcherbenhof, Giſſig-

heim, dem Esselbrunnerhof, und dem grundherrlichen Antheil an Waldstätten. 15) Amt Wallthüren. 16) Amt Freudenberg. 17) Stadtamt Wertheim. 18) Landamt Wertheim. 19) Amt Bronnbach. 20) Amt Steinfeld, den unter diesseitiger Landeshoheit stehenden Theil des Fürstlich-Löwensteinischen Amtes Rothenfels enthaltend.

Die in gegenwärtiger Verordnung verfügte Aenderungen in der bisherigen Aemtereintheilung sind, in so weit sie nicht gleichbald ausgeführt werden können, spätestens mit Georgii 1811. in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 15. November 1810.

Aus Ihro Königlichen Hoheit besonderem höchsten Auftrage,

Freiherr v. Reizenstein.

Vdt. Gerstlacher.

In Hinsicht der kirchlichen Eintheilung begnügen wir uns aus dem desfallsigen Edikte zu bemerken, daß das Großherzogthum in 82 katholischen und 35 evangelischen Dekanaten eingetheilt worden ist, und zwar sind:

		Dekanate		
		katholische,		evangelische.
I.	Im Seekreise	11	—	—
II.	— Donaukreise	15	—	1
III.	— Wiesenkreise	8	—	4
IV.	— Treisamkreise	8	—	5
V.	— Murgkreise	8	—	—
VI.	— Pfinz- und Enzkreise . .	7	—	9
VII.	— Neckarkreise	9	—	11
VIII.	— Main- und Tauberkreise .	10	—	3
IX.	— Kinzigkreise	6	—	4
		82	—	35

In Ansehung der Sanitätsverwaltung erhielt jeder Kreis einen Kreismedizinalrath, einen Kreishebarzt und die erforderlichen Physikatsbezirke. Deren sind:

I.	Im Seekreise	10.
II.	— Donaukreise	11.
III.	— Wiesenkreise	9.
IV.	— Treisamkreise	10.
V.	— Kinzigkreise	9.
VI.	— Murgkreise	7.
VII.	— Pfinz- und Enzkreise	11.
VIII.	— Neckarkreise	11.
IX.	— Main- und Neckarkreise	8.
	Zusammen Physikatsbezirke:	86.

44.

Vereinigung der Hanseſtädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebſt einem großen Theile des nördlichen Teutſchlands mit Frankreich.

Der Moniteur vom 15. Dezember d. J. liefert uns alle wichtige Aktenſtücke, die Vereinigung des K. Hollands, der obengenannten Hanseſtädte und eines großen Theils des nördlichen Teutſchlands betreffend. Nach unſerm Plane müſſen wir hier dasjenige mittheilen, was die Hanseſtädte und den Theil des nördlichen Teutſchlands betrifft.

Das Senatus consulte organique, lautet wie folgt*):

Art. 1. La Hollande, les villes anseatiques, le Lauenbourg, et les pays situés entre le mer du Nord et une ligne tirée depuis le confluent de la Lippe dans le Rhin jusqu' à Haltern, de Haltern à l'Ems, au dessus de Telget; de l'Ems au confluent de la Verra dans le Weser et de Holzenau sur le Weser à l'Elbe, au dessus du confluent de l'Heckeriz feront partie integrante de l'Empire françois.

Art. 1. Holland, die Hanseſtädte, das Lauenburgiſche und die Lande, welche zwiſchen dem Nordmeere und einer Linie liegen, die vom Einfluſſe der Lippe in den Rhein bis Halteren; von Halteren bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einfluſſe der Wehra in die Weſer, und von Stolzenau an der Weſer bis an die Elbe oberhalb des Einfluſſes der Steckeniz hinzieht, ſollen einen Beſtandtheil des franzöſiſchen Reichs ausmachen **).

---

*) Wir theilen dieſes wichtige Aktenſtück buchſtäblich nach dem Moniteur mit, und begleiten daſſelbe mit einer teutſchen Ueberſetzung. Es ſcheint jedoch, daß bei verſchiedenen Namen Druckfehler ſind, die wir in der Ueberſetzung angeben.

**) Die Lippe fließt bei Weſel in den Rhein. Halteren iſt ein kleiner Ort ebenfalls an der Lippe im vormals Münſteriſchen, und dem Herzoge von Croy, unter Herzoglich Ahrembergiſcher Souverainität, gehörigen Amte Dülmen. Telgte ein ehemals Münſteriſches Städtchen gehört zum Großherzogthum Berg, und war Hauptort eines Kantons im Diſtrikt Münſter des Departements der Ems. Die Wehra ein kleiner Fluß fällt zwiſchen (Preußiſch) Minden und Stolzenau in die Weſer. Stolzenau ein zur vormaligen Grafſchaft Hoya gehöriger Flecken kam an das Königreich Weſtphalen und war Hauptort eines Kantons im Diſtrikt Nienburg des Departements der Aller. Die Steckeniz geht oberhalb Lauenburg in die Elbe, wenn nicht etwa

Art. II. Lesdits pays formeront dix départements, savoir:

Le département du Zuiderzée.

Des bouches de la Meuse.

De l'Issel superieur.

Art. 2. Aus dieſen Landen werden zehn Departements gebildet, nämlich:

1) Das Departement der Zuiderſee.

2) Mündungen der Maaß.

3) Der obern Iſſel.

---

der kleine Fluß gemeint ſeyn ſollte, der oberhalb Boitzenburg, Radegaſt gegenüber in die Elbe fällt, was aber keinen großen Unterſchied machen würde.

Da hier nur die allgemeinen Umriſſe der Grenzen gegeben ſind, ſo läßt ſich genau der Beſtand, was dadurch vom Rheiniſchen Bunde an Frankreich kommt, noch nicht beſtimmen; wir müſſen uns daher für jetzt begnügen, die Namen der Länder im allgemeinen anzugeben, welche von Teutſchland nun wegfallen. Wir behalten dabei die alten Namen der Länder bei, weil viele Leſer dies leichter finden können, als wenn wir die Namen der Departements u. ſ. w. angeben würden.

Vom Königreiche Holland fallen an teutſchen Landen hinweg: 1) Oſtfrießland, mit der Herrſchaft Jever. 2) Vom Großherzogthum Berg: den untern Theil des Herzogthums Cleve, die Beſitzungen der Rheingrafen Salm und des Herzogs von Looz, ein kleiner Theil des Fürſtenthums Münſter mit der Stadt Münſter; die Grafſchaften Lingen, Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt. 3) Geſammte Lande der Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg. 4) Das Herzogthum Ahremberg mit den Beſitzungen des H. von Croy. Die Grafſchaft Recklinghauſen ſcheint jedoch, da ſie am linken Ufer der Lippe liegt, dem Herzoge von Ahremberg zu verbleiben. 5) Das ganze Herzogthum Holſtein-Oldenburg-Delmenhorſt. 6) Vom Königreiche Weſtphalen: a) Die Grafſchaften Hoya und Diepholz mit den endbenannten altheſſiſchen

Des bouches de l'Issel.
De la Frise.
De l'Ems occidental.
De l'Ems oriental.
De l'Ems superieur.
Des bouches du Weser et
Des bouches de l'Elbe.

---

4) Mündungen der Issel.
5) Frießland.
6) Der westlichen Ems.
7) Der östlichen Ems.
8) Der obern Ems.
9) Der Mündungen der Weser und
10) der Mündungen der Elbe.

Besitzungen, und ein Theil des Fürstenthums Minden; b) das Fürstenthum Osnabrück; c) das Herzogthum Bremen; d) das Fürstenthum Verden; e) ein kleiner Theil des Fürstenthums Kalenberg; f) ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Lüneburg. Das Lauenburgische war bisher schon im französischen Besitz. Sobald die Grenzen genauer bestimmt und die Departements näher angegeben sind, werden wir auf diesen Gegenstand noch einmal zurückkommen, um den künftigen Bestand des Rheinischen Bundes näher darzustellen. Vor der Hand ist nur zu bemerken, daß der Rheinische Bund von aller unmittelbaren Verbindung mit der Nordsee abgeschnitten ist. Sollten die französischen Douanengesetze auf der neuen Linie eingeführt werden, wie wohl nicht zu zweifeln ist, so muß dieses auf den teutschen Handel, auch auf den böhmischen, schlesischen und brandenburgischen, einen außerordentlichen Einfluß haben. Er wird eine ganz andere Richtung nehmen. Noch zur Zeit ist der Erfolg besonders auch wegen des Kanals, der das Baltische Meer mit dem Rhein vereinigen soll, gar nicht zu berechnen. Wir werden aber auf alle Folgen aufmerksam seyn und nicht versäumen, unsern Lesern alles, was darauf Beziehung hat, mitzutheilen. W.

Art. III. Le nombre des deputés de ces départements au corps législatif sera comme il suit; savoir:

Pour le departement	du Zuiderzée	5
— —	des bouches de la Meuse	4
— —	de l'Issel superieur . .	3
— —	des bouches de l'Issel .	2
— —	de Frise	2
— —	de l'Ems occidental . .	2
— —	de l'Ems oriental . .	2
— —	de l'Ems superieur . .	4
— —	des bouches du Weser .	5
— —	des bouches de l'Elbe .	4

Art. IV. Ces deputés seront nommés en 1811 et seront renouvellés dans l'année à la quelle appartiendra la série où sera placé le département, auquel ils auront été attachés.

Art. 3. Die Zahl der Deputirten, welche dieſe Departements zum geſetzgebenden Korps geben, iſt auf folgende Art beſtimmt:

Für das Departement	der Zuiderſee	5
— —	der Mündungen der Maaß	4
— —	der obern Iſſel	3
— —	der Mündungen der Iſſel .	2
— —	von Frießland	2
— —	der weſtlichen Ems . . .	2
— —	der öſtlichen Ems . . .	2
— —	der obern Ems	4
— —	der Mündungen der Weſer	3
— —	— — der Elbe .	4

Art. 4. Dieſe Deputirten werden in 1811 ernannt, und in dem Jahre erneuert, in der Reihe, in der das Departement ſteht, [illegible] gehören.

Art. V. Ces départements sont classés dans les séries du corps-législatif ci après, savoir:

1. Série { bouches de la Meuse, Ems occidental.
2. Série { Frise, Ems superieur.
3. Série { Zuiderzée, Ems oriental.
4. Série { bouches de l'Issel, bouches de l'Elbe.
5. Série { Issel superieur, bouches du Weser.

Art. VI. Il y aura pour les départements de Zuiderzée, des bouches de la Meuse, de l'Issel superieur, des bouches de l'Issel, de Frise et de l'Ems occidental, une cour impériale dont le chef lieu sera la Haye.

Art. 5. Die Departements werden in die Reihen des gesetzgebenden Korps klassifizirt, wie folgt:

1. Reihe { Mündungen der Maaß, westliche Ems.
2. Reihe { Frießland, obere Ems.
3. Reihe { Zuiderſee, östliche Ems.
4. Reihe { Mündungen der Iſſel, Mündungen der Elbe.
5. Reihe { obere Iſſel, Mündungen der Weſer.

Art. 6. Für die Departements Zuiderſee, Mündungen der Maaß, Oberiſſel, Mündungen der Iſſel, Frießland und weſtliche Ems ſoll ein Cour imperiale errichtet werden, der im Haag ſeinen Sitz hat.

Art. VII. Il y aura pour les départements de l'Ems oriental, de l'Ems superieur, des bouches du Weser et des bouches de l'Elbe, une cour impériale, dont le chef lieu sera Hambourg.

Art. VIII. Il sera etablie une Senatorerie dans les départements, formant le ressort de la cour impériale de la Haye, et une autre dans les départements formant le ressort de la cour impériale de Hambourg.

Art. IX. Les villes d'Amsterdam, Rotterdam, Hambourg, Brême et Lubeck sont comprises dans les bonnes villes, dont les maires sont presents au serment de l'Empereur à son evénement.

Art. X. La jonction de la mer baltique aura lieu par un canal, qui portant de celui de Hambourg à Lubeck, communiquera de l'Elbe au Weser, du Weser à l'Ems et de l'Ems au Rhin.

Art. 7. Das Nämliche für die Departements: östliche Ems, obere Ems, Mündungen der Weser und Elbe. Der Sitz ist zu Hamburg.

Art. 8. Es soll eine Senatorie in den Departements errichtet werden, die zum Ressort des Kaiserlichen Hofs im Haag, und eine andere in den Departemens, die zum Ressort jenes zu Hamburg gehören.

Art. 9. Die Städte Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den lieben Städten, deren Maires bei der Eidesleistung des Kaisers bei seiner Thronbesteigung gegenwartig sind.

Art. 10. Die Verbindung des Baltischen Meers soll durch einen Kanal bewerkstelligt werden, welcher am Kanale von Hamburg auf Lübeck anfängt, dann an der Elbe an die Weser, von der Weser an die Ems und von der Ems an den Rhein geht.

Dieſes Projekt eines organiſchen Senatus Konſult wurde dem Senat am 10. Dezember unter dem Präſidium des Reichserzkanzlers vorgelegt, welcher zuerſt eine Botſchaft des Kaiſers an den Senat verleſen ließ. Dieſe iſt folgenden Inhalts:

Senatoren!

„Ich habe meinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten befohlen, ihnen die verſchiedenen Umſtände zu erörtern, welche die Vereinigung Hollands mit dem Reiche nothwendig machen.

Die Verfügungen, welche die Brittiſche Regierung in 1806 und 1807 erließ, haben das öffentliche Recht Europens vernichtet. Eine neue Ordnung der Dinge beherrſcht nun das Univerſum. Neue Garantieen wurden fur mich nothwendig. Die erſten und wichtigſten ſchienen mir zu ſeyn, die Mündungen der Schelde, der Maaß, des Rheins, der Ems, der Weſer und Elbe mit dem Reiche zu vereinigen, und die innere Schiffahrt mit dem baltiſchen Meere zu Stande zu bringen

Ich habe den Plan zu einem Kanal entwerfen laſſen, der vor 5 Jahren vollendet ſeyn, und wodurch das baltiſche Meer mit der Seine verbunden werden ſoll.

Entſchädigungen ſollen jenen Fürſten gegeben werden, welche durch dieſe große von der Nothwendigkeit geheiſchte Maasregeln leiden, wodurch die Rechte der Grenzen meines Reichs an das baltiſche Meer geſtützt wird.

Ehe ich dieſe Entſchließungen faßte, ließ ich ſie England bemerklich machen. Es wußte, daß es die Unabhängigkeit Hollands nur dadurch retten könnte, wenn es ſeine Verfügungen von 1806 und 1807 zurücknehme, oder friedliche Geſinnungen zeigen würde. Aber dieſe Macht war taub bei der Stimme ihres eignen Intereſſe, ſo wie beim Rufe Europens.

Ich hoffte eine Auswechslung der Gefangenen zwiſchen Frankreich und England bewerkſtelligen, und in der Folge beim Aufenthalte der beiden Kommiſſarien zu Paris und London Gelegenheit zu einer Annäherung zwiſchen beiden Nationen

finden zu können. Aber getäuscht wurden meine Hoffnungen. Ich erblickte in der Art, wie die engliſche Regierung unterhandelte, nichts als Argliſt und üblen Willen.

Die Vereinigung von Wallis iſt eine vorhergeſehene Folge der ungeheuren Arbeiten, die ich ſeit 10 Jahren in dieſem Theile der Alpen machen ließ. Bei meiner Mediationsakte trennte ich Wallis von der helvetiſchen Konföderation. Ich ſah damals ſchon eine für Frankreich und Italien ſo nützliche Maasregel vorher.

So lang der Krieg mit England dauert, darf das franzöſiſche Volk die Waffen nicht niederlegen.

Meine Finanzen befinden ſich im glücklichſten Zuſtande.

Ich kann alle Ausgaben, welche dieſes ſo große Reich erfordert, beſtreiten, ohne von meinen Völkern neue Opfer zu fordern.“

Auf dieſe Botſchaft wurde der Bericht des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiſer nebſt allen Beilagen mitgetheilt.

In dieſem Berichte werden alle die Gründe entwickelt, welche die Vereinigung Hollands und der Hanſeſtädte mit Frankreich nothwendig machten. England ſelbſt iſt durch ſeine Hartnäckigkeit Schuld, wenn die Unabhängigkeit Hollands verloren geht, wenn Frankreich ſich der Mündungen der ins Nordmeer ſich ergießenden Flüſſe bemächtigt. Frankreich muß dem Blokadeſyſtem Englands ein Blokadeſyſtem des Kontinents gegen das Meer entgegenſetzen. Es muß die innere Schiffahrt an das baltiſche Meer ſtützen, um ruhig und friedlich in jedem Krieg ungeſtört ſeinen Handel mit dem Norden treiben zu können.

Doch alle dieſe Betrachtungen beziehen ſich mehr auf das allgemeine Syſtem von Europa, als insbeſondere auf den Rheiniſchen Bund, weshalb wir auch alles übrige, da des Rheiniſchen Bundes faſt gar nicht gedacht wird, hier übergehen zu können glauben.

Doch eine Stelle aus der Rede, welche der Graf von Semonville als Redner einer vom Senat ernannten Kommission vortrug, muß in unserm Archive noch mitgetheilt werden, und zwar in der Ursprache. Sie lautet wie folgt:

„L'Empereur propose la paix. Vain espoir d'une grande ame! Trois fois le cri d'allarme se fait entendre de toutes parts; trois fois la victoire n'amene que des victoires; et la paix, toujours offerte, toujours demandée et comme poursuivie, recule devant nos aigles jusqu'aux extremités de l'Europe.

Dans ces chocs, dont la prudence humaine ne peut modérer les effets, les Empires du premier ordre sont ebranlés dans leurs fondements; les petits Etats disparaissent; nous avons vu les soutiens gothiques de l'edifice européen s'ecrouler d'eux-mêmes, sans pouvoir etre reconstructs sur le même plan; et si le génie de l'ordre n'avait marché d'un pas égal avec celui des armées, ce n'etait plus la guerre, mais l'anarchie et la mort, que le 18. siécle leguoit à ses successeurs.

Le vainqueur aperçoit-il du haut de son char les peuples unis par des habitudes anciennes, il cherche des princes fidèles, il leur crée des interêts communs; il leur confie les destinées de ces Etats regénérés, dont il se déclare le protecteur.

Mais là où toutes les formes du gouvernement ont été vainement essayées, là où les aggregations sont tres petites ou depourvues d'assez de principes d'adhésion pour former des masses, là où les localités soumettraient inévitablement les hommes et les choses à l'action directe de la capidité, des attaques ou des intrigues des éternels ennemis de la France, l'interêt de l'Empire commande de reunir à la nation victorieuse ces portions de ses conquêtes, pour les soustraire à une dissolution inévitable.

Et dans la delibération qui vous occupe, la question devrait être posée ainsi: la Hollande et les villes anseatiques ne peuvent exister par elles-mêmes, doivent-elles appartenir à l'Angleterre ou à la France?

45.

Nachricht, die Fortsetzung dieser Zeitschrift im Jahre 1811 betreffend.

Das Journal: der Rheinische Bund, welches nun seit der Entstehung des Bundes selbst ununterbrochen fortgesetzt worden ist, wird auch für das Jahr 1811 nach dem nämlichen Plane und unter den nämlichen Bedingungen fortgesetzt. Der Beifall, welcher das Publikum demselben bisher so allgemein gegeben hatte, machte es dem Herausgeber zur Pflicht, aufmerksam auf die öffentliche Stimme und auf alle mitgetheilte Wünsche in Ansehung der Verbesserungen desselben zu seyn. Das Resultat davon ist folgendes:

Erstlich hat man gewünscht, daß der eigentlichen Literatur des Rheinischen Bundes mehr gedacht werden möge, als bisher geschehen ist. Der Herausgeber hatte nämlich beschlossen, zu den Jahrgängen 1809 und 1810 eben so wie zu den Jahrgängen 1806 — 1808 die Literatur in besonderen Suplementheften zu bearbeiten, und mit diesen das Register für die beiden Jahrgänge zu verbinden. Allein im Zeitraume von zwei Jahren sind über den Rheinischen Bund — was wirklich bei der sonstigen Gewohnheit der Deutschen, über öffentliche Angelegen-

Inhalt des ſiebenzehnten Bandes.

Neun und vierzigſtes Heft.

1) Königlich Baieriſches Familiengeſetz. Seite 5
2) Gegenbemerkungen zu Heft 47 Nr. 27 in Rückſicht der Steuerfreiheitsaufhebung und Entſchädigungen der Standesherrn. Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gießen. — 18
3) Bericht an den König über die Verwaltung der indirekten Steuern, im Königreich Weſtphalen, während des Rechnungsjahrs 1808. ..... — 29
4) Verordnungen die Abgaben von Kolonialwaaren in den Großherzogthümern Frankfurt und Baden betreffend. ..... — 34
5) Territorialveränderungen im Großherzogthum Würzburg, und neue Grenzen deſſelben gegen das Königreich Baiern. ..... — 45
6) Salzburg und Berchtesgaden werden der Baieriſchen Monarchie einverleibt. ..... — 55
7) Das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels werden mit der Baieriſchen Monarchie vereinigt. ..... — 66
8) Dekret der Fürſtlichen Vormundſchaft zu..... an ihre ehemaligen Juſtizbeamten, dd. Z...., und W.... den 13. Auguſt 1810; — ſammt einigen Anmerkungen. ..... — 73
9) Aphorismen über Souverainität überhaupt. .... — 76
10) Aphorismen von der Souverainität der rheiniſchen Bundesfürſten inſonderheit. ..... — 79
11) Königl. Weſtphäliſches Dekret vom 19. Juli 1810, welches die Zuſammenſetzung der drei Departements, die aus den vormaligen Hannöveriſchen Provinzen gebildet werden, und die Vereinigung einiger anderer Theile des Königreichs mit jenen verfügt. ..... — 86

12) Königliches Dekret vom 7. August 1810 die Organisation der Gerichtsverfassung in den aus vormals Hannöverischen und zum Königreich Westphalen gehörigen, Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend ..... Seite 91
13) Weitere Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der Rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind. ..... — 99
14) Weitere Nachrichten von der Organisation des Großherzogthums Frankfurt. ..... — 125
15) Königlich Baierische Verordnung die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betreffend. .... — 131
16 Maasregeln in Rücksicht der englischen und Kolonialwaarenvorräthe in Frankfurt am Main. — 136
17) Einige Worte über das vom Herrn Hofrath und Professor Zachariä zu Heidelberg herausgegebene Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, und besonders über die darin befindliche Abhandlung: von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. ..... — 149
18) Instruktion für den Großherzoglich Frankfurtischen Staatsrath. ..... — 154
19) Miszellen. ..... — 158

Funfzigstes Heft.

20) Fortgesetzte Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden sind. ..... — 161
21) Neue Verfügungen um die Ablösung der Zehnten im Königreiche Westphalen mehr und mehr zu erleichtern. ..... — 187
22) Nachrichten von den Geschäften der Ständeversammlung des Großherzogthums Frankfurt. — 192
23) Bestimmung des Wirkungskreises des Kassationsgerichts und des Verfahrens in Kassationsgesuchsachen im Großherzogthum Frankfurt. .... — 195
24) Gesetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811 betreffend. ..... — 202

heiten viel zu ſprechen, zu bewundern iſt, und ein ſehr karakteriſtiſcher Zug unſers Zeitalters iſt — ſo wenige Schriften erſchienen, daß die Beurtheilung derſelben keinen Stoff zu einem Hefte gegeben haben würde. Es bleibt alſo nichts übrig, als die wenigen Schriften nach und nach in den Heften ſelbſt anzuführen, und ſo die entſtandene Lücke auszufüllen. Zugleich ſoll aber die allgemeine Literaturüberſicht, wie wir ſie im 20ſten Hefte gegeben haben, ergänzt und in einem der nächſten Hefte fortgeſetzt werden. Was das vollſtändige Regiſter über die zwei Jahrgänge 1809 und 1810 betrift; ſo wird ſolches im Laufe des Februars ausgegeben, und iſt eben ſo wie jene für die beiden erſten Jahrgänge bearbeitet worden.

Zweitens. Wir haben zwar bisher die wichtigſten Verordnungen in den Staaten des Rheiniſchen Bundes vollſtändig mitgetheilt, man hat aber öffentlich gewünſcht, daß wir auch aller einzelnen Verordnungen und Geſetze, der verſchiedenen Souverainen gedenken, und vollſtändige Nachrichten vom innern Zuſtande der Staaten geben möchten. Um dieſem ſo oft geäußerten Wunſche zu genügen, werden wir alſo wohl fortfahren, die wichtigſten Verordnungen vollſtändig abdrucken zu laſſen, wir werden aber dabei in einem beſondern ſtehenden Artikel aus allen Regierungsblättern kurze Nachrichten von den erſchienenen Verordnungen und Geſetzen die nicht ganz lokal ſind, geben, ſo daß alsdann unſere Zeitſchrift als ein allgemeines Regierungsblatt für geſammte Rheiniſche Bundesſtaaten in dieſer Hinſicht angeſehen, und ſo von Vielen die ohnehin koſtſpielige Anſchaffung aller Regierungsblätter erſpart werden kann. Wir wünſchen ein Gleiches auch von jenen Staaten thun zu können, in welchen noch keine Regierungs- oder Verordnungsblätter beſtehen, und bitten Geſchäftsmänner und Gelehrte beſonders in kleinen Staaten uns durch frühe Mittheilung aller Verordnungen gütig zu unterſtützen, welches wir mit Danke erkennen werden.

Drittens. Durch die Territorialveränderungen in mehreren Staaten ſind auch mannichfaltige Veränderungen in den Titeln und Wappen der Souveraine vorgegangen, und man hat uns aufgefordert, die neuen größern Titel derſelben mitzutheilen, und von den neuen Wappen vollſtändige Nachricht zu geben. Dies ſcheint uns auch wirklich Bedürfniß zu ſeyn. Wir werden daher dieſe Wünſche nach und nach zu befriedigen ſuchen.

Viertens. Hat man gewünſcht, daß wir die genealogiſchen Nachrichten von geſammten ſouverainen Häuſern des Rheiniſchen Bundes geben möchten. Wir werden alſo für die Zukunft auch hierauf Rückſicht nehmen, und alle Veränderungen, die ſich bei denſelben ergeben, mit der ſorgfältigſten Genauigkeit angeben.

Wir ſchmeichlen uns, daß unſere Zeitſchrift durch dieſe Erweiterung des Plans am inneren Gehalte gewinnen werde, und werden immer aufmerkſam auf die öffentliche Stimme, auch auf jeden uns mitgetheilten Wunſch in Anſehung der größern Vollkommenheit, die man dieſer Zeitſchrift geben könnte, beſtändig Rückſicht nehmen, da unſer aufrichtiger Wunſch iſt, dieſe Zeitſchrift für das Publikum täglich nützlicher zu machen.

Aſchaffenburg den 31. Dezember 1810.

Der Herausgeber.

46.

Miszellen.

1.

Der Großherzog von Heſſen hat unterm 25. Nov. d. J. verordnet, daß das bisher auf mehreren Straßen bezogene ſogenannte Meßgeleit im ganzen Umfange des Großherzogthums aufgehoben, und die bisher entrichteten Geleitsgebühren nicht mehr bezahlt werden ſollen. Im Eingange dieſer Verordnung wird als Grund angeführt, daß das Meßgeleit, welches in vergangenen Jahrhunderten und unter ganz verſchiedenen Umſtänden aufgekommen, mit dem Geiſte der Zeit, einem freien Handelsverkehr und den gegenwärtigen Staatseinrichtungen und Verhältniſſen nicht mehr vereinbarlich ſey.

2.

Zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und den Fürſtenthümern Salm-Salm und Salm-Kyrburg iſt ein Freizügigkeitsvertrag abgeſchloſſen worden, vermöge welchem vom 1. Oktober d. J. an, alle Vermögensabzüge, welche lediglich in dem Faktum der Exportation ihren Grund und was immer für einen Namen haben, zwiſchen dieſen Staaten aufhören ſollen, ohne Unterſchied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgebracht wird.

Da dieſer Vertrag ſich auf den ganzen Umfang der beiderſeitigen Staaten erſtreckt, ſo ſoll hierbei kein Unterſchied gemacht werden: ob die Abzüge ſonſt in die Staatskaſſen oder in die Kaſſen der Standesherren, Patrimonial-Gerichtsherren, Städte und ſonſtiger Korporationen, welche etwa dieſes Recht hergebracht haben, oder auch ſonſt an deren Privatberechtigten gefloſſen ſind, ſondern alle dieſe, welche die Nachſteuer ſonſt zu erheben berechtigt ſeyn mögen, ſind an dieſen Vertrag gebunden.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen ſich auch auf alle ſchon eingetretene Fälle, wo der Abſchoß noch nicht abgetragen iſt, erſtrecken.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß alle wegen Aufhebung und Löſung der Militairpflichtigkeit der auswandernden Individuen beſtehende oder noch eingeführt werdende Geſetze, ihre volle Wirkung behalten.

3.

Zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Regierung iſt eine Uebereinkunft getroffen worden, vermöge welcher in Auswanderungs- und Erbſchaftsfällen von den Unterthanen beiderſeitiger Lande der ſonſt übliche Abzug oder Nachſteuer, in ſo weit ſolche in die Landesherrlichen Kaſſen fließen, künftig nicht mehr erhoben werden ſoll.

4.

Des Königs von Baiern Majeſtät haben ſich, wie es in einer Bekanntmachung vom 25. November 1810 heißt, nach reiflicher Erwägung aller Umſtänden und Verhältniſſen bewogen

25) Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden des Großherzogthums Frankfurt. ..... Seite 207
26) Konvention zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien ꝛc. ꝛc., und Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich ꝛc. ꝛc., die Zurücknahme des Kaiserlichen Dekrets vom 24. April 1809 und die Aufhebung alles vermöge dieses Dekrets im Umfange der rheinischen Bundesstaaten verhängten Sequesters betreffend. ..... — 218
27) Königlich Baierische Verordnung die Formation der Generalkreiskommissariate betreffend. .... — 225
28) Territorialveränderungen im Königreiche Würtemberg und Großherzogthum Baden. ..... — 244
29) Territorialveränderungen in den Großherzogthümern Hessen und Baden. ..... — 255
30) Anmerkungen über Zacharia Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht ꝛc. Heidelberg bei Mohr und Zimmer 1810 unter No. 1 und der Rubrik: Von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. Vom geheimen Regierungsrath Schue zu Gießen. ..... — 261
31) Staatsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und Sr Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Baden; die Länderabtretungen betreffend. ..... — 295
32) Staatsvertrag zwischen Ihro Königl. Hoheiten den Großherzogen zu Baden und Hessen, die Länderabtretungen betreffend. ..... — 302
33) Königlich Baierische Verordnung, die der Königlichen Souverainität unterworfenen bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Guthsbesitzer betreffend ..... — 307
34) Schließliche Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der rheinischen Bundesstaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen werden sind. ..... — 310
35) Miszellen. ..... — 311

Ein und funfzigstes Heft.

36) Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Frankfurt; enthält die Auseinandersetzung der Attribute und Funktionen. ..... Seite 317
37) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises. ..... — 358
38) Erklärung des Großherzogs von Frankfurt an jene Fürsten und Herren, deren Entschädigung durch den Reichsschluß vom Jahre 1803 an den Oktroibetrag der Rheinschiffahrt angewiesen worden. ..... — 412
39) Dankadresse eines vormaligen Patrimonial-Beamten im Königreiche Würtemberg an den Verfasser der im 46. Heft des „Rheinischen Bundes“ unter No. 8 abgedruckten Addresse an den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806. .... — 416
40) Ist es erforderlich mit dem Napoleonischen Gesetzbuche auch zugleich ein Kassationsgericht in den Bundesstaaten einzuführen? ..... — 421
(Von Herrn Landgerichts-Assessor Borst in Hersbruck bei Nürnberg.)
41) Noch etwas über die im Königreiche Westphalen noch zu einem letztenmale statt findende Lehnsuccession. ..... — 434
42) Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt von K. H. L. Pölitz, ordentlichen Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg u. s. w. ..... — 438
43) Abgeänderte Territorialeintheilung des Großherzogthums Baden. ..... — 445
44) Vereinigung der Hanseestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebst einem großen Theile des nördlichen Teutschlands mit Frankreich. ..... — 454
45) Nachricht, die Fortsetzung dieser Zeitschrift im Jahr 1811 betreffend. ..... — 464
46) Miszellen. ..... — 467

gefunden, die bisher zu Insbruck bestandene Universität, welche mit der seit Abtretung des italienischen Tirols ihr noch verbleibenden Fonds und Rechte nicht fortbestehen kann, aufzulösen und derselben ein wohl eingerichtetes, den vorhandenen Mitteln sowohl, als den Bedürfnissen des neu konstituirten Innkreises nach, angemessenes Lyceum, mit einem vollständigen philosophischen und provisorisch mit einer theologischen Sektion nebst dem daselbst verbleibenden Gymnasium, zu substituiren.

Es sind also nunmehr im Königreiche noch zwei Universitäten, nämlich zu Erlangen und zu Landshut.

5.

Wir haben im Septemberhefte unserer Zeitschrift den Vertrag die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt u. s. w. betreffend zuerst nach der uns mitgetheilten genau mit dem Original verglichenen Abschrift abdrucken lassen. Nun erscheint dieser nämliche Vertrag in Germanien IV. B. 2s Heft, welches in den ersten Tagen des Dezembers ausgegeben wurde, mit der Bemerkung, daß derselbe noch nirgendwo abgedruckt sey.

Nun wollen wir zwar nicht zweifeln, daß mit dem Drucke dieses Hefts und insbesondere mit dem Abdrucke des Traktats, welcher auf dem dritten Bogen steht, der Anfang zu einer Zeit gemacht wurde, als die Herren Herausgeber unser Septemberheft, das zu Anfang Oktober ausgegeben wurde, noch nicht in Händen hatten. Da aber der Umschlag und die lezten Bogen jenes Heftes doch gewiß erst im November abgedruckt worden sind, wo doch gewiß nicht nur unser September- sondern auch das Oktoberheft in den Händen der Herausgebers war; so hätten wir doch gewünscht, daß es den letztern gefällig gewesen wäre, zu bemerken, daß dieser Traktat bereits früher in unserer Zeitschrift abgedruckt worden sey, wie wir

in einem ähnlichen Falle gewiß auch gethan haben würden, wie wir dies auch wirklich unter andern im 4ten Hefte. S. 149. gethan haben. Der dort angeführte Traktat wurde uns ebenfalls in Abschrift mitgetheilt; da wir aber denselben zur nämlichen Zeit in der Zeitschrift: Germanien abgedruckt fanden; so führten wir dieses sorgfältig am angeführten Orte an.

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 624

DD199
R5
v.17
1810

LOCKED STA

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.